Schlie
155 b
Wagnitz
2,2

<3660340893001 4

<3660340893001 4

Bayer. Staatsbibliothek

Pol. civ. 1556-2,2

Historische Nachrichten und Bemerkungen über die merkwürdigsten Zuchthäuser in Deutschland.

Nebst einem Anhange über die zweckmäßsigste Einrichtung der Gefängnisse und Irrenanstalten.

Von
H. B. Wagnitz.

Zweyten Bandes zweyte Hälfte.

HALLE,
bey Johann Jacob Gebauer.
1794.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorrede.

Nur um derer willen, die theils zu viel, theils zu wenig in dieser *zweyten Hälfte* finden möchten, schicke ich ein paar Anmerkungen voraus. Was zuerst die hier vorkommenden *Nachrichten* von einigen Zuchthäusern Deutschlands betrifft, so sind sie

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

zwar meistens aus gedruckten Büchern — nur einige ausgenommen, wo mir handschriftliche Nachrichten zu statten kamen, z. B. Bayreuth, Halle, Sondershausen, Zerbst — entlehnt, aber doch immer von irgend einer Anmerkung, die nach meiner Meynung fürs Ganze wichtig war, begleitet worden. Zugleich ergänzen oder berichtigen sie die, die Howard uns von ihnen gegeben hat. Auch lernt man daraus manches Zuchthaus kennen, das dieser gar nicht gekannt und beschrieben hat, z. B. Bautzen, Frankfurt an der Oder u. m. Nur da, wo ich zu seinen Beschreibungen nichts hinzuzusetzen oder in ihnen zu verbessern wusste, schwieg ich, oder verwies auf ihn. Freylich giebt es demohnerachtet noch manche Anstalten, von denen wir gar keine Nachrichten haben, wie z. B. von der zu Oldenburg, zu Gera, auf der Leuchtenburg u. a.; aber es scheint nun einmal das Schicksal solcher Schriften

zu

zu seyn, dass eine Nachlese übrig bleiben muss, sey's nun, dass der Herausgeber oder andere, die die Lücke füllen konnten, daran Schuld sind. Wie manchmal dachte ich an Herrn Sinclair und an die Schottischen Geistlichen, denen jener mehrere Fragen, die Pfarreyen Schottlands betreffend, vorlegte, und sich durch ihre Willfährigkeit in Zeit von 18 Monaten im Besitz der Beschreibungen von mehr als der Hälfte der 950 Parochialdistricte, in welche das Königreich vertheilt ist, sahe. Nicht so unsere deutschen Zuchthausmänner! — Siehe die Vorrede zur ersten Hälfte.

*Die **Auffätze**, die die Fortsetzung der aus den gegebenen Nachrichten abstrahirten Resultate und allgemeinen Bemerkungen über Zuchthäuser enthalten, hätten sich leicht mit noch einigen vermehren lassen; aber — ich wollte die Geduld meiner Leser nicht ermüden. So hätte ich z. B. gern einige Blätter den*

Ergastulis der Römer und dem σωφρονιστήριον des Plato (de Legibus l. X. p. 114. sqq. im neunten Bande der Zweybrücker Ausgabe) gewidmet. Von dem letztern wissen wir freylich wenig. Es scheint auch nicht wirklich und gewiss nicht in der Form existirt zu haben, ob's gleich Potter in seiner Archäologie (Th. I. p. 268. übers. von Rambach) behaupten will; vielmehr ist die ganze Idee von Platons Erfindung und die Anstalt nie öffentliche Anstalt gewesen. Sie war von ihm für Leute, die gemeinschädliche theologische oder religiöse Meynungen hatten und verbreiteten, bestimmt, und also eine Art von Irrenhaus, in welchem zugleich die darin Verwahrten zurechtgewiesen und eines bessern belehrt werden sollten. Selbst das Wort σωφρονιστήριον habe ich sonst nirgends gefunden, und die angezeigte Stelle ist wol die einzige, wo Plato von einer solchen Anstalt redet. — Doch diesen und einige

ähn-

ähnliche Aufsätze hoffe ich an einem andern Orte geben zu können.

Und weil ich denn nun einmal beim Ankündigen bin, so mag auch noch eine Ankündigung hier ihren Platz finden. Sie betrifft eine deutsche Uebersetzung des von mir öfters gelobten und öfters citirten: Memoire sur les moyens de corriger les malfaiteurs et faineans a leur propre avantage et de les rendre utiles a l'etat. Diese Schrift ist von dem Vicomte Vilain XIIII. (Grossbailli von Gent, der bey den vor einigen Jahren in den Oestreichischen Niederlanden herrschenden Unruhen flüchtig werden musste) den Staaten von Flandern 1775 vorgelegt worden, und enthält die geprüftesten, dem grössten Theile nach realisirten Vorschläge zur zweckmäfsigsten Einrichtung des grossen Zucht- und Arbeitshauses zu Gent und die zuverlässigsten Nachrichten

von diesem. Sie ist in mehrere Capitel getheilt, die uns die Anstalt nach ihrer äussern und innern Gestalt und nach allen ihren einzelnen Theilen vollständig kennen lehren, und die, indem sie nur bey dem angedeuteten Institut zu verweilen scheinen, zugleich einen Schatz der trefflichsten, und auf mehrere ähnliche Häuser anwendbaren Bemerkungen enthalten. Und eben deswegen glaube ich, dass eine Uebersetzung des Buchs wünschenswerth sey, besonders da das Original so äusserst selten ist. Schon längst strebte ich diesem nach, aber immer vergebens, bis ich es vor mehrern Wochen durch die Gewogenheit des gelehrten Herrn von Eberstein, hochfürstl. Thurn- und Taxischen Geh. Raths und Regierungs-Präsidenten zu Regensburg, mitgetheilt erhielt. Die angekündigte Uebersetzung wird von einem gelehrten Geschäfftsmann, der alle dazu erforderliche Sprach-

und

und Sachkenntnisse hat, übernommen, und von mir mit einer Vorrede und Anmerkungen begleitet werden. Sie wird zugleich noch einige bey dem Original fehlende Verordnungen für das Zuchthaus zu Gent liefern. Hier hoffe ich denn auch mehrere bis dahin weniger bekannte Beyträge zu Howards Leben, nebst der versprochenen Kritik seiner und anderer Schriften, die sich über Zucht- und Arbeitshäuser verbreiten, geben zu können.

Zuletzt sage ich allen den verehrungswürdigen Männern, die meine neuesten Bitten um Mittheilung einiger mir wichtigen Zuchthausschriften, so wie denen, die meine frühern um allerley hieher gehörige Nachrichten, haben stattfinden lassen, nochmals den innigsten und wärmsten Dank. Sie haben zur Beförderung des Wohlseyns unglücklicher Menschen — denn dies war die Absicht, die ich bey mei-

nen Bitten erzielte — mitgewirkt, und Gottes Vorsehung wird ihr und mein Streben — das, was für uns Pflicht ist, zu thun, nicht ungesegnet seyn lassen.

Auszüge

Auszüge
aus gedruckten und nicht gedruckten
Nachrichten
von
einigen Zuchthäusern
in
Deutschland.

1. *Zuchthäuser zu Altona, Glückstadt, Neumünster und Schleswig.*

Die Zuchthäuser in den Herzogthümern Schleswig und Hollstein scheinen nicht in dem besten Zustande zu seyn. Das zu *Altona* ist das unbedeutendste und kleinste unter allen, hat auch einen so geringen Fond, dass es kaum subsistiren kann; daher der Magistrat bey Verbrechern oft lieber die Strafe des Zuchthauses in eine längere oder kürzere Gefangenschaft auf dem Stadthause verwandelt, nur damit er die arme Anstalt nicht beschwere. Grösser sind die im Herzogthum Hollstein zu *Glückstadt* und in dem Flecken *Neumünster* befindlichen Zuchthäuser. Ob sie ihrer innern Einrichtung nach unter die vorzüglichern gehören, weiss ich nicht, bezweifle es aber sehr; wenigstens läst mich dies das lichtscheue Wesen und die Verlegenheit, mit der man jedem Ansuchen um einige Nachrichten von ihnen ausweicht, fürchten. Ob Herr Professor Niemann in Kiel so glücklich gewesen ist, dergleichen vom Neumünsterschen Zuchthause, zum Behuf seiner Schleswig-Hollsteinschen Provinzialberichte, zu erhalten, kann ich nicht mit Gewissheit sagen. — Dem *Glückstädtschen* Zuchthause ist nach einer unter dem 12ten Nov. 1790 ergangenen

 Ver-

Verordnung das ausschliesliche Recht ertheilt worden, in dieser Stadt auf Pfänder zu leihen! Ein Hülfsmittel, zu dem ich nie der Regierung gerathen haben würde. Siehe *Th. I. p. 38.* — *Schleswig* hat ein eigenes Zuchthaus.

2. *Zuchthäuser zu Anspach und Bayreuth.*

Anspach im Jahre 1755. Ein Beytrag zu den Zuchthausscandalen. — Ob ich gleich gar wohl weiss, dass sich von mehrern und sehr vielen Zuchthäusern, in und ausserhalb Deutschland, ähnliche Anecdoten und Beyträge, besonders aus den vorigen Decennien, aufstellen liessen, auch diese nur immer den Geist der Anstalt zu einer *bestimmten* Zeit, und selbst für diese nicht einmal vollständig characterisiren, weil einzelne Unordnungen nicht stets mit Gewissheit auf diesen schliessen lassen; so mag doch folgende aus *Moritz Magazin* entlehnte und von mir schon *Th. II. Hälfte 1. p. 197.* bezeichnete Geschichte, zur Beherzigung und Warnung theils für Fürsten und Obrigkeiten, die bey Besetzung der Officiantenstellen an Zuchthäusern oft so äusserst sorglos zu sein pflegen, und jeden, wenn er nur rechnen und schreiben und schlagen und fluchen kann, für tüchtig genug zu einem solchen Amte halten, auch sich überhaupt wenig um solche und ähnliche Anstalten bekümmern, theils für Zuchthausverwalter und Zuchthausväter, die in dem gefallenen Elenden nur gar zu sehr den Menschen, und die Ansprüche, die ein solcher auf menschliche

liche Behandlung hat, verkennen, hier noch einmal abgedruckt werden. Vielleicht nahm Salzmann im erſten Theil des Carls von Carlsberg und ſein Kupferſtecher Chodowiecki beim Titelkupfer, von dieſer Geſchichte die Ideen zu ſeinem — Gemählde her.

„Eva Margaretha K — 23 Jahr alt, wurde wegen verſchiedener Verbrechen im Sept. 1755 in das Zuchthaus nach *Onolzbach* oder *Anſpach* gebracht. Man gab ihr, wie gewöhnlich, den Willkommen mit einer Peitſche, und einer von den Streichen verletzte ihre Bruſt. Dieſe Behandlung machte den tiefſten Eindruck auf die Elende, und ſie wünſchte, lieber den Tod zu leiden, als ein ſolches Leben zu führen. Um aber deſto eher zu Erfüllung ihres Wunſches zu gelangen, fiel ſie auf den ſchrecklichen Gedanken, einen Mord zu begehen, damit ihr dann das Leben genommen werden, und ſie auf ſolche Art zugleich Zeit zu ihrer Bekehrung gewinnen möchte. Sie prämedidirte gefliſſentlich den Tod einer andern Weibsperſon, und führte ihr Vorhaben auch wirklich auf folgende Art aus. Sie gab vor, als an einem Sonntage die Züchtlinge in die Kirche gehen mußten, daß ſie Bauchweh habe, und den Gottesdienſt nicht mit abwarten könne. Mit ihr wurde noch eine andere Gefängene, Mederin mit Namen, zurückgelaſſen, welche eine äuſſerſt einfältige Perſon war. Zu dieſer begab ſich die K —, und ſtellte ihr vor, daß ſie beide, um ihres Elends auf einmal los zu werden, ſterben wollten, und daß ſie (die K —) damit den Anfang machen wolle, daß ſie die Mederin zuerſt umbrächte. Dieſe war damit zufrieden,

nur machte ſie vorher die Bedingung, daſs ihr das Umbringen nicht viele Schmerzen verurſachen müſste. Sie legte ſich darauf auf eine Bank ausgeſtreckt hin, und die Mörderinn übte wirklich die ſchreckliche That mit Abſchneidung des vordern Halſes, mittelſt eines Ulmer Kreuzermeſſers, an ihr aus. Die einfältige Mederin empfing die tödtlichen Meſſerſtreiche mit aller Gelaſſenheit, und ſtarb nach einer Stunde an den empfangenen Wunden.

Um zu ſehen, wie die unglückliche Mörderinn auf die abſcheuliche Idee, ihre Mitgefangene zu tödten, gekommen ſey, und wie traurig die Veranlaſſung dazu war, will ich aus dem mediciniſchen Bericht über ſie nur einiges herſetzen, woraus zugleich erhellen wird, wie hundiſch die barbariſchen Aufſeher der Zuchthäuſer oft mit ihren Gefangenen umgehen, und wie leicht bey ſolchen Unmenſchlichkeiten mörderiſche Gedanken in den armen, leidenden, gedrückten Menſchen entſtehen können.

Als ſie in das Zuchthaus gebracht wurde, wurde ſie frey hingeſtellt, mit aufwärts geſtreckten und an Händen geſchloſſenen Armen, da ſie denn vom Zuchtmeiſter, der ihr hinterwärts zur Linken ſtand, zwanzig Streiche mit einer langen neuen Peitſche, die vom Handgriff bis oben ganz biegſam war, bekam. Während des Schlagens ſchwang ſich das oberſte Ende der Peitſche gewaltig auf ihre rechte Bruſt, und verurſachte eine ſo heftige Contuſion auf derſelben, daſs ſie gleich aufſchwoll, blauſchwarz, gelb und roth wurde, wie die Brüſte dann zu werden pflegen, wenn ein Kind davon entwöhnt wird. Während der Geſchwulſt,

ſagte

ſagte ſie, habe ſie um Hülfe gebeten, man habe es ihr aber abgeſchlagen, und ſie zur Geduld verwieſen. Wie die Geſchwulſt nach 8 Tagen etwas nachgelaſſen, wären erſt die Schmerzen von der Seite in die Bruſt hinein gekommen, als wenn mit Meſſern darin geſchnitten würde. Nach 14tägigen erſchrecklichen Schmerzen habe ſich die Bruſt oben an der linken Seite eröffnet, wo nichts als gelbes Waſſer herausgelaufen ſey, wonach Geſchwulſt, Härte und Flecken vollends vergangen, auch die Schmerzen, die ſich etwas gelindert, auſsen geblieben wären, und noch auſsen blieben, doch nur immer ſo lange das Auslaufen dauere, wenn aber dieſes nachlaſſe, und die Oeffnung zugefallen, ſo kämen die Schmerzen wieder, zögen ſich in die Bruſt gegen den Rücken in die Achſel, und von da gegen das Herz, und davon bekomme ſie ſchweres Athmen, und das herauslaufende Waſſer mache ihr ſehr brennende Schmerzen.

Als man ſie fragte, was ſie denn aber zu der abſcheulichen That, ihre Mitgefangene umzubringen, bewogen habe? antwortete ſie: Furcht vor der Quaal und ſcharfen Schlägen, die ſie im Zuchthauſe hätte leiden, und noch wer weiſs wie lange hätte ausſtehen müſſen. Da wäre ſie denn auf den Gedanken gekommen: nehme ich mir mein Leben ſelbſt, ſo iſt meine Seele ewig verlohren; wenn ich aber einen andern umbringe, und dann auch hingerichtet werde, ſo kann ich meine Sünden bereuen, und Gott wird meine Seele zu Gnaden annehmen.„ — — —

Bayreuth *). — Die Gefängnisse und Arbeitszimmer des Zuchthauses zu *St. Georgen am See* im Fürstenthum Bayreuth sind mit eisernen Windofen versehen, um sie im Winter *erwärmen* zu können, und von der durch Athmen und durch Ausdünstungen verdorbnen Luft zu reinigen.

Die *Anzahl* der Gefangenen ist verschieden. Itzt und schon einige Jahre her steigend; sonst war die Mittelzahl 90-100, itzt 130-140. Der männlichen sind immer mehrere als der weiblichen, ungefähr im Verhältniss wie 8-5. Eigentlich ist dieses Zuchthaus allein für die Verbrecher im Lande errichtet, und für die aus dem Auslande sich einschleichenden Diebe und Vaganten. Für Geld werden jedoch auch Delinquenten von fremden und auswärtigen Gerichten aufgenommen. Die Anzahl dieser beläuft sich aber nicht sehr hoch; selten im Jahr über 5. —

Classen oder Rangordnungen unter ihnen giebt es hier nicht. Der Unterschied besteht zunächst in der längern oder kürzern Dauer der Strafe, die die Gerechtigkeit nach dem Verbrechen zugemessen hat; dann in der leichtern oder schwerern Arbeit, wobey aber

*) Mehreres von diesem Zuchthause, der Geschichte, der Einrichtung desselben bis 1750, findet man in *Adam Christoph Riedels Beschreibung des im Fürstenthum Bayreuth zu sanct Georgen am See errichteten Zucht- und Arbeitshauses. Auf Befehl einer hohen Deputation abgefasset. Bayreuth 1750. 4.* — Was sich seitdem geändert hat, betrifft vornehmlich die bessre Behandlung der Gefangenen, die Oeconomie, Fabriken und Rechnungsgeschäffte. Uebrigens gilt diese ältere Beschreibung noch als Norm. Ich gebe nur einige Nachträge. — Dass *Howard* nicht ganz mit diesem Hause zufrieden war, wenn er auch gleich der vorschriftsmässigen Verfassung Gerechtigkeit widerfahren lässt, weiss man aus seinem *Zustande der Gefängnisse.*

aber auch körperliche Conſtitution mit in Betracht kommt; Zulaſſung beſſerer Koſt, Beſuche von Anverwandten, und endlich Behandlung ſelbſt. Die letztere wird entweder durch Alter, vorherigen Stand, Geſundheitsumſtände gleich bey dem Eintritt beſtimmt, oder der Sträfling verdient ſie ſich durch gute Aufführung in der Folge. In dieſem Falle findet auch öfters die Abkürzung der Strafzeit ſtatt. —

Die *Verbrechen* der mehreſten Gefangenen dieſes Hauſes beſtehen in Dieberey und Unzucht. Nach mehrjähriger Bemerkung iſt das Verhältniſs in Abſicht der Verbrechen bey angenommener Zahl von 100 ungefähr folgendes:

1)	Mord, homicid. doloſum - -	$\frac{1}{2}$
2)	Mordbrenner, incendiarii - -	$\frac{1}{2}$
3)	Todtſchlag, homic. culp. - -	2
4)	Diebe und Vaganten - - -	63
5)	Sodomiterey - - - -	$\frac{1}{2}$
6)	Blutſchande - - - -	$1\frac{1}{2}$
7)	Unzucht - - - - -	30
8)	Verſchwendung - - -	2

Ohnerachtet bey dieſem Zuchthauſe keine eigentlichen und gehörig eingerichteten *Krankenzimmer* vorhanden ſind, indem daſſelbe aus Mangel anderer Anſtalten bisher ſehr viele Wahnſinnige hat aufnehmen müſſen, die den zu dieſen Zweck beſtimmten Raum eingenommen haben, ſo iſt die *Mortalität* doch nicht groſs, wie aus folgender Anzeige der 10 letzten Jahre zu erſehen iſt.

Jahr.	Summe aller Gef. *)		Mittelzahl.		Todte.
1780	- - 170	- - - - -	94	- -	6
1781	- - 178	- - - -	96	incl. 1 Kind.	7
1782	- - 152	- - - -	86	; 1 ; und bey einer Epidemie.	10
1783	- - 207	- - - -	95	- -	2
1784	- - 280	- - - -	100	- -	5
1785	- - 248	excl. 52 Handwerker, die nur 1 Monat gesessen.	100	- -	4
1786	- - 288	- - - -	115	- -	4
1787	- - 297	- - - -	130	- -	6
1788	- - 281	- - - -	140	incl. 2 Kinder.	7
1789	- - 275	- - - -	140	- -	6
	2376		1096		57

Man läſst es übrigens den Gefangenen, welche erkranken, an keiner Hülfe ermangeln. Es iſt ein beſtellter Arzt vorhanden, der ſie beſorgt, ingleichen ein Wundarzt; beide ſind beſoldet. Das Medicamenten-Conto beträgt jährlich 250 - 300 fl. — die Summe ſämmtlicher Lazareth-Koſten im Durchſchnitt jährlich 450 - 500 fl.

Die männlichen Gefangenen *arbeiten* alle in Marmor, auſser einigen wenigen, welche Glas ſchleifen. Die weiblichen ſpinnen Baumwolle. Bei der Marmor-Arbeit hat kein beſtimmtes Penſum ſtatt. Aufſicht erſetzet den Mangel dieſes guten Fleiſsmittels. Beym Spinnen iſt das Penſum 3 Strene oder Schneller zu

*) Unter den Summen aller Gefangenen eines Jahrs befinden ſich auch diejenigen, deren Arreſt von einem Jahr in das andere fortgedauert hat.

zu 12 Gebind, jedes Gebind zu 60 Faden oder 120 Ellen. Letztere verdienen dadurch täglich — 6 Xr. Bey den männlichen Gefangenen, die in Marmor arbeiten, iſt der Verdienſt nach Tagen nicht zu berechnen, weil jedes Stück durch viele Hände geht, ehe es ſeine Vollkommenheit erreicht. Allgemein glaubt man, daſs ſehr wenig dabey gewonnen werde *). Das Inſtitut befindet ſich indeſſen in ganz guten Umſtänden, und nimmt zu mehr durch gute Wirthſchaft und dadurch, daſs der letztregierende Markgraf von Anſpach-Bayreuth die Revenüen deſſelben vermehrt hat, als durch reichlichen Gewinnſt von der Arbeit der Gefangenen. —

Die Züchtlinge werden überhaupt ſehr nachſichtlich und menſchlich, obgleich immer mit gemeſſenem

*) S. die *Riedelſche Beſchreibung p. 113. ſqq.* — Das Zuchthaus hat nach einem beſondern Privilegio von 1736 allein und privative das Recht, in Marmor zu arbeiten, und die Fabricata ohne Abgabe einigen Impoſts in oder auſserhalb Landes zu verkaufen. Auch hat es 1738 das Privilegium erhalten, Geſellen und Lehrlinge in der Marmor-Fabrik anzunehmen und aufzudingen. Unter dieſe werden nicht nur ſolche junge Purſche, die um geringerer Verbrechen willen, oder weil ſie ſich auf der Betteley haben ertappen laſſen, ſchon auf dem Hauſe ſind, ſondern auch jeder Eltern Kinder auf Verlangen aufgenommen. — Daſs und warum ich das letztere durchaus nicht billige, habe ich *Th. I. p. 37.* und *Th. II. Hälſte 1. p. 25.* geſagt. Ich denke hierbey immer an die Bonavoglio oder Freywilligen unter den Galeerenſclaven, die ſich aus Armuth auf 2 oder 3 Jahr verkaufen, und zuletzt ihrer Verbrechen wegen als Miſſethäter dableiben müſſen. Ueberdies werden alle zu wiederholtenmalen gegebene landesherrlichen Verordnungen, daſs die in den auf Zuchthäuſern angelegten Fabriken Ausgelernten kein Makel treffen, und jeder ſolcher bey den Zünften und Handwerken für gültig paſſiren ſoll, nie die öffentliche Meynung ganz umſtimmen; welches in der

ſenem Ernſt, *behandelt.* Mehr durch Anregung als durch Strafe ſucht man ſie zu Fleiſs und Ordnung zu bewegen. Man glaubt hier, daſs kein Gefangener geſtraft werden dürfe, bis alle gütliche Mittel vorher an ihm vergeblich verſucht, und bis er zuvor vollkommen überzeugt worden, daſs er die Strafe verdient habe.

Für die *moraliſche Beſſerung* wird durch den öffentlichen Gottesdienſt geſorgt, auch iſt der angeſtellte Prediger angewieſen, die Gefangenen durch Privat-Unterricht zu belehren. Der Adminiſtration aber liegt ob, den Hartnäckigen und Verſtockten durch Anſtrengung bey der Arbeit und durch bezeichnete Strenge zu beugen, den Trägen erſt durch Ermahnung und genaue Aufſicht, hernach aber und wenn gelinde Mittel nicht fruchten wollen, durch Strafen

der That in mancher Rückſicht recht gut iſt. Endlich können auch durch ſolche Lehrlinge, die doch einer gröſsern Freyheit genieſsen müſſen, und ungehindert aus- und eingehen, leicht manche Unordnungen verurſacht werden u. ſ. w. Aber faſt ſcheints, als wenn man, allen dieſen Gründen zum Trotz, dieſen Plan durchaus nicht wolle fahren laſſen! Selbſt in dem ſonſt ſo zweckmäſsig angelegten Zucht- und Beſſerungshaus zu *Gent* in den öſtreichiſchen Niederlanden, iſt eine ähnliche Einrichtung, ja eine ziemlich anſehnliche Stiftung für dieſe Freywilligen. Auch ſind ihnen ſogar mancherley Vorzüge vor allen übrigen Lehrlingen vom Landesherrn verwilligt. Siehe des Vicomte *Vilain XIV. Memoire ſur les moyens de corriger les malfaiteurs. à Gand 1775. p. 17. 18. 19.* — Das *ausſchlieſsende* Privilegium möchte wol in *dieſem* Falle am erſten entſchuldiget werden können — denn man kam wenigſtens in keine Colliſion mit ſchon im Lande ſubſiſtirenden Fabriken der Art — ſo wenig ich übrigens ſolchen, Particuliers oder öffentlichen Anſtalten verwilligten Privilegien, die die Concurrenz zum Nachtheil des Publicums und der Kunſt verhindern, in der Regel hold bin. *Plan von Abſtellung der Betteley. Berlin 1778. p. 38. ſqq.*

Strafen an Fleiſs zu gewöhnen, dem Verzagten und Furchtſamen durch Glimpf und ſchickliche Ermunterung vernünftiges Zutrauen zu ſich ſelbſt einzuflöſsen, allen aber, ſo viel es ſich thun läſst, Wege und Mittel zu zeigen, wie ſie in Zukunft durch eigene Kräfte ſchuldlos und ehrſam ihr Fortkommen finden können.

Sonſt waren mancherley *Strafen* üblich und wurden häufig angewandt (ſiehe die *Riedelſche Beſchreibung p. 81. ſqq.*): jetzt bewirkt man mit wenigen und ſparſamen Züchtigungen eben ſo viel, wo nicht mehr. Die Arten und Stufen der Strafen ſind folgende: 1) Abmahnung und Bedrohung; 2) verweigerte Erlaubniſs, von ihren Anverwandten und Bekannten Beſuche und Erleichterung zu erhalten; 3) ſchwerere Arbeit; 4) Ketten; 5) Stock- und Peitſchen-Schläge — bey den weiblichen gemeiniglich Ruthen; 6) engerer Arreſt oder Abſonderung von den übrigen Gefangenen. Die Verhängung dieſer Strafen iſt meiſtentheils der Verwaltung überlaſſen, die ſie nach den Graden anwendet. Nur bey gröſsern und criminellen Vergehungen hat dieſe Bericht zu erſtatten, und nach vorgängiger Unterſuchung die Beſtimmung der Strafe von höhern Orten zu gewarten. — Wenn endlich die Gefangenen entlaſſen werden, ſo iſt zwar bey dieſem Zuchthauſe nicht feſtgeſetzt, daſs ſie bey dieſer *Entlaſſung* eine gewiſſe Unterſtützung erhalten: wo es aber nöthig und nützlich ſcheint, bekommen ſie auf jedesmaligen beſondern Befehl und Anordnung Zeugniſſe, Empfehlungen, Kleidungsſtücke, auch Geld. Letzteres jedoch meiſtentheils nicht aus

dem

/2–

dem Zuchthaus-Aerario, ſondern von der Almoſen-Caſſe.

Kinder und *Vaganten*, welche mit ihren Eltern einkommen, werden nach genoſſenem Religions-Unterricht bey guten Leuten auf dem Lande untergebracht.

Das *Dienſt-Perſonale* beſtehet in einem Verwalter, einem Prediger, einem Factor, einem Oeconomen, einem Zuchtknecht, einem Unterknecht oder Thorſchlieſser, und zwey Wächtern. Dann ſind noch zwey freye Arbeiter zur Aufſicht bey der Marmor-Fabrik angeſtellt, und ein Hausknecht zum Fuhrweſen und Auslaufen. — Zur *Direction* der Angelegenheiten dieſes Zuchthauſes und der dabey angeſtellten Officianten iſt eine eigene Deputation verordnet, welche aus Gliedern der Regierung und Kammer beſteht.

Die *Einkünfte* der Anſtalt ſind: 1) eine Taxe auf verſchiedene theils bürgerliche theils ſittliche Handlungen, dann eine kleine Erhöhung der Canzley-Taxen, deren Ertrag jährlich ungefähr 4800 fl. beträgt (ſiehe die *Riedelſche Beſchreibung p. 42. ſqq.*); 2) die Intereſſen von einem erſparten Capital von ungefähr 20000 fl.; 3) die Arbeit der Gefangenen. —

Bey den vielen guten und trefflichen Anſtalten, welche das Fürſtenthum Bayreuth aufzuweiſen hat, mangelt es in dieſem Lande bisher noch an einer Anſtalt zu Bewahrung und Pflege der mitleidswürdigen *Wahnſinnigen*. Aus Mangel einer ſolchen muſsten ſie im Zuchthauſe aufbewahret werden. Hier war aber keine ſchickliche Einrichtung für ſie, und am Ende hat dieſes Inſtitut ſelbſt dadurch gelitten, daſs

daſs es allzuſehr mit ihnen angefüllt wurde. Nun iſt aber ſeit 1789 ein eigenes geräumiges Haus zu dieſem Endzweck aufgebaut worden, 170′ lang, nebſt einem Queer-Flügel von 70′, welches auſser der Waſchküche, dem Baade, und einigen Remiſen, in zwey Etagen 22 Zimmer enthält, und wozu noch ein drey Stockwerk hohes Gebäude gehört, welches ſchon vorher geſtanden und zu dieſem Zweck angekauft worden iſt. Der letztregierende Markgraf hat zu Errichtung dieſer Anſtalt 20000 fl. — geſchenkt, und überdies eine kleine Taxe nach Art der Zuchthaus-Taxe zum ſteten Fond bewilligt. Die *pia corpora* des Landes haben 1500 fl. — ein für allemal beygetragen. Das Zuchthaus trägt jährlich 600 fl. — zur Unterhaltung bey. Dieſes neuerbaute *Irrenhaus* ſteht zunächſt am Zuchthauſe, und iſt in Anſehung der Direction ſowohl, als der Adminiſtration, zu Erſparung der Koſten mit dem Zuchthauſe verbunden. Die Zimmer deſſelben ſind alle geräumig und hoch, und reihen ſich in beiden Stockwerken an einen breiten Corridor. Am Hauſe iſt ein geſchloſſener Vorhof, und zunächſt daran ein Garten, worin die Kranken Parthienweiſe ſpatzieren geführt werden. Auſser dem Verwalter, dem Oeconomen und Factor beym Zuchthauſe, welchen ſämmtlich und zwar jedem insbeſondere ſeine Verrichtungen bey dieſem Hoſpital angewieſen ſind, wohnt in dem Irrenhauſe ein Chirurgus, der die Mitaufſicht über die Kranken und über die angeſtellten Wärter und Wärterinnen hat. Die mediciniſche Pflege ordnet allein der angeſtellte Arzt. Für das Seelenheil

ſorgt der beym Zuchthauſe angeſtellte Geiſtliche. — Im Januar 1792 waren 22 Wahnſinnige vorhanden, worunter aber kein ganz Raſender war. 1791 wurden drey Kranke wiederhergeſtellt und den Ihrigen zurückgegeben.

3. *Zuchthäuſer zu Bamberg und Wirzburg.*

Es iſt auffallend, wie ſehr das Beyſpiel der Tugend eines guten Regenten, ein beſſerer Unterricht über die Pflichten des Chriſten und Bürgers, die Anſtalten zur Betriebſamkeit und Fleiſs, die mildere Geſetzgebung und die billigere und mehr ſchonende Gerechtigkeit, die Zahl der Züchtlinge in Zucht- und Arbeitshäuſern mindern können. *Bamberg* iſt ein Beleg hiezu *). Von 1769 - 1778 kamen in das daſige Zuchthaus 1523 Gefangene; von 1779 (wo der itzt rühmlichſt regierende Fürſtbiſchof Franz Ludwig erwählt wurde) bis 1788 nur 765, alſo 758 — die Hälfte beynahe — weniger. In eben dem Maaſse wie im Zuchthauſe hat auch die Zahl der Gefangenen in andern Verwahrungsorten abgenommen. Von 1759-1779 wurden 52 Menſchen als Verbrecher hingerichtet. Seit der Zeit keiner! — Und ſo ſind auch ſeit 1779 dieſe Verwahrungsörter ſelbſt um vieles verbeſſert worden. Franz Ludewig beſuchte ſie bald nach dem Antritte ſeiner Regierung ſelbſt, in der edeln

*) *Markus von den Vortheilen der Krankenhäuſer für den Staat. Bamberg 1790. p. 57. ſqq.* Verglichen mit: *Hufnagel für Chriſtenthum, Aufklärung und Menſchenwohl, B. II. Heft 4. Erlangen 1790. p. 345. ſqq.*

edeln Absicht, diese Sammelplätze des menschlichen Elends und trauriger Verirrungen ihren Zwecken gemäſser einzurichten *). — Möchte doch sein Beyspiel mehreren Fürsten Deutschlands vorleuchten! Vielleicht würden sie sich nicht so oft durch verkleisterte Berichte hintergangen sehen, und Glückliche und Unglückliche, und Zeitgenossen und Nachkommen würden ihnen warm dafür danken. Wie wohlthätig wirkte des verewigten Kaiser Leopolds Eintritt in die Gefängnisse, Zucht- und Spinnhäuser der groſsen Städte seiner Länder? — Aber freylich nicht auf allen Herrschern ruht Ludewigs und Leopolds Geist! Von vielen würde es heiſsen: *Spectatum veniunt* etc. Man würde sie die Anstalt nur von der Seite sehen lassen, von welcher sie allenfalls gesehen werden kann, würde jeden Mangel, wenn er ja, weil er vielleicht zu sehr ins Auge springt, bemerkt werden sollte, zu rechtfertigen, und jede Klage, die etwa ein Unglücklicher, der sich nicht durch das vorhergegangene strenge Verbot, das Ohr des Fürsten auf keinerlei Art mit Klagen und Bitten zu beleidigen, abschrecken läſst, auszusprechen wagen möchte, als Ausbruch des Wahnsinns oder der dieser Menschenclässe eigenen Unzufriedenheit, kraftlos zu machen wissen. Der Fürst würde dann eilen, um nur bald die Thür des Hauses wieder zu erreichen, und der geschäfftige Verwalter würde eben so geschwind seyn, sie zu öffnen. — Doch dem ungeachtet, und wenn auch

*) *Hirschings Denkwürdigkeiten für die Länder- und Völkerkunde. Th. I. Leipzig 1792. p. 207.*

auch der Fürſt nichts zu fragen wüſste, würde ſein Beſuch einem electriſchen Schlag gleich ſeyn, und zugleich der Anſtalt eine Art von Wichtigkeit geben, und manches Blick auf ſie hinziehen, der dann früher oder ſpäter wohlthätig werden kann.

W*irzburg* *). — „Als man das ſchöne, gleich bey Errichtung des Julius-Hoſpitals, errichtete Werkhaus mit in ein Zuchthaus verwandelte, oder grobe Verbrecher zur Strafe in das Werkhaus ſteckte, ſo fing dieſes nützliche Inſtitut bald an in Verfall zu gerathen. Die meiſten freywilligen Arbeiter zogen ſich zurück, weil ſie ſich mit Recht durch die Geſellſchaft von Verbrechern entehrt glaubten, und diejenigen, die aus Noth oder um kleinerer Vergehungen willen bleiben muſsten, wurden durch die alten und ausgelernten Böſewichter verdorben. Durch die Verwandlung des Arbeitshauſes in ein Zuchthaus entſtanden für die Fabrik ſelbſt die gröſsten Nachtheile. Die boshaften Züchtlinge richteten ſowohl Werkzeuge, als Materialien zu Grunde, und wenn ſie endlich anfingen, gute Arbeit zu liefern, ſo war die Zeit ihrer Strafe verfloſſen, und andere nicht minder Böſartige und Ungeſchickte traten an ihre Stelle. —

Der itzt regierende Fürſt von Wirzburg, Franz Ludewig, verbeſſerte und erneuerte dieſe Anſtalt. Er ſonderte *Werk*- und *Zuchthaus* von einander ab, und lieſs beide ganz neu erbauen. Das neue *Werkhaus*

*) *Götting. hiſt. Magazin von Meiners und Spittler. B. I. St. 2. S. 270-275.*

haus iſt um ein merkliches gröſser, als das alte war, und man hat mehrere benachbarte Häuſer gekauft, und niedergeriſſen, um es zu einem freyen abgeſonderten Gebäude zu machen, und das einfallende Tages-Licht von keiner Seite auffangen oder ſchwächen zu laſſen. Das Comtoir und Magazin ſind durch feſte Gewölbe gegen Feuers-Gefahr geſichert. Das erſte Stockwerk iſt für die Freywilligen, die obern hingegen für die Züchtlinge beſtimmt, die um kleinerer Vergehungen willen in das Werkhaus geſchickt werden. Man ſorgt nicht nur für die Reinlichkeit der Wohnung, ſondern auch der Kleidung der Züchtlinge; daher dieſen, wenn ſie keine reinliche Hemden und andere Kleidungsſtücke mitbringen, ſolche vom Hauſe gereicht werden.

Das neue *Zuchthaus* iſt ganz maſſiv, und mit feuerfeſten Gewölben aufgeführt worden. Für die Weibsperſonen iſt das obere Stockwerk beſtimmt, wo ſie alle in einem gemeinſchaftlichen Saale, doch eine jede in einem beſondern Bette, ſchlafen, und in einem andern lichten Saale den Tag über arbeiten. Damit dieſe Weibsperſonen von den Männern gänzlich abgeſondert bleiben, ſo iſt in eben dem Stockwerk, in welchem ſie wohnen und ſchlafen, ſowohl ein Waſchhaus, als ein Oratorium angelegt, und neben dem letztern finden ſich Zimmer für Kranke. Die männlichen Züchtlinge wohnen im untern Stockwerk. Ein jeder derſelben wird die Nacht über in einen feſten, aber nicht engen Kerker eingeſperrt, und an den Boden feſtgeſchloſſen; zugleich aber hat ein jeder Gefangene ſein Bett, und die Kerker ſind in der Höhe

mit zwey einander correſpondirenden Fenſtern verſehen, durch deren Oeffnung man friſche Luft hineinbringen kann. Eins von dieſen Fenſtern geht in den geheizten Speiſeſaal, und empfängt aus demſelben Wärme genug, um die gröſste Kälte zu mildern. Im Speiſeſaal hat ein jeder einen Schrank, wo er ſeine Sachen verſchlieſsen kann. Die Weibsperſonen müſſen Wolle ſpinnen, die Männer aber Holz raſpeln, Steine ſchneiden und Glas ſchleifen, für welche Arbeiten die benachbarten Caſematten eingerichtet ſind. In dem obern Stockwerk wohnt der Aufſeher der weiblichen, und im untern der Zuchtmeiſter der männlichen Gefangenen; eine beſondere Wache aber iſt dadurch entbehrlich geworden, daſs das Zuchthaus der Thorwache gegenüber liegt. Den Tiſch der Gefangenen beſorgt ein nahe wohnender Traiteur, der zugleich ordentlicher Winzer in den angränzenden Leiſten-Weinbergen iſt. Ich weiſs nicht, ob man den Bewohnern des Zuchthauſes ein beſtimmtes Maaſs von Arbeit vorgeſchrieben hat, und dasjenige, was über dieſes Maaſs geliefert wird, vergütet. Im Werkhauſe müſſen diejenigen, die zur Strafe darin ſitzen, für acht Kreuzer werth Arbeit liefern; und was ſie über dieſe acht Kreuzer erwerben, wird ihnen aus der Caſſe des Hauſes gut gethan.„

4. *Zucht-*

4. *Zuchthaus zu Bautzen* *).

Das Zuchthaus zu Bautzen wurde um das Jahr Siebenzehnhundert und etliche Vierzig errichtet, zu welchem Bau die Wittwe eines Cämmerers 4000 Rthlr. legirte. Die *Anzahl* der Züchtlinge ist zwischen 30 und 40. Ihre *Kleidung* besteht aus braunem Tuche grün doublirt, und an jeder Hauptnath sind zwey Finger breite Streifen grünes Tuch eingenäht — ein Mittel, das Entspringen zu erschweren, weil die Tracht leicht kennbar ist (*Th. I. p. 161.*). — Ihre *Schlafgemächer* sind luftige Kammern, deren Fenster den Tag hindurch offen gehalten werden. Die Lagerstätte sind Strohsäcke und wollene Decken, auch haben sie in der Nacht hölzerne Kannen zur Deponirung der Excremente, die täglich gereinigt werden †). Alle Sonntage bekommen sie ein reines Hemde. Täglich wird ihnen 1½ Pfund gutes Brodt und hinlänglich

 Salz,

*) *Pyls Repertorium für die öffentliche Arzneywissenschaft*, *B. II. St. 1. p. 158.*

†) *Th. I. p. 136.* Ueber die statt derselben von mir vorgeschlagenen *Nacht*- oder *Leibstühle*, mit einem irdenen Topf, habe ich folgende Erfahrungen gemacht: Ich fand, dass die, die sich derselben des Nachts bedienten, gewöhnlich vor dem darinstehenden Topf vorbeyurinirten, welches dann, weil der Kasten den Urin durchliess, Unreinlichkeit verursachen musste. Nur das inwendige Verpechen der Kasten hilft diesem Uebel ab, vielleicht noch mehr das vom Herrn *Glawnig* vorgeschlagene kupferne Geschirr. Am besten ists, wenn man die Gefangenen so gewöhnt, dass sie nur sehr selten eines solchen Geschirrs nöthig haben. Alle übrige Vorschläge sind mehr auf Krankenhäuser als Zuchthäuser anwendbar. — Sonst würde ich auf das, was von *Scherf*, *Husty* und andern hierüber gesagt worden ist, verweisen.

Salz, auch eine reichliche Portion Zugemüſe und wöchentlich für zwey Groſchen Butter gereicht. — Da die Zahl der Gefangenen klein iſt, ſo hat das Haus nur wenig Kranke, für die ein eigenes *Krankenzimmer* beſtimmt iſt. — Die *Arbeit* der Geſunden beſteht in Wolle kämmen und ſpinnen. Da ſie täglich nur 22 Loth wollenes Garn ſpinnen dürfen, ſo ſind ſie mit ihrer Zahl bald fertig, und ob ſie gleich jedes Loth, was ſie drüber ſpinnen, mit einem Pfennig bezahlt erhalten, ſo gehen ſie doch lieber müſsig, als daſs ſie arbeiten, und dieſes „*aus Furcht, daſs ihr Penſum erhöhet werden möchte.*„ — Eine Beobachtung, die nicht überſehen werden darf! Vergl. *Hälfte 1. p. 201.* — Sonſt iſt die Einrichtung wie bey allen gewöhnlichen Zuchthäuſern, und bedarf vielleicht noch mancher Reform, wenn dem Staate daran gelegen iſt, aus der Anſtalt an Leib und Seele geſunde Menſchen zurück zu bekommen. —

5. *Zuchthaus zu Frankfurt an der Oder* *).

Das daſige Zucht- und Arbeitshaus muſs ſich durch die *Arbeit* der Züchtlinge, die in Wolleſpinnen für die daſigen Tuchmacher und in Reinigung der Straſsen und öffentlichen Plätze, wofür das Lohn aus der Cämmerey bezahlt wird, beſteht, *erhalten.* Es ſteht unter der *Direction* des Frankf. Magiſtrats, und nimmt allerley *Verbrecher*, die ſich unter deſſen Gerichtsbarkeit

*) *Hiſt. polit. geogr. ſtatiſt. und militäriſche Beyträge, die Königl. Preuſsiſchen Staaten betreffend. Th. 2. B. 1. Berlin 1782. p. 276. 277.*

keit befinden, auf. Bisweilen werden auch dergleichen aus der Nachbarschaft und aus fremden Jurisdictionen, doch nicht ohne Vorzeigung des richterlichen Erkenntnisses, und Magistrats Vorwissen und Verfügung, aufgenommen. Auch müssen für jeden von fremden Jurisdictionen eingelieferten auf ein Jahr 8 Rthlr. 8 Ggr. Receptionsgelder bezahlt werden. Geschieht hingegen das Erkenntniss in der Frankf. Jurisdiction, so werden weder dergleichen Receptions- noch Alimentationsgelder bezahlt, sondern die Gefangenen müssen ihren *Unterhalt*, der auf jeden für Brodt und Kost wöchentlich 8 Ggr. 6 Pf. beträgt, selbst verdienen. Die bey dem Hause angestellten *Officianten* sind 1) der Aufseher, welcher zugleich Rathsthürsteher ist, und an Gehalt 20 Rthlr. jährlich, an Emolumenten aber einen bey dem Zuchthause belegenen kleinen Garten hat. Er führt die Rechnung, welche bey dem Magistrat jährlich abgelegt und mit der Cämmerey-Rechnung jedesmal zur Revision der königl. Ober-Rechen-Kammer eingeschickt wird. 2) Der Werkmeister, welcher jährlich 26 Rthlr., und täglich Eine Portion Brodt und Kost erhält; 3) ein Hausknecht, der mit 52 Rthlr. jährlich salarirt wird. Alle diese Kosten werden aus dem Arbeitshause und in subsidium aus der Stadt-Cämmerey bestritten.

6. Zuchthaus zu Halle.

Mufterhaft ift das vom Juftizdepartement und Generaldirectorio an das Zuchthaus zu *Halle* durch die Magdeb. Regierung und Domainen-Kammer erlaffene *Refcript*, betreffend die *Aufnahme* und *Entlaffung* der von *ausländifchen Jurisdictionen* abgelieferten, und folcher Züchtlinge, die blos *Correctionis caufa ad inftantiam gewiffer Privatperfonen* in die Anftalt gebracht werden; daher ich es wörtlich mittheile:

— — — Inzwifchen finden wir nöthig, den Magiftrat über *zwey Puncte*, die Reception und Dimiffion der von ausländifchen Jurisdictionen abgelieferten Züchtlinge, und die Annahme folcher Perfonen, die blos *Correctionis caufa ad inftantiam* gewiffer Privatperfonen in die Anftalt gebracht werden, betreffend, mit nähern Anweifungen verfehen zu laffen.

In Anfehung des erften Puncts,

wobey wir zwar aus bewegenden Urfachen geftatten, dafs noch fernerhin von ausländifchen Behörden ein und anderes Subject in die Anftalt recipirt werden mögen, nur mufs künftig die Aufnahme folcher fremden Arreftanten fchlechterdings nicht anders verfügt werden, als wenn zugleich ein förmliches, von einem wirklichen Gericht abgefafstes, auf dergleichen Strafe lautendes und mit dem Atteft der Rechtskraft verfehenes Urthel *in forma probante* beygebracht und *ad acta* gegeben wird.

Den

Den zweyten Punct betreffend,

so müssen dem Magistrat für die Zukunft nachstehende Principia regulativa darüber zu seiner Achtung vorgeschrieben werden:

1) Nur Väter, wegen der noch unter ihrer Gewalt stehenden Kinder, und Vormünder, wegen ihrer Pflegbefohlnen, sind auf die Annahme in dergleichen Corrections-Anstalt anzutragen berechtigt;

2) ein jeglicher Antrag muss zuvörderst bey dem ordentlichen Competenten-Gericht gründlich, jedoch nur summarisch und ohne Veranlassung irgend eines prozessualischen Verfahrens, näher geprüft und darüber mit Beyschluss der Acten an das vorgesetzte Landes-Justiz-Collegium berichtet werden;

3) findet in der Regel die Reception nicht eher statt, als wenn die Approbation des Landes-Justiz-Collegii beygebracht ist. Wenn jedoch besondere Umstände eine Gefahr im Verzuge besorgen lassen, so kann die Aufnahme *ad requisitionem* desjenigen Gerichts, welches nach No. 2. den Antrag geprüft und zulässig befunden hat, vorläufig nachgegeben werden, in so fern dieses Gericht die an das Landes-Justiz-Collegium erfolgte Berichts-Erstattung versichert und die Resolution darauf nachzubringen sich verpflichtet;

4) kann der Antrag durch die Reception der Besserung wegen niemals *indefinite* geschehen, oder

bewilligt werden, sondern ist allemal auf eine gewisse bestimmte Zeit zu richten;

5) kann, wenn die Reception auf drey Monat oder eine noch kürzere Zeit erfolgen sollte, die Approbation dazu von dem Landes-Justiz-Collegio ohne weitere Rückfrage ertheilt werden. Würde aber solche auf längere Zeit begehrt, oder auf eine Prolongation der vorigen kürzeren Frist angetragen, so muss darüber allemal bey dem Justiz-Departement angefragt werden. Uebrigens versteht es sich

6) von selbst, dass sowohl bey den nach No. 2. die Prüfung anstellenden Gerichten, als bey dem Landes-Collegium dergleichen Angelegenheiten, besonders wenn es Familien betrifft, die nicht zu den niedrigsten Volksclassen gehören, mit Vorsicht, Behutsamkeit und Vermeidung alles unnöthigen Aufsehens behandelt, und deren Verbreitung ins Publicum möglichst verhütet werden müsse.

Nach diesen Vorschriften befehlen wir Euch, Euch nicht nur selbst zu achten, sondern auch den Magistrat zu Halle, denselben gemäss zu instruiren. Einer weitern mit Aufsehen verbundenen Publication aber wird es nicht bedürfen, da es genug ist, dass der Magistrat *de casu in casum*, diejenigen, welche sich um die Reception solcher Personen bey ihm melden, wegen dessen, was sie desfalls zu beobachten haben, belehren kann. — *Berlin, den 17. May 1790.*

Gewiss

Gewiſs eine ſehr weiſe Verfügung, die theils den Gebrauch eines heilſamen Zwangsmittels bey jungen Ausgearteten, zur Bewirkung ihrer Beſſerung, Eltern und Vormündern nicht unmöglich macht, theils dem Miſsbrauch, der damit getrieben werden könnte, mit Weisheit vorzubeugen ſucht. Denn man weiſs es ja, wie oft Zuchthausverwalter ſich das Recht anmaſsen, Menſchen auf die einſeitige Anklage ihrer Verwandten, deren Intereſſe nicht ſelten jene Anklage bilden hilft, ins Zuchthaus zu ſperren. Sehr wahr heiſst es in den Gedanken von der Einrichtung eines Zuchthauſes in den *Leipz. Samml. von wirthſchaftlichen Sachen*, *B. III. p. 835.* „Hier iſt erſt Erkennt-„niſs nöthig, damit nicht der Haſs und die Bosheit „der Herrſchaften oder Anverwandten unter dieſer „oder jener Decke Gewaltthätigkeiten auszuüben Ge-„legenheit finde, gute Policey-Anſtalten aber den-„ſelben unwiſſend die Hände bieten, welches gar „leicht geſchehen kann.„ — Schon mehrmals iſt darüber Beſchwerde geführt worden, beſonders auch über das Einſperren ſolcher Perſonen auf *unbeſtimmte* Zeit. „C'eſt un abus, ſagt das treffliche *Memoire ſur les moyens de corriger les malfaiteurs p. 104.*, qui fait honte à la ſocieté. L'on trouve dans les maiſons de correction des gens, que les parens on fait colloquer pour dereglement de moeurs ou inconduite, l'autoriſation des Gens de loi eſt ſans terme *jusqu'à reſipiſcence*, les parens tres-ſouvent intereſſés perſonellement à leur detention pour jouir de leurs biens, laiſſent languir les detenus dans la detention. L'Etat n'eſt-il pas intereſſé à ce que ſemblables abus ſoient prevenus

par

par une loi expreſſe, qui interdit à tout Juge de conſentir à la detention de quelqu'un ſans terme; ces Malheureux qui n'ont pas la voie aſſez forte pour faire parvenir leurs plaintes au Gouvernement: l'Etat, dis-je, n'eſt-il pas tenu de faire connoitre ces abus *)? — Vorzüglich war dieſer Miſsbrauch in Frankreich herrſchend †), obgleich manche von Zeit zu Zeit gegebenen Reglements demſelben vorbauen ſollten **). Auch las ich nur erſt noch vor kurzem in der Rede eines deutſchen Zuchthausverwalters — gern nennte ich den Namen des in der That verehrungswürdigen Mannes — beym Antritt ſeines Amts folgende beherzigungswerthe Stelle:

„Freyheit iſt eins der heiligſten Rechte der „Menſchheit. Kein Menſch hat das Recht, ſie einem „Menſchen zu nehmen. Nur das Geſetz darf es, nur „die Richter, die das Geſetz ausführen.

„Die Gewohnheit hat es bisher dem älteſten „Verwalter erlaubt, Perſonen auf die Anklage ihrer „Verwandten darin aufzunehmen.

„In neuern Zeiten iſt man zwar ſehr vorſichtig „geweſen, und mein würdiger Vorgänger hat dieſe „Gewohnheit ſtillſchweigend abgeſchafft. Aber in vo„rigen Zeiten hat ſie zu ſchrecklichen Ungerechtig„keiten verleitet. Sehr oft ſind Unſchuldige auf *ein„ſeitiges* Zeugniſs ihrer Freyheit beraubt, ſehr oft ſind „Schuldige dadurch viel zu hart, viel zu lange ge„ſtraft worden. Denn der Zeuge kann beſtochen ſeyn, „kann

*) *Band I.* dieſer *hiſt. Nachrichten*, *p. 199. ſqq.*

†) *La Police de Paris devoilée par P. Manuel*, *Tom. II. p. 25.*

**) *De la Mare Traité de la police*, *Tom. I. p. 447.*

„kann irren, kann aus guter Absicht falsch oder halb-„wahr erzählen oder übertreiben. Einzelne Hand-„lungen, ohne genaue Darstellung ihrer Veranlas-„sung, scheinen dem, der den Character und die „Verhältnisse des Angeklagten nicht kennt, oft straf-„barer als sie sind. Und wenn das Vergehen auch „wahr ist, wie schwer ist es, ohne diese Kenntniss „zu beurtheilen: ob *Zuchthausstrafe* die vernünftige „Strafe sei; ob die Gesellschaft der Züchtlinge, der „Verlust der Freyheit, die öffentliche Beschimpfung, „nicht das moralische Gefühl des Gestraften, den man „doch bessern will, schwächen oder tödten.

„Lassen Sie uns heute feyerlich einer Gewohn-„heit entsagen, die durchaus Usurpation, die Ueber-„tretung der Gesetze ist, weil wir uns durch sie ein „Recht anmasen, das selbst unsere Obrigkeit nicht „hat, und — ich sage es mit dem freudigen Gefühl, „dass ich ein Bürger *** bin — nach unserer freyen „und glücklichen Verfassung nicht haben kann.

„Zwar würden *wir* es wahrscheinlich nicht miss-„brauchen. Aber sind wir nicht auch Menschen? — „Warum wollen wir uns und unsere Nachfolger der „Gefahr aussetzen, eine Ungerechtigkeit zu begehn, „die wir nicht wieder gut machen können, und zu „der man doch so leicht verleitet werden kann.

„In Frankreich ist die Bastille, Gottlob! zer-„stöhrt! Ist unser Zuchthaus besser, wenn es von *Eines* „Menschen *Willkühr* abhängt, einen *Menschen* seiner „Freyheit zu berauben, ohne dass ihm gesetzmäsig „sein Procefs gemacht sey?

„Ich

„Ich entſage dieſer ſchändlichen Anmaſsung, und „ich rechne auf Ihre Unterſtützung, daſs dieſer Eingriff in die heiligen Rechte der Menſchheit in der „erſten Verſammlung unſers Collegiums für immer „unmöglich gemacht werde.„ —

So weit der menſchenfreundliche Mann! Ob ſeine Stimme gehört worden und durchgedrungen ſey, und dieſe ſchändlichen *Fangbriefe* abgeſchafft ſind, weiſs ich nicht. Aber faſt fürchte ich, daſs es noch nicht geſchehen ſey! Denn man weiſs es ja, wie ſchwer ſich Menſchen vom gewöhnlichen Schlag, die nicht eine eben ſo groſse menſchenfreundliche Seele, wie der vortreffliche Redner, haben, aus dem Beſitz eines — Rechts!? das ihnen ſo ſehr ſchmeichelt, geſetzt, daſs es auch uſurpirt und das verwerflichſte ſey, verdrängen laſſen, und wie oft man durch das: Aber es könnte doch ein Fall kommen — Man muſs ein altes Herkommen nicht ſo leicht aboliren u. ſ. w. alle vernünftige Vorſtellungen dagegen zurückzuſchlagen ſucht, und dies dann mit einem deſto gröſsern Schein, wenn ſelbſt die Geſetze ein ſolches Vorrecht laut oder ſtillſchweigend einräumen. Und das iſt hier der Fall. Faſt in allen ältern Inſtructionen und Reglements iſts den Zuchthaus-Directoren und Vorſtehern erlaubt und nachgelaſſen worden, auf Verlangen von Eltern oder Gerichts- und Brodtherrn unartige Kinder, Unterthanen oder Geſinde auf eine unbeſtimmte Zeit als Gefangene im Zuchthauſe anzunehmen, und nur dahin zu ſehen, daſs die Anſtalt wegen der Koſten ſchadlos gehalten werde. — Doch ſchränken ſie immer — und dies iſt das beſte — die Ertheilung der Erlaubniſs

zur

zur Aufnahme eines Gefangenen nicht auf *Ein* Individuum oder auf *Einen* Zuchthausverwalter ein, sondern ertheilen dieses Vorrecht dem ganzen Collegio der Directoren, als wobey die Besorgniſs, daſs Ungerechtigkeiten ausgeübt werden möchten, freylich nicht so groſs iſt, als wenn jenes ſtattfindet *). Auch laſſen ſich wol noch Clauſeln und Bedingungen denken, unter welchen das genannte Vorrecht einem ſolchen Collegio eingeräumt werden könnte. Und dies um deſto leichter, wenn die Anſtalt mehr Beſſerungs- als Zuchthaus iſt, und mit Criminal-Verbrechern ſich weiter nicht vermengt. — In dieſer Rückſicht iſt mir immer das von Leopold in *Florenz* errichtete Beſſerungshaus muſterhaft geweſen, als welches ſich vorzüglich darauf einſchränkt, daſs junge Leute beiderley Geſchlechts, welche entweder aus Mangel der Erziehung oder durch anderer ärgerliche Beyſpiele verführt, von der Begierde zu einem zügelloſen Leben hingeriſſen, einen der Geſellſchaft verderblichen, ihrer eigenen Familie ſchimpflichen, ſchändlichen und laſterhaften Lebenswandel führen, zu den Pflichten eines löblichen bürgerlichen Lebens zurückgeleitet werden. Wenn nun ſolche von ihren eigenen Eltern, Vormündern oder denen, unter deren rechtmäſsiger Aufſicht und Obſorge ſie ſtehn, als diſſolute anerkannt wer-

*) Nur das *Berl.* Zwangs-Arbeitshaus machte 1718 eine Ausnahme, wo es in dem Contract mit dem Entrepreneur heiſst: Es ſteht ihm frey, wenn Eltern oder Freunde ihre ungerathene Kinder, oder Handwerksmeiſter liederliche Lehrjungen auf wenige Zeit zur Beſſerung ins Arbeitshaus haben wollen, mit ihnen zu accordiren, ſo gut er kann. *Hiſtor. pol. geogr. ſtat. Beyträge, Th. II. p. 283.*

werden, so müssen diese bey dem Richter gehörige Anzeige davon machen, welcher dann sich über den Grund dieser geschehenen Anzeige gründlich belehren, aus den eingezogenen auf Wahrheit sich gründenden Nachrichten und aus der Folge des Verhörs den richterlichen Bescheid abfassen, diesen aber dem Präsidenten des so genannten *buon Governo* zur Bestätigung vorlegen muss. Doch kann keiner unter vierzehn Jahren und auch nicht auf längere Frist als höchstens drei Jahre in das Haus aufgenommen werden u. s. w. *).

Instruction

für den Hausvater auf dem Hallischen Zucht- und Arbeitshause †).

Der Dienst des Zuchthausvaters zweckt hauptsächlich dahin ab: dass die Zuchthausanstalt im Innern in beständiger guten Ordnung und Aufsicht erhalten und die Oeconomie darin gewissenhaft verwaltet werde. Des Hausvaters *allgemeine Obliegenheiten* sind daher: dass er ein sittlich gutes, mithin auch nüchternes und mäfsiges Leben führe, stets rechtschaffen und uneigennützig zu Werke gehe; den Vorgesetzten treu und gehorsam sey, ihnen jederzeit die gehörige Achtung erweise, und alles dasjenige, was sein Dienst mit sich bringt, oder ihm noch aufserdem befohlen wird, ohne Murren und unverweilt besorge; gegen die ihm zur Seite gesetzten Hausofficianten sich nebst den Seinigen nicht zänkisch,

son-

*) *Die Staatsverfassung von Toskana, unter der Regierung Peter Leopold des Zweyten. Prag 1791. p. 84. sqq.*

†) Diese Instruction, die ich schon oben *Hälfte I. p. 118.* ankündigte, ist von dem verdienstvollen Vorsteher, Herrn Rathmann *Heifsler*, für den anzustellenden neuen Hausvater *Schrödel*, von dem die Anstalt sich viel Gutes verspricht, entworfen.

fondern verträglich bezeige; die Irrenden menfchenfreundlich und fchonend, die Gefangnen aber zwar mit Ernft, doch nie mit Härte behandle, und felbft in dem Verworfenften die Menfchheit zu fchätzen wiffe; alles Ungeziemende, was er hört oder fieht, fogleich den Obern zur Beftrafung und Abftellung melde; des Haufes Nutzen befördere, und allen Schaden möglichft abzuwenden fich befleifsige.

Seine *befondern Pflichten* beftehen in folgendem:

1) Bey der *Ankunft* eines Züchtlings hat er dafür zu forgen, dafs diefer durch den Hausknecht zuförderft genau vifitirt und ihm alle bey fich habende Meffer und andre gefährliche Inftrumente abgenommen werden. Alsdann mufs er ihn vom Ungeziefer fich reinigen, wafchen und mit weifser Wäfche verfehen laffen, ihn nach feinem Namen, Alter, Herkommen u. f. w., in fo weit folches nicht fchon aus der Annahme-Ordre zu erfehen, befragen und in das fo genannte Stammbuch eintragen, darauf in Sicherheit bringen, und ihn unverzüglich dem Vorfteher melden, um von diefem weiter zu vernehmen: in welche Claffe der Gefangenen er gefetzt, und zu was für Arbeit er angehalten werden folle. Ift der Angekommne ein Blödfinniger, fo mufs er fogleich für deffen Wartung und Pflege nach den zuvor getroffnen Anftalten und nach Vorfchrift des Arztes die befte Sorgfalt tragen.

2) Da auf die *fichre Verwahrung* der Züchtlinge fowohl als der fonft auf dem Zucht- und Arbeitshaufe fich befindenden Melancholifchen vorzüglich viel beruht, fo mufs er befonders fein Augenmerk darauf richten und alle Gelegenheit zum Entweichen nach möglichften Kräften zu verhindern fuchen. Zu dem Ende mufs er dahin fehen und dafür haften, dafs des Tages die Behältniffe immer nur unter der gehörigen Vorficht geöffnet, auch die Gefangenen nie im Hofe oder wo anders

aufserhalb der Zimmer ohne genugſame Aufſicht gelaſſen werden. Des Sonntags muſs er zugegen ſeyn, wann die Züchtlinge in und aus der Kirche geführt werden, ſo wie er auch des Abends nicht fehlen darf, wenn ſie in die Betſtunde und hernach in die Schlafkammern gebracht werden. Auch muſs er, wenn alles verſchloſſen, ſich ſelbſt noch davon überzeugen, daſs ſolches gehörig geſchehen; worauf er ſämmtliche Schlüſſel zum Hauſe und den Schlafkammern von den übrigen Hausbedienten abzufordern und des Nachts über bis zum Wiederaufſchluſs am Morgen an ſich zu behalten hat.

3) Um alles in der beſtmöglichſten *Reinlichkeit* und *Ordnung* zu erhalten, hat er zu beobachten, daſs die Wohn- und Schlafzimmer täglich ausgefegt, die Tiſche, Bänke und Fenſter abgewiſcht und alle Woche einmal nebſt den Fuſsboden der Stuben geſcheuert, auch dieſe jedesmal im Frühjahr, ſo bald kein Licht mehr bey der Arbeit gebraucht wird, durchgehends geweiſst und die Bettſtellen vierteljährig mit friſchem Lagerſtroh und neugewalkten Decken verſehen werden. Die Gefangenen muſs er dahin anhalten, daſs ſie ſich jedes Tages beym Aufſtehen, welches des Sommers um 4, und des Winters um 5 Uhr geſchieht, Geſicht und Hände waſchen, die Haare auskämmen und vom Ungeziefer reinigen, auch die Kleidungsſtücke ordentlich anlegen, damit inſonderheit bey dem weibl. Geſchlecht alle Unanſtändigkeit vermieden werde. Bey Kranken und Vernunftloſen hat er dem Zuchtknecht zu befehlen, daſs er deren Säuberung und ſonſtige Pflege zu gehöriger Zeit, und ohne nachläſſig darin zu ſeyn, unternimmt. Auch hat er ihnen allen alle Wochen ein weiſses Hemde und in die Arbeitsſtuben ein weiſses Handtuch zu reichen, wogegen er jedesmal das ſchwarze Zeug wieder an ſich nehmen muſs. So muſs er ebenfalls dahin ſehen, daſs ſie in den Freyſtunden ihre Klei-

der

der ausbessern, übrigens aber zu guter Ordnung keine überflüssige Kleidung oder Wäsche in den Stuben dulden, vielmehr solche in Verwahrung nehmen und nur nach Bedürfniss ihnen herausgeben. Trinkgeschirre und dergleichen müssen in die dazu vorhandenen Fächer gesetzt werden. Eben so ist

4) zu Erhaltung einer *gesunden Luft* erforderlich und hat der Hausvater darauf zu halten, dass die Nachtgeschirre und Nachtstühle täglich gereinigt, ausgespühlt und unter guter Bedeckung gehalten, die Zimmer öfters und mäsig ausgeräuchert und die Fenster danach immer geöffnet werden, damit die vom Rauch eingewickelten Dünste durch selbige abziehn können. So wie denn auch die angebrachten Lufttrichter und Zuglöcher stets offen und in gutem Stande erhalten, und keine gekochte Speisen noch schwarze Wäsche oder schmutzige Kleider und dergleichen zu Vermeidung eines übeln Geruchs in den Stuben geduldet werden müssen.

5) Wird ein Züchtling *krank*, so muss er dies ohne Verzug dem Vorsteher und Arzt melden, und nach Befinden ihn sofort, um alle Ansteckung zu verhüten, in die für solche bestimmte aparte Krankenstube bringen, woselbst er für dessen Wartung und Pflege nach dem Verlangen des Arzts nachmals weitere Anstalten zu treffen hat.

6) So viel die *Arbeiten* und den *Verdienst* der Züchtlinge betrifft, muss derselbe nicht nur mit dafür sorgen, dass es hieran nie fehle, sondern auch seinerseits dahin sehen: dass solche in den dazu bestimmten Stunden in verlangter Quantität und Qualität gefertigt, aller Betrug dabey verhütet, und den Arbeitenden nicht zugelassen werde, Arbeitsinstrumente vorsätzlich oder auch nur aus Unwissenheit zu verderben. Er muss daher die Gefangenen fleissig bey ihren Arbeiten besuchen, sie zu möglichster Thätigkeit und Accuratesse ermuntern

und antreiben, und zu bewirken suchen, daſs ein jeder, in so weit nicht körperliche Schwäche oder Krankheit ihn davon abhält, das ihm festgesetzte Pensum in gehöriger Güte täglich verfertige. Sollten sich aber dennoch einige saumselig finden lassen oder mit Vorsatz schlecht arbeiten, so hat er solche nicht etwa selbst thätlich zu behandeln, sondern dies dem Vorsteher anzuzeigen, welcher sodann durch Verkümmerung der Kost oder andre Strafe sie zu mehrerer Betriebsamkeit zu bringen suchen wird.

7) Die *Sittlichkeit* und *Verträglichkeit* unter den Gefangenen zu befördern, wird von ihm gefordert, daſs er selbigen in diesen Tugenden durch ein zweckmäſsiges Beyspiel jederzeit vorgehe; nicht die geringste Communication des männlichen Geschlechts mit dem weiblichen erlaube; es bey den Classen, in die sie nach dem Grad ihrer Moralität versetzt und von einander abgesondert worden, unabänderlich lasse und sich keiner eigenmächtigen Versetzungen oder Zusammenbringung derselben weder bey Tag noch Nacht schuldig mache. In gleicher Absicht muſs er ferner durch stete Aufsicht sowohl bey ihren Arbeiten als in den Freystunden und sonst zu verhindern suchen, daſs nicht einer den andern mit seinen verübten Schandthaten bekanntmache, schmutzige Geschichten erzähle, seiner begangnen Fehltritte wegen Vorwürfe mache oder andre Unanständigkeiten begehe, z. B. Chamberlieder singe, aus vollem Halse lache, schreye u. s. w. Alle Unarten, (wohin auch das Tobackrauchen zu zählen, ingleichen das Karten- oder Würfelspielen,) Zank und Widerspenstigkeit der Züchtlinge muſs er ihnen erst mit Güte, dann mit Ernst, doch nie unter Fluchen oder mit Schimpfworten verweisen, und wenn dieses sein Bemühen fruchtlos seyn sollte, die Schuldigen einstweilen in ein einsames Gefängniſs bringen, ihnen allenfalls den Klotz anlegen lassen, und sie, ohne weitere Bestrafung sich anzumaſsen, als wel-

ches

ches ihm ausdrücklich hiermit unterſagt wird, dem Vorſteher ſogleich melden, der dann die Vergehung näher unterſuchen und dem Befinden nach mit Schlägen oder dem Tollſtuhl beſtrafen wird. Nie darf aber auch er oder einer von den Seinigen ſich mit den Züchtlingen in Vertraulichkeiten einlaſſen, ihnen unerlaubte Dinge bewilligen oder ſie verheimlichen. Eben ſo wenig darf er, um allen Schein eines Vorzugs zu vermeiden, einen der Gefangenen zu ſeinem eignen Dienſt gebrauchen, von ihnen oder deren Verwandten und Freunden unter irgend einem Vorwande Geſchenke annehmen, noch weniger Handel mit ihnen treiben und von ihnen etwas kaufen, leihen oder tauſchen, es mag Namen haben wie es wolle; indem ſolches ebenfalls bey den Gefangenen unter ſich aufs ſchärfſte verboten iſt. Dagegen

8) hat er darauf zu halten, daſs mit den Züchtlingen die *Betſtunden* ordentlich abgewartet, und daſs dieſe ſich während derſelben und unter dem Gottesdienſte in der Kirche ruhig und andächtig bezeigen; daher er ſowol bey dieſem öffentlichen Gottesdienſt als auch in den Betſtunden zugegen ſeyn und ihnen mit ſeinem Beyſpiel in der Aufmerkſamkeit vorleuchten muſs. Auch darf er keinen, der nicht krank iſt, von der Abwartung des Gottesdienſtes auf irgend eine Art freyſprechen oder abhalten. Nur Blödſinnige dürfen zurückbleiben. Sollten jüdiſche Gefangene daſeyn, ſo werden dieſe, wenn ſie nicht freywillig dem Gottesdienſte beywohnen wollen, unterdeſſen in ſicherer Verwahrung gehalten. — Nach geendigtem jedesmaligen Gottesdienſt muſs er in Gegenwart des Predigers oder Catecheten das, was im Klingelbeutel und in der Hausbüchſe eingekommen iſt, zählen und in das dazu beſtimmte Buch eintragen.

9) Beſorgt er die *Beköſtigung* der Gefangenen und Blödſinnigen, und reicht ihnen ſolche zu gehöriger Zeit

in dem dazu bestimmten Speisezimmer nach der ihm besonders ertheilten Speiseordnung, wovon er etwas abzukürzen oder in schlechter und ungesunder Beschaffenheit es zuzubereiten und zu geben sich nicht ermächtigen darf, und werden ihm dieserhalb auch noch folgende Vorschriften ertheilt:

a) Beym Einkauf des Getraides, Mehls, Gemüses und der Butter muss er genau darauf sehen, dass er solches von guter und gesunder Beschaffenheit bekomme, auch nicht um Gewinnstes willen schlechtes Gut wohlfeiler erhandlen; dagegen ihm freysteht, Graupen, Mehl und was sich halten kann, mehr im Ganzen einzukaufen.

b) Sollte er (vor der Hand, bis dass erst eiserne Kochgefäfse angeschafft seyn werden) des kupfernen Kessels zum Kochen sich bedienen; so muss ja beobachtet werden, dass die Speisen darin immer im starken Kochen erhalten und während desselben auch herausgenommen werden, damit nichts im Kessel bey weniger Wärme oder gar kalt stehen bleibe. Daher auch selbiger, so bald als die Speise herausgenommen worden, gleich wieder rein und trocken gemacht werden muss.

c) Wenn die Schmelze zum Essen gethan werden soll, hat er jedesmal einem der Züchtlinge, an dem die Reihe ist, herzu zu rufen, um allem Verdacht vorzubeugen und sie zu überzeugen: dass das vorgeschriebene Quantum wirklich dazu genommen werde.

d) Nach dem Essen muss er allemal sogleich die Koch- und Essgeschirre aufs beste wieder reinigen lassen, und bis zum weitern Gebrauch reinlich aufbewahren.

e) Darf er nicht gestatten, dass noch apart von Gefangnen auf den Stuben gekocht oder etwas vom Mittags-Essen mitgenommen und dann auf dem Ofen aufgewärmt werde, so wie denn auch nicht zu-

zugegeben werden kann, dafs Brodt und dergl. mit in die Schlafbehälter von den Gefangenen genommen werde.

f) Hat jemand bey Krankheitsfällen Mangel an Efsluft, oder kann er die gröbere Koft nicht vertragen, fo mufs er einen folchen mit leichtern und beffern zu Wiederherftellung der Kräfte dienlichen Speifen, als Fleifchbrühen, Bierfuppen, Semmel verfehen.

g) Mufs er ftets für hinlängliches und reines Getränk forgen, und den Gefangenen nicht etwa fauren Kofent zukommen laffen.

h) Wollen die Anverwandten eines Gefangenen diefem Speife oder Getränk zubringen, fo ift dies durchaus nicht in der Regel zu geftatten; doch behält fichs der Vorfteher vor, denen in der erften moralifchen Claffe befindlichen unter gewiffen Umftänden diefen Vorzug einzuräumen; worüber aber doch allezeit erft angefragt werden mufs.

i) Wollen die Gefangenen von ihrem Ueberverdienft fich an Butter, Käfe, Bier u. f. w. etwas von ihm kaufen, fo wird ihm dies zwar verftattet, doch mufs er dabey dahin fehen, dafs auf keine Art Unordnungen daraus entfpringen oder zu Klagen Anlafs gegeben werde. Dafs Brantewein ihnen nie gereicht werden darf, verfteht fich von felbft.

10) Hiernächft führt der Hausvater mit feiner Frau die Wirthfchaft und Oeconomie auf dem Haufe, nimmt den Verdienft der Züchtlinge, die Kirchengefälle und den Kellerzins in Empfang, beftreitet dagegen die Beköftigungs- und Haushaltungsausgaben, und legt der Zuchthauskaffe zu Ende jeden Monats Rechnung darüber ab. Auch fertigt er monatlich die vorgefchriebne Defignation der Züchtlinge, und übergiebt davon ein Exemplar dem Magiftrat, eins dem Vorfteher, und eins dem Hrn. Prediger.

 11) Uebri-

11) Uebrigens trägt er Sorgfalt für das Inventarium und den vorhandnen Hausrath, dafs nichts davon entwendet oder zufchande gemacht werde; fo wie er auch felbft mit dem ihm anvertrauten Gute ehrlich und gut umgehn und nichts davon zu feinem Vortheil gebrauchen mufs. Das Haus hält er überall fauber und rein, und läfst die Säle und Gänge die Woche über wenigftens zweymal renoviren; giebt auf Feuer und Licht wohl Acht, und mufs dieferhalb alle Abend vor Schlafengehn nochmals alle Ofen vifitiren; läfst keine Befuche der Anverwandten der Gefangenen, wenn diefe nicht Erlaubnifs dazu vom Vorfteher haben, und keine Communication der Gefangenen mit Perfonen aufserhalb des Zuchthaufes zu, darf aber auch felbft ohne ausdrückliche Erlaubnifs des Vorftehers Niemanden bey fich beherbergen, keinen Fremden ohne Erlaubnifs der Obern herumführen, infonderheit nicht zu Blödfinnigen oder folchen, die von den Ihrigen in befondere Stuben der Befferung wegen hinaufgegeben find, bringen. Auch fieht er dahin, dafs die übrigen Officianten, Spinnmeifter, Hausknecht und Thorfchliefser überall ihre Schuldigkeit thun, und zeigt es dem Vorfteher an, wenn diefe fich faumfelig follten finden laffen. Ueberhaupt ftattet er täglich dem Vorfteher feinen mündlichen Rapport von allem ab, was im Haufe vorgefallen.

12) Ift feine *Frau* an alle Puncte diefer Inftruction eben fo genau als er felbft gebunden, und liegen derfelben infonderheit die weiblichen Gefchäffte ob.

13) Für feine Bemühungen und Verrichtungen *erhält* der Hausvater freye Wohnung, Licht und Holz, 12 Gr. Receptionsgebühren von jedem Züchtling, der von fremden Gerichten an das Zuchthaus abgeliefert wird, und 72 Rthlr. jährl. Gehalt. Aufserdem ift der Hausvater noch Accidentien zu verlangen, fich Nachlaffenfchaften von Verftorbenen anzumafsen oder auf andre Art fein Einkommen zu erhöhen nicht befugt. *Halle, im Apr. 1794.*

7. *Zucht-*

7. Zuchthaus zu Königsberg *).

Königsberg in Preufsen hat ein *Arbeits-* oder *Spinnhaus*, und auch ein *Zuchthaus*. Jenes ift für folche Perfonen, die arbeiten können und nicht wollen, daher die Strafsenbettler dahin abgeliefert werden, auch werden, nach gerichtlichem Erkenntnifs, ungetreue und liederliche Leute, Weibsperfonen, die auf öffentliche Koften von venerifchen Krankheiten geheilt worden u. dgl., während der ihnen zuerkannten Zeit, bey nothdürftigem Unterhalt zur beftimmten Arbeit, gröfstentheils Spinnen, angehalten. — Das *Zuchthaus* dient zur Beftrafung grober Verbrecher, die nicht allein aus der Stadt, fondern auch vom platten Lande, auf die ihnen zuerkannte Zeit, dahin abgeliefert werden. Im letztern Fall aber werden aus dem Vermögen der Verbrecher, und in Ermangelung deffelben von der Jurisdiction zehn Thaler jährlich (?) an das Haus gezahlt. Die Züchtlinge werden bey fparfamer Koft gröfstentheils zu fchwerer Arbeit, als Reinigung der Strafsen u. dgl. gebraucht. Es war eine Wollen-, nachher auch eine Lederfabrik in der Anftalt angelegt. Das Gebäude war im Jahr 1691 erbaut worden, und brannte am 27. März 1789 ab; vielleicht ift es itzt fchon wieder hergeftellt.

Es ift doch eine ganz eigene Erfcheinung, die man noch nicht genug beherzigt zu haben fcheint, dafs

*) *Baczko Verfuch einer Gefchichte und Befchreibung der Stadt Königsberg. Heft VII. 1790. p. 580. 581.*

dafs Zuchthäuser so oft in Feuersgefahr gewesen und mehrere ganz und zum Theil abgebrannt sind. Das zu Amsterdam brannte 1643 ab, das in Bremen 1647, das zu Hamburg 1666, das zu Königsberg 1789, das in Torgau, wenigstens ein Theil desselben, 1790, das zu Paris 1792. — Liefsen sich nicht, wenn man überall den Ursachen der entstandenen Brandfeuer sorgfältig genug nachgespürt und die wahren, so weit es möglich, freymüthig entdeckt hätte, allerley wichtige Folgerungen besonders zur Warnung und zu Verhütung gleicher Unglücksfälle daraus herleiten? — Vielleicht könnten diese Brandfeuer eine eigene Rubrik in den vor kurzem von Herrn *M. Becher* in Lauban gewünschten Verzeichnissen von Feuersbrünsten (s. *Reichs-Anzeiger 1793. N. 137.*) ausmachen. —

Howards Besuch in Königsberg fiel just in die Zeit, da das alte Zuchthaus abgebrannt war. Herr *Metzger* macht in seinen *Annalen der Staats-Arzneykunde B. I. St. 1. (Züllichau 1790.) p. 200.* über jenen Besuch folgende — Anmerkung: „Herr Howard war vor einigen Wochen hier, und besah das Interims-Zuchthaus (das Zuchthaus ist abgebrannt), einige der hiesigen Gefängnisse und das Hospital: aber alles sehr oberflächlich, ohne von irgend einem dieser Häuser genaue Erkundigung einzuziehn. Auch hat er diejenigen weder gesehen noch gesprochen, die ihm von der Verfassung der Gefängnisse, des Zuchthauses und des Irrhauses den zuverläſsigsten Unterricht hätten geben können. Hieraus kann das Publicum im voraus schlie-

sen,

ſsen, wie genau die Nachrichten ſeyn dürften, die es einſt von Herrn Howard über dieſe Gegenſtände zu gewarten hat. Und wenn der Ehrenmann an andern Orten eben ſo darüber hinſieht, wie hier, ſo wird ſeine Reiſebeſchreibung durch den Norden auch eben ſo glaubwürdig werden, als die ſeines Landsmanns, des Herrn Wraxall. — In dem Hauſe, an welches Herr Howard addreſſirt war, fand er die Frauenzimmer mit der dieſem Geſchlecht gewöhnlichen kleinen Handarbeit beſchäfftigt, welches ihm aber nicht gefiel; er glaubte, die Dames würden beſſer thun, wenn ſie die Gefangenen warteten. Traurig, daſs der menſchliche Geiſt durch die Beſchäfftigung mit einem Gegenſtand ſo einſchrumpfen kann, daſs er auſser ſeiner Sphäre nichts mehr der Aufmerkſamkeit werth hält!„ — So gern ich es auch zugeben will, daſs die anhaltende Beſchäfftigung mit Einem Gegenſtand den menſchlichen Geiſt nur gar zu leicht für alles übrige, beſonders was nicht mit jenem in einem unmittelbaren Zuſammenhange ſteht, weniger theilnehmend machen kann, ſo iſt doch die Anmerkung im Ganzen, und der Ton, in dem ſie abgefaſst iſt, — bitter und zum Theil ungerecht. Vielleicht ahndete es Herrn Metzger, daſs Howards Urtheil über die beſehenen Anſtalten nicht günſtig ausfallen würde, wie es dann auch wirklich nicht durchaus gut ausgefallen iſt. Er macht uns in dem vom D. *John Aikin* herausgegebenen *Anhang* zu ſeinem Buch *von den vorzüglichſten Lazarethen* folgende Beſchreibung von dem Zuchthauſe zu Königsberg, die ich hier mittheile, da Herr Prof. *Ludwig* in Leipzig in ſeiner Ueberſetzung, die

die 1791 erschien, (der Anhang wurde erst 1792 ausgegeben) sie nicht geben konnte:

„In dem Zuchthause waren den 13ten Aug. 1789 26 Männer und 42 Weiber. Hier war kein Unterschied zwischen alten und jungen, kleinern und grössern Verbrechern; kein Beweggrund oder Hoffnung, durch gute Aufführung ihre Strafzeit abzukürzen. Der erste Anblick der Gesichter der Gefangenen überzeugte mich von der traurigsten Vernachlässigung; kein Krankenzimmer war da; die Kranken hatten kaum ein Deckbette, um sich zuzudecken; die Männer waren in Ketten. Bey 2 oder 3, die mit dem Tode rangen, ersuchte *ich* die Magistratspersonen, dass ihnen die Ketten möchten abgenommen werden, weil der Wundarzt, der bey uns war, kein Gefühl für sie hatte. Die kranken Weiber in 3 andern Zimmern waren über alle Beschreibung schmutzig, und schienen an jeder Bequemlichkeit des Lebens Mangel zu leiden. Der Inspector und Wärter waren alt und schwach. Die Magistratspersonen wurden bey dem mit mir abgestatteten Besuch mit Ungeziefer bedeckt. Ich erwähnte der Gewohnheit der holländischen Zuchthäuser, die den ganzen Sonnabend zum Waschen bestimmen, und eben dadurch eine Art von Gewöhnung an Reinlichkeit bey dem weiblichen Geschlecht hervorbringen. — Das alte Zuchthaus, welches im letzten Winter abbrannte, war nahe am Fluss, und schloss einen grossen Raum ein, welcher ganz frey lag; die 2 Räder oder die Maschine zum Stampfen des Färbeholzes waren nicht verbrannt. Sie wurden von

8 Män-

8 Männern getrieben, 2 in jedem Rad. Ein Gefangener hatte die Auffsicht u. f. w. *).„

Hier-

*) The prifon is in a clofe part of the city; the rooms are on the two upper floors; in one of which rooms there were feven men; and in another, eight women fpinning. I obferved, none of the men were in irons; I was told they are never tried in irons, nor are they put on, till after conviction. In an upper room there were eleven fick women; thefe I underftood were not prifoners, yet, if I might conjecture, fent there to perifh by naftinefs and neglect. — In the Houfe of Correction, Auguft 13, 1789, there were 26 men and 42 women. Here was no feparation of the old and young, of the leffer from the greater criminals; no inducement or hope by good behaviour of fhortening their term. The firft view of the countenances of the prifoners, convinced me of fad neglect: no infirmary: the fick with hardly a blanket to cover them; the men in irons. From two or three that were dying I requefted the magiftrates that their irons might be taken off, as the furgeon with us had no feeling for them. The fick women in three other rooms were dirty beyond defcription, and feemed in want of every comfort of life. The infpector and keeper, old and infirm. The magiftrates, on this vifit with me, were convered with vermin. I mentioned the cuftom in the Dutch fpin-houfes of devoting the whole day of Saturday to wafhing, and that this alfo introduces habits of cleanlinefs in the female fex. — The old houfe of Correction, which was burnt down laft winter, was fituated near the river, and had a fpacious airing ground: the two wheels or the machine for ftamping dyers wood were not burnt. Thefe were worked by eight men, two in each wheel, one hundred turns; and one prifoner was infpector. — Here is another houfe of correction with a neat garden, and near a pleafant lake: there were about thirty prifoners in feparate and clean rooms; the prifoners looked clean and healthy, which on my noticing to the Keeper *Gottlieb Urbani*, he faid he had lived 37 years in Ruffia, and had erected a bath in his garden for bathing and fweating; and that his prifoners every Saturday in fome warm room thoroughly wafhed and cleaned themfelves. The kind attention of the magiftrates, emboldened me to afk permiffion to copy the plan of this Ruffian bathing houfe; which the privy-counfellor *Hippel*, readily granted. *An account of the principal Lazarettos in Europe; by John Howard. The fecond edition, with additions. London 1791. Appendix p. 11. 12.*

Hiernach war das Interims-Zuchthaus, und auch, wie er kurz vorher sagt, das Arbeits- und Spinnhaus, oder der so genannte neue Thurm eben nicht so beschaffen, dass ihn diese Anstalten zu einem längern Verweilen hätten einladen können. Hätten sie nur etwas auszeichnendes gehabt; er würde wahrscheinlich von allen nähere Erkundigung eingezogen haben. Man weiss ja von andern Orten, dass, wenn er einmal vermittelst der persönlichen Gegenwart und Erlaubniss der Obern Zutritt in ein solch Gefängniss oder Zuchthaus erlangt hatte, er sich eine Zeitlang an dem Orte aufzuhalten oder ihn wieder zu besuchen pflegte, um seine Untersuchungen allein und unvermuthet zu erneuern, dass er oft ungekannt seinen Untersuchungen nachging, weil sie auf diese Weise keinen Verdacht erregen konnten u. s. w. *). — Daher auch seine Nachrichten fast immer mit denen, die andere Augenzeugen gegeben haben, wozu man selbst in meinem Buche mehrere Belege findet, im Ganzen übereinstimmen. — In dieser bemerkten traurigen Vernachlässigung der Gefangenen, die auf ihn den tiefsten Eindruck machte, scheint auch der Grund seines Vorschlags, den er mit englischer Freymüthigkeit den königsbergischen Dames that, gelegen zu haben. Gesetzt aber auch, dass die Metzgersche Relation und Anmerkung manches wahre enthielte, so ist sie doch nicht mit der Achtung, die Herr Metzger dem achtungswerthen Howard schuldig ist — der den Namen *Ehrenmann* nicht im Scherz, sondern in seiner wahren Bedeutung verdient, abgefasst.

8. *Zucht-*

*) *Howards Leben, aus dem Engl. des D. Aikin von Fick. Leipz. 1792. p. 81. 182. sqq. 198. sqq.*

8. *Zuchthaus zu Lübeck.*

Das Zuchthaus in Lübeck ſcheint einer Verbeſſerung zu harren; ob und wann dieſe ihm wird gegeben werden, iſt ungewiſs; doch ſoll der daſige Magiſtrat itzt wirklich ſeinen Blick auf das Haus gerichtet und eine eigene Commiſſion aus ſeiner Mitte zur Abſtellung der mancherley Mängel, die unverkennbar ſind, niedergeſetzt haben. — Ich mache bey dieſer Gelegenheit nur eine Anmerkung über die *Reichsſtädtiſchen* Zuchthäuſer. Herr *Wächter* hat Recht, wenn er in der ſeinem Buche: *Ueber Zuchthäuſer*, vorgeſetzten kurzen Geſchichte dieſer Anſtalten ſagt: „Unter den eigentlichen deutſchen Staaten ſcheinen die Reichsſtädte in Nachahmung der Zuchthausanſtalten (der Niederländer) die früheſten geweſen zu ſeyn, da ihr vormaliger Reichthum und ihre Gewerbſamkeit ſie vor andern dazu in den Stand ſetzte, und überhaupt die Policey in denſelben am baldeſten verfeinert war.„ Sie waren eben deſswegen ihrer erſten Beſtimmung nach mehr Policey- als Criminalzuchthäuſer, nahmen gemeiniglich nur unnütze Bettler, Vagabonden und anderes liederliches Geſindel auf, da man gröbere Verbrecher wol lieber hinzurichten pflegte. Doch lieſs Hamburg 1666 ein Criminalzuchthaus bauen. — Aber auch als Policeyanſtalt entſprechen ſie nur wenig den Ideen, die man ſich von der zweckmäſsigſten Einrichtung ſolcher Häuſer machen muſs. Vorzüglich bemerkt man folgende Mängel, die ihnen zwar nicht ganz eigenthümlich ſind, auch nicht in allen auf einer-

ley Art oder zugleich gefunden werden, aber sie doch vielleicht mehr als jedes andere, nicht reichsstädtische Zuchthaus, characterisiren. Es ist zu wenig planmäsiges und festes in und bey der Verwaltung derselben, es wird zu willkührlich gehandelt, und mehr aufs Gerathewohl als nach geprüften Grundsätzen verfahren. Eben daher findet hier bald lasches Wesen, bald, und dies ist häufiger, Despotismus und Tyranney statt, und indem man gemeiniglich auch merkantilisch dabey zu Werke geht, und es gern beym Alten läst, bekümmert man sich nur wenig um die wahre Absicht einer solchen Anstalt, und untersucht nur selten, ob die innere Form und Einrichtung nicht hie und da verbessert werden könne und müsse. Der Grund dieser Mängel ist theils in der Zeit ihrer Erbauung, wo die Begriffe über die Einrichtung solcher Anstalten noch nicht aufs Reine gebracht waren, und die damalige Philosophie über Verbrechen und Strafen nicht selten anders dachte, theils in der reichsstädtischen Verfassung, die dem alten Herkommen eine übergrose Gewalt einräumt und vorzunehmenden Verbesserungen noch manches andere Hindernis in den Weg legt, auch wol in besondern Local-Ursachen bey einzelnen Zuchthäusern zu suchen. Doch mus ich zur Ehre mehrerer sagen: Man bemühet sich itzt mit regem Eifer, sie zu vervollkommnen und manchen herrschenden Mängeln, die man wirklich bis dahin gar nicht für Mängel gehalten hat, so weit es möglich ist, abzuhelfen, wovon man die Belege in den gegebenen Nachrichten finden wird.

9. *Zucht-*

9. *Zuchthaus zu Neuburg* *).

Sulzbachische Generalverordnung, die nach Neuburg in das Zuchthaus abzuschickenden Verbrecher und hiezu einzuführenden Landesfonds betreffend.

„Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalz etc. etc. haben gnädigst verordnet, dass hinkünftig alle zum Zuchthaus verurtheilt werdende Verbrecher nach Neuburg in dasiges Zuchthaus geliefert, fort durch einen Amtsknecht mittelst Scharwerksfuhr, und Escortirung von einem des Jägercorps überbracht; da hingegen auch diejenigen Fonds, die zum Behuf des Neuburgischen Zuchthauses dort bestehen, ebenfalls im allhiesigen Herzogthum eingeführt, und nach Neuburg quartaliter eingeschickt werden sollen.

Da

*) *Journal von und für Deutschland 1788. St. XI. p. 449.* Im Herzogthum *Sulzbach* war es bisher ein wesentlicher Mangel, dass für die Diebe und das liederliche Gesindel, von welchen dieses Land sehr beschwert wird, kein Zuchthaus zur Aufbewahrung da war. Es wäre vielleicht nicht nöthig gewesen, für dieselben ein neues Gebäude aufzuführen, da im Lande manche öffentliche Gebäude, welche leer stehen und nur den Nachteulen oder Fledermäusen zur Wohnung dienen, zu diesem Gebrauch hätten eingerichtet werden können. Es ist aber nunmehr die Verfügung getroffen worden, dass die Züchtlinge aus dem Sulzbachischen in das Zuchthaus zu Neuburg gebracht werden, welches die dasigen Landstände auf ihre Kosten gebaut haben. In diesem wird für jede Person täglich 8 Kreuzer bezahlt. Zur Bestreitung dieser Kosten sind die im obigen Edict enthaltenen neuen Abgaben den Unterthanen des Fürstenthums Sulzbach aufgelegt worden, für welche sich diese die Sicherheit vor Räubern und Dieben erkaufen müssen. — Bemerkungen über diese *Fonds* siehe im folgg.

Da nun sämmtliche hiezu bestimmte *Landesfonds* in folgenden bestehen, und zwar daſs:

1) von groſsen auf hundert und mehrere Gulden sich erstreckenden Geldstrafen, von 100 drey Gulden, ohne Abbruch des Aerarii;

2) von confiscirten Gütern, von 100 zwey Gulden;

3) von den sich selbst entleibenden Personen, und deren Vermögen, im Fall es der Confiscation unterworfen, oder heimfällig erklärt worden, von 100 drey Gulden;

4) von denen, welche vor der Zeit ins Kindbett kommen, ein, zwey, drey Gulden, auch nach Vermögen ein mehreres;

5) von denen, welche uneheliche Kinder anstellen, ein, zwey, drey Gulden, auch nach Vermögen ein mehreres, welches die Regierung, oder sonst competente Richter, welche nach der Untersuchung über das Vergehen erkennen, zu reguliren haben;

6) von denenjenigen, welche sich nicht in den ordinairen Kirchen, sondern auſserhalb copuliren lassen, und in dem Herzogthum Sulzbach wohnen bleiben, dann

7) von verwittweten Personen, welche vor Ausgang der Trauerzeit wiederum zur Ehe schreiten, welche bey den Mannspersonen auf 4, bey den Weibsleuten aber auf 8 Monat bestimmt wird, ein, zwey, drey, auch nach Vermögen mehrere Gulden;

8) von denen, welche sich zu verbotenen Zeiten copuliren lassen, in den Städten drey, und auf dem Lande zwey Gulden;

9) von

9) von denen, welche nahe in die Verwandtschaft heyrathen, ein, zwey, drey, und nach Vermögen mehrere Gulden, welche von der Regierung zu bestimmen sind;

10) von zu haltenden Hochzeiten an Sonn- und Feyertagen 15 Kreuzer;

11) von denen, welche ihre Kinder ausser dem Nothfalle nicht in ordinären Kirchen, sondern zu Hause taufen lassen, 30 Kreuzer;

12) von denen, welche Gewinnstes halber Lustbarkeiten und Ball anstellen, jedesmal einen Gulden, mit Ausnahme der Hochzeiten, Handwerks-Jahrtagen und Kirchweyhen;

13) von fremden Comödianten in den Städten und Märkten täglich 30 Kreuzer, auch nach Ermessen der Obrigkeit mehr;

14) von heimgefallenen, und lediglich aus Gnaden wiedergegebenen Lehen, eine halbe Jahres-Nutzung;

15) von Gratialien und Besoldungs-Additionen, von 100 zehn Kreuzer, davon Wittwen und Waisen ausgenommen sind;

16) von vorgehenden Immobiliair-Güter Kauf und Verkauf, oder dergleichen Versteigerung, oder auch Uebergaben, von 100 fünf Kreuzer, und zwar von dem Käufer, oder Uebernehmer;

17) von denjenigen sowohl ledig, als verwittweten, oder verheyratheten Manns- und Weibspersonen, welche ohne eheliche Leibeserben sterben, und deren zurückgelassenen Vermögen,

wie auch von den ſtipulirten Rückfällen ſogleich von 100 zwey Gulden 30 Kreuzer;

18) von dem Vermögen der Deſerteurs nach Abzug 25 Reichsthlr. zur Kriegscaſſe von 100 zwey Gulden 30 Kreuzer, mithin alſo künftighin dergleichen confiſcirtes Vermögen keineswegs an die hierum anſchreibende Militairbehörde, ſondern jedesmal zur Churfürſtl. Regierung gehorſamſt einzuſenden iſt; — erhohlet werden ſollen:

So wird demnach ſämmtlichen Oberämtern gnädigſt befohlen, daſs dieſelben

Erſtens, die zu dieſem Landesfond beſtimmten Gelder fleiſsig, und zwar unter jedesmaliger Selbſthaftung im Contraventionsfall nach den Rubriquen alle Viertel-Jahr einbringen, und zur Churfürſtl. Regierung in einer einzureichenden Haupttabelle, nebſt dem zu dieſer als Beylagen zu bezeichnenden Magiſtratiſch und Hofmärkiſchen Certificaten jedesmal gegen rückfolgender Quittung gehorſamſt einſenden, und ſo auch

Zweytens, unter nämlicher Zeitfriſt bey ohnnachläſſiger Strafe ad 1 Rthlr. von den Hofmärkten ein Certificat, ob an ſolchem Landesfonde was eingegangen ſey, oder nicht, ablangen, und dieſes Certificat mittelſt oberamtlichen Berichts gleichermaſsen zur Churfürſtl. Regierung ſchicken ſolle;

Drittens, ſothanes Certificat von den ſäumigen Hofmärkten auf Koſten derſelben durch einen expreſſen Boten abgeholt, nicht weniger

Vier-

Viertens, wenn ein oder das andere Oberamt seinen Bericht sammt dem Geldbetrag alle Vierteljahr nicht richtig einschicken würde, ab Seiten Churfürstlicher Regierung auf die nämliche Weise, mittelst abzuordnender expresser Boten: bey allenfalls verspührender Gefährde aber, oder Connivenz, mittelst einer eigenen abzuordnenden Untersuchungs-Commission auf desselben Kosten und schärfster Bestrafung verfahren werden.

Nach dieser vorstehenden gnädigsten Landesverordnung, welche zu Jedermanns Wissenschaft und genauester Folgeleistung aller Orten gewöhnlichermassen öffentlich zu publiciren ist, haben sich dahero sämmtlich Churfürstl. Oberämter pflichtschuldigst zu achten, und dem in allen und jeden bey Vermeidung obiger Pönfälle nachzukommen. *Sulzbach, den 30. März 1787.* — *Churfürstl. Pfalz-Sulzbachische Regierung.*„

10. *Zuchthaus zu Pforzheim in der Markgrafschaft Baden* *).

Das *Gebäude*, worin die Züchtlinge verwahrt werden, ist ein Theil von dem Hauptgebäude, welches das Waisen-, Toll- und Krankenhaus, nebst dem Ver-

*) Dieses Zuchthaus ist in mehr als einer Rücksicht merkwürdig und eins der musterhaftesten in und ausser Deutschland. Nur darum findet hier die genauere Beschreibung desselben einen Platz, so bekannt auch das Journal von und für Deutschland, die deutsche Zeitung u. s. w., aus welchen Schriften sie ausgezogen ist, seyn mögen. Siehe *D. Zeit. 1785. St. 36. Journ. von und*

Verwahrungsplatz der Züchtlinge enthält. Wider die Einrichtung und Verbindung dieser mancherley Anstalten liefse sich freylich, wie bekannt, vieles erinnern; allein man sorgt doch für geräumige Wohnplätze und vortheilhafte Abtheilungen der verschiedenen Institute. Man theilt die, welche sich im Zuchthause befinden, in zwey Classen: in *Züchtlinge* und in so genannte *Sträflinge*, welche sich von einander theils in der Kleidung, theils in verhältnifsmäfsigen Arbeiten unterscheiden. Die *Züchtlinge* müssen, wenn sie eingebracht werden, ihre mitgebrachte Kleidung, Hemden u. s. w. ausziehen, und gegen andere allgemein eingeführte Kleidung vertauschen. Eine Mannsperson erhält nemlich zwey Wammes oder Kittel mit Ermeln von Zwilch mit Flanell gefüttert, zwey halblinnene und halbwollne Brusttücher, zwey Paar zwilchene Hosen, ein Paar wollene gestrickte Strümpfe für den Winter, und zwey Paar linnene für den Sommer, nebst ein Paar Schuhe. Eine Weibsperson bekommt zwey halblinnene Kittel oder kurze Jacken, zwey dergleichen Leibchen und Röcke, nebst zwey Paar Strümpfe, ein Paar Schuhe, zwey linnene Halstücher, zwey dergleichen Schürzen und zwey Hauben. Jede Manns- und Weibsperson erhält auch drey hänfene Hemden, um alle 14 Tage zwey waschen und

und für Deutschl. 1788. St. 4. — Das, was Herr Syndicus *Just* gegen die Pforzheimer Anstalt in gedachtem *Journ. 1789. St. 5. p. 473.* gesagt hat, findet theils schon eben daselbst seine Widerlegung, theils ist auch von mir an mehrern Orten meiner *histor. Nachrichten* vieles darüber erinnert worden, und wird noch einiges in dem Capitel: *über die zweckmäfsigste Behandlung der Diebe*, gesagt werden.

und jeden Sonntag ein reines anziehen zu können. Da nun alle diese Kleidungsstücke doppelt gegeben werden, so ist man um so mehr im Stande, eine allgemeine Reinlichkeit zu erhalten. Uebrigens haben diese Kittel seit 5 Jahren das auszeichnende, dass sie auf der einen Seite von weisser, und auf der andern von schwarzer Farbe sind, wodurch man ihnen theils das Entlaufen erschweren, theils sie von den Sträflingen unterscheiden will. Diese *Sträflinge* sind Personen, welche geringer Verbrechen wegen in das Arbeitshaus zur Besserung gekommen sind; sie dürfen ihre eigene mitgebrachte, oder sonst vom Arbeitshaus erhaltene einfarbige Kleidung tragen, und werden weder mit Ketten, noch mit Kugeln, wie die Züchtlinge, beschwert.

Jeder Züchtling bekommt zu seiner *Nahrung* täglich 1½ Pfund Brodt, das zu einem Drittel aus Rocken und zu zwey Drittel aus Kernen von Dinkel gebacken wird: des Mittags wird Suppe gegeben, welche meistens aus Kernen- oder Weizen-Brodt besteht, nebst einem grünen oder dürren Gemüse, nach der Jahrszeit, und Abends wieder Suppe in hinlänglicher Portion. Ausser diesen gewöhnlichen Speisen wird auf jeden Sonn- oder Festtag dem Züchtling ¼ Pfund gutes Rindfleisch zugegeben, und an hohen Festtagen erhält er auch einen Schoppen Most, Bier, oder statt dessen die Hälfte Wein, je nachdem die Preise unter denselben in Verhältniss stehen. Die Züchtlinge, welche bey Handwerkern, oder zu Feld- und Hausgeschäfften angestellt sind, erhalten alle Werktage, jeder für seine Person, einen Schoppen Most, auch

Bier, oder einen halben bis zu einem ganzen Schoppen Wein, je nachdem ſie mehr oder weniger ſchwere Arbeit haben. Auſserdem bekommen diejenigen, welche auf ihren Profeſſionen arbeiten, und vorzüglich fleiſsig oder nützlich ſind, ſtatt der Züchtlingsverpflegung, die Geſindekoſt; ſo auch diejenigen, welche in der Küche und den Ställen nützliche Geſindedienſte leiſten.

An Werktagen befinden ſich die Züchtlinge in den *Arbeitsſtuben*, welche ſehr geräumig, geſund, und im Winter gut geheizt ſind. Sonntags halten ſie ſich auſser dem Gottesdienſt und dem Eſſen meiſtentheils in ihren *Schlafkammern* auf. Dieſe ſind von verſchiedener Gröſse, ſo daſs darin 2, 4, 5 zweyſchläfrige Bettſtellen Platz haben *). Im Winter werden ſie an Werktagen Abends um 8 Uhr, und Sonntags zweymal während dem Gottesdienſt geheizt. In jeder Schlafſtätte befinden ſich ein Unterbett, ein Häuptling oder Kopfkiſſen mit Spreu gefüllt, zwey wollene dicke Teppiche und zwey Linnlachen, welche alle ſechs Wochen mit friſchen reinen gewechſelt werden. Die wollenen Teppiche aber werden jedes Jahr im Sommer gewaſchen und aufs neue ausgewalkt, um ſie von allem Schmutz zu reinigen. Man weiſst alle zwey Jahr die Schlafkammern aus, die Arbeitsſtuben aber in jedem Frühling, und reinigt öfters die Fenſter.

Bey

*) Bey der Vertheilung der Gefangenen in ſolche kleinere Schlafgemächer muſs die gröſste Vorſichtigkeit angewendet werden. Faſt alle Complotte wurden in ihnen gemacht. Daſs ich die zweyſchläfrigen Bettſtellen nicht billige, kann man leicht denken, ſo wie mir auch das Heizen der Schlafgemächer zu koſtbar und überflüſſig ſcheint, beſonders da die Züchtlinge warme Lagerſtätten haben.

Bey diesen Gelegenheiten werden zugleich alle Bettstellen ausgewaschen, die Unterbetten und Kopfkissen aber alle Jahr mit frischer Spreu gefüllt. Es wird auch vorzüglich darauf gehalten, dafs die Züchtlinge sich selbst an ihrem Leibe reinlich halten, und alle Morgen gehörig waschen, auch werden sie mit Haarkämmen versorgt. Man fegt auch wöchentlich zweymal alle Stuben, Gänge und Treppen bey eröffneten Thüren und Fenstern.

Kranke hören in Ansehung der Veränderung des gewöhnlichen Behältnisses, der Kost und ihrer Lagerstätte, gänzlich auf Züchtlinge zu seyn, und sie werden, wie es die Umstände zu ihrer Genesung erfordern, nach der Vorschrift des Arztes, mit allen benöthigten Arzneyen und Speisen verpflegt. Man hat daher auch verschiedene Zimmer für Kranke eingerichtet, welche mit Ventilatoren und Zugröhren versehen sind, und täglich einigemal mit Wachholderholz oder Essig durchräuchert werden. Zu ihrem Lager bekommen sie gute Betten, die entweder aus Matratzen oder Federbetten bestehn, je nachdem es die Krankheit erfordert; diese müssen aber immer vorzüglich rein gehalten, und nach dem Gebrauch gelüftet oder gewaschen werden; solche Betten, welche Züchtlingen gegeben wurden, die an krebsartigen oder venerischen Krankheiten starben, werden entweder verbrannt, oder zugleich mit den Verstorbenen vergraben *). Es sind auch besondere Kranken-

 wärter

*) Obgleich hier die Fürsorge zu weit zu gehen scheint, so ist doch wirklich die Einrichtung recht gut, da man weifs, wie sehr das Reini-

wärter beiderley Geschlechts angestellt, die vorzügliche Sorge und Wachsamkeit für die Kranken tragen müssen. Chronische Kranke bekommen täglich zu ihrer Nahrung eine Suppe des Morgens, Fleischsuppe des Mittags, nebst Krankengemüse, das besonders gekocht wird, Rindfleisch und einen Schoppen guten alten Wein: des Abends eine Suppe von Gersten oder Reifs, nebst einem Beyessen, oder statt dessen gebratenes, auch eingemachtes Kalb- oder Hammelfleisch, und ganz weisses Brodt oder Semmel. Diejenigen, welche mit hitzigen oder andern schweren Krankheiten befallen sind, werden, nach Erfordernifs, oder medicinischer Vorschrift, mit Brühen und leichten Speisen verpflegt, und wann ihre Krankheit gehoben ist, wird ihnen noch 14 Tage lang die zuvor angegebne Krankenkost mit Fleisch und Wein zu ihrer Erholung gereicht. —

Den Züchtlingen werden in ihren Schlafkammern keine Lichter gestattet; aber auf jedem Gange sind Wandlaternen aufgehängt, welche angezündet werden, wenn man sie früh in die Arbeitsstube und Abends in ihre Schlafzimmer abführt. Auf der Treppe ist eine Wandlaterne vorhanden, in welcher die ganze Nacht hindurch das Licht auf den Nothfall unterhalten wird. Während der Arbeits- und Ruhezeit sind die Thüren an den Arbeitsstuben gänzlich geschlossen, und bey der Abführung der Züchtlinge aus den Arbeits-

Reinigen der Betten in solchen öffentlichen Häusern vernachlässigt wird. Ueberdies möchte auch wol der Fall nicht häufig vorkommen. — An einigen Orten werden die Federn ausgekocht.

beitsſtuben in ihre Kammern darf nicht der ganze Haufe auf einmal mit einander gehen, ſondern ſie müſſen auf ihren Plätzen bleiben, bis ihre Namen nach der Ordnung der numerirten Schlafzimmer von dem auſſen an der eiſernen Thür ſtehenden Zuchtmeiſter aufgerufen werden, und dieſes geſchieht nicht eher, bis derſelbe weiſs, daſs die bereits hinausgelaſſenen in ihre Kammern eingeſchloſſen ſind. Gleiche Vorſicht wird bey dem Aufführen in die Arbeitsſtuben gebraucht, und man läſst nur diejenigen auf einmal heraus, welche in einem Schlafzimmer beyſammen liegen. Auch wird hiebey immer zur Vorſicht das eiſerne Eingangsthor am Zuchthauſe von auſſen und innen verſchloſſen gehalten, und auswendig, während der Zeit, von dem Spinnmeiſter und Nachtwächter bewacht. Des Nachts werden die Schlüſſel zum Eingangsthor und zu allen Schlafſtuben bey der Zuchthausverwaltung an einem dazu beſtimmten geheimen Ort verwahrt, und die Nacht hindurch zwey Zuchtmeiſter ſelbſt in das Zuchthaus mit eingeſchloſſen, wovon einer im obern, und einer im untern Gang auf ſeiner Stube ſchläft. Der Nachtwächter, welcher beſonders im Hauſe angeſtellt iſt, muſs nicht nur beym Auf- und Abführen der Züchtlinge auſſen am Thor Wache halten, ſondern auch die Nacht hindurch alle Stunden einmal ſich in die Zuchthaushöfe begeben, um auf alles, was das Zuchthaus und die Verwahrung der Gefangenen betrifft, genau zu merken. Alle Zimmer, Gänge, Fenſter, eiſerne Gitter und Thüren müſſen jede Woche etlichemal zu unbeſtimmten Zeiten genau beſichtigt und unterſucht werden,

ob

ob nicht etwa Anſtalten zu einem gewaltſamen Ausbruch gemacht worden ſind.

Niemand, wer es auch ſey, darf ohne Erlaubniſs des Verwalters in das Zuchthaus gelaſſen werden, und die Anverwandten eines Züchtlings dürfen nicht allein, ſondern müſſen in Gegenwart eines Zuchtmeiſters, oder, wenn der Gefangene beſonders verdächtig und gefährlich iſt, nur in Beyſeyn des Verwalters mit ihm ſprechen. Den Züchtlingen iſt ſtrenge verboten, bey Fremden, die das Zuchthaus beſehen, zu betteln. Auch iſt keinem erlaubt, Briefe zu ſchreiben und zu empfangen, ohne daſs es der Verwalter vergönnt, und die abgehenden oder ankommenden Briefe geleſen, und dieſelben unverdächtig befunden hat. Wenn den Züchtlingen Geld von den Ihrigen zugeſchickt wird, oder ſie ſelbſt dergleichen mit in das Zuchthaus bringen, ſo wird daſſelbe bey der Verwaltung verwahrt, ihnen bey Krankheiten oder andern gelegenheitlichen Bedürfniſſen etwas davon im Kleinen gegeben, und genaue Rechnung darüber gehalten: keineswegs darf aber dadurch, ohne Erlaubniſs der Direction, die Koſt dieſer Züchtlinge verbeſſert werden. Diejenigen, welche zum zweyten- und drittenmal ins Zuchthaus gekommen, oder entwichen und wieder ergriffen worden ſind, werden mit Ketten, und die mehr gefährlichen noch auſserdem mit angeſchmiedeten Kugeln belegt, auch wird ihnen das Haupthaar alle 4 Wochen auf der einen Seite abgeſchoren, um ihnen jede Flucht zu erſchweren.

Die meiſten Züchtlinge werden zu der *Strafe* des ſo genannten Willkommens und Abſchieds verurtheilt; ſie

ſie beſteht hier jedesmal in 25 Stockſchlägen, welche ihnen, um allen Nachtheil, den ihre Geſundheit dabey leiden möchte, zu verhüten, auf einer gefütterten Bank, wo ſie an Händen und Füſsen mit Riemen angeſchnallt ſind, ertheilt werden, je nachdem die Gröſse des Verbrechens, oder die Vorſchrift des Richters es mit ſich bringt. Während der Strafzeit bekommen diejenigen, welche ſich gut verhalten und nach Kräften fleiſsig arbeiten, keine Schläge, ſondern erhalten vielmehr Prämien, und werden zu einer frühern Begnadigung empfohlen, um die andern zur Beſſerung zu bewegen. Die Faulen und Halsſtarrigen haben hingegen ſich deſſen nicht zu erfreuen, ſondern werden ſtufenweiſe mit ernſtlichen Verweiſen, mit Entziehung der Prämien und mit Schlägen beſtraft, daher alle Tage ihre Arbeit aufgezeichnet, und ihr Fleiſs oder ihre Unthätigkeit beurtheilt wird. Die Vergehungen gegen Zucht- und Ehrbarkeit werden, wenn ſie gering ſind, ſogleich von dem Zuchtmeiſter mit 3-4 Streichen, gröſsere aber, nach Erkenntniſs der Zuchthaus-Verwaltung, empfindlicher geſtraft. Ungehorſam, Widerſetzlichkeit und die an Mitgefangenen verübten Diebſtähle werden nachdrücklich geahndet; grobe Verbrechen aber, oder ſonſt bedenkliche Fälle müſſen jedesmal an das oberſte Directorium zur Erkenntniſs einberichtet werden.

In dieſem Zuchthauſe iſt von jeher das Wolleſpinnen die *Arbeit* und Hauptbeſchäfftigung der Gefangenen geweſen, und obgleich ehemals bey dieſem täglich der Verdienſt des Züchtlings nur 3 Kreuzer betrug, ſo hat es doch die Verwaltung durch genaue Auf-

Auſſicht, Prämien, Beſtrafungen, und durch Verſprechung eines gröſsern Spinnerlohns nach und nach dahin gebracht, daſs jeder Züchtling 6-7 und jetzt 8 Kreuzer täglich bey der Wollenſpinnerey, auf gewöhnlichen Schlumpen, Streichen und Spinnrädern verdient. Auſser dieſer Wollen- und Baumwollenſpinnerey werden hier die Gefangenen theils zu ſolchen Handwerken angeſtellt, die ſie von jeher erlernt, und welche zum beſondern Nutzen des Hauſes gereichen, als: Leinenweber, Schneider, Schuhmacher, Stricker, Schreiner, Wagner, Drechsler, Zimmerleute, Maurer, Steinhauer, Schloſſer, Nagelſchmid, Kupferſchmid, Uhrmacher, Korbflechter, Hafenbinder, theils werden ſie auch zum Feld- und Gartenbau, zu Hausgeſchäfften in der Küche, und in den Ställen, und ſonſt anſtatt des Geſindes zum Waſchen, Holz ſägen, ſpalten, und andern häuslichen Verrichtungen gebraucht, wodurch nicht allein ſehr viel Handwerksverdienſt, Tag- und Geſindelohn erſpart, ſondern auch alle Arbeiten gut, dauerhaft, und zu rechter Zeit gemacht werden, wovon der groſse Vortheil in die Augen fällt. Ueber alle Züchtlinge und deren Beſchäfftigungen wird jede Woche eine Arbeitsliſte verfertigt, worin die Arbeit und der Verdienſt eines jeden angezeigt iſt; dieſe Liſte wird mit dem Wochenbericht, nebſt der Oeconomie-Conſumtions-Tabelle und Perſonen-Verzeichniſs eingeſendet. Die Eintheilung der Beſchäfftigungen und Arbeiten für den ganzen Tag iſt auf folgende Art gemacht: Morgens um 4 Uhr, ſowohl im Winter als im Sommer, wird das Zeichen zum Aufſtehen mit der Glocke gege-

gegeben. Um halb fünf Uhr werden die Züchtlinge in die Arbeitsstuben geführt, wo sie, nachdem sie sich gewaschen und gereinigt haben, das öffentliche Gebet verrichten, und ein Lied singen. Um 5 Uhr wird jeder an seine Arbeit gewiesen. Von 7 bis 8 Uhr ist Ruhestunde, in welcher das Morgenbrodt gegeben wird. Von 8 bis 12 Uhr wird wieder fortgearbeitet. Von 12 bis 1 Uhr ist Mittagsessen und Ruhestunde. Von 1 bis 4 Uhr wird die Arbeit fortgesetzt. Von 4 bis 5 Uhr wird Ruhestunde gehalten, und das Abendbrodt verzehrt. Dann wird von 5 bis 7 Uhr wieder fortgearbeitet. Um 7 Uhr wird das Nachtessen gegeben, und nach solchem noch bis Nachts 9 Uhr gearbeitet, alsdann verrichtet man das Nachtgebet, läſst einige Verse aus irgend einem geistlichen Lied absingen, und führt die Züchtlinge auf ihre Schlafkammern.

Was den *öffentlichen Gottesdienst* betrifft, so wurden ehemals die Züchtlinge von allen drey Confessionen in die lutherische Kirche oder Stube, wo auf einer dazu errichteten Canzel von einem evangel. Geistlichen gepredigt wurde, geführt, jedoch gestattete man nebenbey, sowohl den Catholiken als Reformirten, dafs sie Prediger ihrer Confession zu sich rufen lassen und bey ihnen beichten und communiciren konnten. Nachdem aber dem jetzigen Fürstl. Hause durch das Absterben der Linie von Baaden-Baaden eine Landschaft zugefallen ist, welche meistens katholische Einwohner hat, und sich daher auch die Anzahl der catholischen Züchtlinge nach und nach sehr vermehrte, so hat der vortreffliche Landesfürst 1784 eine Capelle

für

für die Catholiken in dem Waisenhause anrichten, und bey ihr einen eigenen Capellan anstellen lassen. Diesem Gottesdienst dürfen auch alle catholische Einwohner der Stadt, Fabricanten, Handwerksgesellen und Gesinde frey und öffentlich beywohnen, wovon die Anzahl sich jetzt schon über 300 beläuft. Die Reformirten verrichten ihren Gottesdienst zugleich mit den Lutheranern.

* * *

Unter allen Männern, die seit der Errichtung des Zucht-, Arbeits- und Waisenhauses mit aller Thätigkeit an dem guten innern Zustand desselben gearbeitet haben, verdient der Rechnungsrath *Eisenlohr* den vorzüglichsten Platz: er widmete sich früh diesem Geschäffte; wurde zuerst bey der Zuchthaus-Verwaltung Scribent, dann Secretair bey der obersten Direction, und im Jahr 1780 erhielt er das Amt eines Verwalters. Durch diese Dienste erwarb sich der Mann die so nöthigen Localkenntnisse und Praxis in Amtsgeschäfften; brachte daher das Zucht-, Arbeits- und Waisenhaus durch seinen unermüdeten Fleiss in denjenigen guten Zustand, in welchem es sich jetzt befindet, führte Ordnung und Sparsamkeit ohne Nachtheil der Züchtlinge, Reinlichkeit und einen allgemeinen Verbesserungsplan ein. Sein vorzügliches Augenmerk ging auf die Erleichterung des Zustandes jener Elenden, die entweder als Gefangene oder Kranke unter seiner Aufsicht stehen, und auf die Vermehrung des Fonds aller oben benannten Institute.

In

In Ansehung der innern *Oeconomie* des Arbeits-, Zucht- und Waisenhauses half er folgenden Mängeln ab:

Der Aufwand des Brennholzes, welcher sich jährlich auf 600 Klaftern belief, wurde auf 450 Klaftern vermindert, und zwar dadurch, dass man in der Küche mehr eiserne Kunstofen anschaffte, das Holz zu den Stubenofen kleiner sägen, und auf das übertriebene, ungesunde, kostbare und gefährliche Einheizen strenge Aufsicht halten liess.

Die Schneider- und Schuhmacherarbeiten, welche für eine so grosse Anzahl Menschen immer sehr beträchtlich sind, waren hier an Meister in der Stadt verdingt, welche dann, wie gewöhnlich bey solchen Gelegenheiten, schlechte und nicht dauerhafte Arbeiten lieferten. Rath Eisenlohr, welcher bemerkte, dass sich im Zuchthause einige gelernte Schneider und Schuhmacher befanden, errichtete daher für dieselben eigene Werkstätte, liess junge Waisenkinder — welches mir freylich nicht gefällt — und auch Züchtlinge von 16 bis 18 Jahren, darin zu den Handwerken anführen, und erhielt durch diese Anstalt die beträchtlichen Vortheile, dass nicht allein die Arbeiten besser gemacht, Betrug verhütet und ansehnliche Geldsummen erspart, sondern auch Züchtlinge in den Stand gesetzt wurden, nach geendigter Strafzeit ihr Brodt auf den erlernten Handwerken ehrlich zu verdienen. — Ein gleiches geschah nach und nach mit den Schmide-, Schlosser-, Maurer-, Wagner-, Schreiner- und Sattler-Arbeiten. Es wurden von diesen Professionisten Wetterableiter auf dem Waisenhausthurm, ein Uhr-

werk mit einer Glocke, Feuerfpritzen, nebft andern im Haufe nöthigen Mafchinen verfertigt. Aus dem Steinbruch, welcher auf den Waifenhausgütern entdeckt wurde, verfah man die Maurer und Steinhauer mit fo viel Baumaterialien, dafs fie nicht allein für das Zuchthaus, fondern auch zum Verkauf in die Stadt genugfam zu arbeiten hatten. Es wurden dann auch Drathgitter, Nägel, Wagen, Karren, Schleifen, allerhand Sattlerarbeiten, Blasbälge, Matratzen, u. f. w. für das Haus gemacht, und dadurch wieder aufserordentlich vieles an Arbeitslohn gewonnen. — Um die Glocke, für die kein Fond da war, anzufchaffen, bediente er fich eines befondern Kunftgriffs. Er hatte nemlich feit langer Zeit bemerkt, dafs bey dem Gottesdienfte mehrentheils Kupferheller in den Kirchenbeutel fielen. Diefe mufterte er befonders aus, und dadurch, dafs er fie nicht wieder ausgab, brachte er fie theils ganz aufser Curs, und nöthigte alfo die Almofengeber, künftig wenigftens noch einmal fo viel in den Klingelbeutel zu geben, theils erhielt er auch hierdurch einen anfehnlichen Theil Metall, das zur Verfertigung der Glocke fehr nützlich gebraucht werden konnte.

Um ferner für eine Anzahl von 180 Perfonen die erforderlichen Kleidungen nicht theuer erkaufen zu müffen, und von der Dauerhaftigkeit derfelben zugleich verfichert zu feyn, forgte R. E. für eine Leinenweberey, und liefs zugleich auch einige Züchtlinge in dem Strumpfftricken unterrichten. Zu den Hausgefchäfften, welche ehemals von einem befondern gedingten Gefinde beforgt werden mufsten, find jetzt

Zücht-

Züchtlinge beiderley Geschlechts angestellt, als: Mannspersonen zum Pferde-Ochsenzug und Feldbau, zu täglichem Futter- und Strohschneiden für das Rindvieh, zum Holzsägen und Spalten u.s.w. — Weibspersonen zu Besorgung der Küche, zur Näherey und dem Stricken linnener Strümpfe, zum Gartenwesen, zur Schweinezucht, zum Einheizen, Ausfegen u.s.w.

Diese und andere Einrichtungen solcher Art haben, nebst den schon angemerkten Vortheilen, auch noch diese, dass durch so mannichfaltige Vertheilung und Absonderung der Gefangenen, die sonst bey der Wollenarbeit in etlichen engen Arbeitsstuben zusammengedrängt, und natürlicherweise bald krank und zu Geschäfften unbrauchbar wurden, die Gesundheit der Leute ungleich besser erhalten, folglich auch der Verdienst von ihnen vermehrt, und dagegen der grosse Aufwand zu Arzeneyen und zu der Krankenkost vermindert wird. Dass man zu den Arbeiten ausser dem Hause, als wie zum Feld- und Gartenbau, zu Arbeiten in den Steinbrüchen u. s. w. lauter unverdächtige, und geringer Verbrechen wegen büssende Züchtlinge nimmt, versteht sich von selbst.

Zur Vermehrung der *Einnahmen* des Hauses trug R. E. vieles durch folgende Einrichtungen bey.

Er legte eine Melkerey von 16 Stück Rindvieh an, theils um davon den nöthigen Dünger für den selbstbetreibenden Feldbau zu erhalten, theils die davon genommene Milch ausser dem eigenen Gebrauch für das Haus zu verkaufen. Butter wird deshalb nicht gemacht, weil man zu einem Pfund derselben ungefähr für 30 Kr. Milch braucht, und man doch das

Pfund in Pforzheim und der umliegenden Gegend um 12 — 15 Kr. erhalten kann. Aus dem Halten des Rindviehs folgte auch, als eine nothwendige und nützliche Sache, die Vermehrung der Schweinzucht, für welche man den Abgang von der Milch, den Gartenkräutern und der Küche benutzen, und die Schweine theils jung, theils gemäſtet, auſser dem eigenen Hausgebrauch verkaufen kann. Durch dieſes alles erhielt das Zuchthaus die auſserordentlichen Vortheile, daſs nicht allein Aeker und Wieſen, ſondern auch vornehmlich die Küchengärten in eine vorzügliche Cultur gebracht wurden, und man daher beſonders dafür ſorgen konnte, daſs die Züchtlinge zu ihrer Nahrung und beſſern Geſundheit mehr grüne Gartengemüſse ſtatt der gewöhnlichen Hülſenfrüchte erhalten. — Er legte auch eine Obſtpreſſe an, und läſst aus den Aepfeln und Birnen zum Theil Cider machen. Dieſer muſste ehedem in der Stadt auf fremden Keltern gepreſst werden, und die Koſten beliefen ſich ein Jahr ins andere gerechnet, auf 40 Fl. Gerade ſo viel koſtet nun ein für allemal die eigene Preſſe.

Sein Hauptaugenmerk aber richtete R. E. vorzüglich auf Verbeſſerung der Wollenſpinnerey; denn als er ſein Amt als Verwalter antrat, und dabey der Urſache nachſpürte, warum ein Züchtling im Durchſchnitte von guten, mittlern und ſchlechtern Arbeitern, täglich nur 3 Kr. verdiene, fand er, daſs Saumſeligkeit bey den Spinnmeiſtern, wie bey den Arbeitern, ein etwas zu geringer Spinnerlohn, und die vorgefundenen übel eingerichteten Spinnräder den Verdienſt verminderten. Er gab daher den Spinnmeiſtern

zweckmäſsige und ernſtliche Inſtructionen, ſuchte den Fleiſs der Züchtlinge durch Prämien, oder wo es nöthig war, durch mäſsige Züchtigungen rege zu machen, brachte es durch Unterhandlungen bey den Inhabern der Wollenfabrik dahin, daſs der Spinnerlohn von dem Pfund einer jeden Sorte Geſpinnſtes, die man ins Zuchthaus gab, um 2 Kr. erhöht wurde; lieſs die gewöhnlichen Wollenſpinnräder verändern, ſo, daſs dadurch auf jeden täglich 1 Loth Zeddel oder 2 Loth Eintrag Wolle mehr als ſonſt geſponnen werden konnte, und vergaſs dabey keinesweges, neben Erzielung einer gröſseren Quantität, auch auf die Verbeſſerung und Verfeinerung der Qualität, zur Zufriedenheit und dem Nutzen der Manufactur zu ſehen. Wirklich hat es auch dieſer Mann durch ſeine unermüdete Thätigkeit, durch ſeinen auſserordentlich ſpeculativen Kopf, und durch ſein mechaniſches Genie dahin zu bringen gewuſst, daſs nun nicht allein jeder Arbeiter des Hauſes an den gewöhnlichen Spinnrädern täglich 7 bis 8 Kr., ſtatt der ehemaligen drey Kreuzer, verdient; ſondern daſs auch durch eine gewiſſe, von ihm ſelbſt erfundene Spinnmaſchine, welche 20 bis 24 Spindeln hat, eine ſehr beträchtliche Menge geſponnene Wolle in einem Tage geliefert werden kann. Von dieſer und einer andern Maſchine, wodurch die rohe Wolle in auſserordentlicher Quantität gut verſtrichen und zu ſpinnbaren Löckchen oder Würfchen geformt werden kann, wird R. E. in einer weitläufigern Beſchreibung des Pforzheimer Zucht- und Arbeitshauſes, die er nächſtens dem Publicum mittheilen will, ausführlicher handeln.

Alle übrige ökonomische Einrichtungen dieses Zucht-, Arbeits- und Waisenhauses stehen überhaupt auf einem so guten Fuße, dass das Fürstliche Aerarium mit wenigen oder gar keinen Unterhaltungskosten beschwert ist *). Man nimmt überdies auch noch Züchtlinge aus andern Provinzen, welchen die Einrichtung und Unterhaltung eines solchen Hauses zu kostbar ist, um ein jährlich festgesetztes Kostgeld an, und gewinnt dadurch wiederum vom Auslande manche artige Summe. Dabey werden die Züchtlinge sehr gut gehalten, sind immer zweckmäsig beschäfftigt, und doch mit wenig harten oder übermäsigen Arbeiten überladen. Man hat Beyspiele, dass solche Menschen, welchen die Jahre ihrer Gefangenschaft und sogenannten Strafen vorübergegangen waren, sehr dringend anhielten, dass man sie doch länger behalten, und ihnen in dem Hause ihren Unterhalt bey ihren vorigen Arbeiten vergönnen möge. Ich zweifle sehr, ob viele Zuchthäuser solche Beyspiele werden aufstellen können.

11. *Zuchthaus zu Rössel im Ermeland* **).

Nach der Preussischen Besitznehmung dieser Provinz fand sichs, dass das bisher zu Allenstein angelegte Zuchthaus zu baufällig und zu klein, auch nicht mit den nöthigen Anstalten zur Aufnahme wahnsinniger Personen versehen war. Um diesem Mangel abzuhelfen

*) Im Jahr 1793. wurde doch aber noch sehr darüber geklagt. Siehe *Schölls Abriss des Jauner - und Bettelwesens. Stuttgardt 1793. p. 327. 328.*

**) *Pyls neues Magazin für die gerichtliche Arzneikunde, B. II. p. 133.*

helfen, wurde das Schloſs zu Röſſel, welches auf einer Anhöhe liegt, und daher eine geſunde Lage hat, zum Aufenthalt für die Züchtlinge aus Weſtpreuſsen, dem Diſtrict an der Netze und der Provinz Ermeland ſelbſt, beſtimmt, und ein Irrenhaus damit verbunden. Nachdem unter Aufſicht der Oſtpreuſsiſchen Krieges- und Domainenkammer die nöthigen Reparaturen und innern Einrichtungen an dieſem Gebäude vollendet waren, ſo gelangte im Jahr 1779. das Inſtitut zu ſeiner Reife, die Allenſteinſchen Züchtlinge wurden dahin tranſportirt, und alles in Ordnung gebracht. — Der Anſchlag iſt auf Befehl des Hofes auf 40 theils Züchtlinge, theils Wahnſinnige gemacht. Jene ſind gezwungen, *Wolle zu ſpinnen*, und ihr Verdienſt wird täglich auf 4 Groſchen Preuſsl., oder einen guten Groſchen nach Conventionsmünze berechnet. Es könnte freylich ſcheinen, als ob es beſſer wäre, jeden Züchtling, beſonders Handwerker, mit der ihm gewohnten Arbeit zu beſchäfftigen: allein theils ſtreiten hiergegen die alten Gewerksprivilegien, welche in Preuſsen mehr als anderswo unverletzt erhalten werden; theils würde durch Vervielfältigung der Arbeit auch leicht Verwirrung in der Verwaltung entſtehen. Man hat daher für gut gefunden, ſämmtliche Züchtlinge zu einerley Arbeit, nemlich zum Wollenſpinnen, anzuhalten, wenn auch ſchon mehrentheils die neuangehenden durch ihre Ungeſchicklichkeit auſser Stand ſind, den Etat zu erfüllen. In der dem Inſpector gegebenen Inſtruction heiſst es deswegen: „Da die Beköſtigung der Züchtlinge und die übrigen Bedürfniſſe „und Geräthſchaften gröſstentheils von deren Ver-

„dienſt angeſchafft werden müſſen; ſo muſs der In„ſpector darauf ſehen, daſs jeder Züchtling ſeine Koſt „täglich verdiene; vorzüglich aber muſs er ſich ange„legen ſeyn laſſen, dieſelben zur Manufacturarbeit zu „gewöhnen, und einem jeden ſolche Arbeiten zuthei„len, die er nach ſeiner Leibesbeſchaffenheit ohne „Schaden der Geſundheit zu präſtiren im Stande iſt. „Die Weibsperſonen müſſen zur Wollen- und Baum„wollenſpinnerey, zur Mützen- und Strumpfſtrickerey, „zum Flachsſpinnen, Federſchleiſsen und Leinewand„würken; die Mannsperſonen hingegen zum Wollen„kämmen, Hirſchhorn raſpeln, auch Federſchleiſsen „angewieſen werden; jedoch muſs auch bey der ge„ringſten Arbeit jeder Züchtling täglich wenigſtens „vier Groſchen Preuſsiſch verdienen. Wenn auſser„halb dem Zuchthauſe Arbeiten zum Behuf deſſelben „vorfallen, ſo müſſen ſolche allemal unter gehöriger „Aufſicht geſchehen, niemals aber ein Züchtling allein „und ohne Begleitung frey herumgehen, noch Privat„perſonen zu irgend einiger Arbeit, ſie beſtehe, wo„rin ſie wolle, überlaſſen werden, als welches, ſo „wie das Betteln, hiermit ſchlechterdings verboten „wird. Dagegen werden dem Inſpector zur Beſtrei„tung aller zum Behuf des Zuchthauſes vorfallenden „häuslichen Geſchäffte für beſtändig zwey Züchtlinge, „nemlich eine Manns- und eine Weibsperſon, frey „gegeben, die er in der monatlichen Liſte namentlich „zu bemerken hat, jedoch müſſen hierzu keine ſolche „genommen werden, welche Diebſtahls und groſser „Verbrechen wegen ſitzen.„ — Der Taback darf mäſsig gebraucht werden, doch nicht in den Schlafſtuben.

Küchenzettel.

	Für einen Züchtling ist auf einen jeden Tag erforderlich:		Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.
1	Montag.	1 Portion Brodt à 1 Gr. 9 Pf. - - - -	=	1	9			
		$\frac{1}{4}$ Stof Mehl zu Mus oder Keilchen, à 1 Rthlr. p. Scheffel - - - - - - -	=	=	$10\frac{1}{8}$			
		für Butter oder Schmalz - - - -	=	=	3			
						=	2	$4\frac{1}{8}$
2	Dienstag.	1 Portion Brodt - - - - - -	=	1	9			
		Das Theil vom Ochsengeschling - - - -	=	=	$16\frac{1}{5}$			
						=	2	$7\frac{1}{5}$
3	Mittwoch.	1 Portion Brodt - - - - - -	=	1	9			
		$\frac{1}{8}$ Stof Erbsen, à 1 Rthlr. p. Scheffel - -	=	=	$5\frac{1}{16}$			
		für Butter oder Schmalz - - - -	=	=	3			
						=	1	$17\frac{1}{10}$
4	Donnerstag.	1 Portion Brodt - - - - - -	=	1	9			
		Das Theil vom Ochsengeschling - - -	=	=	$16\frac{1}{5}$			
						=	2	$7\frac{1}{5}$
5	Freytag.	1 Portion Brodt - - - - - -	=	1	9			
		$\frac{1}{8}$ Stof Graupen oder Grütze, à 1 Rthlr. p. Scheffel	=	=	$5\frac{1}{16}$			
		für Butter oder Schmalz - - - - -	=	=	3			
						=	1	$17\frac{1}{10}$
6	Sonnabend.	1 Portion Brodt - - - - - -	=	1	9			
		$\frac{1}{4}$ Stof Mehl, à 1 Rthlr. p. Scheffel - -	=	=	$10\frac{1}{8}$			
		für Schmalz oder Fett - - - -	=	=	3			
						=	2	$4\frac{1}{8}$
7	Sonntag.	1 Portion Brodt - - - - - -	=	1	9			
		$\frac{1}{2}$ Pfund Fleisch, à 4 Gr. p. Pfund - -	=	2	=			
						=	3	9
		Summa	=	=	=	=	16	$11\frac{31}{40}$

oder auf eine Woche für 40 Personen:

			Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.
Montag.	40	Portionen Brodt à 1 Gr. 9 Pf. - -	=	60	=			
	40	— Mehl à $\frac{1}{4}$ Stof à 1 Rthlr. p. Scheffel	=	22	9			
	40	— Butter oder Fett - - -	=	6	12			
						=	89	3
Dienstag.	40	— Brodt - - - - - -	=	60	=			
	2	Ochsengeschlinge à 18 Gr. - - -	=	36	=			
						1	6	=
Mittwoch.	40	Portionen Brodt - - - - - -	=	60	=			
	40	— Erbsen à $\frac{1}{8}$ Stof à 1 Rthlr. p. Scheffel	=	11	4$\frac{1}{2}$			
	40	— Schmalz oder Butter - -	=	6	12			
						=	77	16$\frac{1}{2}$
Donnerstag.	40	Portionen Brodt - - - - - -	=	60	=			
	2	Ochsengeschlinge à 18 Gr. - - -	=	36	=			
						1	6	=
Freytag.	40	Portionen Brodt - - - - - -	=	60	=			
	40	— Graupen oder Grütze à $\frac{1}{8}$ Stof den Scheffel zu 1 Rthlr. - -	=	11	4$\frac{1}{2}$			
	40	— Schmalz oder Butter - -	=	6	12			
						=	77	16$\frac{1}{2}$
Sonnabend.	40	— Brodt - - - - - - -	=	60	=			
	40	— Mehl à $\frac{1}{4}$ Stof den Scheffel à 1 Rthlr.	=	22	9			
	40	— Schmalz à 3 Pf. - - - -	=	6	12			
						=	89	3
Sonntag.	40	— Fleisch $\frac{1}{2}$ Pfund das Pf. à 4 Gr. -	=	80	=			
	40	— Brodt à 1 Gr. 9 Pf. - -	=	60	=			
						1	50	=
		Summa	=	=	=	7	36	3
		Hierzu auf 1 Woche für 40 Personen 5 Metzen Salz à 10 Gr. - - - - - - - -	=	=	=	=	50	=
		Summa der Speisungskosten auf 1 Woche für 40 Personen - - - - - - - -	=	=	=	7	86	3

ſtuben. Ueber Ordnung, Reinlichkeit und Sittlichkeit ſollen die *Zuchthausbeamten* wachen. Dieſer ſind fünf: als a) der Oberaufſeher, der auf die Verwaltung des Inſtituts und deſſen innere Wirthſchaft Acht haben, die Rechnungen, Beläge und Caſſen des Inſpectors und der übrigen Officianten revidiren und dahin ſehen muſs, daſs dieſe ihren Inſtructionen nachleben; dafür erhält er ein Douceur jährlich von 25 Rthlr. b) Der Inſpector oder Proviſor, der die erſte Perſon im Zuchthauſe iſt, die innere Verwaltung deſſelben beſorgt, und die Rechnung über Einnahme und Ausgabe führt, und den Caſſen-Extract, wenn ſolcher vom Oberaufſeher kontrollirt und atteſtirt iſt, monatlich an die Oſtpreuſsiſche Kammer einſchickt, wofür er jährlich 120 Thaler nebſt freyer Wohnung, Holz und Licht, auch für jeden Züchtling und Irren 1 Thaler Receptionsgebühren bekommt. Seine Frau beſorgt nach der vorgeſchriebenen (und beygelegten) Beköſtigungs-Tabelle, die Küche, und erhält für ihre Mühe 30 Thaler. c) Der Zucht- und Werkmeiſter; dieſer führt die Aufſicht über ſämmtliche Arbeiter, giebt und nimmt ihnen die Arbeit ab, und bekommt dafür auſser freyer Wohnung und Feuerung jährlich 60 Thaler, und an Receptionsgebühren für jede Perſon 36 Gr. Preuſsl. d) Der Zuchtknecht, der zugleich Irrenwächter iſt, erhält freye Wohnung und Heizung, und 40 Thaler Tractament. An Receptionsgebühren für jeden Ankömmling 18 Gr. Preuſsl. e) Der Thorſchlieſser erhält jährlich 30 Thaler und freye Wohnung und Koſt.

Küchenzettel, ſ. *Beylage.*

12. *Zuchthaus zu Sondershausen.*

Waisenhaus und *Zuchthaus* ist Ein Gebäude; das unterste Stockwerk ist für die Züchtlinge. — Die *Zahl* derselben steigt nicht leicht über 15. — Die 2 obern sind für die Waisen bestimmt. Doch führt ein anderer Eingang zum Waisen-, ein anderer zum Zuchthause; die Bewohner haben auch weiter keine eigentliche Gemeinschaft mit einander, und jedes hat seine besondern *Officianten.* Das letztere hat einen Zuchtmeister. Dieser erhält als *Salar* für sich und seine Frau, die die Speisung besorgt, und für die Beköstigung der Gefangenen wöchentlich 2 Thaler, es mögen dieser viele oder wenige da seyn, und überdies auf jeden einzelnen 6 Pfennige Zulage. Das *Brodt* wird ihm apart bezahlt. Sie erhalten täglich 2 Pfund, das ihnen einen Tag um den andern gereicht wird. Mancher isst sein Brodt gleich auf einmal auf, und muss zuletzt Hunger leiden. Ausserdem bekommen sie Zugemüse, wie's die Jahrszeit mit sich bringt. Es soll nach der Vorschrift mit Oehl geschmolzen werden, die Zuchtmutter aber nimmt gewöhnlich Talg, weil dieses eben so wohlfeil ist, und besser schmeckt. An jedem hohen Festtag wird ihnen ein Pfund Schweinfleisch gereicht, welches sie gemeiniglich gierig auf einmal aufessen, und sich dann den Magen verderben. Sie *spinnen* Baumwolle. Das rohe Materiale kauft die Anstalt, und verkauft das Gespinnst an Particuliers. Jeder muss täglich 5 Zahlen oder 1½ Pfund (mancher zur Strafe 7 Zahlen) spinnen, welches täglich 18 Pfennige beträgt. Uebergespinnst wird nicht bezahlt. Wer seine Zahl hat, hört auf oder spinnt sich für den folgenden

genden Tag etwas zu gut, und kann hernach desto länger — müſsig gehn. Sonst wurde das Uebergespinnst gut gethan. Einer der vorigen Zuchtmeister aber hatte so viele Kaupeleyen und Unterschleife gemacht, daſs nun itzt das Haus und die Gefangenen durch die neue Einrichtung, die keinen Ueberverdienst statt finden läſst, leiden müssen. Sie *arbeiten* alle in Einer Stube — *schlafen* auch in Einer, doch ist diese durch Bretter in 2 Gemächer für die männlichen und weiblichen Gefangenen getheilt. Die Luft darin ist, wie man leicht denken kann, böse und unrein. — Sie schlafen 2 und 2 zusammen auf dem Erd-Boden, haben im Sommer einen Strohsack unter sich, und eine Matratze zum Zudecken; im Winter bekommen sie eine Schütte Stroh, auf diese wird die Matratze gebreitet, und mit dem Strohsack decken sie sich zu. — Das Haus ist übrigens gar nicht arm, da Fürst und Stände bey der Errichtung desselben 1766. und 67. es sehr gut dotirt haben, und es könnte vieles zur Verbesserung der innern Einrichtung geschehen; aber es geschieht wenig oder nichts. Auch frägt man wenig nach der *Moralität* der Gefangenen. Der Waisenprediger soll sie nach seiner Instruction unterrichten; allein dieser Mann hat zu viel zu thun, und ist zunächst für die Waisen bestimmt, daher er nur dann und wann sie besucht und catechisirt *). Und so leben sie denn in ihrem moralischen

*) So ists auf mehreren Anstalten, die mehrere Zwecke mit einander vereinigen. Das Zuchthaus ist dann gemeiniglich für den angestellten Prediger nur — Nebensache. Man denke an Gotha, Meinungen, Magdeburg u. s. w. „Ich habe, schrieb nur erst vor Kurzem Herr Prediger W** in ** an mich, „als Director der Waisenanstalten, als Pfarrer und Lehrer der künftigen Schulmeister, so viele Arbeiten, daſs ich die Sorge für die Zuchthausgefangenen nicht zum Hauptgeschäffte machen kann.„

ralischen und physischen Schmutze fort, und werden, wenn ihre Strafzeit vollendet ist, entlassen, ohne dass sich weiter jemand um sie bekümmert. — —

13. *Zuchthaus zu Zerbst.*

Zerbst hat sein *Waisen-* und *Zuchthaus* mit einander in Einem Gebäude combinirt, so dass oben die Waisen und im Souterrain die Züchtlinge in verschiedenen *Coien* aufbewahrt werden. Jeder lebt in einer besondern Coie, deren 12 sind. Sind mehrere Züchtlinge da, so werden auch wol in eine 2 aufgenommen. Sie *beschäfftigen* sich des Tages über mit Holzspalten auf dem Schloss, im Waisenhause u. s. f., wofür von der fürstlichen Kammer dem Zuchthause für jeden Gefangenen täglich 4 Groschen bezahlt werden. Es *erhält* jeder 2 Pfund Brodt und 3 Pfennige Geld, das übrige kommt in die Casse, aus welcher der Inspector oder Rechnungsführer und der Zuchtmeister salarirt und andere Ausgaben bestritten werden. Für die 3 Pfennige können sie sich etwas kaufen, auch sich Gemüse oder Suppe in der im Souterrain befindlichen Küche kochen und ihre Kost verbessern, wozu sie etwas Kühn von dem im Fürstlichen Schlosse gespalteten Holze mitnehmen dürfen. Sonst giebts noch eine Art von Gefangenen, die hier aufbewahrt und *Sträfer* oder Sträflinge genannt werden. Ihr Verbrechen besteht in Sünden contra sextum. Diese müssen sich selbst, wenn es anders ihre Umstände leiden, beköstigen, und sitzen beym Zuchtmeister, wofür sie diesem täglich 1 Groschen Gebühren bezahlen. Die Mannspersonen sitzen 4, die Weibspersonen 2 Wochen. Haben sie Vermögen, so können jene die Strafe mit 20 Thalern, diese mit 10 Thalern abkaufen. — Genug!!!

Ab-

Abhandlungen und Resultate
aus den
historischen Nachrichten.

Ein Nachtrag
zu den
allgemeinen Bemerkungen
über
Zuchthäuser.

I.

Ueber die gewöhnlichen Fonds zur Errichtung und Unterhaltung der Zuchthäuser.

Dass der Staat und jedes Mitglied desselben nach dem Verhältniss seines Standes und Vermögens das Wohl und die Sicherheit des gemeinen Wesens zu unterstützen verpflichtet, und also auch die darauf abzweckenden Anstalten zu befördern und zu erhalten verbunden sey, ist ein Grundsatz, den man in ältern und neuern Zeiten als wahr anerkannt und — freylich bald mit mehr bald mit weniger Weisheit — angewandt und befolgt hat. Es ist gar nicht meine Absicht, eine vollständige Geschichte dessen, was man in dieser Rücksicht in verschiedenen Ländern für die dem Wohle des Staats und seiner Bürger so wichtigen *Zuchthäuser* in Vorschlag gebracht, angeordnet und gethan hat, zu schreiben, als vielmehr einige der *Fonds*, die man theils zur Erbauung, theils zur Unterhaltung dieser Anstalten angewiesen hat, zu nennen,

nen, und über ſie mein Urtheil im Allgemeinen zu ſagen, welches durch locale Verhältniſſe, die ich nicht kenne, gar wohl manche Abänderung leiden kann, weswegen ich auch mit demſelben keinem vorgreifen will *).

Wenn man noch einmal die bisher gelieferten Nachrichten von den verſchiedenen Zuchthäuſern in Deutſchland auch nur flüchtig durchläuft, ſo findet man, daſs Beyträge des Staats, ſeys nun, daſs dieſe von den ordentlichen Einkünften deſſelben gethan, oder durch auſserordentliche mehr oder weniger freywillige Auflagen und Nebenſteuern, als z. B. Collecten, Lotterien etc. zuſammengebracht werden; ferner Zuſchüſſe von den einzelnen Gerichten und Aemtern, und inſonderheit von denen, die Sträflinge einliefern; dann der Arbeitsertrag der Gefangenen u. ſ. w. die gewöhnlichen Fonds zu ſeyn pflegen.

Was

*) Einige hierher gehörige Bemerkungen findet man in den *Leipziger Sammlungen von Wirthſchaftlichen, Policey-, Kammer- und Finanz-Sachen*, B. 3. p. 1057. ſqq. B. 14. p. 172. ſqq. in: *Wächter über die Zuchthäuſer*, p. 148. ſqq. *Mantzels Diſſert. de operis publicis ſpeciatim de ergaſteriis provincialibus commode adornaudis. Roſtochii* 1754. p. 14. ſqq. Vielleicht noch mehrere in *Paul Jakob Marpergers* Buch *von Anrichtung allerhand Armenhäuſer, als Hoſpitälern, Lazarethen, Peſt- und Invaliden-, Gaſt- und Waiſenhäuſern, wie auch öffentlichen Zucht- und Spinnhäuſern, wie ſolche insgeſammt ohne Beſchwerung des Publici können aufgerichtet, und die ſowohl zu ihrer Erbauung als Unterhaltung benöthigten Fundi leichtlich ausgefunden werden* — das mir aber bis jetzt noch nicht zu Geſicht gekommen iſt.

Was die *Beyträge aus den öffentlichen Cassen* betrifft, so sind diese zum Bau und zur Unterhaltung einer solchen Anstalt nach dem einstimmigen Zeugniss aller Sachverständigen nothwendig, und der Staat hat die Pflicht auf sich, sie zu leisten. Denn wie könnten die Abgaben und Steuern der Staatsbürger, die in diese Cassen fliessen, zweckmässiger verwendet werden, als wenn sie zugleich mit dazu gebraucht werden, dem gemeinen Wesen Schutz und Sicherheit zu geben? Diese Beyträge sind ferner der reellste Fond, der weniger als jeder andere dem Zufall unterworfen ist, und auf den man bestimmt rechnen kann, er mag nun ein für allemal verwilligt oder jährlich gereicht werden. Auch kann man desselben beynahe gar nicht entbehren. Denn man schlage die Kosten des Baues eines Zuchthauses noch so geringe an, so möchte doch der Vorschuss, den derselbe erfordert, nicht leicht durch die weiseste Administration und Oeconomie getilgt werden können, besonders da nachher die Ausgaben der Unterhaltung eintreten, und bey solchen Anstalten so vieles dazwischen kommt, was die Einnahme ungemein verringern kann, so dass selbst noch alsdann ein solcher thätiger Beytritt von Seiten des Staats nothwendig bleibt, wenn auch gleich dieser ein schon daseyendes Gebäude zu dieser neuen Absicht hergiebt und verwilligt, oder ein neues aufführen und ein-

 rich-

richten läſst *). Ein in der Anordnung und Verwaltung ſeiner Policey und Finanzen weiſer Staat wird ſich dem auch gewiſs nicht entziehen, und ohne ſeinen Bürgern von Zeit zu Zeit neue oder drückende Laſten auflegen zu dürfen, von ſeinen ordentlichen Einkünften noch einen Theil übrig zu behalten ſuchen, um ihn zu ſolchen wohlthätigen Abſichten verwenden zu können; welche Verwendung ſich denn durch das beförderte Wohl des Ganzen ungemein verzinſet. Daſs man zu dieſen Beyträgen aus den öffentlichen Caſſen, auſser den *pro dote* aus ein oder der andern Caſſe oder mehrern zugleich ausgezahlten oder jährlich beſtimmt zu erhebenden Geldern, auch die Befreyungen von ſtädtiſchen und bürgerlichen Laſten, und inſonderheit von denen, welche die etwa mit der Anſtalt verbundene Manufactur treffen, Acciſefreyheit von Baumaterialien und Conſumtibilien, Ueberſchuſs oder Procente von Landeslotterien, Strafgelder, Sperrgelder, Diſpenſations-, Conceſſions-, Lehr- und Geburtsbriefe, Kundſchaftsgelder für beſtimmte Fälle u. ſ. w.

*) Herr *Ruff* ſcheint zwar in ſeiner Abhandlung: *über die vortheilhafteſte Einrichtung der Werk- und Zuchthäuſer* (*zweyte Aufl. Göttingen 1785.*) der entgegengeſetzten Meynung zu ſeyn; aber er widerſpricht ſich an mehrern Orten ſelbſt, und nimmt zuletzt, wenn er es auch nicht eingeſtehen will, das ſtillſchweigend wieder zurück, was er vorher behauptet hatte, wie Herr *Melching* in ſeinen *Zweifeln* über dieſe Abhandlung (*Hannover 1784.*) p. 62. 65. 77. 82. 87. 89. 91. u. a. gezeigt hat.

u. s. w. zu rechnen hat, ist bekannt *). — Es läst sich wol nicht leicht im Allgemeinen über diese einzelne Rubriken etwas sagen; auch bin ich zu wenig Cameralist, um über die Vortheile oder den Schaden, den sie, so wie sie itzt in den mehresten kleinen oder grössern Staaten organisirt sind, fürs Ganze haben, vollständig urtheilen, oder Vorschläge zur zweckmässigern Einrichtung derselben nach der Verschiedenheit der Oerter und Länder thun zu können. Sonst möchte ich z. B. fragen, ob es wol gut sey, wenn der Staat ein solches Institut auf mehrere zum Theil ganz ungewisse, sich nicht gleichbleibende Einkünfte, wodurch der Etat sehr schwankend gemacht werden muss, verweist, und ob nicht immer eifriger auf Mittel gedacht werden müsse, sie in mehr fixirte zu verwandeln? So hat z. B. der König von Preussen sehr weise genehmigt, dass die dem Zuchthause zu Emden in Ostfriesland verwilligten Strafgelder für nicht gelieferte Sperlings- und Krähenköpfe von nun an wegfallen, dafür aber der Zuchthauscasse eine fixirte jährliche Abgabe von 50 Rthlr. aus der Landschaftscasse von den Ständen gezahlt werden soll †). — Auch scheinen manche in anderer Rücksicht sehr unzweckmässig zu seyn,

 z. B.

*) Mehrere Rubriken findet man in den *histor. Nachrichten* von einzelnen Zuchthäusern, auch in *Bergius Polizey- und Cameralmagazin*, *B. IX. p. 256. sqq. Journal von und für Deutschl. 1788. St. II. p. 449.*

†) *Schlözers Staatsanzeigen, B. 16. St. 65.*

z. B. Sperrgelder, über welche in *Enders hinterlassenen Schriften* (*Wien 1793.*) nicht unrecht geurtheilt wird: „Sperrgeld — ist eine höchst verkehrte und unbillige Auflage, die billig allenthalben abgeschafft werden sollte. Sie drückt allein die Aermsten des Volks, und ist desto ungerechter, da die Bedürfnisse des Staats so wenig dadurch befriedigt und die Reichsten dadurch nicht mehr damit belegt sind, als der ärmste Tagelöhner.„ — Auch möchte ich wol wünschen, daſs man bey der Erlassung oder Befreyung der Manufacturen im Zuchthause von Abgaben, denen sonst diese in der Regel unterworfen zu seyn pflegen, vorzüglich dahin sehen möge, daſs die providirte Anstalt nicht zum Nachtheil gleicher Manufacturen oder der Privatfabricanten im Lande, ihre Fabricata wohlfeiler verkaufe und dadurch ihr Handel in ein Monopol ausarte, welches um so ungerechter ist, je leichter es mehrere Staatsbürger verarmen macht *), und dadurch zugleich eben die sündigen heiſst, die es von Verbrechen abschrecken wollte. Doch vielleicht soll diese Erlassung nur die übrigen Ausfälle decken, die bey einer Manufactur in einer öffentlichen Anstalt unvermeidlich zu seyn pflegen, und dieser es möglich machen, mit denen der Particuliers gleichen Schritt zu halten! —

Weil

*) *Macfarlan über die Armuth*, p. 389.

Weil aber die gewöhnlichen Staatsbedürfnisse in manchen Ländern so grofs geworden sind, dafs die ordentlichen Einkünfte sammt allen Titeln und Rubriken nicht hinreichend gewesen, etwas davon an Zuchthäuser abzugeben, und man doch auch nicht mit neuen ordentlichen oder aufserordentlichen, z. B. Haus - Sicherheits - Steuern *), die Unterthanen geradezu hat belegen wollen, so war ein anderes Mittel, zu dem man in verschiedenen Staaten seine Zuflucht nahm, um die Kosten der Ausbauung oder auch der nachmaligen Unterhaltung solcher Anstalten herbeyzuschaffen — die *Wohlthätigkeit der einzelnen Mitglieder und Corporationen*, die man bald auf diese bald auf jene Art in Anregung zu bringen suchte. Zu dem Ende verordnete man entweder eine *Collecte* ein für allemal oder auch alljährlich, entweder im ganzen Lande, oder in dem Kreise, für welchen das Zuchthaus erbauet ist. Ein uraltes, auch wol nicht ganz verwerfliches Mittel, solche Anstalten zu befördern, obgleich freylich der Staat so selten als möglich zu solchen Nebensteuern, um nicht ein gewisses Misstrauen gegen sich rege zu machen †), schreiten mufs, auch der Ertrag solcher Beyträge höchst ungewifs ist,

 und

*) Die letztern hat insonderheit *Mantzel* in seiner *Dissert. de operis publ. §. 21.* in Vorschlag gebracht.

†) *von der Lith politische Betrachtungen über die verschiedenen Arten der Steuern, p. 199.*

und endlich dergleichen Collecten und Subſcriptionen zu wohlthätigen Anſtalten nicht recht in Deutſchland gedeihen wollen. Vielleicht daſs ſchon dies, daſs ſie von Staats wegen angeordnet und befohlen werden, ihren glücklichen Fortgang hemmt. Denn der Beytrag verliert hierdurch gewiſſermaſsen das Gepräge der Freywilligkeit. Daher auch Anſtalten, wenn ſie hauptſächlich auf ſolche Collecten calculirt ſind, zu ſinken pflegen, wenn ſie auch im Anfang glücklichere Hoffnungen zu haben glaubten, wie z. B. die Nachricht vom Zuchthauſe zu *Augsburg* u. a. zeugt. *Vermächtniſſe* werden auch immer von Jahr zu Jahr ſeltener. „Ich kann, ſagt der verehrungswürdige *Vangerow* in ſeiner *Geſchichte der Magdeburgiſchen Armenanſtalten* (*Magdeburg 1793.*), die Verminderung dieſer Art der Einnahme dem verminderten Geiſte der Mildthätigkeit nicht zuſchreiben. Sollte es daher wol der Sitte unſers Zeitalters beyzumeſſen ſeyn, daſs man bey letzten Willensmeynungen weit weniger an ſolche Stiftungen denkt, wie ehemals?„ — Gewiſs! Und bey Zuchthäuſern treten noch mehrere Urſachen ein, inſonderheit die, daſs man durch ſolche Legate, beſonders wenn das Haus ſchon exiſtirt, wol gar der Bosheit einen Vorſchub zu thun ſich einbildet.

Noch glaube ich in die Reihe dieſer von dem freyen Belieben der Staatsbürger abhangenden, zum Beſten der Zuchthäuſer gebrauchten oder angewendeten

ten Mittel die in dieser Rücksicht und zu diesem Behuf in einigen Ländern und Orten eingerichteten *Lotterien*, rechnen zu können. Man schränkt sie entweder nur auf die Erbauung und erste Einrichtung des Hauses ein, und verwilligt sie deswegen nur ein für allemal, wie z. B. bey Halle, Magdeburg u. a., oder man macht sie zum beständigen Fond der Unterhaltung der Anstalt, und läſst sie fortdauern, wie z. B. bey den für die Sächsischen Zuchthäuser etablirten. — Ein Mittel, das zwar immer einen edeln wohlthätigen Zweck erzielt, auch wol bisweilen einen ansehnlichen Ueberschuſs verschaffen mag, aber auch eben so oft dem Institut gefährlich werden, und wenn viel auf die Kraft und den Ertrag desselben gerechnet worden ist, dieses leicht vernichten kann. So wars z. B. bey der zur Anlegung einer ähnlichen Anstalt, des Armenhauses in Magdeburg, verwilligten Lotterie, wo nur ein glücklicher Zufall das Haus, das seine Loose bey weitem nicht alle unterbringen konnte und 4000 auf Gewinn und Verlust behalten muſste, rettete *). — Doch wenn man auch eines glücklichern Erfolgs gewisser seyn könnte, so bleibt doch noch immer zu untersuchen übrig, ob dies Mittel für das Ganze und den Staat überhaupt das zuträglichste sey, ob dieser nicht dabey auf der andern Seite das wieder verliert, was er auf

 der

*) *Geschichte und Verfassung des Armen-, Waisen- und Kranken-hauses — in Magdeburg*, p. 24. 25.

der einen Seite gewinnt, ob er nicht eben durch diesen mit Recht für gut gehaltenen Zweck, und durch den Schein des Ungezwungenen, Freywilligen, den man der Sache giebt, die Unterthanen oder das — unmündige Publicum desto mehr reizt, für Spiele des Zufalls zu stimmen, ihre Freyheit desto mehr besticht, die Leidenschaften, die er lenken und mäsigen sollte, schief richtet und erhitzt, und eben dadurch der Moralität, Betriebsamkeit und Industrie seiner Bürger mehr oder weniger schädlich wird? — Moralisten und Politiker halten zum Theil diese Untersuchung für geendigt *). Daher es mir immer, in Voraussetzung, dass ihr Urtheil unleugbar viel wahres enthalte, ein sonderbares Phänomen gewesen ist, wie der Staat, der durch Zuchthäuser Verbrechen bestrafen, und also für die Zukunft verhindern will, eben diese zu gleicher Zeit, indem er für diese Institute Lotterien errichtet, gewissermasen zu befördern scheint: zwar nicht geradezu, aber doch in so fern die durch jede Art der Lotterien mehr oder weniger erzeugte Spiel- und Gewinn-

*) Der Verfasser der *Vertheidigung der Bettler und Diebe* sagt etwas bitter p. 44. „Lotterien — ein gefährlicher Fallstrick für das Publicum! — Man giebt wol gar noch, um der Sache eine bessere Gestalt zu geben, ihr den Namen einer Armen- und Waisenhauslotterie. So recht! Wo steht es denn aber geschrieben, dass man durch alle ersinnliche Kunstgriffe suchen soll, es aus seinen armen bedürftigen Mitbrüdern herauszupressen, um andere bedürftige zu ernähren u. s. w.„

winnsucht zu mancherley Verbrechen Anlaſs geben kann. Die Geschichte bezeugt's auch, und insonderheit die von England, wo man vorzüglich von dieser Finanzoperation Gebrauch machte, durch sie geschwind groſse Geldsummen aufbrachte, und also freylich dem Staat manchen wichtigen Vortheil schaffte, aber ihm auch manchen nützlichen Staatsbürger entzog, und Laster allmälig verbreitete, die nachher keine positiven Gesetze, wenn auch mit noch so vieler Strenge auf sie gehalten wurde, zu hemmen vermochten *). — Ich glaube, schon dieses allgemeine von mehrern gefällte Urtheil überhebt mich der Mühe, etwas über die besondere Einrichtung der Lotterien zu sagen, die in mehr als einer Rücksicht sehr verschieden seyn kann, aber wenn sie auch relativ die beste genannt wird, und manchem Uebel, das daraus entspringt, vorzubeugen sucht, doch nicht jedes verhindern wird, und immer desto gefährlicher ist, je mehr sie der Bequemlichkeit und der Gewinnsucht des Spielers in dem Plane, den sie befolgt, entspricht, und der Beytrag den Schein des Freywilligen hat †); weswegen Classenlotterien, wenn einmal Lotterien seyn müssen, worüber jeder Staat am besten entscheiden kann, vor dem Genuesischen Lotto einen groſsen Vorzug haben.

*) Worte aus den neueren Debatten über Pitts Lotteriebill. *Hamburger Correspondent von 1792. N. 62.*

†) *Marperger* in seinem Buche: *montes pietatis, herausgegeben von Justi, p. 310. sqq.* beschreibt sie näher.

Oft nahm man auch ſeine Zuflucht zu der Wohlthätigkeit — wenn auch ſchon nicht unter dieſem Titel — ganzer *Corporum*, und liefs nach einer vorhergemachten Repartition *Kirchen - Aerarien* und *Gotteshäuſer* und andere ſo genannte *fromme Stiftungen*, bald mehr bald weniger bitt- oder befehlsweiſe, bald ordentlich bald auſserordentlich, bald ein für allemal bald jährlich, zu dieſer Art von Anſtalten beytragen. Ohne mich in die von Canoniſten, Publiciſten und andern hierüber geführten Streitigkeiten, ob und in wie weit der Regent das Recht habe, Kirchengüter zu einem andern Zweck, als zu dem ſie von Anfang an beſtimmt waren, zu verwenden, bemerke ich nur folgendes: Ich bin davon überzeugt, daſs der Staat die überflüſſigen Güter einer reichen Kirche einziehen und ſie, wie man ſagt, *in alios aeque pios uſus et reipublicae utiles* transferiren oder verwenden könne; daſs ſolche Anſtalten als Zuchthäuſer eben ſowohl als Kirchen zur Beförderung des Wohls der menſchlichen Geſellſchaft und zum Beſten des gemeinen Weſens gereichen *), und unterſchreibe im Allgemeinen, ohne allen einzelnen Urtheilen beyzuflüchten, das *Bedenken*, das im Jahr 1725 die Univerſität *Wittenberg* auf eine Anfrage des Markgrafen Georg Wilhelm zu

*) Si quis dubitaret, ſagt *Mantzel l. c.*, ergaſteria eſſe pia corpora, diſcat idem etiam ex argumento de cura animarum, quae in ejusmodi condemnatos, alias contra omnem pietatem vagantes et agentes, impenditur etc.

zu Bayreuth: *Ob ein evangelischer Reichsfürst mit gutem Gewissen von den in seinem Lande liegenden Kirchen die so genannten Gotteshausgelder nach einer leidlichen Proportion zur Erbauung eines Zucht- und Arbeitshauses abfordern und anwenden könne?* *) ausstellte; nur scheint mir doch dieses immer ein Weg zu seyn, der mit vieler Vorsicht muss gegangen werden, weil der Staat auf demselben nur gar zu leicht ungerecht werden und zuletzt sich selbst zum Schaden, den Gerechtsamen der einzelnen Corporum, deren Aufrechterhaltung zum Wohl des Ganzen und zur Sicherung des allgemeinen Zutrauens zu ihm, ihm durchaus heilig seyn muss, zu nahe treten kann. Die Geschichte Josephs des Zweyten, der sich durch sein Benehmen gegen Klostergelder, geistliche Güter u. s. f. die mehresten Feinde machte, ist der Beleg hiezu. Uebrigens glaube ich, dass, wenn solche *pia corpora* aufgefordert werden zur

*) *Riedels Beschreibung des im Fürstenthum Bayreuth — errichteten Zucht- und Arbeitshauses. Bayreuth 1750. p. 20.* Das genannte *christliche Bedenken* ist zu *Schwabach bey Mizler 1773. 4. S. 22.* aufs neue abgedruckt worden. Ein Ungenannter hat gegen einige parteyische und wirklich hämische Urtheile und Ausfälle desselben, in einer kleinen Schrift: *Verhältniss der Kirchen- und Zuchthäuser gegen die Besserung der Menschen von E. D. Z. L., zum Druck befördert von Joh. Gottfr. Schöner, Diac. zu Nürnberg. Ebendas. bey Monath. 8. 4 Bog.* — einige sehr wahre Bemerkungen gemacht. Doch betreffen diese Urtheile nicht die Hauptsache, die in Frage kam. Siehe diese *hist. Nachrichten Th. I. p. 22.*

zur Erreichung solcher löblichen Zwecke, wie durch Zuchthäuser erreicht werden sollen, mitzuwirken, sie sich dieser Pflicht gewiss nicht entziehen, und nach ihren Verhältnissen und Vermögensumständen willig beysteuren werden.

Der beste Fond wenigstens zur Unterhaltung einer solchen Anstalt ist die weise und sparsame *Oeconomie* und *Verwaltung* derselben, nebst dem *Arbeitsertrag*. Freylich ist dieser Fond veränderlich, und will nicht immer, wenn er der einzige ist, ganz ausreichen, und zwar aus ganz begreiflichen Ursachen, die ich *B. 1. p. 168.* bestimmter angegeben habe *). Die Erfahrung und die eingezogenen Nachrichten von vielen Zuchthäusern haben mich aufs vollkommenste von der Richtigkeit jener Bemerkungen überzeugt; und wenn es auch von manchen hiess, dass sie sich durch den Arbeitsertrag der Gefangenen erhalten müssen, so werden doch dabey theils die Kosten der Anlage und Reparaturen, die auf irgend eine andere Art herbeygeschafft waren, und fortdauernd getragen wurden, nicht gerechnet; theils die Beyträge, die die Obrigkeiten und Aemter zur Deckung des Ausfalls, den die von ihnen eingeschickten Inquisiten verursachen, unter mancherley Namen geben müssen, nicht in

*) Für die, die sich hierüber näher belehren wollen, sind die schon öfters angeführten *Zweifel über die Abhandlung des Herrn Rulffs — von Melching*, *Hannover 1784.* unentbehrlich. Man vergleiche auch *Wächter über die Zuchthäuser*, *p. 152.*

in Betracht gezogen, so wie manche andere Emolumente und Zuflüsse, die sie haben; theils stehen eben diese Zuchthäuser, denen dies scheinbare Lob gegeben wird, fast alle ihrem wahren Werthe nach, auf der untersten Stufe, oder gehören unter die schlechten, ein Zeichen, dass sich diese Art der Oeconomie, die alles bestreiten will, nicht mit allen Rücksichten, auf die bey solchen Anstalten gesehen werden muss, vereinen läst. — Bey dem allen aber kann doch sowol durch zweckmässige Wahl der Arbeit, die betrieben wird, durch beständige Achtsamkeit auf sie u. s. w., als auch durch weise Verwaltung der innern Oeconomie überhaupt unendlich viel geleistet, und dem Hause, wenn es auch dadurch nicht reich gemacht wird, doch der beste Fond geschafft werden *). Ueber Arbeiten, Einrichtung, Vertheilung und Wahl derselben zum Besten des Instituts habe ich mich schon

B. I.

*) Ich führe hier *Pforzheim* und *Magdeburg* zum Beyspiel an. Man darf nur die Rechnungen der letztern Vorsteher dieser Anstalten mit denen ihrer Vorgänger vergleichen, so sieht man, wie viel durch weise Oeconomie, durch zweckmäsige Wahl, Vertheilung und Aufsicht über die Arbeiten der Züchtlinge, bewirkt werden kann. *Pforzheim* gewann in 7 Jahren unter *Eisenlohrs* Direction 8000 Fl. Denn bey seinem Amtsantritte hatte die Anstalt 4000 Fl. Schulden, diese sind nun ohne Zuschuss bezahlt, und 4000 Fl. drüber erspart. Wie er dabey zu Werke gegangen, und wie er das möglich gemacht, davon s. oben p. 65. Insonderheit richtete er dabey auf die Verbesserung der Wollenspinnerey sein Augenmerk, so wie *Schauer* in *Magdeburg* auf die der Raspeley. S. *die Nachricht vom Magdeb. Zuchthause. Erste Hälfte, p. 198. sqq.*

B. I. p. 164. weitläufiger erklärt, und die bekannten Abhandlungen des Herrn *Rulffs* und *Melchings*, bey Gelegenheit der Göttingischen Preisaufgabe von 1782, geben mehrere Erläuterungen und Aufschlüsse; so wie ich denn auch bey dieser Gelegenheit denen, die sich noch immer nicht überzeugen können, dass das erste Verarbeiten irgend eines rohen Materials, das dem Zuchthause von Fabrikanten geliefert wird, für dieses in der Regel weit weniger gefahrvoll oder riskant sey, als das Anlegen einer eigenen, z. B. Wollenmanufactur auf Kosten der Anstalt, die Bemerkungen im *Reichs-Anzeiger* über die Aufgabe von Anlegung der Manufacturen (*1793. N. 119. S. 1019 — 22.*) zum Nachlesen empfehle. Solche Manufacturen zehren sehr oft die Anstalt, und mit dieser zugleich die Fabriken der Particuliers, auf, und schaden eben dadurch dem Staate mehr, als dass sie ihm nützlich seyn sollten. Muss man bey grossen Anstalten zu ihnen nothwendig seine Zuflucht nehmen, so übersehe man ja nicht die weisen Vorsichtigkeitsregeln, die den Administratoren des Arbeitshauses zu Gent, nach dem schon öfters angeführten *Memoire etc. p. 112. sqq.*, bey dem Einkaufen des rohen Materials u. s. w. zur Vorschrift dienen; so wie denn überhaupt die dasigen Einrichtungen des Arbeitswesens, der Manufacturen und Fabriken sehr musterhaft sind. — Was aber die innere *Oeconomie* betrifft, so beziehe ich mich ausser dem allgemeinen

meinen, was von jeder hauswirthlichen Verwaltung grofser Institute gesagt werden kann und bekannt genug ist, auf die Nachrichten von den einzelnen Zuchthäusern, und die dabey vorkommenden, hierher gehörigen Beobachtungen. Nur noch eine Anmerkung mache ich hierbey: Gelehrte verstehen sich selten recht auf Oeconomie, zweckmäfsige Einrichtung und Vertheilung der Arbeiten u. dgl. Daher ich zum Oeconomie- und Arbeitsinspector lieber einen verständigen Kaufmann als einen Studirten angesetzt wissen möchte; doch müfste ein solcher Kaufmann mit dem studirten Vorsteher gemeinschaftlich handeln, weil sonst die übrigen Zwecke einer solchen Anstalt leicht übersehen und die Arbeit zum einzigen derselben gemacht, auch wohl gar die Gefangenen als Lastthiere behandelt werden könnten. Denn man weifs ja, wie leicht der Kaufmann und Finanzier durch den Gedanken des Vortheils und des zu hoffenden Gewinnstes gereizt, die Gränzlinien überspringt, und durch ungeheure Arbeitspensa und auf andere Art Ueberschufs zu bewirken sucht, wenn auch schon der Gefangene als Mensch dabey leiden sollte.

Bey einer solchen weisen Oeconomie und zweckmäfsigen Einrichtung der Arbeiten, und bey jenen Beyträgen aus den öffentlichen Fonds, sind die *Receptions-* und *Inscriptionsgebühren* der Grund-Obrigkeiten, die *Zu-* und *Nachschüsse* der einzelnen Gerichte und

Aem-

Aemter zur Unterhaltung der von ihnen eingeſchickten Züchtlinge, über die ſo oft und mit Recht geklagt wird, die *Azungsgelder* für Züchtlinge unter 14 oder 16 Jahren u. ſ. w. weniger nothwendig, und können und müſſen unterbleiben. Denn ſie ſind in der That eine Laſt für die Obrigkeiten und Gerichte; daher ſie auch, wo möglich, um ihrer ſelbſt willen, und um die Koſten zu erſparen, gar gern ihre Inquiſiten vom Zuchthauſe zu befreyen ſuchen; ſie vielleicht wol manchmal lieber laufen laſſen. Darum ſagt auch Hr. N**, hingeriſſen vom Eifer über dieſen Miſsbrauch, in ſeinen *Bemerkungen über neuere Vorſchläge zur Einrichtung der Zuchthäuſer*: „Schriftſteller! mittelt, ehe ihr von Verbeſſerung ſolcher Anſtalten ſo viel ſchreibt, mittelt doch lieber menſchenfreundlich einen Fond aus, woraus ſich Zuchthäuſer ſelbſt erhalten, damit Gerichte durch die Obliegenheit, Nachſchüſſen, wenn der Züchtling nicht den völligen Unterhalt verdient, ſich unterziehen zu müſſen, nicht abgehalten werden, öfter als geſchehen ſollte, anſtatt der Zuchthausſtrafe, wohlfeilere Strafmittel zu wählen *); „ — und ich las noch neulich, wie eben dieſe Klage auch aus den entfernteſten Gegenden tönt. „Man hat auch hier in Schwediſch-Pommern, auſser in Stralſund, kein Zucht- und Arbeitshaus, wohin man faule Bettler mit Zwang bringt; und man ſcheuet die Koſten, die es erfordert,

Bett-

*) *Günther und Hagemanns Archiv für — Rechtsgelehrſamkeit, Th. 3. p. 38.*

Bettler nach Stralsund ins Zuchthaus bringen zu lassen. Denn die Gerichtsherrschaften ausser Stralsund müssen für jeden, den sie in das Zucht- und Werkhaus setzen lassen, 30 Thaler jährlich zu dessen Unterhaltung bezahlen. Diese Kosten scheuet man, daher die Gassenbetteley überhand nimmt." — Und welches Gericht sollte auch nicht dafür erschrecken, besonders da es weiss, dass es diesen Zuschuss oft nur wegen der Nachlässigkeit derer, denen die Verwaltung des Zuchthauses aufgetragen ist, bezahlen muss; und dass es desselben recht gut, wenn mehr Ordnung in dessen Oeconomie wäre, überhoben seyn könnte. Zwar will ich es zugeben, dass dies nicht überall der Fall ist, und dass das Zuchthaus bey übergrosser Schwächlichkeit oder eintretender langwieriger Krankheit des eingeschickten Gefangenen, billig entschädigt werden müsse; aber theils ist dieser Fall nur unter die Ausnahmen zu zählen, theils fordere ich hier die Hülfe des Staats, theils müsste, wenn das letztere wäre, ein solcher, so lange er krank ist, unter die Armen, die sein Ort oder die Armencasse desselben zu ernähren verpflichtet ist, gezählt, und im erstern Falle, und wenn der Gefangene noch nicht 14 Jahr alt ist, für ihn eine solche Arbeit ausgemittelt werden, die wenigstens zum Theil seine Unterhaltung herbeyschafft; auch könnte zur Deckung dieses Ausfalls insonderheit das, was von dem Ueberschuss der Arbeiten der übrigen Gefangenen dem Hause

Bayerische Staatsbibliothek München

zufällt, wenn es nun einmal diesem zufallen soll, genommen werden. — Was die *Receptionsgebühren* betrifft, so weiss ich wohl, dass solche zu nehmen eine alte Sitte ist, die fast allen Instituten dieser und ähnlicher Art eigen zu seyn pflegt, die auch wol unter irgend einem Titel vertheidigt wird; aber ich möchte sie doch aus mehrern Gründen lieber abgeschafft als beybehalten wissen, und insonderheit aus dem, um jeden Vorwand, warum man das Einliefern der Verbrecher in Zuchthäuser so sehr scheuet, wegzunehmen. Müssen vollends den Officianten solche Einschreibungs- oder Ausgangsgebühren bezahlt werden, so ist dies noch mehr Missbrauch; daher auch in England in den mehresten Provinzen die weise Verordnung gemacht ist, dass kein Gefängnisswärter oder ähnlicher Officiant unter keinem Vorwand von einem Gefangenen in seiner Verwahrung, Geld oder irgend sonst etwas für Gebühren oder Bewillkommungstrunk verlangen oder annehmen, und auch nicht für den Eintritt, oder bey dem Abgange aus dem Gefängniss. Mag doch immer, welches man etwa zur Entschuldigung sagen könnte, diese Gewohnheit bey uns fixirt, und die Abgabe bestimmt seyn, sie ist doch immer durch einen dem in England ähnlichen Missbrauch, welchem man nur vorbeugen wollte, bestimmt worden. Und wozu solche Accidenzien, wenn das Institut seine Officianten pflichtmässig, wie sie es verdienen, salarirt, und es ihnen

möglich macht, ohne eigentliche Nahrungsſorgen, ihr Amt zu verwalten *)? —

Zum Beſchluſs noch eine Anmerkung aus — meiner Erfahrung: Manche Zuchthäuſer ſind ſo geheimniſsvoll mit ihren Fonds, daſs man faſt, wenn nicht Unwiſſenheit und Einfalt, die oft mit bedeutender Mine Arcana andeutet, wo gar keine zu finden ſind, der Grund davon iſt, — Unrechtmäſsigkeit derſelben, oder daſs es doch nicht recht klar mit dieſen Revenüen iſt, vermuthen ſollte. Ich mag wenigſtens den Urſachen hiervon nicht nachſpüren! — Wie ganz anders handelte Leopold als Groſsherzog von Toſcana, der in dem auf ſeinem Befehl gedruckten Buche: *Governo della Toſcana*, die Berechnungen der Staatseinnahme und Ausgabe im gröſsten Detail, ſo wie alle andere öffentliche Gelder, Einkünfte u. ſ. w., der Nation und dem Publicum offen vorlegen lieſs, weil er, wie man ganz richtig bemerkt hat, wohl wuſste, daſs eine gute Regierung nur wenig Geheimniſſe haben müſſe, und übertriebene Geheimniſskrämerey das Zutrauen mindere. Aber freylich — kleine Inſtitute begehen oft, ſo wie unbedeutende Collegia, weit gröſsere Ungerechtigkeiten, als die bedeutenſten. Sie glauben nicht bemerkt zu werden, und treiben auch in der That oft lange genug unbemerkt ihr ſchädliches und ſchändliches Spiel!!!

*) *Howard von den Krankenhäuſern, p. 187, 205, 249, 520.*

II.
Ueber Zuchthauslisten und Tabellen.

Dafs Tabellen über den jedesmaligen Zustand eines Zuchthauses, zweckmäfsig geführt, durchaus nothwendig sind, und von grofsem Nutzen seyn können, ist nicht zu bezweifeln. Aber freylich müssen sie dann mit mehr Accuratesse, und ich möchte hinzusetzen, mit mehr philosophischem Scharfsinn, geführt werden, als gewöhnlich geschieht, und als ich sie bey den meisten Zuchthäusern geführt fand. Denn die meisten der sogenannten *Haus*- oder *Stammbücher*, *Designationen*, *Listen* und *Tabellen* fafsten weiter nichts, als einige sehr allgemeine Colonnen oder Rubriken in sich, die noch dazu sehr nachläffig ausgefüllt und also sehr unzuverläffig waren, und nur von sehr eingeschränktem Nutzen seyn konnten, oft auch eben deswegen, wenn man glaubte, dafs sie zu irgend einem Zwecke gedient und ihre nächste Bestimmung erfüllt hätten, gar bald wieder vernichtet wurden; daher ich auch bey manchen Anstalten vergebens nach frühern Listen fragte. — Nur erst allmählich fängt man an, einen gröfsern Nutzen von diesen Tabellen sich als möglich zu denken, und lernt es immer mehr einsehen, dafs sie sorgfältiger ge-

geführt und zweckmäſsiger eingerichtet, für den Statiſtiker und Cameraliſten ſowohl, als für den Richter, Moraliſten und Pſychologen die Prämiſſen zu vielen wichtigen Reſultaten ſeyn können *). Nur weiſs man ſelbſt noch nicht recht, *wie* dieſe Liſten in dieſen verſchiedenen Rückſichten am beſten zu führen ſind, oder traut es doch den gewöhnlichen Hausvätern nicht zu — und dies Miſstrauen iſt auch in der That nicht ungegründet — ſie auf eine ſolche Art führen zu können. Und ſo behalten ſie denn immer ihre alte Geſtalt, und bleiben mehr oder weniger von dem — Ideal entfernt, das ich mir von ihnen mache.

Ich denke über ſie im allgemeinen ſo: Die Einrichtung derſelben muſs ſich nach den Abſichten richten, die man bey ihnen und durch ſie erzielt. Dieſe können verſchieden und inſonderheit folgende ſeyn: Man will den wahren Zuſtand der Anſtalt, den innern ſowohl als den äuſsern, den öconomiſchen ſowohl als den politiſchen, und dieſen ſowohl als den morali-

 ſchen,

*) Zu den in der *erſten Hälfte p. 119.* angeführten Schriften, die auf dieſe Reſultate aufmerkſam machen, und ſie finden lehren, gehört noch: *Lüders Einleitung in die Staatskunde*, *Th. I. Leipzig 1792.* So bemerkt er z. B. ganz recht p. 47: Auf den Nationalcharacter laſſen Liſten von Karren- und Zuchthausgefangenen ſchlieſsen. p. 49: Sicher iſt das Volk edler, wo, wie im Jahr 1787. in den Braunſchw. Lüneb. Churlanden, von 2000 Einwohnern nur einer die Karren- oder Zuchthausſtrafe erduldet, als jenes, wo jedes Tauſend einen ſolchen Unglücklichen aufzuweiſen hat. — Die meiſten Sträflinge ſind Ledige u. ſ. w.

fchen, und alfo auch die Bewohner derfelben, und befonders diefe in der Beziehung, in der fie auf die Anftalt felbft, nach allen jenen Rückfichten ftehen, kennen lernen. Man will fich mit einem Blick davon überzeugen, welches die Kräfte der Anftalt, welches die Quellen find, aus denen fie ihre Subfiftenz zu einer beftimmten Zeit fchöpfte; wie diefe Quellen floffen, wie fie fich und jene Kräfte zu dem Perfonale, welches das Haus in fich fafste, verhielten, und wie das Haus fein Perfonale benutzt und behandelt habe, was es mit diefem für eine fpecielle Bewandtnifs, fowohl in Rückficht auf die moralifchen und phyfifchen Zwecke, die fie hier erfüllen follen, als auch überhaupt in Rückficht auf ihr voriges Leben, auf den Staat und die Gefetze deffelben haben. — Dies und mehreres ähnliche will man aus folchen Tabellen lernen, und dann zugleich durch fie in den Stand gefetzt werden, Refultate aus ihnen, theils zur beftmöglichften Einrichtung und Verbefferung der Anftalt felbft und ihrer Bewohner, theils zum Beften des Staats, der die Anftalt unterhält, und dann zum Beften des ganzen Publicums überhaupt, daraus herleiten zu können. In der erften Rückficht follen fie uns alfo vollftändig mit dem Vollendeten und Unvollendeten, den Lücken und dem Guten des Haufes bekannt machen, und zugleich das Perfonale und jedes Individuum fo vor die Augen führen, dafs man es nach allen feinen Seiten, die nur

ir-

irgend eine Beziehung auf die Anſtalt und den Staat haben, kennen lernt; in der zweyten ſollen ſie, wie *Köſter* nach *Bentham* ſagt*), gleichſam ein politiſcher Barometer ſeyn, der die Wirkung jeder Operation der Geſetzgebung in Beziehung auf dieſen Gegenſtand recht anſchauend darſtellt, und die moraliſche Geſundheit des Staats anzeigen, damit dieſer ſeine Maaſsregeln darnach nehmen und nachhelfen könne, wo es bis dahin gefehlt hat; in der dritten ſollen ſie dem Philoſophen zu lehrreichen Bemerkungen dienen, ihm die Prämiſſen und Belege zu mehrern für die Menſchheit intereſſanten Schlüſſen liefern, und jeden Bürger ſein Vaterland kennen lehren.

Schon hieraus, dünkt mich, erhellet, daſs nach dieſen verſchiedenen Zwecken auch verſchiedene und mancherley Tabellen geführt werden können. Vielleicht lieſsen ſie ſich, wie man auch ſchon auf mehrern Zuchthäuſern gethan hat, und die Natur der Sache lehrt, bequem auf zwey *Haupttabellen*, nemlich auf die *Etats-* und *Perſonaltabelle*, reduciren. Die *Etatstabelle* gewährt eine vollſtändige Ueberſicht der Fonds der Anſtalt, und aller der Quellen, aus welchen ſie ihre Subſiſtenz in einem beſtimmten Zeitraum hernahm; ſie zeigt uns, wie dieſe Quellen floſſen, oder lehrt ſowohl die geſammten als einzelnen, fixirten und unfixirten Einnahmen und inſonderheit den Arbeitsertrag kennen, und ſtellt uns das

*) *Howard über Gefängniſſe von Köſter, p. 117.*

Verhältnifs zu den fpecificirten Ausgaben und zu dem Perfonale des Haufes, und zu den Zwecken, die durch diefes erreicht werden follen, dar; läfst uns alfo, dafs ich dies beyläufig fage, die Mängel entdecken, die vielleicht noch in den einzelnen Theilen der Verwaltung herrfchen, auch wohl Mittel ausfindig machen, diefen Mängeln abzuhelfen, und legt uns das ganze Verhältnifs der Einrichtung des Arbeitswefens, der Behandlung der Bewohner u. f. w. zu den Zwecken, die ein folches Inftitut haben foll, vor Augen. Sie wird alljährlich von dem Vorfteher des Haufes angefertigt, und gründet fich auf die monatlichen vom Hausvater einzureichenden Einnahme- und Ausgabeliften, welche wieder die wöchentlichen Werk-Beköftigungs- oder Speife- und übrigen Oekonomiezettel zur Bafis haben. Dafs das Schema zu diefen letzten fowohl als zu den monatlichen Extracten fehr fimpel, aber doch zugleich gefchickt feyn müffe, den Forderungen und Abfichten, die durch fie erreicht werden follen, ein Genüge zu thun, verfteht fich von felbft. Jenes ift infonderheit deswegen nöthig, weil die auf folchen Anftalten angefetzten Werkmeifter und Officianten, die die Arbeit infpiciren, oder die Beköftigung beforgen, nur felten zu Führung einer etwas verwickelten Rechnung oder Lifte gefchickt find. Eben daher möchte ich felbft die in folchen Tabellen gewöhnliche Colonne, die einzelne *Bemerkungen*

gen über die jedesmalige Geſtalt des Hauſes in dem monatlichen Zeitraum liefern ſoll, bey der, ſo nöthig ſie auch iſt, ſich die Hausväter gar nicht zu nehmen wiſſen, und ſie eben deswegen entweder leer laſſen, oder mit in der That beſondern, d. h. unbedeutenden und oft lächerlichen Bemerkungen ausfüllen, *fragweiſe* abgefaſst haben. Die Fragen und ihre Antworten würden dann bey der Haupttabelle Vergleichungen zwiſchen den verſchiedenen Arbeiten und dem Ertrag derſelben in einer beſtimmten Zeit anſtellen, die gehabten Ausfälle und ihre ſpeciellen Urſachen bemerken laſſen, zweckmäſsige Verbeſſerungen vorſchlagen helfen, u. ſ. f. — Unter allen mir zu Geſicht gekommenen Liſten und Tabellen entſprechen den obigen Forderungen — für ein groſses Inſtitut — die in dem ſchon öfters angeführten *Memoire ſur les moyens de corriger les malfaiteurs* enthaltenen Schemata am meiſten, daher ich auf ſie verweiſe. Daſs ſie bey einem kleinern einfacher ſeyn können und ſeyn müſſen, verſteht ſich von ſelbſt, in welcher Rückſicht die Herren, *von Hagen* in ſeinem *Plan zur Abſtellung der Betteley*, *von Rochow* in ſeinem *Verſuch über Armenanſtalten*, der ungenannte Verfaſſer des *Verſuchs eines Plans zur Errichtung eines Arbeitshauſes in Aachen*, (*Düſſeldorf 1791.*), und mehrere, zweckmäſsige Muſter geliefert haben. Auch in meinen gegebenen *Nachrichten* ſind einige recht brauchbare Schemata aufgeſtellt, unter welchen ich

nur die für das Zuchthaus zu *Magdeburg* nenne. Für das zu *Halle* giebt die Beylage A ein Schema zu einem Arbeitszettel, und die sub B zu einem monatlichen Extract. Vielleicht könnte sie für mehrere ähnliche Anstalten brauchbar seyn, wenn man sich nemlich dabey ein Zuchthaus denkt, welches sich nur mit dem ersten Verarbeiten irgend einer rohen Materie, als und insonderheit mit der Wollenspinnerey und dem Raspeln der Farbehölzer, abgiebt, und bey welchem die Beköstigung der Gefangenen nach Maasgabe des jedesmaligen monatlichen Getraidepreises an den Hausvater nach der Zahl der Personen verdungen ist. Sollten übrigens nach dem Locale und der Art der Spinnerey, die das Haus treibt, noch einige Rubriken in dem Wochenzettel nöthig seyn, als: fein, halb fein, grob, brechen, (bey der Kemmwolle, die wie Flachs tractirt wird,) dupliren, (bey sogenannter Commiss- und grober Arbeit,) u. s. f., so lassen sich diese leicht hinzufügen. Reissen und grempeln wird dann ebenfalls in Eine Rubrik gebracht, weil gemeiniglich beides von ein und eben derselben Person verrichtet wird. Vielleicht würde es auch gut seyn, wenn zu dem wöchentlichen Spinnzettel noch eine Liste über den jedesmahligen wöchentlichen Cassen- und Magazinbestand, über die an die Züchtlinge ausgewogene Wolle, über das an die Fabricanten oder Particuliers abgelieferte und bezahlte Gespinnst — vom Werkmeister gehalten

Beylagen zu Seite 107.

A.

Wochenzettel aus der Wollſpinnerey

von — bis —

Namen.	Ger. u. Gegr.	Geſtrichen.	Geſponnen.	Betrag an Geld.	Ueberverdienſt.	Betrag an Geld.	Erhält.	Weniger Verd.	Betrag an Geld.	Urſachen.
Perſ.	Pfund. Loth.	Pf. L.	Pf. L.	Rthlr. Gr. Pf.	Pf. L.	Gr. Pf.	Gr. Pf.	Pf. L.	Gr. Pf.	

B.

Monatlicher Extract von Einnahme und Ausgabe

für den Monat — im Jahr —

I. *Einnahme.*

a. *Spinnerey und Raspeley.*

	Wolle.		Färbeholz.	
	Centner.	Pfund.	Centner.	Pfund.
Aus vorigem Monat — war Bestand - - - - - - -	=	=	=	=
In diesem Monat sind ans Haus geliefert - - - - - -	=	=	=	=
Summa	=	=	=	=
Davon sind an die Fabricanten zurückgegeben - - - - -	=	=	=	=
Bleibt Bestand für den —	=	=	=	=

b. *An Gelde.*

				Rthlr.	Gr.	Pf.
Bey Abschluss des vorigen Monats war Bestand - - - - - - -				=	=	=
In diesem Monat sind verdient und eingekommen						
1. durch Spinnen - - - - - - - -	= Rthlr.	= Gr.	= Pf.			
2. durch Raspeln - - - - - - - -	= —	= —	= —			
3. aus dem Klingelbeutel - - - - - - -	= —	= —	= —			
4. aus N. N. - - - - - - - - -	= —	= —	= —			
				=	=	=
Summa				=	=	=

II. *Ausgabe.*

				Rthlr.	Gr.	Pf.
Ausgaben sind in diesem Monat						
1. für Prämien oder Ueberverdienst - - - - -	= Rthlr.	= Gr.	= Pf.			
2. für Beköstigung						
a. der Kranken - - - - - - - -	= —	= —	= —			
b. der Gesunden - - - - - - -	= —	= —	= —			
3. für Kleidungsstücke - - - - - - -	= —	= —	= —			
4. für N. N. - - - - - - - - -	= —	= —	= —			
				=	=	=
Bleibt also baar abzuliefern Summa				=	=	=

halten würde, wozu ſich leicht ein Schema machen ließs.

(Siehe die *Beylagen* A. und B.)

Mit einer gleichen Accurateſſe müſste nun auch die monatlich einzureichende *Perſonaltabelle* geführt werden. Sie würde inſonderheit folgende Rubriken enthalten: Vor- und Zuname des Gefangenen — Geburtsort — Religion — Profeſſion oder Gewerbe — Stand (ledig oder verheyrathet) — Alter — hat noch lebende nahe Verwandte oder nicht — Datum ſeiner Ankunft — Urſachen oder Verbrechen — von welchem Gericht er eingeſchickt worden — Strafzeit — bey welcher Arbeit er angeſtellt iſt — Fleiſs — Character und Aufführung — ob er mehr als einmal Gefangener geweſen — wohin er ſich nach ſeiner Entlaſſung gewendet — oder wie er verſorgt worden — oder iſt er im Zuchthauſe geſtorben — an welcher Krankheit? — Dieſe Perſonaltabelle muſs mit der Etatstabelle ein Ganzes ausmachen, ſo daſs ſie gewiſſermaſsen ihr zur Erläuterung dient und auf ſie hinweiſet. Sie führt die aus dem vorigen Monat Dagebliebenen nach den Claſſen auf, wenn anders eine Claſſification auf dem Hauſe ſtattfindet, und läſst auf die Dagebliebenen die Abgegangenen und Hinzugekommenen folgen. Von den letztern könnte ſie auf

der

der Rückseite eine ganz kurze Geschichte ihres Lebens und ihres Verfalls, die der Prediger aus den ihm mitgetheilten Untersuchungsacten anfertigen müsste, geben. — Doch dies letztere möchte wol aus mehr als einem Grunde ein guter Wunsch bleiben! — Ueber die Kranken und über die Krankenstube muss eine besondere Liste als Beylage zur Personaltabelle vom Arzte geführt werden, die den Namen des Kranken, die Numer des Betts, die Krankheit, die Dauer, die Vor- oder Rückschritte derselben — anzeigt. Ob der Kranke die Krankheit schon mit aufs Zuchthaus gebracht, ob vielleicht locale Ursachen sie befördert u. dgl., würden die Notanda oder Fragen ausmachen, die der Arzt unter der Anzeige zu beantworten hat.

Aus diesen monatlichen Personaltabellen könnte nun leicht eine jährliche gefertigt werden. Sie würde die Anzahl der Gefangenen, das Alter, die Gegenden, die die meisten derselben dem Institut geliefert, die Verbrechen, die diese ins Zuchthaus gebracht, das Verhältniss der Mortalität zu der gesammten Gefangenenzahl, die Krankheiten, die mehr oder weniger geherrscht, den Erfolg der angewandten Correctionsmittel u. s. w. mit einem Blick übersehen lassen; und wenn sie jedesmal durch den Druck öffentlich bekannt gemacht würde, einigermassen das vollenden, was der Philosoph und Menschenfreund

wünscht,

wünſcht, und was *Bentham* in England zu thun angefangen hatte *).

So denke ich im Allgemeinen über die zweckmäſsige Einrichtung der Zuchthausliſten †). Wie weit ſich nun die bisherigen auf den verſchiedenen Anſtalten dieſem Ideal genähert haben, und ob nicht dieſes ſelbſt mancher Verbeſſerung fähig ſey, kann ich nicht entſcheiden. Viele kommen ihm, wie ich vorhin bemerkte, nahe, aber viele ſind auch noch weit genug entfernt! Statt hierüber mehreres zu ſagen oder bey unfruchtbaren Klagen und Wünſchen länger zu verweilen, will ich lieber einige *Bemerkungen über die verſchiedenen Rubriken*, ſo wie dieſe in den meiſten Perſonaltabellen bis hieher aufgeführt gefunden werden, beſonders über die der *Verbrechen*, machen, aus welchen ſich zugleich mehrere Reſultate für die zweckmäſsigſte Behandlung der verſchiedenen Verbrecher-Claſſen ergeben werden.

*) *Howard über Gefängniſſe von Köſter S. 117.*

†) Daſs ich nicht ſelbſt, wie man vielleicht erwartet hat, einige Schemata, die meinen Ideen durchaus entſprechen, geliefert habe, wird man verzeihen. Ich bin zu wenig in dieſer Art von Arbeiten geübt, als daſs ich was Vollkommnes hätte geben können.

III.

Ueber die verſchiedenen Rubriken in den Zuchthausliſten, beſonders über die der Verbrechen.

1. So wie man bey Mortalitätstabellen, die die Krankheiten, an welchen die einzelnen Individua geſtorben ſind, anzeigen, und überhaupt bey allen Tabellen und Liſten ſehr miſstrauiſch zu ſeyn, Urſache hat, ſo auch inſonderheit bey den Mortalitätsliſten der Volkstugenden, oder denen, die die Verbrechen angeben, um welcher willen die einzelnen Gefangenen ins Zuchthaus gebracht worden ſind. Zwar ſollte dieſe Verbrechen-Colonne nach der von der Behörde oder dem Forum, das die Inquiſition geführt oder den Züchtling eingeſchickt hat, an den Hausverwalter überſchickten Anzeige beſtimmt und ausgefüllt werden; aber theils überſchicken viele Obrigkeiten gar keine ſolche Specification oder Angabe des Verbrechens, theils iſt dieſe oft ſo allgemein und unbeſtimmt abgefaſst, daſs man ſelbſt nicht weiſs, unter welches Rubrum man den Sträfling ſtellen ſoll; theils will auch wohl der Hausverwalter klüger ſeyn, als die Obrigkeit, und traut der Ausſage des Gefangenen, der freylich immer den un-

unschuldigsten Namen für seine That aufsucht, mehr, als der des Richters, oder ist vielleicht zu nachläſsig, die Colonne aufzusuchen, in welche das Verbrechen des Ueberlieferten gehört; oder findet auch wirklich keine Linie in seinem Schema für dasselbe. —

2. In den ältern Stammlisten findet man Rubriken von Verbrechen, die fast in allen neuern cessiren und nicht gefunden werden. Dies hat theils darin seinen Grund, daſs man Verbrechen, die man wol sonst einzeln classificirte, itzt als eine Species unter das allgemeine Genus bringt, und z. B. unter der Rubrik: Liederliche, sowohl Widerspenstige als Vagabonden, Bordellmädchen u. s. f. begreift; theils, daſs man gewisse Rubriken und Verbrechen, die das ältere Recht und die ältere Denkungsart geformt hat, itzt mit andern Augen ansieht. Dahin gehört z. B. die Colonne: Gotteslästerer, Zauberer und ähnliche. Die letztern werden itzt gewöhnlich unter der Rubrik: Betrüger, mit begriffen, und jene gehören entweder unter die Wahnsinnigen oder Trunkenbolde. Auch ist man wol, so wie überhaupt in der Bestrafung der Verbrechen, so auch insonderheit in Belegung derselben mit Zuchthausstrafe, gelinder geworden, als damals, da erst Zuchthäuser eingerichtet wurden, und man in die neue Strafanstalt so ganz verliebt war; und dies hat auf die Stammlisten derselben einen groſsen Einfluſs. So schickt man z. B. Trunkenbolde, so

lange

lange sie nicht andere grobe Excesse anrichten, bis sie ausgeschlafen haben, itzt lieber ins Gefängnifs, anstatt dafs man sie wol sonst zur Besserung auf mehrere Wochen ins Zuchthaus schickte. Auch wird die Rubrik: Ehebrecher, in vielen Zuchthauslisten itzt vergebens gesucht, vielleicht weil Obrigkeiten mit *Pfeil* in seinem Buch *über den Kindermord S. 279.* die Zuchthausstrafe in diesem Fall für unzweckmäfsig halten. So wird es auch itzt an den mehresten Orten, bey verbesserter Justitz schon schwerer, auf die einseitige Anklage der Herrschaften und Vormünder und Anverwandten ungerathene Kinder, Mündel und Dienstboten aufs Zuchthaus zu bringen, da man wol sonst nach Belieben, wenn nur der Zuchthausverwalter darein willigte, und jene Anverwandten oder Vormünder die Kosten zu tragen sich erboten, diese auf eine längere oder kürzere Zeit dahin geben konnte; daher denn auch diese Rubrik sonst eine eigene ausmachte. — Dafür ist aber auch

3. in neuern Zeiten manche neue, z. B. die der zur Verwahrung aufs Zuchthaus gegebenen, hinzugekommen. Man begreift unter denselben die, deren Sache noch nicht abgeurthelt ist, ob sie gleich von der ersten Instanz für schuldig und zur Zuchthausstrafe reif erkannt worden sind. Zwar findet man diese Rubrik nicht auf allen Stammlisten der Zuchthäuser; auch fand man sie, wie gesagt, in den vorigen Zeiten fast auf

gar keiner, und der Grund davon ist sehr leicht zu entdecken. Sonst liess man die Inquisiten nach geschlossenen und an die Behörde übersandten Acten, bis zum Spruch, der wol Jahre lang ausgesetzt blieb, in ihren oft elenden Gefängnissen unbeschäfftigt liegen, zog die Azungskosten entweder aus ihrem eigenen, oder, wo das nicht möglich war, aus dem öffentlichen Vermögen, und schickte sie nur erst nach gesprochener Sentenz auf die Festung oder ins Zuchthaus. Itzt sucht man sie, wenn man sie auch nicht überall, bey der gegenwärtigen Einrichtung unserer Gefängnisse, während der Untersuchung beschäfftigen kann, doch wenigstens von geendigter Untersuchung an bis zum erfolgten Spruch im Zuchthause sich und dem Staat nützlich zu machen, und sorgt dadurch zugleich für die Erhaltung ihrer Gesundheit, die nicht selten in Gefängnissen, wie sie gewöhnlich sind, zerstört wird. Hierdurch kann auch, dass ich dies beyläufig sage, der Vorwurf, als wenn dadurch auf eine feine Art diesen zu Verwahrenden Unrecht geschähe, besonders wenn sie mit den übrigen Gefangenen gleich arbeiten müssen, und ihnen die Zwischenzeit, die sie bis zur Sentenz auf dem Zuchthause verlebt haben, nicht von der zuerkannten Strafzeit abgerechnet werden soll, abgelehnt werden. Haben sie eigenes Vermögen, so kommen ihnen nunmehr die erarbeiteten Azungskosten zu gute; — denn das würde freylich schreyendes Un-

recht seyn, wenn das Judicium den Inquisiten auf dem Zuchthause zur Arbeit wollte anhalten, und dann doch noch die Kosten ihm anrechnen lassen — haben sie keins, nun so hat der Staat das Recht, sie nicht nur zu verwahren, sondern auch zu beschäfftigen, und zum Gebrauch ihrer Kräfte anzuhalten, um sich dadurch ihren Unterhalt zu verschaffen. Ist vollends das Zuchthaus gut eingerichtet, sind die Arbeitspensa mit Weisheit und Gewissenhaftigkeit regulirt, ist die Behandlungsart menschlich u. s. w., so glaube ich, und weiss es aus vielfacher Erfahrung, dass der Inquisit dem Richter für die Versetzung in dasselbe aus seinem gemeiniglich feuchten und ungesunden Gefängnisse, in dem nicht selten Langeweile sein Elend noch grösser machte, und seine Gesellschaft nur Ungeziefer allerley Art war, danken wird; ob ich gleich übrigens aus leicht abzusehenden Gründen in der Regel nicht dafür stimmen kann, dass der Inhaftirte sogleich nach abgehaltenem allgemeinem Verhör in das Zuchthaus abgeführt, und da die fernere Untersuchung formirt und angestellt werde. Nur noch eine Bemerkung über diese Colonne: Man führt sehr oft die genannten Gefangenen auch noch dann unter derselben auf, wenn der Spruch schon erfolgt und das Verbrechen in demselben bestimmt ist. Es zeugt dies von der Nachlässigkeit des Hausvaters, und giebt zu vielen Irrungen Gelegenheit.

4.

4. Auch findet man an einigen Orten in den Stammlisten Rubriken, die man an andern nicht findet. Dahin gehört z. B. die der Jauner und Zigeuner. Diese fällt bey den Schwäbischen Zuchthäusern stark ins Auge, dahingegen man in den Niedersächsischen vergebens nach diesen Colonnen frägt. Man versteht nemlich unter diesen Jaunern solche Vaganten, die aus dem Betteln und Stehlen ein ordentliches Handwerk machen, planmäsig dabey verfahren, und oft in einem kleinen Bezirk ein stehendes Heer von einigen tausend formiren, das mit zusammengesetzten Kräften zur Erreichung seines Zwecks arbeitet und für den Staat eine Pest ist, die die schrecklichsten Verwüstungen anrichtet. Warum diese vorzüglich in Schwaben und in den angränzenden benachbarten Ländern sich eingenistet haben, davon findet man mehreres in dem trefflichen *Abriss des Jauner- und Bettlerwesens in Schwaben. Stuttgard 1793.* — Freylich verläuft sich auch mancher und manche Familie von ihnen in die übrigen Kreise Deutschlands, auch finden sich hie und da edle Sprösslinge, die unter dem Namen der Kesselflicker, Invaliden u. s. w. sich zusammenrotten, das Land in Contribution setzen, betteln und stehlen, wie und wo sie können; aber diese pflegen denn doch nur in geringerer Anzahl, als in den mehr zerstückelten, waldigern und durch ein verschiedenes Religionsinteresse getheilten Kreisen Deutschlands ge-

funden zu werden, und werden da, wo ſie eingeliefert worden, gemeiniglich unter der Colonne: Bettler oder Diebe, oder Landſtreicher, oder Schatzgräber, oder Geldmünzer, aufgeführt. Die Rubrik fehlt alſo in der That nicht ganz; wenn ſie auch ſchon unter einem andern Namen vorkommt, und nicht ſo ſtark beſetzt iſt. Auch verurtheilt man ſie nicht ſelten zum Feſtungsbau.

5. Daſs überhaupt eine Rubrik auf verſchiedenen Zuchthäuſern mehr oder weniger beſetzt iſt, hängt von dem Locale, der Rechts- und Polizeypflege und andern Umſtänden ab. Daher immer bey den Stammliſten auf das Land, den Ort, den Polizey- und Criminalcodex des Landes und die geſammte Verfaſſung und Einrichtung deſſelben Rückſicht genommen werden muſs. So iſt z. B., wie ich eben geſagt habe, in den Schwäbiſchen und Bayeriſchen Zuchthäuſern die Rubrik: Landſtreicher, Jauner und Bettler viel mehr beſetzt, als auf den ober- und niederſächſiſchen, weil dort die natürliche Beſchaffenheit des Landes ſowohl als die politiſche und religiöſe Verfaſſung deſſelben der Exiſtenz und Subſiſtenz dieſer Menſchenrace weit günſtiger iſt, als bey uns.

6. Eben ſo iſt auch auf einem und ebendemſelben Zuchthauſe ein und ebendieſelbe Colonne zu verſchiedenen Zeiten verſchieden beſetzt. Inſonderheit ſind die Jahre des Friedens, und vornehmlich die auf einen

nur

nur erst geendigten Krieg folgenden, den Zuchthauscolonnen, und besonders der der Diebe sehr günstig. In ältern Zeiten war sie an vielen Orten weniger besetzt. Denn damals executirte man diese lieber. (*Deutscher Zuschauer*, *B. III. Heft 8.*) Hingegen findet man die Rubrik: Hurerey, in den vorigen Zeiten auf jedem Zuchthause weit mehr ausgefüllt, als itzt; nicht als wenn dieses Laster seit der Zeit weniger im Schwange wäre, sondern weil man es von Seiten der Polizey weniger beachtet, und von Seiten derer, die sich dieses Lasters schuldig machen, das saubere Handwerk feiner zu treiben weiss. Die Rubrik: Verdacht des Kindermords, hält sich noch immer die Balance mit den vorigen Zeiten; denn was auf der einen Seite durch die verminderten Todesstrafen plus gemacht wird, wird auf der andern durch die im Ganzen doch mehr beförderte Sittlichkeit, auch wohl durch die mehrere Gleichgültigkeit gegen den Verlust der Jungfernehre, und durch die billigere Behandlung, die eine Stuprirte zu erwarten hat, so wie durch andere Umstände wieder abgezogen. So viel von den Colonnen der *Verbrechen.* —

7. Unter den übrigen Colonnen, die man in mehrern der bisherigen Designationen findet, ist mir immer keine auffallender gewesen, als die, welche die Ueberschrift hat: *echappirt.* Selbst die sonst so gut eingerichteten Sächsischen Zuchthäuser haben sie! Mag's seyn, dass es bey einer sehr grossen Anstalt

nicht ganz zu vermeiden ist, dafs nicht bisweilen einer entlaufen sollte, so möchte ich doch deswegen noch nicht eine eigene Colonne für diese in den Listen angefertigt, sondern vielmehr den Fall unter die Notanda, wo dann zugleich das, was die Flucht befördert haben kann, angegeben ist, gebracht wissen. Denn es wirft eine solche Colonne immer einen gewissen Schatten auf die Anstalt, sie läfst Mängel vermuthen, denen die Nachläfsigkeit der Vorgesetzten abzuhelfen vergifst, und nicht ohne Grund argwöhnen, dafs, da man sich nicht scheuet, in einer angeordneten, festgestellten Rubrik die Entsprungenen bey der Behörde einzureichen, die Aufseher wol deshalb nicht sehr verantwortlich seyn müssen. Herr v. *Dalberg* verlangte in seinem *Entwurf eines Gesetzbuches in Criminalsachen p. 181*: „Entweicht ein boshafter Verbrecher, so verliehrt der Zuchthausverwalter sogleich seine Stelle ohne weitere Untersuchung.„ Das ist nun freylich zu hart und nicht zu billigen, aber für die Entsprungenen eine eigene Colonne anzuordnen, ist beynahe wieder das andere Extrem. Oder will man dadurch die Hausverwalter desto aufmerksamer machen, und sie desto mehr anspornen, dahin zu sehen, dafs diese Rubrik ja nicht mit Namen ausgefüllt seyn möge? — Aber diesen Zweck, dünkt mich, kann man, auch ohne festgesetzte Colonne, die immer etwas, was gewöhnlich ist, andeutet, da

doch

doch jede Entweichung und jeder solcher Fall unter die Exceptionen gerechnet werden sollte, erreichen.

IV.

Ueber Vagabunden, muthwillige Bettler und Bettelkinder, und deren zweckmäfsigste Behandlung.

Unter den Rubriken, die die Verbrechen der Eingebrachten und daseyenden Gefangenen auf Zuchthäusern angeben, findet man die der Vagabunden, Diebe und muthwilligen Bettler, die immer neben einander gestellt sind, gewöhnlich am meisten besetzt. Landstreicher und Consorten warens auch, die zur Erbauung der Zuchthäuser nicht nur in Deutschland und in Europa, sondern auch in America Anlafs gaben. Ihre Behandlung scheint deswegen wol ein eigenes Capitel zu verdienen *).

Unter den *Vagabunden* versteht man gemeiniglich — denn man nimmt das Wort nicht immer in einerley Be-

*) Von den übrigen Verbrecherclassen auf Zuchthäusern, insonderheit von den des Kindermords Verdächtigen, feilen Huren u. a. siehe mein Buch: *über die moralische Verbesserung der Gefangenen*, S. 63, 65. u. f. f.

Bedeutung *) — Fremde, die im Lande herumſtreifen, und durch Betteley oder auf andere ähnliche Art den Bürgern und Einwohnern deſſelben läſtig und ſchädlich werden. Daſs eine gute Polizey ſuchen werde, dieſer Gäſte habhaft zu werden, und ſie abzuſchrecken und auſser Stand zu ſetzen, ihr Gewerbe im Lande fortzutreiben, verſteht ſich von ſelbſt; ſo wie denn eben deshalb überall bald mehr, bald weniger ſtrenge Verordnungen gegen ſie ergangen ſind. Um den letztern Zweck zu erreichen, pflegt man ſie entweder ſogleich über die Gränze zu bringen, und in ihre Heimath — wenn ſie nur immer eine hätten! — zu verweiſen, oder ſie auch wohl vorher, um ihnen ihre Rückkehr ins Land mehr zu verleiden, auf eine kurze Zeit ins Zuchthaus zu ſperren, und dieſe Zeit zu verlängern, wenn ſie demohnerachtet zum zweyten oder dritten male zurückkommen. Ob dieſe Verfahrungsart die möglichſt zweckmäſsigſte ſey, wage ich nicht beſtimmt zu entſcheiden **). Ich nehme die Sache, wie ſie faſt überall bis itzt iſt, und glaube gern, daſs ſich vieles dafür ſagen läſst; oder ſehe wohl ein, daſs — wenigſtens bey der itzigen Einrichtung des Armenweſens, bey dem durchgängigen Mangel an Werk- und Zwangsarbeitshäuſern, bey dem itzigen Verhältniſs der Staaten gegen einander, und ſo lange wir

*) *Macfarlan über die Armuth, von Garve. p. 70.*

**) Th. I. p. 207.

wir uns nicht in unfruchtbaren Speculationen über Kosmopolitismus verlieren wollen — ein Staat gar keine Verbindlichkeit hat, die Glieder eines fremden auf seine Kosten zu ernähren, er muss sie ihm vielmehr, wenn er sie nicht anders und zu seinem Vortheil zu brauchen weiss, wieder zuschicken, sobald sie den Eingebohrnen lästig zu werden anfangen. Auch dass er wol sie vorher aufs Zuchthaus schickt, und ihnen eben dadurch die Rückkehr und den Gedanken an diese zu verleiden sucht, und bey ihrer Behandlung auf dem Zuchthause auf diesen Zweck Rücksicht nimmt, und alle Mittel, die eine solche Anstalt darbietet, zur Erreichung desselben anwendet, ist klug und weise. Zwar fordere ich damit gar nicht, dass man sie unmenschlich behandeln solle — denn auch der Vagabund, Landstreicher, oder wie man ihn sonst heissen mag, bleibt Mensch, und Abkunft und Umstände haben oft, so wie bey jedem Verbrecher, nicht geringen Antheil an seiner herumstreifenden Lebensart — gemeiniglich sind sie Bastarde, oder uneheliche, in der Vagabunderey und Betteley erzeugte — auch würde man durch eine solche Behandlung, bey der nur Rachgier obzuwalten scheinen könnte, ihn vielleicht noch tiefer hinabstossen und zum Mordbrenner machen, anstatt durch die über ihn verhängte Strafe und die damit verknüpfte Belehrung ernsthaftere Gedanken, und den an Besserung in ihm zu erwecken —; aber weil

es doch nicht eigentlich während der Zeit aufs Gewöhnen an Induſtrie, auf allmählige Verbeſſerung ſeiner Geſinnungen angeſehen ſeyn kann, die Zeit auch nicht wohl ſo ſehr verlängert werden kann, um dieſe Zwecke zu erzielen; (ob ich gleich gar nicht bey Vaganten aus mehr als einer Urſache für die gar zu geſchwinde Entlaſſung ſtimme; denn wer giebt weniger Hoffnung, daſs durch ein bald vergeſſenes Nota bene, Arbeitsliebe und Beſſerung bewirkt werden werde, als eben dieſe?) und endlich, weil jeder Züchtling, und inſonderheit der Vagabund, der gemeiniglich faul und ſchlecht arbeitet, in der Regel der Anſtalt mehr koſtet, als er erwirbt; (und von dieſer Finanzſeite faſt überall die Sache betrachtet wird!) ſo, dünkt mich, — und dies würde der Anſtalt, die moraliſche Claſſen hat, zu bewirken deſto eher möglich — daſs ein ſolcher theils zu mehr unangenehmer und beſchwerlicher Arbeit angehalten, theils unter ſtrengerer Aufſicht, bey geſunder, aber doch magerer Koſt, und mehr abgeſondert von menſchlicher Geſellſchaft, und beſonders von andern ſeines Gelichters, verwahrt werden müſste. Zu jenen unangenehmen Arbeiten rechne ich das Steinſägen, das durch das anhaltende ewige Einerley den Vagabunden äuſserſt läſtig wird; ſo wie zu dem beſchwerlichen das Raſpeln des Färbeholzes. Für Schwächliche muſste freylich das Spinnen ſubſtituirt werden, welches doch auch für Landſtreicher, die an eine ſitzende

Lebens-

Lebensart nicht gewöhnt ſind, ſehr beſchwerlich iſt. Vielleicht, daſs auf manchen Zuchthäuſern noch beſchwerlichere und unangenehmere Arbeiten dieſen Verwöhnten angewieſen werden können. Inſonderheit aber rechne ich viel auf den Verluſt der Freyheit, auf die Einſamkeit, und, wie geſagt, das ewige Einerley, welches Menſchen von der Lebensart, denen, wie man ganz richtig bemerkt hat, Freyheit, ungehemmte Thätigkeit, ungehindertes Umherwandeln und wohllüſtiger Genuſs des Lebens über alles geht, das drückendſte iſt. Könnte deswegen eine Arbeit ausfindig gemacht werden, die bloſs mechaniſch, und nach dem Verhältniſs der Kräfte mehr oder weniger ſchwer wäre, zu deren Vollendung ſie weiter keinen Gehülfen nöthig hätten, hätte das Haus ſo viel Raum, um jedem Vagabunden eine beſondere Zelle anzuweiſen, oder wo dieſes nicht möglich wäre, Mittel zur ſtrengſten Aufſicht, würden ſie hier bey geſunder obgleich ſchlechter Koſt gehalten, ſo würde ich eine ſolche Anſtalt für eine der zweckmäſsigſten in dieſer Rückſicht halten. Doch würde ich zugleich rathen, es bey dem allen ja nicht an Belehrungen, Ermahnungen zu einem vernünftigen Lebenswandel für die Zukunft, und was dahin gehört, fehlen zu laſſen, auch wol zum künftigen ordentlichen Fortkommen eines ſolchen nach Kräften und nach den Umſtänden möglichſt mitzuwirken, wobey freywillige und gut eingerich-

tete

tete Zwangsarbeitshäuser die besten Dienste leisten würden.

Und eben dieses gilt auch von den Vagabunden, die zugleich das schändliche Diebeshandwerk methodice treiben, als solche aufgegriffen, und an einigen Orten unter dem Namen der *Jauner* und *Spitzbuben* in den Stammlisten aufgeführt werden, auch wol eine eigene Rubrik ausmachen. Zu ihnen gehören die *Zigeuner*. Man findet über diese Vaganten, über die verschiedenen Classen derselben, ihre Schädlichkeit, die Schwierigkeiten und die Möglichkeit ihrer Ausrottung, und wie sie insonderheit, wenn man ihrer habhaft worden ist, behandelt werden sollten, treffliche Bemerkungen in dem schon genannten: *Abriss des Jauner- und Bettelwesens in Schwaben, nach Acten und andern sichern Quellen. Stuttgardt 1793.* Mag es seyn, dass viele dieser Bemerkungen local sind, und der Verfasser, wie auch der Titel sagt, auf die Vaganten in Schwaben, wo sie sehr häufig gefunden werden, vorzüglich Rücksicht nimmt, so lässt sich doch das meiste von dem, was er sagt, selbst in so fern es die Behandlungsart dieser Art Menschen betrifft, auch auf andere Gegenden Deutschlands, und auch auf die Vaganten, von denen ich vorhin redete, anwenden, und das Buch wird immer für den, der über diese Gegenstände näher belehrt seyn will, classisch bleiben; daher ich auch, besonders da ich keine eigenen Erfahrungen

rungen in dieſer Rückſicht habe machen können, und nichts neues hinzuzuſetzen weiſs, auf daſſelbe verweiſe, und dem, der darüber zu ſprechen das Recht hat, auch die Kraft, mit Weisheit die Anwendung zu machen, zutraue.

Der Vagabunden Claſſe kommt die der *muthwilligen einheimiſchen Bettler*, d. i. ſolcher, die, ob es ihnen gleich nicht an Gelegenheit und Kraft zur Arbeit mangelt, doch zu dieſer ganz und gar keine Luſt haben, ſich derſelben vielmehr ganz oder gröſstentheils entziehen, und das Surrogat durch ſortgeſetztes Bettelngehen auf dem Lande oder in den Städten erſetzen, und mancherley Unfug machen, am nächſten. Daher ich für ein ähnliches Benehmen gegen ſie, ſo wie gegen die, deren Heimath nicht auszumitteln, oder zu weit entlegen iſt, übrigens aber ebenfalls unter die Rubrik der muthwilligen Bettler gehören, zu ihrer und anderer oder des Staats Wohlfahrt ſtimmen und ſie aufgegriffen und an ſolche Anſtalten und Häuſer, wo ſie durch Zwang zur Arbeit angehalten werden, abgeliefert wiſſen möchte. Wo eine gute Polizey iſt, wird dies auch gewiſs geſchehen. Nur entſteht die Frage:

„Wie faule und widerſpenſtige Arme beiderley Geſchlechts und jegliches Alters in einem Zucht- oder Werkhauſe mit ſolchen Zwangsarbeiten beſchäfftigt werden können, die ihnen zwar unangenehm, aber ih-

ihrer Gesundheit nicht nachtheilig, und bey jedem Grade der Fähigkeiten und Kräfte leicht zu erlernen sind, auch wol ihnen noch nach ihrer Entlassung nützlich werden; mit deren Ertrag man die Kosten der Unterhaltung möglichst bestreiten, und bey denen man eines steten Absatzes gewiss seyn könne, ohne doch den übrigen fleissigen Staatsbürgern nachtheilig zu werden?„ —

Sie wurde auch ihrer Wichtigkeit wegen von der preiswürdigen *Hamburgischen Gesellschaft zur Beförderung der Künste und nützlichen Gewerbe* im Jahre *1789.* als Preisfrage aufgegeben. Ich will itzt einen zweckmässigen Auszug aus den darüber gepflogenen Verhandlungen, so wie diese in den *Verhandlungen und Schriften der Hamburgischen Gesellschaft, B. I. Hamburg 1792. p. 175. sqq.* enthalten sind, mittheilen. Doch nehme ich mir dabey die Freyheit, meinen Wünschen, Ideen und Zwecken gemäss manches einzuschalten, abzuändern u. s. w. weil es hier nicht sowohl darauf ankommt, einen *treuen* Auszug zu liefern, als das viele Gute, das der Aufsatz enthält, allgemeiner zu machen, und ihn als Anklang zur weitern Untersuchung, und wo möglich Vollendung der Aufgabe zu betrachten.

Derjenige Arme, er sey Mann, Weib oder Kind, der in einer freyen Arbeitsanstalt, oder bey sonstigen Gelegenheiten zu arbeiten, weder durch eigene Industrie, noch durch Aufmunterung, noch durch Drohung

zur

zur Arbeit, oder doch nicht zu einem feinen Arbeitskräften angemessenen Product zu bringen ist, sondern lieber seine Kräfte in Unthätigkeit verzehren oder auf Unkosten anderer durch Almosen oder Bettelngehen sich ernähren will, und also ein *fauler* und *widerspenstiger* Armer ist, muss aufgegriffen und zur *Zwangsarbeit*, d. h. zu einer unangenehmern und beschwerlichern Arbeit, die durch Mangel der Freyheit, durch Einsamkeit und Langeweile, durch ewiges Einerley, durch Entbehrung jedes fröhlichen Lebensgenusses, und wenn auch dies noch nicht wirkte, durch Verminderung und Verschlechterung der Nahrung, und durch körperliche Züchtigung erzwungen ist, in irgend einer Anstalt, die Polizeyhaus, oder Zwangs-Arbeitshaus, oder Zuchthaus heissen, oder sonst einen Namen führen mag, angehalten werden, damit der Scheu vor dieser Arbeit, der Scheu vor so einem Leben ohne Genuss, ohne Mittheilung und ohne Lebensfreude, der Scheu, zu so einem Leben verbannt zu werden, oder der Wunsch, sich ihm je eher je lieber wieder zu entziehen, auch dem rohesten und trägsten Menschen ein Sporn werde, Arbeitsfleiss in sich zu wecken, erst seine Hand und dann auch seinen Geist wieder daran zu gewöhnen. — Jedes Zuchthaus also, das solche Bettler aufnimmt, muss zugleich für sie Zwangs-Arbeits-Anstalt seyn. Ist es das nicht, lässt man sie hier, — wie es so oft geschieht, — unbeschäfftigt, ver-

verſorgt und beköſtigt man ſie hier ohne Arbeit, ſo iſt es eine leere Grimaſſe, wenn man ſie hinaufbringt, und die Drohung mit dem Zuchthauſe hört auf, für ſolche in Trägheit verſunkene Menſchen ein Compelle zu ſeyn, beſonders da dieſe über den Namen *Züchtling* ſich ſchon längſt mit ihrem eigenen Gefühl und mit den Ehrbegriffen ihrer Mitgenoſſen abgefunden haben. Für manchen möchte es wol gar unter manchen Umſtänden Prämie, der er nachſtreben zu müſſen glaubt, ſeyn.

Aber was für einen Weg ſoll man nun in der Anordnung ſolcher Zwangsarbeiten einſchlagen? — Soll man entweder dieſelbe Arbeit beybehalten, die der Arme vorhin als freyer Arbeiter trieb? (welches gewöhnlich und faſt überall das *Spinnen* iſt,) und dann liegt aller Effect der Zwangsarbeit bloſs in der *Art*, *wie* der Züchtling zu derſelben angehalten, und *wie* ihm dieſes Zwangsleben erſchwert oder verbittert wird; oder ſoll man die Arbeit ſelbſt verändern, eine ſchwerere in die Stelle der leichtern, eine unangenehmere in die Stelle der angenehmeren treten laſſen, um ſchon durch die Art der Arbeit dem Züchtling die Zwangsarbeiten zu verleiden? — Im letztern Fall wirkt man mit doppelter Kraft, im erſtern nur mit einfacher, ob man gleich in dieſem bey einer Arbeit, die der Züchtling bereits als freyer Arbeiter gelernt und geübt hat, das Maaſs des von ihm zu fordernden

Ar-

Arbeitsproducts *ſichrer* beſtimmen und mit minderer Gefahr der Ungerechtigkeit erzwingen kann, als im zweyten Fall bey einer Arbeit, die er erſt lernen und üben ſoll, obgleich dies freylich nicht viel ausmachen würde, weil alle Arbeiten, die auf Zuchthäuſern getrieben werden, ſo beſchaffen ſeyn müſſen, daſs ſie leicht erlernt werden können!

Mich dünkt — und ſo entſcheidet auch die Commiſſion, die zur Unterſuchung und Relation über dieſe Aufgabe niedergeſetzt war, und die aus den würdigen Männern *Günther*, *Voght*, *Tönnies*, und G. H. *Sieveking* beſtand — daſs faſt alles bey jeder Zwangsarbeit für ſolche faule und widerſpenſtige Arme mehr auf die Art der Aufſicht, der Anſtrengung zur Arbeit und der übrigen Behandlung, als auf die Auswahl der Arbeit ſelbſt ankommt, oder daſs das, was die Arbeit dem Bettler der Art eigentlich läſtig macht, mehr in dem Zwang dazu und zu einem beſtimmten Penſum, in der dabey entzogenen Freyheit zu handeln, in der Furcht vor der ſeiner wartenden Strafe bey nicht erfülltem Maaſs, als in der Arbeit ſelbſt zu ſuchen ſey. Daher wol am beſten *beides* mit einander zu verbinden iſt, neue Arbeit und Fortſetzung der vorhin getriebenen. Nur iſt dabey noch folgendes zu bemerken:

1. Die neue Arbeit, zu der man den faulen und widerſpenſtigen Armen verurtheilt, muſs die in der

Preisfrage selbst angegebenen Erfordernisse erfüllen, als welche in der Natur der Sache allerdings zu liegen scheinen. Diesen Erfordernissen, wenigstens den meisten derselben, entspricht nun fast keine Arbeit mehr, besonders in Handelsstädten, oder da, wo die Färberey stark getrieben wird, als das Raspeln des Färbeholzes, welches eben deswegen eine sehr zweckmäfsige Zwangsarbeit für faule und widerspenstige Arme männlichen Geschlechts von hinlänglichen Kräften, und zugleich ein trefflicher Probierstein für alle solche starke Arme für die Wahrheit oder Unwahrheit des von ihnen vorgeschützten Mangels an Arbeit, ist *). Für schwächliche Männer, Weiber und Kinder möchte hingegen das NB. *nasse* Verarbeiten und Verspinnen der Kuhhaare zu Fufsdecken, nemlich an Orten, wo sich Absatz davon hoffen läfst, ingleichen unter eben dieser Voraussetzung das Verfertigen der Strohmatten,

*) Auf diese Art beschäfftigt insonderheit *Holland* seine aufgegriffenen faulen Bettler, und läfst sie bey einer sehr magern Kost — die gröfstentheils aus Erbsen und Brodt besteht — Holz raspeln. Die holländischen Zuchthäuser haben hierüber seit 1602 ein Privilegium exclusivum. — Von dem Zucht- und Besserungshause zu *Gent* heifst es: L'on y condamne à la rape ceux qui refusent avec opiniatreté de se conformer aux regles de police ou au travail, ils sont enfermés dans des chambres separées, privés de toute communication avec les autres et condamnés à produire 50 livres par jour à deux à peine d'etre privés de la gratification et meme de punition ulterieure; la crainte de cette punition les rend plus souples. Leur nourriture est la meme que celle des autres, elle est meme harfois plus forte en consideration de leur travail etc.

ten, das Schachtelmachen u. s. w. eine zweckmäſsige Zwangsarbeit heiſsen. — Auch laſſen ſich wol nach der Verſchiedenheit des Locale noch andere neue oder für den Bettler weniger gewohnte Arbeiten ausfindig machen, die jene Requiſite ebenfalls erfüllen, vielleicht auch für den Ort anwendbarer ſind, als zum Theil jene. Dahin rechne ich z. B. das Bindgarn-Spinnen, beſonders wo dieſer Arbeitszweig *nicht* als freyer Erwerb den Armen Nutzen ſchafft, und als Privatgewerb getrieben wird, oder Mangel des Abſatzes und überwiegenden Schaden für die Anſtalt befürchten läſst. Ferner das Bereiten des Tobacks unter eben dieſer Vorausſetzung *) u. ſ. f. Für Weiber hingegen würde das Netzſtricken, das Verfertigen von wollenen Schuhüberzügen, hölzernen Knopfformen u. dgl. zu empfehlen ſeyn, und wenigſtens einigen der obigen Forderungen Genüge leiſten †).

*) Das *Tobakſpinnen* war ſonſt die Arbeit, die von den Männern auf dem *Nürnbergiſchen* Zucht- und Arbeitshauſe getrieben wurde. Daher auch die alte Inſchrift über der Thür:

Wer keine Seide nie geſponnen
Und mehr verthan hat, als gewonnen,
Der gehe ein zu dieſer Thür,
Und ſpinne nun Tobak dafür.

In *New-Hampſhire* in *Nordamerica* gehört das *Nägelſchmieden* zu den den Gefangenen beſtimmten Arbeiten. *Ebelings Erdbeſchreibung und Geſchichte von America, B. I. (Hamburg 1793.) p. 62. 64.*

†) *Wilcke über Entſtehung der Armuth. Halle 1792. S. 238.*

2. Weil aber gegen die gar zu grofse Vervielfältigung der Arbeitszweige gar manches mit Recht eingewendet werden kann, und, wie oben gesagt, die Hauptsache doch immer auf die nähere und möglichst bestimmte Modification der Einrichtung selbst ankommt, so könnte darüber folgende zwischen der Armenanstalt und dem Zuchthause zu *Hamburg* zur Errichtung einer Zwangsarbeit in demselben für faule Arme getroffene Convention, so wie die deshalb für den Vorsteher des dasigen Zuchthauses gegebene Instruction als Norm und Muster für ähnliche Anstalten unter den nach dem Locale zu machenden Abänderungen angenommen werden:

Einrichtung der im Hamburgischen Zuchthause anzuordnenden Zwangsarbeiten für die von der Armenanstalt dem Zuchthaus übergebenen faulen und widerspenstigen Armen.

1. *Convention zwischen der Armenanstalt und dem Zuchthause zur Errichtung einer Zwangsarbeit in demselben für faule Arme.*

Jedem zur Zwangsarbeit ins Zuchthaus geschickten Armen wird, nach dem Willen des jahrverwaltenden Provisors, ein bestimmtes Tagewerk aufgegeben, wofür er keinen Lohn empfängt, und von besondern Auffehern wird darauf gesehen, dafs er es vollende.

Zum

Zum Maafsftab wird angenommen, dafs ein ftarker gefunder Menfch täglich 40 Pfund Färbeholz rafpeln, ein Weib 3 Stück Garn fpinnen könne, ein Schulkind 1½ Stück, ein gröfseres 2-3 Stück.

Die Abweichung von diefer Regel beftimmt der jahrverwaltende Provifor, nach dem Bericht der Auffeher und nach eigener Unterfuchung.

Der jahrverwaltende Provifor des Zuchthaufes giebt dem Armencollegio einige von ihm unterfchriebene Aufnahme-Zettel, die von einem Mitglied des Armencollegii ausgefüllt und contrafignirt werden.

Es dürfen aber auf diefe Zettel keine andern als „die in der Spinn- und Bindgarn-Anftalt arbeitenden „Armen, wenn fie dort nach einem Unterricht von „mehrern Wochen fich anhaltend unfleifsig beweifen„ ins Zuchthaus gefchafft werden. So bald von einem folchen Zettel Gebrauch gemacht wird, mufs davon dem Zuchthaus-Provifor fogleich fchriftliche Anzeige gegeben werden.

Zum erftenmal kann niemand auf längere Zeit als fechs Wochen, zum zweytenmal auf nicht längere als 12 Wochen zur Zwangsarbeit ins Zuchthaus gefchickt werden.

Findet man von Seiten der Armenanftalt eine Verlängerung der Strafzeit nothwendig, fo mufs, nachdem der Arme 6 oder 12 Wochen im Zuchthaufe gewefen ift, die Deputation der Armenpolizey dar-

über, auf den Bericht des Zuchthaus-Provisors, entscheiden.

Drey Tage vor der Entlassung des Züchtlings wird dem von der Armenanstalt dazu designirten Vorsteher von dem Provisor des Zuchthauses schriftlich der Ablauf des Straftermins angezeigt, damit er den Züchtling abholen lasse. Wird er binnen 2 Tagen nicht abgeholt, so wird er auf freyen Fuss gesetzt.

Für jede zur Zwangsarbeit ins Zuchthaus geschickte Person werden 3 Mark vergütet, die zur Vermeidung aller weitläufigen Rechnungsführung für den von dem ältesten Zuchthaus-Provisor ausgestellten Einlass-Zettel bezahlt werden.

Für die nöthige Bekleidung muss die Armenanstalt sorgen.

* * *

2. *Instruction für den jahrverwaltenden Vorsteher des Zuchthauses wegen der Zwangs-Arbeit.*

Der jahrverwaltende Provisor des Zuchthauses wird ersucht, zur Erreichung des Zwecks dieser Anstalt folgender Einrichtung zu folgen, bis eine andere von dem kleinen Zuchthaus-Collegio beliebt wird.

§. 1. Die Arbeiten, womit die zur Zwangsarbeit ins Zuchthaus geschickten Personen fürs erste beschäfftigt werden, sind Raspeln des Färbeholzes, und Spinnen und Dupliren der Kuhhaare.

§. 2.

§. 2. Jedem wird nach dem Willen des jahrverwaltenden Provisors ein bestimmtes Tagewerk aufgegeben, und von besondern Auffehern darauf gesehen, dass er es vollende.

§. 3. Zum Maassstab wird vorläufig angenommen, dass ein starker gesunder Mensch täglich 40 Pfund Färbeholz raspeln, und ein Weib 3 Stück Garn spinnen könne, ein Schulkind 1½ Stück, ein grösseres 2 - 3 Stück.

§. 4. Die Abweichung von dieser Regel bestimmt der jahrverwaltende Provisor, nach dem Bericht der Aufseher und nach eigener Untersuchung.

§. 5. Keiner, der nicht das zum Maassstab angenommene Quantum gearbeitet hat, darf sich vor Endigung der Arbeit aus dem Arbeitszimmer entfernen.

§. 6. Wer sein Tagewerk nicht vollendet hat, erhält Tags darauf nur Wasser und Brodt, und „verlängert durch einen jeden solcher Tage seine Straf„zeit um 3 Tage.„ Oeftere Wiederholung der Faulheit und grösserer Grad derselben wird ausserdem noch, nach dem Ermessen des Zuchthaus-Provisors, mit Hunger, Schlägen, dunkler Koje und dem Block bestraft.

§. 7. Alle zur Zwangsarbeit ins Zuchthaus gesetzte Arme erhalten keinen Lohn. Durch eine jede Woche, in der sie täglich ihr Tagewerk liefern, „ver-

„kürzen ſie ihre Strafzeit um eine Woche,„ jedoch können ſie niemals früher, als das erſtemal mit drey Wochen, und bey wiederholter Hineinſchaffung mit ſechs Wochen entlaſſen werden; indem bey früherer Entlaſſung die Zwangsarbeit nichts Abſchreckendes für unfleiſsige Arme behalten, folglich auch kein Mittel zur Beſſerung werden könnte.

§. 8. Wer zum zweyten und drittenmal in Jahresfriſt zur Zwangsarbeit ins Zuchthaus geſchickt wird, muſs drey Tage mit Waſſer und Brodt beköſtigt werden, und acht oder vierzehn Tage mit dem Block am Bein arbeiten. — —

Uebrigens muſs für ſolche faule und widerſpenſtige Arme eben die Behandlung ſtattfinden, die ich im Allgemeinen als nothwendig für alle Züchtlinge empfahl; ſo wie auch bey ihrer Entlaſſung ebenfalls, wie bey dieſen, ſo viel möglich dafür geſorgt werden muſs, daſs keiner dimittirt werde, der nicht nachweiſen kann, auf was für Art er ſich in Zukunft ernähren will; daher ihnen die Anſtalt ſo viel möglich Gelegenheit verſchaffen muſs, durch ihrer Hände Arbeit auf eine ehrliche Art in einem Werk- und Arbeitshauſe, oder ſonſt wo, ihr Brodt zu verdienen. In dieſer Rückſicht geſtehe ich den Zwangsarbeitshäu-

ſern, die nicht Zuchthäuſer ſind und ſich blos auf Vagabunden und Bettler einſchränken, einen Vorzug vor dieſen zu, weil man leicht mehrere Claſſen unter ihnen machen, und die, die zwar fleiſsig geweſen ſind, aber nicht befriedigend nachweiſen können, *wie* ſie ihren Unterhalt in der Freyheit finden wollen, in einer beſſern Claſſe, die ihnen gewiſſe reelle Prärogative vor der, in welcher ſie bis dahin waren, einräumt, und den Verluſt der Freyheit weniger bemerkbar macht, welches bey Claſſificationen auf Zuchthäuſern bey weitem nicht ſo möglich iſt, und auch nicht ſeyn ſoll, ſo lange aufbewahren kann, bis ſie das letztere vollſtändiger zu thun im Stande ſind, oder die Anſtalt ſelbſt Mittel und Gelegenheit dazu ausfindig macht. Doch ich kann itzt dieſe Materie von *Zwangsarbeitshäuſern* hier nicht weiter fortſetzen, und behalte mir es vor, über ſie an einem andern Orte mehreres zu ſagen.

Was die aufgegriffenen *Bettelkinder*, die von ihren Eltern zum Betteln erzogen und dazu ausgeſchickt werden, betrifft, ſo dünkt mich, daſs auf dieſe vom Staate billig mehr hingeſehen und für ſie mehr gethan werden ſollte, als gemeiniglich geſchieht. Der Staat iſt dies theils ſich ſelbſt und ſeinen geſunden Gliedern,

theils diesen Unmündigen schuldig. Jenen, weil solche in der Armuth und Betteley erzeugte, ohne alle Begriffe von Moralität aufgewachsene und schon frühe zum Bettler-Gewerb angeführte Kinder den Bürgern des Staats in der Folge äusserst lästig und nachtheilig und eine Pflanzschule, aus der Verbrecher allerley Art ausgehen, werden; diesen, weil der Staat, wenn er sich auch nicht in die häusliche Erziehung mischen und die Gewalt der Eltern über ihre Kinder zu enge einschränken darf, doch verbunden ist, in die Stelle jener, so bald sie ihre Pflichten zum Schaden des gemeinen Wesens nicht nur vergessen, sondern sogar recht eigentlich darauf hinwirken, ihre Kinder zum Umsturz desselben und aller guten Ordnung zu erziehen, zu treten und für eine bessere Erziehung derselben zu sorgen. — Aber, möchte man sagen, dies thut ja fast jeder nur einigermasen wohl eingerichteter Staat. Denn, indem er theils die Eltern bestraft, die ihre Kinder zum Betteln ausschicken, theils diese selbst, so bald sie mehrmals über dem Betteln ertappt werden, und nicht gar zu klein sind, auf ein Zuchthaus eine Zeitlang einsperren, sie auch wol da auf diese oder jene Art züchtigen lässt, so verleidet er ihnen das angefangene Bettler-Handwerk, und indem er dafür sorgt, dass sie hier durch den angestellten Prediger oder Catecheten belehrt und unterrichtet werden, so sucht er sie dadurch zugleich für die

Zu-

Zukunft zu guten moralifchen Bürgern, zu ihrem eigenen Nutzen und zum Nutzen des gemeinen Wefens zu bilden. Was kann, was foll er mehr thun? — Ich denke: er foll theils, fo viel möglich, es nicht bis dahin kommen laffen, dafs er nöthig hat, fie in Zuchthäufer zu fperren; theils das Zuchthaus nicht zum Befferungsort für fie wählen, befonders wenn diefes nicht zweckmäfsiger eingerichtet ift, als die meiften Zuchthäufer eingerichtet zu feyn pflegen. Das erfte weitläufiger zu erörtern oder zu zeigen, wie der Staat es gleich bey der Einrichtung des Armenwefens darauf anlegen mufs, dafs weder von Erwachfenen noch Kindern gebettelt und die Erziehung diefer verbeffert werde — worüber Herr *Wilcke* in feinem Buch: *über Entftehung der Armuth S. 268.* und *Garve* in den *Zufätzen zum Macfarlan S. 130. 147. fqq.* mehrere nützliche Bemerkungen gemacht hat — liegt aufser meinem Plane; alfo nur etwas über das letzte, dafs Zuchthäufer nicht eigentlich der Ort find, wo die aufgegriffenen Bettelkinder hingehören, und was für fie fubftituirt werden müffe. — Ich berufe mich hier auf meine gemachten Erfahrungen: Schon oft fah ich Knaben und Mädchen als Bettelkinder aufs Zuchthaus einbringen, und bekam fie, nachdem fie entlaffen worden waren, nach einigen Jahren als erwachfene Böfewichter, als Diebe, oder feile Gaffenhuren wieder. Und wie könnte es auch anders feyn?

Von

Von Kindheit an vielleicht ſchon bis ins 10te, 12te oder 14te Jahr mit Bettelbrodt in Faulheit und Müſsiggang bey einer unbeſchränkten Lebensart genährt, lernen ſie das unglückliche Gewerb liebgewinnen, und indem ihr moraliſches Gefühl gar nicht geweckt, vielmehr die in ihnen dazu vorhandene Anlage theils durch die, die ſich ihre Eltern nennen, theils durch die Mitgenoſſen der Betteley zerſtöhrt und das Herz und der Kopf von allen guten Erkenntniſſen und Geſinnungen leer gelaſſen und durchaus verderbt wird, wird ſchon frühe der Saamen zu allen Bosheiten in ſie geſtreut, der dann nur auf Umſtände und Entwickelung der körperlichen Kräfte wartet, um aufzugehen und tauſendfältige Frucht zu treiben *). Zwar ſcheints, als wenn das Zuchthaus dieſen Saamen unterdrücken ſollte, aber es ſcheint nur ſo; vielmehr werden ſie hier, wo ſie ſich in die Geſellſchaft ſchon ausgebildeter Verbrecher verſetzt ſehen, nur deſto niederträchtiger und nur deſto früher mit Laſtern allerley Art bekannt gemacht werden; und indem der Unterricht ihrer Cameraden gewiſs mehr auf ſie und auf ihr jugendliches Herz wirkt, als der des Predigers oder Catecheten, der ihrer ſchon verderbten Sinnlichkeit nicht ſchmeichelt, ſondern dieſer eine ernſthaftere Richtung geben ſoll, die Schule, die ſie bilden

*) *Zeupſers Gedanken über einige Puncte des Criminalrechts. München 1781. p. 67. ſqq.*

den sollte, viel verderbter verlassen; und sich nun für das lange Entbehren der sonst genossenen Freuden, desto mehr schadlos zu halten suchen, besonders da sie erfahren haben, dass das Zuchthaus bey weitem nicht so schrecklich ist, als es ihnen wol sonst ihre Einbildungskraft vormahlte. Sie werden hineilen zu ihrer sonstigen Cameradschaft oder zu ihren Eltern, werden von diesen mit offnen Armen aufgenommen und reichlich getröstet werden, und nun mit ihnen die Kenntnisse, die sie auf dem Zuchthause eingesammelt haben, in Ausübung zu bringen suchen. — Alle diese Erfahrungen, die jeder mit leichter Mühe machen kann, bürgen dafür, dass der Staat, der weiter nichts thut, als dass er die aufgegriffenen Bettelkinder ins Zuchthaus auf eine Zeitlang bringen lässt, bey weitem seine Pflicht noch nicht erfüllt hat. Weit eher würde er sich das Zeugniss geben können, zur Beförderung des allgemeinen Besten sowohl als dieser verwahrloseten Geschöpfe wirksam gewesen zu seyn, wenn er diese Kinder, an welchen die Eltern durch eine solche — ich darf's nicht Erziehung nennen, ihr Recht verwirkt haben, frühe in den Jahren, wo sie noch nicht ganz verwöhnt und verdorben sind, im 4ten und 5ten aufgreifen, und dann nicht den Zuchthäusern, sondern vielmehr einzelnen guten und rechtschaffenen Leuten gegen eine gewisse Pension oder Kostenerstattung — denn diese müsste freylich gegeben werden, und der

weise

weiſe Staat wird ſie willig geben, weil er weiſs, wie ſehr ſie ſich und das dazu verwendete Capital verintereſſirt — zur Erziehung überliefern und ſich von Zeit zu Zeit Rechenſchaft über ſie geben lieſs. So machte es die verſtorbene Kaiſerinn Maria Thereſia mit den Zigeuner-Kindern in Ungarn, und fand, daſs dies noch das einzige Mittel war, wodurch ſie gerettet werden konnten *).

Sollte aber der Staat aus mancherley Urſachen nicht darauf hören können und die Kinder in Familien nicht ſogleich gut unterzubringen wiſſen, nun ſo gebe er die aufgegriffenen Geſchöpfe wenigſtens fürs erſte einem *gut* eingerichteten Armen- oder Waiſenhauſe, nur nicht dem Zuchthauſe, geſetzt, daſs auch dieſes noch ſo gut eingerichtet ſeyn ſollte. Denn ſchadet es auch ihrer Geſundheit und Moralität vielleicht nicht mehr als das Waiſenhaus, ſo ſchadet es doch gewiſs ihrem Fortkommen und ſchwächt die gute Meynung ihrer Nebenmenſchen von ihnen, die ſie zu demſelben ſo nöthig haben †). — Iſt aber auch dieſer Wunſch fruchtlos und ſoll den Zuchthäuſern durchaus nicht ihre Beute genommen werden; nun ſo ſorge man wenig-

*) *Grellmann hiſtor. Verſuch über die Zigeuner. Göttingen 1787. p. 189. ſqq.*

†) *Th. I. S. 64.* Schon in der alten Inſtruction für den Commiſſarius des Zuchthauſes zu Spandau von 1722 ſteht: „Junge Kinder — gehören nicht in dieſes Haus, ſondern ſind in den Armen- und Waiſenhäuſern unterzubringen.„

Beylage D.

Designation
der auf hiesigem Zuchthause befindlichen Gefangenen.

Monat — Jahr —

No.	Namen.	Alter.	Vaterland.	Sind ledig oder verheirathet.	Profession oder Gewerb.	Einkunft.			Verbrechen.	Auskunft.			Von welchen Gerichten sie hieher geschickt.	Im vorigen Monat sind losgekommen und haben sich begeben	Zum — mal sind hieher gebracht	Classe.		Besondere Bemerkungen.
						Jahr.	Mon.	Tag.		Jahr.	Mon.	Tag.						

Beylage E.

Extract aus dem Hausbuche.

1.

Verzeichniſs der männlichen Gefangenen, die in den Jahren 1751-88 auf dem Zuchthauſe zu Halle eingebracht und geſtorben ſind, nebſt Angabe ihrer Verbrechen und ihres Alters.

Jahre. Eingebracht ſind in den Jahren	Verbrechen. Verdacht einer begangnen Mordthat.	Feuer anlegen.	Dieberey, Betrügerey.	Liederliches und umherſchweifendes Leben.	Widerſpenſtigkeit gegen Vorgeſetzte und Obrigkeit — Schlägerey.	Betteley.	Melancholie und Blödſinnigkeit.	Summa.	Mortalität. Geſtorben ſind
1751 - 61	5	9	88	43	14	60	17	236	25
1761 - 71	2	1	30	9	2	30	6	80	13
1771 - 81	3	⸗	56	19	1	28	⸗	107	8
1781 - 88	1	⸗	52	7	⸗	27	3	90	4

Alter.

Jahre	Mordthat: Vom 10 - 20 Jahr.	— 30	— 40	— 50	ſqq.	Feuer anlegen: Vom 10 - 20 Jahr.	— 30	— 40	— 50	ſqq.	Dieberey: Vom 10 - 20 Jahr.	— 30	— 40	— 50	ſqq.
1751 - 61	⸗	1	2	⸗	2	8	1	⸗	⸗	⸗	37	26	9	10	6
1761 - 71	⸗	⸗	2	⸗	⸗	1	⸗	⸗	⸗	⸗	11	6	6	2	5
1771 - 81	⸗	3	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	13	14	9	8	12
1781 - 88	⸗	1	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	14	20	10	6	2

Jahre	Liederliches Leben: Vom 10 - 20 Jahr.	— 30	— 40	— 50	ſqq.	Widerſpenſtigkeit: Vom 10 - 20 Jahr.	— 30	— 40	— 50	ſqq.	Betteley: Vom 10 - 20 Jahr.	— 30	— 40	— 50	ſqq.
1751 - 61	13	11	4	6	9	⸗	2	8	3	1	30	6	2	5	17
1761 - 71	3	⸗	2	3	1	⸗	⸗	1	1	⸗	11	4	3	⸗	12
1771 - 81	5	6	4	4	⸗	⸗	⸗	⸗	1	⸗	8	7	4	3	6
1781 - 88	5	2	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	6	7	1	2	11

Jahre	Melancholie: Vom 10 - 20 Jahr.	— 30	— 40	— 50	ſqq.	Summa.	Geſtorben: Vom 10 - 20 Jahr.	— 30	— 40	— 50	ſqq.
1751 - 61	1	6	2	2	6	236	6	4	2	5	8
1761 - 71	1	2	1	⸗	2	80	2	2	2	2	5
1771 - 81	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	107	2	2	1	⸗	3
1781 - 88	⸗	⸗	3	⸗	⸗	90	⸗	⸗	⸗	2	2

Anmerkungen.

1. Die wenigen zur *Verwahrung* aufs Zuchthaus gebrachten, wohin die mit Genehmigung der Landesobrigkeit von Eltern und Anverwandten auf eine Zeitlang hinaufgegebenen Kinder oder Angehörige, imgleichen Inhaftirte, denen hernach Veſtungsſtrafe zuerkannt worden, u. ſ. w. gehören, ſind nicht mitgerechnet.
2. Unter die vielumfaſſende Rubrik: *liederliches Leben*, gehören inſonderheit die Vagabonden, auch die, die ſich des Ehebruchs, der Bigamie ſchuldig gemacht, oder Blutſchande getrieben haben.
 Von 1751-71 waren 4 Ehebrecher, einer, der ſeine Tochter geſchwängert; und ein bigamus.
 Von 1771-88 waren 6, die ſich der Vielweiberey ſchuldig gemacht, 2, die Stuprationem viol. begangen, und einer, der unnatürliche Unzucht getrieben hatte.
3. Unter die eben ſo weitſchichtige Rubrik: *Dieberey*, welche mehr ſogenannte kleinere Diebereyen in ſich zu faſſen ſcheint, denn Straſsenräuber und ähnliche grobe Verbrecher gab man auf die Veſtung, nur ſelten behielt man ſie, gehören auch die Acciſe-Defraudanten, deren von 51-71, 5, von 71-88 auch 5 geweſen ſind. Auch gehören dahin die Schatzgräber, deren aber nur wenige waren. In dem letztern Decennio 3. Vorher kommt dieſe Art von Betrügerey gar nicht vor, wahrſcheinlich weil man ſie unter die allgemeine Claſſe von Betrügern gebracht hat.
4. Ueberhaupt iſt anzumerken, daſs im Hausbuch die Verbrechen oft ſehr unbeſtimmt angegeben ſind, ſo wie man auch bey Todesfällen nicht angegeben hat, an welcher Krankheit der Gefangene geſtorben ſey. Auch das Kirchenbuch, das leider! ſehr unordentlich geführt iſt, giebt wenig Auskunft; doch muſs man nicht vergeſſen, daſs unter dieſen Todten die mehreſten Wahnſinnige u. ſ. w. geweſen, die theils Jahre, theils auch nur Wochen auf hieſigem Zuchthauſe verlebt haben. — Daſs ich dieſe im Verzeichniſs unter die *Verbrecher* geſtellt habe, wird man nicht übel deuten.

2.

Weibliche Gefangene.

Jahre. Eingebracht ſind in den Jahren	Verbrechen. Verdacht des Kindermords.	Feuer anlegen.	Dieberey und Betrügerey.	Acciſe-Defraudation.	Liederliches Leben.	Beförderung der Deſertion eines Soldaten.	Widerſpenſtigkeit und Schlägerey.	Betteley.	Melancholie.	Summa.	Mortalität. Geſtorben ſind
1751 - 61	5	1	145	12	80	12	8	56	4	326	17
1761 - 71	3	2	78	27	39	17	5	17	2	190	22
1771 - 81	3	1	72	1	80	9	2	23	2	193	8
1781 - 88	3	⸗	60	4	27	3	1	24	6	130	2

Alter.

Jahre	Kindermord: Vom 10 - 20 Jahr.	— 30	— 40	— 50	ſqq.	Feuer anlegen: Vom 10 - 20 Jahr.	— 30	— 40	— 50	ſqq.	Dieberey: Vom 10 - 20 Jahr.	— 30	— 40	— 50	ſqq.
1751 - 61	⸗	4	1	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	1	31	59	31	14	10
1761 - 71	⸗	2	1	⸗	⸗	1	⸗	1	⸗	⸗	20	23	20	7	8
1771 - 81	⸗	2	1	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	1	20	26	17	6	3
1781 - 88	⸗	1	2	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	11	27	11	7	4

Jahre	Acciſe-Defraudation: Vom 10 - 20 Jahr.	— 30	— 40	— 50	ſqq.	Liederliches Leben: Vom 10 - 20 Jahr.	— 30	— 40	— 50	ſqq.	Deſertion: Vom 10 - 20 Jahr.	— 30	— 40	— 50	ſqq.
1751 - 61	⸗	3	7	1	1	9	50	15	3	3	1	7	3	1	⸗
1761 - 71	⸗	15	10	2	⸗	4	24	9	2	⸗	3	10	3	1	⸗
1771 - 81	⸗	1	⸗	⸗	⸗	28	44	8	⸗	⸗	⸗	6	2	1	⸗
1781 - 88	⸗	⸗	2	2	⸗	5	19	3	⸗	⸗	⸗	1	1	1	⸗

Jahre	Widerſpenſtigkeit: Vom 10 - 20 Jahr.	— 30	— 40	— 50	ſqq.	Betteley: Vom 10 - 20 Jahr.	— 30	— 40	— 50	ſqq.	Melancholie: Vom 10 - 20 Jahr.	— 30	— 40	— 50	ſqq.
1751 - 61	3	2	1	1	1	10	14	14	1	17	⸗	3	1	⸗	⸗
1761 - 71	⸗	2	2	⸗	1	7	4	1	2	3	⸗	1	⸗	⸗	1
1771 - 81	⸗	1	⸗	⸗	1	6	7	5	3	2	⸗	⸗	⸗	1	1
1781 - 88	⸗	⸗	1	⸗	⸗	4	3	2	2	13	⸗	3	1	1	1

Jahre	Summa.	Geſtorben: Vom 10 - 20 Jahr.	— 30	— 40	— 50	ſqq.
1751 - 61	326	1	8	4	1	3
1761 - 71	190	1	10	3	6	2
1771 - 81	193	⸗	3	1	2	2
1781 - 88	130	⸗	⸗	⸗	1	1

Anmerkungen.

1. Unter die Rubrik: *liederliches Leben*, gehören die herumziehenden und andern feilen Huren, Kupplerinnen u. ſ. w., auch die, die Schwangerſchaft und Geburt verheimlicht haben, derer von 1751-61 drey, von 1761-71 zwey, auch eine, die der Vielmännerey wegen inhaftirt worden, von 1771-81 ſechs waren.
2. Die, die *mehrmals* wiedergekommen ſind, ſind aus der Rubrik der Liederlichen und Diebe. Der Numerus läſst ſich aus dem Hausbuch nicht genau beſtimmen, weil man manchmal die Vornamen hinzuzuſetzen vergeſſen hat, ohne welche jene Aufgabe ſich nicht gut löſen läſst.
3. Noch wurden in den Jahren 1751-61 *eine* eines begangenen *Meineids* wegen, *zwey* in eben den Jahren wegen *verſuchten Selbſtmords*, und in den Jahren 1781-88 *zwey* wegen *intendirten Menſchenmords*, aufs Haus gebracht; auf dieſe iſt in der angegebenen *Summe* Rückſicht genommen.

wenigstens dafür, dafs a) diese Kinder nicht unter die übrigen Verbrecher kommen, sondern vielmehr ganz abgesondert von ihnen, und wenn ihre Eltern da sind, auch von diesen, in einem besondern Revier oder Flügel des Hauses leben, damit sie nicht durch jene zu mancherley Bosheiten angeführt, durch diese im Bösen gestärkt und durch das Wandeln unter einer so verderbten Horde niederträchtig gemacht werden. b) Dafs sie einen zweckmäfsigen Unterricht im Lesen und Schreiben, und insonderheit in der Religion erhalten, dafs ihr Verstand und ihr Herz durch diese so viel möglich gebildet, dafs sie an Fleifs und Arbeitsamkeit gewöhnt, und überhaupt so behandelt werden, wie sie in einem zweckmäfsig eingerichteten Waisenhause behandelt werden würden. Wie sehr man diese Regeln zu beherzigen vergessen hat, davon zeugen so manche übrigens gute Anstalten. Als 1788 aus dem Zuchthause zu Hamburg mehrere Armen-Kinder herausgenommen werden mufsten, um Züchtlingen Platz zu machen, so mufsten sie, ehe sie ins Publicum gebracht werden konnten, in dem am Neuenwerk in dieser Absicht eingerichteten Curhause von der Krätze gereinigt werden!!! Gottlob! dafs es itzt auch da besser geworden ist *). c) Mufs der Staat sorgen, dafs die Kinder bey ihrer Entlassung in

*) *Nachrichten von der Einrichtung und dem Fortgange der Hamburg. Armenanstalt. Heft 1. S. 3. Heft 2. S. 70. 95.*

in eine folche Lage verfetzt werden, wo fie fortzulernen und fich einft als gute Menfchen ihr Brodt zu verdienen Gelegenheit haben. Frägt man aber: wer giebt den Fond hierzu, z. B. bey den Knaben das Lehrgeld, wenn fie zu einem Meifter gebracht werden follen, fo weifs ich zwar nicht beftimmt und für alle Fälle darauf zu antworten, glaube aber doch, dafs fich Mittel dazu auffinden liefsen, ohne in jedem einzelnen Fall zur Wohlthätigkeit des Publicums feine Zuflucht nehmen zu dürfen. In Holland ift es freylich in diefer Rückficht beffer, wo in gerade entgegengefetztem Verhältnifs der Meifter dem Lehrjungen einen Lohn für feine Dienfte giebt (bey einigen Profeffionen ift es auch in Deutfchland fo), welches dann bey Kindern aus einer folchen Anftalt diefer überlaffen, auch wol zum Theil dem Lehrling felbft gegeben wird. — Aus allem diefem erhellet zugleich, dafs die wenigften Zuchthäufer dazu eingerichtet feyn möchten, fich auf die geforderte Art gegen die Kinder zu nehmen, dafs ihre Auffıcht und Behandlung ein eigenes Perfonale erfordert, dafs viele Collifionen zwifchen den erften Zuchthauszwecken und diefen Nebenanftalten und ihren Zwecken entftehen würden u. f. w., und dafs eben deswegen meine obige Behauptung, dafs Zuchthäufer nicht der Ort find, wo Bettel- vielweniger arme Kinder hingehören, auch hierdurch gerechtfertiget wird.

V.

V.

Beyträge zur Characteriſtik der eingebrachten Diebe, in ſo fern ſich Reſultate für die Behandlung derſelben daraus herleiten laſſen.

1. Faſt keine Verbrecher-Claſſe hat mehr Entſchuldigungen in Bereitſchaft, als dieſe. Die, welche ich am öfterſten hörte, waren dieſe: „die Leute, denen wir dies oder jenes geſtohlen haben, haben gewiſs auch nicht alles rechtmäſsiger Weiſe, durch uns ſtraft ſie Gott, und wir ſind nichts als Werkzeuge der Vorſehung, durch welche ihnen dieſe das wieder abnehmen läſst, was ſie, der Himmel weiſs, wie? an ſich gebracht haben. — Wir ſind dazu beſtimmt geweſen, und muſsten ſo handeln, daher auch unſere beſten Vorſätze nie von uns ausgeführt werden konnten.„ — — Freylich lauter alte Entſchuldigungen, an die wol auch ſolche, die nicht Diebe oder Züchtlinge waren, glaubten. Die erſte macht ſie gemeiniglich gegen alle Vorſtellungen gleichgültig, die zweyte wild und verzweifelnd.

2. Oft ſetzen Diebe ihr unglückliches Handwerk ſelbſt noch auf dem Zuchthauſe fort, ſo weit

dieſes möglich iſt, und beſtehlen ihre Cameraden, wenn ſie auch ſchon wiſſen, daſs der Diebſtahl ihnen zu nichts nützen und nicht verborgen bleiben kann; und daſs dann Peitſche und einſames Gefängniſs ihrer unausbleiblich warten. Ein Beweis, wie ſehr Diebesſinn ſich bey dem Menſchen einniſten, und der Hang zu ſtehlen ihm zur andern Natur werden kann. Man denke hier an Botany Bay und an die Nachrichten von der daſigen Verbrecher-Colonie.

Eben das beſtätigen 3. ſo manche andere Erſcheinungen, als z.B. die, daſs die Colonne von mehrmals Eingebrachten immer mit Dieben beſetzt iſt. So iſt z.B. auf dem Zuchthauſe zu Halle im Monat April 1794, die Anzahl der Wiedereingebrachten 7, und alle ſind — Diebe; 2 männlichen, 5 weiblichen Geſchlechts. Unter dieſen iſt eine Diebin, die zum neuntenmal, und zwey, die zum 5tenmal da ſind, ob ſie gleich ſchon zu 4-6- und 10jähriger Zuchthausſtrafe verurtheilt geweſen. Und dieſe letztern ſind nur erſt 30 und 44, und die erſtere iſt 29 Jahr alt! — Beyſpiele, die zugleich das, was tauſend andere, beſtätigen, daſs dieſer Hang ſich bey Perſonen des andern Geſchlechts vorzüglich einzuniſten pflege. Oft ſind ſie auch Baſtarden. —

Eben deswegen möchte ich auch 4. ohne zu fürchten eine Ungerechtigkeit zu begehen, zwar nicht auf Galgen und Rad, wie der Verfaſſer eines Aufſatzes über Zuchthäuſer, in den *Ephemeriden der Menſchheit*

von

von 1786. S. 576. ſqq. und andere *), wohl aber auf ſtete Verwahrung ſolcher Elenden, die durch ihren

K 2 wie-

*) *Verſuch über die geſetzgebende Klugheit, Verbrechen ohne Strafen zu verhüten. Leipzig 1778. p. 146.* — Eine Verordnung in Bayern vom 24. November 1786, die Diebes- und Räuberbanden betreffend, fängt ſich ſo an: „Daſs ſich das Diebes- und „Räubergeſind ſo ſehr vermehrt, und das Publicum, ſonderlich „auf dem Lande, in nicht geringe Verlegenheit ſetzt, iſt unter „andern Urſachen nicht die letzte, daſs bey den Juſtizdicaſterien „die Diebe nicht nach den Criminalgeſetzen verurtheilt, ſondern „nur mit dem Zucht- und Arbeitshauſe auf eine gewiſſe Zeitlang „beſtraft werden; theils auch viele noch immer auf dem falſchen „und verworfenen Grundſatz beharren, daſs bey Diebſtählen die „Todesſtrafe mit dem Verbrechen kein recht Verhältniſs hätte; „theils weil man die Delinquenten nur zu beſſern und für den Staat „nützliche Bürger und Unterthanen daraus zu bilden vermeint. „Gleichwie aber die Erfahrung das Widerſpiel und ſo viel giebt, „daſs der Dieb nicht durch das Zuchthaus gebeſſert, ſondern nach „der Entweich- oder Entlaſſung gemeiniglich noch weit ſchlim- „mer, ſohin für den Staat und das Publicum viel gefährlicher, „fürchterlicher und beſchwerlicher zu werden pflegt: ſo ſind „u. ſ. w.„ — So wahr auch das letztere in den meiſten Fällen ſeyn mag, ſo frägt es ſich nur theils: ob der Staat nicht oft ſelbſt Schuld daran ſey, wenn dieſe Entlaſſenen ihr unglückliches Handwerk aufs neue anfangen, indem er ihnen keine Gelegenheit verſchafft, ihr Unterkommen auf eine ehrliche Art zu finden, ſondern alles gethan zu haben glaubt, wenn er ſie in pace dimittirt und höchſtens einen Zehrpfennig auf den Weg giebt; theils: ob man von Todesſtrafen mehrere Wirkungen zum Beſten des gemeinen Weſens zu erwarten berechtigt ſey? — Die Erfahrung ſcheint das Gegentheil auszuſagen. Siehe *Mantzels Diſſ. de operis publicis etc. Roſtochii 1754. p. 9. Zaupſers Gedanken über einige Puncte des Criminalrechts. München 1781. p. 63. ſqq.* Der Verfaſſer, ein Landsmann des Concipienten jener Verordnung, urtheilt ganz anders.

wiederholten Rückfall, auch bey gegebener Gelegenheit, ihren Unterhalt zu finden, nur zu deutlich beweisen, daſs ſie zum Widerſtand gegen die Reizungen des Laſters durchaus zu ſchwach, daſs ſie unheilbar ſeelenkrank ſind, antragen, wenn ich ſie auch gleich nicht für immer *auf gleiche Art* behandelt wiſſen will, worüber das, was in der unten angeführten Schrift *) mit mehrern geſagt iſt, nachgeleſen werden kann. Denn es iſt in der That ein äuſserſt ſeltener Fall, daſs ein ſolcher Dieb, bey dem der Diebesſinn ſchon herrſchend geworden, gebeſſert werden ſollte. Mir iſt es auch ſehr erklärbar, warum der eigentliche Böſewicht gemeiniglich Baſtard und Dieb iſt. Denn als ſolcher muſs er ſich, wenn alle übrige Verbrechen ſchnellern Flugs oder Werke ſchnellerer Entſchlieſsungen ſind, durch tauſenderley Krümmungen durcharbeiten, muſs manchen Widerſtand bekämpfen, muſs eigentlich raffiniren, wie und auf was für Art er den Geſetzen Hohn ſprechen will; und hierdurch ſtumpft er das wenige ſittliche Gefühl, das in ihm noch da iſt — denn als Baſtard iſt ſeine Erziehung in der Regel vernachläſſigt, er iſt recht eigentlich verwahrloſt, und das Gefühl für Sittlichkeit durchaus nicht angeregt worden — vollends ab, und bildet ſich zum erklärten Böſewicht. —

Noch

*) *Abriſs des Jauner- und Bettelweſens in Schwaben u. ſ. w. p. 376. ſqq. 357. ſqq. Moriz Magazin, B. VII. St. 2. p. 30. ſqq. p. 38. ſqq.*

Noch ergiebt ſich 5. aus dem bisher geſagten die Bemerkung, daſs die auf einigen unſerer verbeſſerten Zuchthäuſer eingeführte Behandlungsart der nach der Sentenz nur auf einige Monate zur Zuchthausſtrafe verurtheilten Diebe, nicht abſchreckendes genug für ſie hat, und mit ihrem Leichtſinn und dem Effect, den man durch die Strafe hervorbringen will, in keinem rechten Verhältniſs ſteht. Denn ſo wenig ich auch, wie ich ſchon öfters geſagt habe, für eine barbariſche Behandlung ſtimme, oder von dieſer und von Schärfung der Strafen überhaupt viel zur Verminderung der Verbrechen erwarte, und feſt überzeugt bin, daſs im Ganzen durch Milde und Gelindigkeit mehr bewirkt wird, als durch übermäſsige Strenge, (*B. I. S. 53.*) ſo bleibt es doch in der That wahr, und die Erfahrung hat mich von der Nothwendigkeit dieſer Forderung hinlänglich belehrt, daſs Diebe, ſo wie Vagabunden, wenn wenigſtens einigermaſsen dem Leichtſinn, mit dem ſie ſich ihrer Neigung überlaſſen, für die Zukunft geſteuert, und der, der eben im Begriff war, Dieb zu werden, geſchreckt werden ſoll — denn es wird bald kund, wie die Behandlung auf dem Hauſe, das ſie aufnimmt, iſt — zwar menſchlich, aber doch mit einer Art von Strenge behandelt, und inſonderheit mehr durch abgeſondertes, einſames Gefängniſs; bey ſchlechter, obgleich nicht ungeſunder Koſt, harter, obgleich ihre Kräfte nicht überſteigender Arbeit, geſtraft werden

 müſſen.

müſſen. Auch manche andere Betrachtungen, auſser den ſchon angedeuteten, ſcheinen für ſolche mehr geſchärfte Strafe bey Dieben überhaupt, und bey denen, die auf kürzere Zeit verurtheilt ſind, inſonderheit, zu ſprechen; wobey ich mich auf das, was der Verfaſſer jenes Auffatzes in den *Ephemeriden der Menſchheit*, die günſtigen Urtheile für Todesſtrafen und einige andere leidenſchaftliche, einſeitige Sentiments abgerechnet, und *Jakobs* in ſeinen *Ideen über Gegenſtände der Criminalgeſetzgebung p. 63 — 67.* geſagt haben, beziehe *).

Und

*) „Der Ton unſers Zeitalters, in welchen faſt alle Schriftſteller über Gegenſtände der Criminalgeſetzgebung eingeſtimmt haben, iſt, auf Gelindigkeit in Strafen und auf Abſtellung der alten Barbarey zu dringen; und in der That muſs man beſorgt ſeyn, als ſehr hartherzig oder als ſehr unverſtändig verſchrieen zu werden, wenn man eine andere Meynung äuſsern will. Im Ganzen genommen iſt es gewiſs richtig, daſs unſer Zeitalter andre und gelindere Strafen fordert, als frühere rohere Zeiten, und daſs durch die Verfeinerung des Empfindungsvermögens dieſe Umänderung der Strafen nothwendig werde. — Allein, indem man ſein Augenmerk allein allzufeſt auf dieſe Seite richtete, beging man ſichtbar darin einen Fehler, daſs man annahm, alle Verbrechen blieben in allen Zeiten in gleichem Verhältniſs zu dem Staat, und alſo auch zu den Mitteln, die dieſer anwendet, ihnen vorzubeugen, d. i. zu den Strafen. Daher die Folgerung, daſs ſo wie die Strafe Eines Verbrechens gelindert werde, auch die der andern in gleichem Verhältniſs auf einen niedern Grad beſtimmt werden müſsten. Wo von Abänderung der Criminalgeſetze die Rede war, da wurden auch dieſe Vorausſetzungen wirklich zur Anwendung gebracht. — Man hatte alſo nicht ſelten offenbar dasjenige überſehen, was auſser dem Empfindungsvermögen der Verbrecher

das

Und so könnte denn 6. unter den angegebenen Modificationen die Zuchthausstrafe für Diebe, grö-

das Verhältniss der Strafe zu den Verbrechen bestimmt. So z. B. die Meynung des Zeitalters, die ein Verbrechen für moralisch wichtiger oder geringfügiger hielt, als die vorhergehenden Zeiten, wie dies bey den fleischlichen Verbrechen und dem Kindermord der Fall ist, die man vor nicht sehr langer Zeit so ausserordentlich viel strenger beurtheilte, während man so geneigt war, die Mordthaten in Zweykämpfen, den von Höhern begangenen Meuchelmord zu entschuldigen. So ferner die grössere Häufung eines Verbrechens, die zu einer Zeit strengere Maassregeln fordert, als zu der andern, wie nach geendigten Kriegen, wo Unsicherheit der Strassen und Räubereyen so viel zahlreicher zu seyn pflegen, — oder die grössere und geringere Unsicherheit des Staates, die nach verschiedenen Verhältnissen auch sehr verschieden seyn kann, wie bey ansteckenden Krankheiten, Pest, und andern öffentlichen Unglücksfällen. — Sobald man bey Bestimmung der Strafen diese wichtigen Nebenverhältnisse aus den Augen setzt, so bald musste man in den Fehler fallen, das Verhältniss der Strafen für unsere Zeiten gegen die vorhergehenden gleichsam arithmetisch festsetzen zu wollen, dadurch aber statt des richtigen Maasstabes ein wahres Missverhältniss zu erhalten. Dieses ist gewiss der Fall bey dem *Diebstahl*, wenn er es auch bey keinem andern Verbrechen seyn sollte. — In der That finden wir mit vollkommenem Recht die Zauberey aus der Classe der Verbrechen verbannt, und der grössere Theil der Handlungen, die dafür galten, den Betrügereyen zugesellt, die übrigen der Einfalt und Dummheit zugeschrieben, die zu belehren, aber nicht zu bestrafen ist. Aus überwiegenden Gründen hat man ferner die Härte der auf Verwundungen und Todtschläge gesetzten Strafen gemildert, weil man bey unserm Grad von Cultur und körperlicher sowohl als geistiger Beschaffenheit nicht mehr so starke Bewegungsgründe bedarf, von jenem Verbrechen zurückzuhalten, und weil man

ſsere und kleinere, gar wohl beybehalten werden, die noch überdies ſo vieles, wodurch ſie ſich über jede an-

man durch harte Strafen die Bürger nur mehr an Grauſamkeiten gewöhnt: insbeſondere beym Kindermord, weil man den Urſachen dieſer Verbrechen und den Mitteln, ſie zu entkräften, näher kam. Mit gleichem Recht näherte man die fleiſchlichen Verbrechen mehr und mehr den Polizeyvergehungen, und milderte hiernach ihre Beſtrafung um ſo mehr, je mehr dem Heyrathen und der regelmäſsigen Befriedigung der Geſchlechtstriebe Hinderniſſe in den Weg treten, die der Staat nicht ſogleich heben kann. Ueberhaupt hat man geſucht, durch die Strafen ſelbſt die Menſchen menſchlicher zu machen, und den Begriff der Strafe von der gewönlich damit verbundenen Idee der Rache zu entfernen, und einer ernſthaften Veranlaſſung zum Beſſerhandeln näher zu bringen. Die Rückſichten, die für die Verminderungen der Strafen bey den übrigen Verbrechen ſprachen, würden nun auch ebenfalls bey dem Diebſtahl haben eintreten müſſen, wenn nicht andere Verhältniſſe dahin ſtimmten, von dem allgemeinen Grundſatz abzuweichen, und die auf jenem Weg feſtgeſetzten Strafen dieſes Verbrechens zu ſchärfen. — Wenn auch wirklich die Menſchheit auf Einer Seite für körperliche Uebel empfindlicher geworden iſt, und alſo die in ſolchen beſtehenden Strafen eindringender und abſchreckender geworden ſind, ſo ſind dagegen in dem geſtiegenen Luxus, in der vergröſserten Anzahl der Armen und Bettler, in dem Grad unſrer Cultur, in der Vergröſserung unſerer Städte und der Menge ihrer Bewohner, und in mehrern andern Verhältniſſen, neue Veranlaſſungen zu Raub und Diebſtahl entſtanden, die in den vorigen Zeiten entweder gar nicht, oder in weit geringerm Grad bekannt waren. Zu dieſen Quellen tritt noch der gröſsere Leichtſinn und Sinnlichkeit, die zur Befriedigung aller entſtehenden Leidenſchaften hinreiſsen, und welche den durch körperliche Empfindlichkeit ſtärker gewordenen Eindruck der Strafe merklich wieder verwiſcht.

Sollte

andere mögliche Strafart auch bey solchen Verbrechen erhebt, für sich hat *), und durch die auf zweckmäſsig eingerichteten Anstalten angeordneten Claſſen meine Vorschläge ausführbar macht. Zwar widerspricht hierin gewiſſermaſsen der Verfaſſer des schon öfters angeführten *Abriſſes des Jauner- und Bettelwesens S. 374.*, und beruft sich auf die allgemeine Erfahrung, daſs das Zuchthaus so selten Diebe beſſert, ja daſs diese oft die Anstalt noch mehr verschlimmert verlaſſen; aber er weiſs doch zuletzt kein Strafmittel anzugeben, das zur Erreichung dieses Zwecks der Beſſerung und Abschreckung wirksamer wäre. Oder soll man etwa den Verbrecher mehr der öffentlichen Schande aussetzen? —

 Ich

Sollte daher wol mit Unrecht gefordert werden, daſs man den neu entstandenen Quellen und den Einwirkungen des vergröſserten Leichtsinns mit Kraft, und also durch härtere Strafen entgegen zu arbeiten suche? und würde man, so lange dieses nicht erfolgt, wol mit Unrecht die Gelindigkeit im Strafen zu den Quellen der häufigen Diebstähle zählen, und dem Staat dieserhalb etwas zur Last legen dürfen? —„

*) B. I. p. 24. Der im *Hannöverschen Magazin 1767. p. 71. sqq.* befindliche Auffatz, daſs man Zuchthäuser nicht zum Einsperren des Diebesgesindels brauchen soll, ist äuſserst unbedeutend. Nur Vorliebe für den aufgestellten sonderbaren Vorschlag, daſs man zur Ausrottung dieses Gesindels, ihnen das Trommelfell in den Ohren zersprengen, und dadurch das Fortsetzen ihres unseligen Gewerbes unmöglich machen solle, lieſs den Verfaſſer die für seine — Meynung angeführten Gründe stark finden. Auch *Michaelis* Bedenklichkeiten in der *Vorrede* zum *sechsten Theil* seines *Mosaischen Rechts*, werden durch das bisher gesagte gehoben.

Ich beziehe mich auf das, was ich *Th. I. p. 14. ſqq.* hierüber geſagt habe, und behaupte durchaus mit *Ruſh*, *Klein* und mehrern andern *), nach vielfältig gemachten Erfahrungen, daſs alle ſolche Strafen, durch welche der Verbrecher der öffentlichen Schande ausgeſetzt wird, als wohin z. B. das Ausſtellen am Pranger, das Gaſſenkehren in Eiſen u. a. gehören, inſonderheit auch die, die mit Schmerzen verbunden ſind, als z. B. das öffentliche Auspeitſchen — den Zweck der Beſſerung bey dieſem nach der Natur der Sache in den meiſten Fällen nothwendig verfehlen müſſen, und daher, ſo oft man dieſen Zweck noch nicht ganz bey Seite ſetzen, und alle Hoffnung zur Beſſerung völlig aufgeben will, zweckwidrig ſind. Auch möchten ſie wol nur ſelten bey den Zuſchauern den Abſcheu hervorbringen, den man dadurch erregen will. Der Dieb, der ſeinen Cameraden hängen ſieht, ſtiehlt, wie bekannt, oft in eben dem Augenblick, in dem jener ſtirbt — und bey dem übrigen Publicum wird durch öffentliche Strafen das Gefühl der Ehrliebe und jede ähnliche edle Empfindung gemeiniglich mehr abgeſtumpft als geſchärft. Das Auge gewöhnt ſich allmälig an ſie, und ſind ſie ſchmerzhaft, ſo bewirken ſie oft gerade das Gegentheil von dem,

was

*) *Ruſh Unterſuchung der Wirkungen öffentlicher Strafen. Leipzig 1792. Kleins Annalen, B. IX. p. 190. ſqq. Literat. Zeit. 1793. N. 136.*

was man dabey erzielt. Man weiht dem Gestraften sein Mitleid und vergisst seines Verbrechens. — Aber wird Zuchthausstrafe mehr wirken? — Es kann seyn, es kann auch nicht seyn. Und darum verdient der Staat alles Lob, der mehr Verbrechen und insonderheit auch den Diebstahl mehr zu verhüten bemüht ist, anstatt dass der andere nur darauf sinnt, wie er ihn bestrafen will. —

Alles das, was ich bis dahin gesagt habe, bestätigt die auch in andern Erdgegenden gemachte Erfahrung. So erzählt z. B. *Lownes* in seiner *Nachricht von dem Zucht- und Besserungshause zu Philadelphia* *): „Im Jahr 1786 machte man zu Philadelphia den Versuch, die Gefangenen zu öffentlicher harter Arbeit anzuhalten, sie die Strassen reinigen, die Heerstrassen ausbessern zu lassen u. s. w. Um sie auszuzeichnen, hatte man ihnen die Haare abgeschoren, und ihnen infamirende Kleidung gegeben. — Dieser Versuch aber lief sehr unglücklich ab †). Die Gefangenen, nicht hin-

*) Ich kenne diese kleine Schrift nur nach dem Auszuge in der *Götting. gel. Zeit. von 1793. St. 177. p. 1771. sqq.* Der Titel ist: *An enquiry how far the punishment of death is necessary in Pensylvania with notes and illustrations by William Bradford, Esq. to which is added an account of the gaol and penitentiary house of Philadelphia, and of the interior management thereof, by Caleb Lownes.* Philadelphia, bey Dobson 1793. 108 Seiten in 8.

†) Eben diese Erscheinung war die Veranlassung zu der angeführten *Untersuchung der Wirkungen öffentlicher Strafen auf die Verbrecher*

hinlänglich bewacht, rissen aus, der Verbrechen in der Stadt und auf dem platten Lande wurden weit mehr; das Betteln der Gefangenen, ihre daraus folgende Trunkenheit und andere höchst unanständige Auftritte, ihre Verwegenheit und Kühnheit im Angreifen, um sich frey zu machen, — dies alles erregte eine allgemeine Furcht und Besorgnifs im Staat. Die Menge und Beschwerlichkeit dieser Uebel, und die fast eintretende Unmöglichkeit, diese grofse Zahl von Gefangenen hinlänglich zu bewachen und unterzubringen, bewirkte endlich die neue Gesellschaft, die sich unter dem Namen „der Philadelphischen Ge-„sellschaft zu Erleichterung des Elends der öffentli-„chen Gefangenen„ zusammenthat. Sie ward durch ansehnliche und wichtige Subscriptionen und Geschenke bald in den Stand gesetzt, ihre menschenfreundlichen Plane auszuführen. Den Zustand der Gefängnisse und der Gefangenen zu untersuchen, bestellte die Gesellschaft einen Ausschufs von sechs Mitgliedern, welcher bald in der Strenge der Gesetze und der Art der Ausführung, in dem Mangel eines gut eingerichteten Regiments in dem Gefangenhause, in der Erlaubnifs, dafs jedermann Zutritt zu ihnen finden konnte, in dem unein-

brecher und auf die Gesellschaft, von Benjamin Rush, M. D. Professor der Chemie bey der Univers. in Pensylvanien. Sie wurde 1787 in der in Philadelphia unter Franklins Schutze errichteten Gesellschaft zur Beförderung politischer Untersuchungen vorgelesen, und erschien *Leipz. 1792.* ins Deutsche übersetzt.

uneingeſchränkten Gebrauch hitziger Getränke, in der Vermiſchung aller Gefangenen ohne Unterſchied, ohne auf die Verſchiedenheit der Verbrechen oder des Geſchlechts Rückſicht zu nehmen, endlich im Mangel an Beſchäfftigung, die Gründe der hohen moraliſchen Verdorbenheit fand, die daraus entſtanden. Die Geſellſchaft kam bey der geſetzgebenden Gewalt des Staats ein, erhielt eine Veränderung der Strafen, und die Hinwegräumung aller ihrer Klagen und Hinderniſſe, die ſie bemerkt hatte. Reinlichkeit, Ordnung, Arbeit, menſchliche aber unabbittliche Strafen, genaue Aufſicht wurden eingeführt, und dieſe haben nunmehr das Haus oder die Häuſer zu Erziehungshäuſern für moraliſch verdorbene Menſchen gemacht. Ganz Philadelphia und insbeſondere die Aufſeher ſind Zeugen von der gänzlichen Veränderung in der Sinnesart der Gefangenen, und nur erſt ſeit etwa 3 Jahren beſteht dieſe neue Einrichtung. Sie haben Hoffnung, nach ihrer Beſſerung beſſer behandelt und endlich ganz wieder frey zu werden. Sie haben Arbeiten gelernt, die ihnen nach ihrer Entlaſſung Unterhalt gewähren können; denn es iſt freylich ein trauriges Geſchenk, die wiedergegebene Freyheit, wenn die Noth die Befreyten zu neuen Verbrechen zwingt. Von 200 Gefangenen, die man nach und nach loslaſſen konnte, ſind nur 4, eines zweyten Verbrechens wegen, wieder in das Gefängniſs zurückgekommen.

Nicht

Nicht die Todesstrafe bey einem zweyten Vergehen, sondern das Einschliefsen in besondere Zellen, ganz von allen abgesondert, hält sie mehr als der Galgen in Furcht. Die Heerstrafsen sind sicher, die wenigen Anfälle der Reisenden waren durch Fremde, gemeiniglich Franzosen und Irrländer, geschehen. Nur zweymal ist in der Stadt seit der Zeit eingebrochen worden. Keine Taschendiebe mehr, seit zwey Jahren; sie waren vordem eine Art Pest. Die Zahl der überwiesenen Verbrecher ist bey jeder Sitzung der Gerichte weniger geworden, und Montesquieus Spruch: „Dafs nicht die Milde der Strafen, sondern das Nicht- „bestrafen der Verbrecher, die Verbrechen ver- „mehre„ hat sich auch hier höchst überzeugend bestätigt.„ — Eben dies sagt auch *Brissot* in seinen *neuen Reisen durch die Nordamericanischen Staaten:* „Wie fangt ihr es denn an, fragte einst ein Americaner einen Quacker, der Vorsteher des Zuchthauses zu Neu-York war, dergleichen Menschen, die der Natur Schande machen, zu bessern?„ Der Quacker antwortete: „Giebt es nicht Hunger, Durst, und die Fackel der Hoffnung?„ — Sehr wahr!

VI.

Beylage B.

Bilanz des Werk- und Zuchthauſes bey der Verwaltung des Herrn Proviſors N. N.

Einnahme in dem Jahre	1789. Mk.	fsl.	pf.	1788. Mk.	fsl.	pf.
An den Saldo der vorigen Jahr-Rechnung von meinem Vorgänger, Herrn empfangen	6302	9	;	;	;	;
— Capitalien	15600	;	;	;	;	;
— Renten	2852	;	;	2377	8	;
— Oſter- und Michaelis-Sammlungen in der Stadt	2204	12	;	1550	6	;
— Gotteskaſten-, Becken, und Block-Geldern	1072	10	;	985	15	;
— Verkaufte Kirchen-Stellen, Miethe und Grund-Hauer	30	;	;	30	;	;
— Glockengeld	85	12	;	97	;	;
— Geſchenke	12380	;	;	6440	5	;
— Bräutigams-Gaben	191	6	;	196	15	;
— Koſt- und Eintritts-Gelder	2950	6	;	2801	;	;
— Beytrag der Armen-Anſtalt, für die von ihr ins Zuchthaus geſandten Armen	805	12	;	;	;	;
— Strumpfſtricker- und Wollſpinner-Geld	701	10	;	403	14	;
— verkauftes Feueltuch	1101	1	;	990	8	;
— verkaufte Leinwand	2136	;	;	5201	11	6
— im Hauſe verbrauchte Leinwand	1818	6	;	2092	9	;
— verkaufte Haar-Decken	4501	8	;	4227	7	6
— Arbeitslohn für geraſpelt Holz und Hirſchhorn	2124	14	;	1836	11	;
— verkaufte Raſch- und Wollen-Waaren	27705	15	;	18764	3	;
— Dreckkarren-Geld	23000	;	;	20588	;	;
— Löbliche Kämmerey	;	;	;	15000	;	;
— Kirchen-Armengeld	24	8	;	128	10	;
— Hauergelder von den Wohnungen, wöchentlich 5 Mk., vier Zeiten-Pfenning etc., ſo dies Jahr ceſſirt	;	;	;	1953	6	6
— Armen-Comtoir als Vorſchuſs	;	;	;	20052	4	;
— verkaufte Wolle und Flachs am Armen-Comtoir	;	;	;	2747	10	;
	107589	1	;	108466	6	6

Ausgabe in dem Jahre	1789. Mk.	fsl.	pf.	1788. Mk.	fsl.	pf.
Für den Saldo der vorigen Jahr-Rechnung an meinen Vorweſer, Herrn bezahlt	;	;	;	;	;	;
— Capitalien belegt	15600	;	;	;	;	;
— Renten	190	;	;	190	;	;
— Beſoldung der Bedienten im Hauſe	6913	10	;	6554	8	;
— Beſoldung des Predigers, Catecheten und Organiſten	1105	1	;	1060	10	;
— Kranken-Saal, Apotheke, Medicus, Barbier	3383	9	;	} 4767	14	;
— Fleiſch, weiſs Brodt, Bier, für den Kranken-Saal	1517	8	;			
— des Speiſemeiſters wöchentliche Rechnung	376	4	;	372	6	;
— Korn, nebſt Unkoſten zu mahlen, herzufahren u. ſ. w.	8922	3	3	} 17063	1	;
— weiſs Brodt	556	10	3			
— Ochſen- und Schweinfleiſch	2144	1	;	2212	12	;
— Butter	1857	14	;	1923	3	;
— Stock- und Klippfiſch	120	;	;	144	;	;
— Hering	141	;	;	115	8	;
— Käſe, weiſsen und grünen	411	4	;	415	7	;
— Gemüſe	1778	8	;	1690	6	;
— Grütze und Graupen	2197	4	;	2181	7	;
— Milch	883	13	;	840	11	;
— Salz und Eſſig	196	2	;	267	10	;
— Reis, Pflaumen, Roſinen und Gewürz	513	8	;	402	11	;
— Bier	603	10	;	820	8	;
— Feurung und Licht	3876	8	;	3505	;	;
— Tuch zu Kleidern, Strümpfe und Mützen	2128	3	;	2511	10	;
— Leder zu Schuhen und Pantoffeln	860	5	;	975	4	;
— Betten, Federn und Leinwand verbraucht	1331	13	;	1970	10	;
— Weyhnacht-Kuchen und ausgetheilte Leinwand	762	13	;	705	12	;
— Waſchen und Bleichen	860	9	6	999	11	6
— Strumpfſtricken und Wolleſpinnen, ausgelohnt	244	9	9	130	1	3
— Turſe, und Lohn für die Verarbeitung	863	15	3	885	7	;
— Haar, und Lohn für die Verarbeitung	1953	15	3	1319	13	9
— Holz und Hirſchhorn zu raſpeln, ausgelohnt	554	8	6	449	12	;
— Hanf, Flachs, Garn, und Lohn für die Verarbeitung	2186	15	3	5691	6	;
— Raſch- und Wollen-Waaren, nebſt Arbeitslohn	20719	12	9	29485	2	6
— Bau- und Reparations-Koſten	9740	15	6	3191	1	6
— allerley Haus-Arbeit an Manns- und Frauensperſonen	1225	7	9	1268	10	;
— mancherley Unkoſten	1367	11	6	2337	14	6
— Arme nach dem Peſthofe zu fahren	11	14	;	;	;	;
— Beerdigungs-Koſten	167	12	;	303	12	;
— Geräthſchafts-Rechnung	434	5	;	493	6	;
— Löbliche Kämmerey	2813	14	;	;	;	;
— Haar-Maſchine	300	;	;	1507	15	6
— Aſſecuranz für Feuersgefahr	390	5	;	;	;	;
— Wollen- und Flachſengarn vom Armen-Comtoir	;	;	;	3409	2	;
An meinen Nachfolger, Herrn den Saldo gezahlt	5380	14	6	6302	9	;
	107589	1	;	108466	6	6

Von meinem Vorgänger, Herrn ſind mir an Waaren, Materialien und Victualien voriges Jahr geliefert worden, in allem - - - - - - 47585. 9. ;

VI.

Vorſchläge des hochpreislichen Cammergerichts zu Berlin wegen Unterbringung der aus den Feſtungen und Zuchthäuſern entlaſſenen Verbrecher, nebſt den übrigen Verhandlungen über dieſen Gegenſtand.

Das, was ich bisher über Diebe und deren Behandlung geſagt habe, veranlaſst mich, auf die in Herrn Geh. Rath *Kleins Annalen der Geſetzgebung*, *Th. XI. S. 123. ſqq.* abgedruckten *Vorſchläge des Cammergerichts wegen Unterbringung der aus den Feſtungen und Zuchthäuſern entlaſſenen Verbrecher*, *nebſt den übrigen Verhandlungen über dieſen Gegenſtand*, aufmerkſam zu machen. Denn es iſt doch inſonderheit bey dieſen Verbrechern auf *Diebe* abgeſehn, auf deren zweckmäſsige Unterbringung der Staat freylich ganz vorzüglich, aus Gründen, die ſich aus dem obigen von ſelbſt ergeben, Rückſicht nehmen muſs, ſo wie denn auch ein Dieb zu allen dieſen Verhandlungen Gelegenheit gab. Sie zeugen insgeſammt von dem weiſen und menſchenfreundlichen Geiſt, der unſere Preuſsiſchen Gerichtshöfe, Collegien und Dicaſterien belebt, und Herr

Cammergerichts - Director *Kircheifen*, welcher den Ton angab, und diefe Verhandlungen nicht nur in Gang brachte, fondern auch zur Vollendung derfelben thätig mitwirkte, verdient deswegen den wärmften Dank aller Menfchenfreunde. Gern möchte ich mich unter diefe ftellen, und weihe um defto herzlicher meinen Dank dem verehrungswürdigen Mann, fo wie allen den wahrhaftig *Edeln*, die feine Wünfche beherzigten und ihm die Hand reichten, da ich in diefen Verhandlungen eine weitere Ausführung und Berichtigung meiner Th. I. p. 205. fqq. niedergefchriebenen Ideen fand. Ich will itzt einen treuen Auszug aus jenen Vorfchlägen und Verhandlungen liefern, und hie und da einen Wink zur Erläuterung der einzelnen Gründe, Bemerkungen und Beobachtungen befcheiden beyfügen, in der gewiffen Ueberzeugung, dafs die vortrefflichen Männer, die diefe Entwürfe machten oder leiteten, deshalb nicht mit mir zürnen werden.

* * *

Unter dem 6ten Jun. 1791 berichtete das hochpreisliche Cammergericht zu Berlin auf Veranlaffung, dafs ein Menfch, welcher mit einem von der letzten Züchtigung noch blutenden Rücken abermals zu ftehlen genöthigt wurde, weil er nach feiner Entlaffung aus dem Zuchthaufe nirgends Aufenthalt und Mittel fich

zu

zu ernähren erlangen konnte, an das Justizdepartement und dessen würdigen Chef, den Grosscanzler Herrn von Carmer, folgendes:

Es ist, sagt es, eine sehr gewöhnliche Erscheinung, dass Züchtlinge oft und bald nach ausgestandener Strafe ihr ehemaliges strafbares Handwerk fortsetzen, der Gerechtigkeit mehreremale in die Hände fallen, nicht selten an Immoralität zunehmen, von geringern Verbrechen zu grössern steigen, bis endlich ihr gewaltsamer Tod oder ihre lebenswierige Einsperrung die Gesellschaft von einem solchen Mitgliede befreyt u. s. w. Dass der Grund hiervon nicht allein in der fehlerhaften Einrichtung der Zuchthäuser, als welche itzt schon an mehrern Orten um vieles verbessert ist, sondern, wie der Referent weiter bemerkt, vielmehr und hauptsächlich darin zu suchen sei, dass der Uebergang aus einer langwierigen Gefangenschaft in das freye bürgerliche Leben ohne Unterstützung und Aufsicht geschieht, dass dem eingesperrt gewesenen nicht gleich nach seiner Entlassung Mittel an die Hand gegeben werden, sein Brodt ehrlich zu erwerben und unterzukommen, ist gewiss und wird allgemein zugestanden. (Zwar lassen sich wol auch noch mehrere Ursachen dieser Erscheinung auffinden, die zunächst in dem Individuum selbst, in seiner ganz verwöhnten Art zu denken und zu handeln, in der schiefen Richtung, die diese nun einmal

genommen hat, und die oft weder Zuchthaus, noch Umſtände, in die es nach ſeiner Entlaſſung verſetzt wird, wenn jenes auch noch ſo zweckmäſsig eingerichtet und dieſe noch ſo gut ſeyn ſollten, umändern können, liegen; allein ſolche Fälle möchte ich doch — zur Ehre der Menſchheit — mehr unter die Ausnahmen gerechnet wiſſen, und der vom Referenten angegebene Grund iſt gewiſs bey den meiſten die Urſach jener Erſcheinung). Dies lehren ſowol mehrere Erfahrungen, als auch die Natur der Sache. Der Verbrecher wird ſchon während des Unterſuchungsproceſſes von ſeinem gewöhnlich nur ſehr geringen Vermögen entblöſst. Abgeriſſen und im äuſserſten Mangel wird er nach der Veſtung oder dem Zuchthauſe gebracht. Sein Tagewerk iſt dort (gemeiniglich) ſo zugeſchnitten, daſs er nur etwas weniges über die ihm auferlegte Arbeit verdienen kann, wovon er alles, was nur irgend, auſser dem nothdürftigſten Unterhalt, zur menſchlichen Nothdurft gehört, beſtreiten muſs. Er kann daher ohnmöglich ſammlen, und tritt aus dem Gefängniſs in der äuſsern Geſtalt eines Bettlers wieder in die Welt. — Dazu kommt, daſs, wenn er ehrlich genug iſt, zu ſagen, daſs er als ehemaliger Verbrecher aus der Veſtung oder dem Zuchthauſe entlaſſen worden, er alle Thüren für ſich verſchloſſen findet, und ihm deſswegen nichts als die Zuflucht zu neuen, mit Erwerb für ihn verknüpften Ver-

brechen, übrig bleibt. Es entsteht also die allerdings sehr wichtige Frage: „Wie diesem Uebel am zweckmäßigsten Einhalt geschehen könne, und was für eine Veranstaltung zu treffen sey, durch welche jener Uebergang erleichtert und ein Zeitraum gewonnen werde, der das Andenken an die ehemalige Uebelthat des Verbrechers schwächt?„ — Die itzt in der Mark und andern Provinzen im Werk seyenden Zwangsarbeitshäuser dazu zu brauchen, um hier die Entlassenen aufs neue einzusperren, bis sie die Ergreifung eines ehrlichen Gewerbes mit einiger Wahrscheinlichkeit nachzuweisen vermögen, hält das C. G. und der Referent für zweckwidrig und hart. Nur der Name, sagt es, wird hier verändert, und Beraubung der Freyheit ist doch immer ihr Loos. Es sind Gefangene, deren Schicksal um so härter ist, weil sie nicht mit Gewißheit den Tag ihrer Befreyung heranrücken sehn, und ihre Befreyung nicht vom richterlichen Ausspruch, sondern vom willkührlichen Gutbefinden der vorgesetzten Behörde abhängt. — (Sehr wahr, ob sich gleich freylich Fälle — habituirte Diebe gehören z. B. hieher — und Modificationen, z. E. Classen oder damit verbundene mehr oder weniger freywillige Arbeits-Abtheilungen, denken lassen, unter welchen diese Zwangshäuser als zweckdienliche Mittel betrachtet werden können *). — Doch dieses

*) *Abriß des Jauner- und Bettelwesens*, p. 380. sqq.

wird hernach vom Refer. ſelbſt eingeräumt). Eben ſo wenig ſtimmt das C. G. für das Viaticum, wenn weiter nichts für den zu Entlaſſenden gethan wird. Es muſs nothwendig, ſagt es, zur Hemmung jenes Uebels eine Einrichtung getroffen werden, in welcher der Freygelaſſene, beim gänzlichen Genuſſe ſeiner wiedererlangten Freyheit, ſogleich in den Stand geſetzt wird, ſeinen Unterhalt durch Arbeit zu erwerben. Hierzu werden nun folgende Vorſchläge gethan: 1) Man vertheile die Entlaſſenen, welche vermöge ihres Standes dem Enrollement unterworfen und nach ihrem Alter, Geſundheit und Geſtalt zum Soldatenſtande noch brauchbar ſind, wenn ſie nicht bey ihrer Entlaſſung die Fortſetzung eines andern, ſie unterhaltenden ehrlichen, bürgerlichen Gewerbes glaubwürdig nachzuweiſen vermögen, unter die Regimenter. — Dieſe Einrichtung, meynt der Concipient, würde die beſte Verſorgung ſeyn, weil ſie mit Bekleidung, Wohnung, Zucht und Aufſicht begleitet iſt, auch der neue Stand den Fleck, mit welchem der vorige durch das Verbrechen verbunden war, leicht verlöſcht. Auch lieſse ſich das, was etwa dagegen geſagt werden könnte, als z. B. daſs eine Erſchwerung oder Vervielfältigung der Strafe hierin liege, oder daſs es einen Fleck auf den Soldatenſtand werfe, leicht heben. Denn was das erſte betrifft, ſo werde ja nur der Vorſchlag auf diejenigen Subjecte eingeſchränkt,

schränkt, welche schon an und für sich dem Enrollement unterworfen sind, und kein anderes zu treibendes Gewerbe nachzuweisen im Stande sind. Und was das zweyte anbelangt, so, sagt er, ziehen solche Verbrechen, welche nur mit zeitiger Vestungs- oder Zuchthausstrafe bestraft werden, nach unsern Gesetzen weder durch sich selbst, noch durch die Strafe eine Ehrlosigkeit nach sich. Der so genannte gute Name wird dem Verurtheilten im Straferkenntnisse ausdrücklich reserviret, und es leidet nicht den geringsten Zweifel, dass ein Entlassener alle bürgerliche Rechte geniesst, zu deren Ausübung er vor seiner Gefangenschaft berechtigt war. Wie könnten also die Regimenter sich wol weigern, einen sonst brauchbaren Menschen bloss deshalb zum Soldatenstande für untüchtig zu halten, weil er eines ehemaligen Verbrechens wegen bestraft worden? u. s. w. (So wahr auch die Vordersätze sind, aus welchen diese Folgerung deducirt wird, so möchte ich dagegen nur dies erinnern: Die Meynung von der Schändlichkeit der Zuchthausstrafe muss doch das mehreste wirken, und darf durchaus nicht dem gemeinen Mann auf irgend eine Art ausgeredet werden. Die Ehrliebe des gemeinen Mannes, sagt der Recensent der *Theorie des peines capitales par Mr. Vasselin*, in der Lit. Zeit., muss gepflegt und genährt werden. Sie scheint im Zunehmen begriffen zu seyn; daher findet man schon

jetzt, daſs ſogar der Bauer an den Orten, wo er wohlhabend iſt und geachtet wird, die Schande, Strafe zu verdienen, mehr fürchtet, als die Strafe ſelbſt. Auch beſteht das Fürchterliche der Zuchthausſtrafe itzt ſchon mehr in der Schande, als in dem unglücklichen Zuſtande der Züchtlinge, welche ſich oft nach geendigter Strafzeit dahin zurückſehnen *). Man laſſe alſo, dünkt mich, den Regimentern dieſen Abſcheu vor Züchtlingen und Zuchthäuſern, und zerſtöhre ihn ja nicht durch das Aufnehmen jener und durch das gefliſſentliche Predigen, daſs dieſe Strafe nicht entehre). — Der zweyte Vorſchlag, den das Cammergericht beſonders in Rückſicht derer, welche Alters halber nicht zum Soldatendienſte brauchbar ſind, ſo wie der entlaſſenen Weiber, thut, iſt der, daſs

*) Siehe *Kleins Annalen*, *Th. 9. p. 196. Michaelis moſ. Recht*, *Th. 6. Vorrede p. 35. ſqq.* — Auch *Howard* war gar nicht für das Aufnehmen der Gefangenen und Züchtlinge unter die Regimenter. Da ich die neueſte Original - Ausgabe ſeines Buchs *über Gefängniſſe und Zuchthäuſer* — nicht gleich bey der Hand habe, ſo ſchreibe ich die hieher gehörige Stelle aus der franzöſiſchen Ueberſetzung (*Paris 1788.*) Th. 2. p. 91. 92. ab: Lors qu'on paſſe frequemment devant les priſons de Dublin, on peut y remarquer des officiers qui attendent aux portes ou aux fenetres les libertins et les fripons qu'on y renferme, pour en recruter leur régiment. Lorsque l'on y conſidère l'infamie et la méchanceté de la plupart d'entre eux, on ne peut que ſe livrer à de triſtes penſées et à des craintes fondées, ſur les effets que peut produire le mélange de ces hommes abandonnés, avec les gens hon-

dass diese in freywilligen Spinninstituten, wenn dergleichen in den Städten, in welchen Vestungs- oder Zuchthausgefangene aufbewahrt werden, oder wenigstens in der Nachbarschaft derselben angelegt oder vervielfältigt würden, neben dem vollständigen Genuss ihrer Freyheit mit zureichender Arbeit versehen werden. Diese Spinnanstalten müssten denn unter der speciellsten Aufsicht der Obrigkeit gehalten werden, dass nicht die schändlichen Missbräuche einschleichen, welche in den so genannten Spinnsälen herrschen u. s. w., welches alles, so bald man nur erst dafür stimmt, durch die Cammern und Magisträte leicht bewirkt werden könnte. — So weit die Vorschläge und der Bericht des hochpreislichen Cammergerichts.

honnêtes qui entrent volontairement au service de leur patrie, et sur le danger que court la société, lors qu'à la paix on y répand ces hommes vils et ceux qu'ils ont corrompus. J'en ai vu de funestes exemples dans un nouveau régiment levé ainsi en Ecosse en 1782. — Les prisons angloises ont aussi contribué a recruter les armées; plusieurs prisonniers n'ont obtenu leur élargissement que sous la condition, qu'ils s'enrôleroient; il en est que le service militaire sauve de punitions infamantes. Je ne m'étendrai pas ici sur les effets funestes qui peuvent résulter de cette pratique; mais il faut remarquer que si elle est nécessaire, celle devient moins dangereuse, par l'acte du parlement qui a pour objet la conservation de la santé des prisonniers. Si cet usage eût été établi avant l'acte et sous le régime des anciennes prisons, il eût été un moyen de repandre parmi les soldats et les matelots les maladies pestilentielles etc.

Der Herr Grofscanzler, Freyherr von Carmer, trat hierauf als Chef des Juftiz-Departements, wegen des erften Vorfchlags mit dem Oberkriegscollegio, und wegen des zweyten mit dem Generaldirectorio unter dem 5ten Sept. deffelben Jahrs in Correfpondenz, erhielt aber unter dem 16ten Sept. von jenem zur Antwort, dafs das Collegium gegründetes Bedenken finde, (das Bedenken fcheint wirklich in der von mir angedeuteten Bemerkung zu liegen,) den Vorfchlag anzunehmen, da es fogar zum Beften der Armeen wünfche, dafs diejenigen Soldaten, welche Verbrechen halber mit Veftungs- oder Zuchthausftrafe belegt worden, und nach ausgeftandener Strafe wieder haben angenommen werden müffen, aus der Armee gänzlich weggefchaft werden könnten. Es könne alfo noch vielweniger mitwirken, dafs die Zahl folcher ohnehin durch die Strafe nach der Erfahrung gröfstentheils fchlechter gewordenen Subjecte in der Armee vermehrt werde *).

Das Generaldirectorium antwortete unter dem 24ften Sept.: a) dafs Spinnftuben der erwähnten Art nur in eigentlichen Fabrikftädten angelegt werden könnten, und dafs auch da nicht ein gleicher Fortgang zu hoffen fey, wenn auch fchon einige etwa anzuführende Exempel, die mehr als Ausnahme betrachtet werden müfsten, dafür zu fprechen fchienen; es

*) *Th. I.* diefer *hift. Nachrichten*, *p. 214.*

es auch eine Menge Delinquenten gebe, die nicht spinnen könnten, und die, ehe sie darin eine Fertigkeit erlangen, mit dem, was sie zuwege bringen, bey weitem nicht den nothdürftigsten Unterhalt verdienen würden. — Das Directorium thäte also b) für itzt nur für die Churmark den Vorschlag, die entlassenen Verbrecher künftighin in die theils im Bau begriffenen, theils noch zu erbauenden Landarmenhäuser aufzunehmen. (Auch in den übrigen Provinzen, wo man nunmehr ähnliche Armen- und Arbeitshäuser anzulegen gedenkt, hat man schon für diesen Vorschlag gestimmt, wie der handschriftliche *Plan zur Errichtung einiger Zwangsarbeitshäuser in dem Herzogthum Magdeburg, dem Saal- und Mansfeldschen Kreise* besagt, wo es Abschn. I. No. 9. heisst: „Auch können solche Personen, welche aus dem Zuchthause entlassen werden und nicht nachweisen können, auf welche Art sie ihr Brodt verdienen werden, so lange darin aufgenommen werden, bis die Direction versichert ist, dass sie als ehrliche Leute ihr Brodt selbst verdienen können.„) Der vom Cammergericht dagegen gemachte Einwurf sey unbedeutend, weil es α) doch immer eine Wohlthat bleibe, Obdach, Wärme und Unterhalt zu bekommen, wenn man diesen sonst nirgends finden kann. (Aber darum, dünkt mich, brachte das Cammergericht die *freywilligen* Arbeits- oder Spinninstitute in Vorschlag.) β) Weil es nur

bey den Recipirten ſtehe, ſo bald ſie zu einem andern ehrlichen Gewerbe und Unterkommen gelangen können, das Haus zu verlaſſen. (Aber, wie wollen ſie dazu gelangen, da ſie in der Regel nicht ausgehn dürfen und ſich alſo auch nicht nach einem Unterkommen umſehen können? — In den meiſten Fällen möchten ſie wol in dieſer Rückſicht nach Verlauf von mehrern Wochen nicht weiter ſeyn, als ſie beim Eintritt ins Haus waren, die Direction müſste denn ſelbſt dafür ſorgen.) γ) Können ſie auch durch Fleiſs und gute Aufführung in dieſen Häuſern, in welchen die Strafclaſſe von der guten Claſſe in der Behandlung ſorgfältig unterſchieden werden ſoll, eine ihrem Verhältniſs völlig angemeſſene Aufnahme finden. (Das iſt nun freylich gut und allerdings in Anſchlag zu bringen, beſonders wenn die beſsre Claſſe gewiſſermaſsen ein mehr freywilliges Arbeitsinſtitut ausmacht.) — c) Für das Ganze aber ſey folgender Vorſchlag als zweckmäſsig zu empfehlen: α) Jeder Züchtling müſste zeitig vor dem Ablauf ſeiner Strafzeit befragt werden, wohin und zu wem er ſich begeben wolle, um ſich ehrlich zu nähren, und wenn durch Nachfrage bey dem, der ihn aufnehmen will, die Richtigkeit ſeiner Angabe ſich beſtätigt, ſo würde man ſich nicht weiter um ihn bekümmern dürfen. β) Weiſs er aber keine Gelegenheit, ſondern nur mit welcher Arbeit er am beſten fertig werden könne, anzugeben, ſo würde er

nach

nach seinem Geburtsorte hin und die Obrigkeit daselbst anzuweisen seyn, dass er mit Tagelöhner-Arbeit versehen werde, bis er als Knecht, oder eine Weibsperson als Magd in Dienst gebracht werden könne. γ) Ist aber der Geburtsort zu weit entfernt, oder nach Anzeige der Obrigkeit so beschaffen, dass daselbst keine Gelegenheit ist, ihn als Tagelöhner zu gebrauchen, so würde bey der Cammer der Provinz Erkundigung einzuziehen seyn, ob Bau-, Graben- und dergleichen Arbeiten, wozu viele Tagelöhner erfordert werden, vorhanden sind, um die Entlassenen dazu anzustellen. Die Weibspersonen können mehrentheils spinnen, oder es doch leicht lernen, ausserdem auch allerley Tagelöhner-Arbeit verrichten. δ) Die Hauptsache müsse indessen immer diese bleiben, dass man sich des ersten Aufenthalts der Züchtlinge nach der Entlassung versichere und der Obrigkeit des Orts aufgebe, nicht nur möglichst dafür, dass sie Beschäfftigung zur Subsistenz erhalten mögen, zu sorgen, sondern auch ihre Aufführung in besondere Obacht zu nehmen.

Das Justizdepartement communicirte beide Antwortschreiben unter dem 17ten Oct. dem Cammergericht, und fügte dem vom Generaldirectorio folgende Bemerkungen bei. a) Dass die der Anlegung gut eingerichteter Spinnstuben entgegengesetzten Gründe gar nicht unwiderlegbar zu seyn schienen, theils

weil

weil doch die mehreſten Zuchthäuſer und Veſtungen ſich in oder nahe bey ſolchen Orten, wo Fabriken im Gange ſind, befänden, theils es auch nicht ganz der Erfahrung gemäſs ſey, daſs eine ſolche Spinnanſtalt mit Schaden und Verluſt für die Entrepreneurs verbunden ſeyn ſollte, beſonders wenn der Staat derſelben eine auch nur mäſsige Unterſtützung angedeihen lieſs. (Der gute Fortgang des Spinninſtituts zu Burg, der itzt die königl. Cammer zu Magdeburg veranlaſst, auf mehrere ähnliche zu denken, beſtätigt die Wahrheit jener Bemerkung. v. *Juſti* empfiehlt inſonderheit für ſolche ähnliche Anſtalten die *feine* Spinnerey, der auch nicht leicht auf einem andern Wege ſo wirkſam aufgeholfen werden kann, und in deren Mangel doch ein wichtiges Hinderniſs, daſs unſere deutſchen Wollenmanufacturen noch nicht ganz an Güte und Schönheit den ausländiſchen gleichkommen, liegt *). — Doch dies nur beyläufig). b) Der Vorſchlag, der die Entlaſſenen in die Landarmenhäuſer aufgenommen wiſſen will, verdiene allerdings Beyfall, und ſey das, was das Cammergericht Bedenkliches dabey gefunden habe, durch die angeführten Gegengründe hinlänglich gehoben. (Zwar, wie mich dünkt, nicht ganz, aber doch ſo, daſs in gewiſſen Fällen und unter den genannten Modificatio-

nen,

*) v. *Juſti Abhandlung von den Manufacturen und Fabriken. Herausgegeben von Beckmann. Berlin 1789. Th. 2. p. 16. 17.*

nen, oder wenn die Landarmenhäuser erst wahrhaftig zweckmäfsig eingerichtet sind, der gedachte Vorschlag noch immer einer der zweckmäfsigsten bleibt). Weil indefs einestheils dieser Vorschlag nur erst eine Aussicht für die Zukunft eröffnet, anderntheils aber die Einrichtung der Spinnstuben wol schwerlich aller Orten stattfinden, oder den Bedürfnissen aller, besonders der von den Vestungen kommenden Arrestanten, abhelfen möchte, so müfste man freylich c) auf den Hauptvorschlag des Generaldirectoriums entriren, und diesen hiernächst mit den übrigen zu treffenden Anstalten verbinden. Es käme hierbey nun nur hauptsächlich darauf an, zu untersuchen, von wem in jedem Fall die Unterbringung des Entlassenen betrieben, und durch wen die dazu nöthige Correspondenz besorgt werden solle? — Dem Justizdepartement scheine es am zweckmäfsigsten, wenn die erste Vernehmung des zu Entlassenden auf dem Zuchthause oder der Vestung durch die resp. Administration und Garnison-Auditeurs erfolge, und dann von diesen dem Richter, der die Inquisition geführt hat, communicirt werde, welcher hierauf nach dem Inhalt der Erklärung des Dimittendi die, dem Vorschlage des Generaldirectoriums gemäfs, weitere Rücksprache mit der Obrigkeit des Wohnorts oder mit dem Cammer-Collegio der Provinz nehmen müsse: wo und wie dem kein anderes Unterkommen wissenden Arrestanten Gelegen-

legenheit zur Arbeit und zum erſten Erwerb ſeines Unterhalts verſchafft werden könne? hiernächſt aber für deſſen weitere Bekanntmachung an den zu Entlaſſenden ſorge. —

Das Cammergericht berichtete hierauf, auf Veranlaſſung eines neuern dem oben genannten ähnlichen Falls im April 1793 zum zweytenmal über dieſen Gegenſtand. Es macht in dieſem Bericht a) auf die Erfahrung aufmerkſam, daſs ſelbſt obrigkeitliche Perſonen, denen es zur Pflicht gemacht iſt, wenigſtens für das zeitige Unterkommen entlaſſener Züchtlinge zu ſorgen, dieſer ihrer Verbindlichkeit nicht immer nachkommen, wie dies eben itzt im Glogauiſchen geſchehen ſey. b) Wiederholt es ſeine Behauptung, daſs das Unterbringen der Entlaſſenen in die Werk- und Arbeitshäuſer nicht zu billigen ſey. Für jemand, ſagt der Referent, der ſich freywillig in dieſe Anſtalt begiebt, iſt es allerdings Wohlthat, Wohnung, Feuerung und Beſchäfftigung zu ſeinem Unterhalt zu finden; ganz anders aber verhält es ſich mit denen Perſonen, die nothwendig dort ihren Aufenthalt nehmen müſſen. Der Begriff einer fortgeſetzten Strafe iſt dabey unvermeidlich, und die ſolcher Geſtalt Angenommenen haben eben das Vorurtheil gegen ſich, was ihr Unterkommen bey einer Entlaſſung aus einem Strafhauſe mit ſich führt. Wir nennen es Vorurtheil, allein dieſes iſt, wie die Erfahrung gelehrt hat, ſo allgemein

gemein und ſo tief eingewurzelt, daſs alle Mühe es auszurotten vergebens ſeyn würde. Selbſt der Unterſchied zwiſchen einer Straf- und andern Claſſe begünſtigt es noch mehr, und die Unbeſtimmtheit der Zeit, der Mangel richterlicher Mitwirkung thun auch das ihrige, um dieſe Meynung zu beſtätigen. Nur bey durchaus nicht mehr zu beſſernden Menſchen, die ſich aber dennoch zur lebenswierigen Zuchthaus- oder Feſtungsarbeit nicht qualificiren, könnte man die Aufnahme derſelben in ſolche Anſtalt billigen. — —

c) Thut es neue Vorſchläge mit Hinſicht auf die vom Generaldirectorio gemachten, die ohngefähr dahinaus laufen: I. Ein jeder Züchtling müſste, er ſey männlichen oder weiblichen Geſchlechts, 3 Monat vor Ablauf ſeiner Strafzeit von den Aufſehern der Anſtalt, es ſey nun Zuchthaus oder Feſtung, befragt werden: wohin und zu wem er ſich nach ſeiner Entlaſſung begeben wolle, und wovon er ſich auf eine ehrliche Art zu nähren gedenke? II. Giebt der Gefangene einen beſtimmten Aufenthaltsort für die Zukunft und ein redliches von ihm zu treibendes Gewerbe an, ſo muſs man ſich bey dieſer bloſsen Angabe nicht begnügen, ſondern die Directionen müſſen ſich durch Nachfrage an dem angegebenen Ort, die am füglichſten durch die Obrigkeiten veranſtaltet werden kann, nach der Richtigkeit der Angabe des zu Entlaſſenden erkundigen. Iſt ſie wahr, ſo muſs a) nach geendigter Strafzeit

zeit dafür geſorgt werden, daſs der Entlaſſene auch wirklich an den freywillig gewählten Wohnort ſich begebe und ſeinen Nahrungszweig ergreife. b) Um dies zu bewirken, iſt nicht ſowol der Schub, auf den man z. B. in Jauer den Entlaſſenen giebt, zu empfehlen, als wodurch unter andern dem platten Lande eine neue und ſchwere Laſt aufgelegt wird, ſondern man giebt vielmehr c) dem Dimiſſus einen Paſs mit, worauf die Reiſerute deſſelben, durch welche Oerter ſein Weg geht, auch wann er an ſeinem Beſtimmungsorte ankommen kann u. ſ. w., beſtimmt und ausgedruckt ſeyn muſs, welches letztere zugleich der Obrigkeit des Orts noch vor Abgang des Gefangenen gemeldet wird. d) Wird beim Vorzeigen des Paſſes bemerkt, daſs er ſeinen vorgeſchriebenen Weg verlaſſen, ſo iſt die Obrigkeit angewieſen, einen ſolchen entlaſſenen Züchtling ſogleich gefänglich einzuziehn und als einen Verdächtigen zu behandeln. e) Kommt er nicht an, ſo muſs ſolches die Obrigkeit oder Grundherrſchaft des Beſtimmungsorts dem Kreislandrath anzeigen, der dann ausmitteln muſs, wo der Entlaſſene geblieben, damit man ſeiner wieder habhaft werden möge. — f) Kommt er an, ſo muſs die Obrigkeit oder Grundherrſchaft auf den neuen Bewohner und auf die Art ſeines Erwerbes ein vorzüglich aufmerkſames Auge richten. III. Kann aber der zu Entlaſſende weder einen Ort, wohin er ſich begeben will,

noch

noch eine Erwerbsart für sich anführen, so bleibt nichts anders übrig, als für ihn zu wählen, wo denn nach der natürlichen Verbindlichkeit die Wahl auf den Geburtsort fallen wird. Und dann würde unter den obigen Modalitäten dafür zu sorgen seyn, dass der Entlassene dahin gelange, und der Obrigkeit aufgegeben werden müssen, einen solchen Menschen wenigstens auf ein Jahr, gegen hinlängliche Kost und nothdürftigen Lohn in Arbeit, nach dem Verhältniss körperlicher Beschaffenheit anzustellen. — IV. Dass diese allgemeinen Vorschriften manche Abänderungen und Einschränkungen, die sich auf die Beschaffenheit der Verhältnisse des zu Entlassenden gründen, leiden, gesteht das Cammergericht gern zu, z. B. ist der Dimittendus jung, hat er Eltern oder Blutsverwandte, denen seine Verpflegung, Erziehung und Unterbringung obliegt, so ist es deren Pflicht, dafür zu sorgen, und würde diesen, durch Mitwirkung der Obrigkeit, der nach obigen Bestimmungen die Entlassung zugleich bekannt zu machen ist, aufzugeben seyn, ihren Pflichten eine Genüge zu leisten. Hat der zu Entlassende ein Handwerk erlernt, so kann er sich durch solches ernähren, und es kommt nur darauf an, den Ort zu wissen, wo er solches auszuüben gedenkt, damit auch hier die Obrigkeit zur Mitwirkung in Erreichung dieser Absicht aufgefordert und nöthigenfalls nachdrücklichst unterstützt werden könne. Auf

alle Fälle bleiben die Dienste als Knechte und Mägde, wozu jeder Züchtling, wenn er anders gesund ist, taugt, übrig, welches die Entlassenen nicht nur mit Arbeit beschäfftigt, sondern auch Verdienst gewährt. Sollte aber auch diese Quelle des Erwerbes dem Entlassenen verschlossen seyn, so würde es gewiss in der Provinz, wo ein Zuchthaus oder eine Vestung belegen ist, nie an öffentlichen Arbeiten fehlen, als Graben, Bau- und andern Arbeiten, wobey der Züchtling unter Mitwirkung der Provinzial-Cammern als Tagelöhner angestellt werden kann. Bey schwachen Personen treten die Gesetze der allgemeinen Armen-Versorgung ein. — V. Betritt nun aber, aller dieser getroffenen wohlthätigen Veranstaltungen ohnerachtet, der Entlassene seine alte Laufbahn wieder, so muss ein solcher, wo nicht als gar nicht verbesserlich, doch als schwer zu bessern betrachtet, und daher, wenn erstlich in sämmtlichen Provinzen Werk- und Arbeitshäuser errichtet seyn werden, an solche nach ausgestandener Strafzeit abgegeben werden. Doch muss a) auch hier, um wenigstens der Willkühr Schranken zu setzen, eine gewisse Zeit bestimmt werden. Vielleicht dass die Hälfte der Dauer der letzten Strafe hinlänglich seyn könnte. b) Muss die Ausführbarkeit dieses Vorschlags so lange ausgesetzt werden, bis für sämmtliche Provinzen dergleichen Anstalten errichtet seyn werden, damit in einer Provinz der

Ver-

Verbrecher nicht härter behandelt werde, als in der andern. Und dann müſste c) ein ausdrückliches Geſetz hierüber gefertiget werden, welches den aus Zuchthäuſern und Veſtungen zu Entlaſſenden bekannt zu machen wäre, damit jede Entſchuldigung und jeder Schein von Härte gegen einen ſolcher Geſtalt gewarnten Verbrecher wegfiele. d) Unterdeſs oder ſo lange es an dergleichen öffentlichen Arbeitshäuſern fehlt, muſs den Obrigkeiten und Grundherrſchaften die genaueſte Aufſicht dringend anempfohlen, und dem Verbrecher, wenn er zum zweytenmal zu Vergehungen ſchreitet, durch eine längere Dauer der Gefangenſchaft ſein Verbrechen nachdrücklichſt fühlbar gemacht werden, worüber denn ebenfalls e) eine geſetzliche Vorſchrift, die, wie die vorhin vorgeſchlagene, den Dimittendis bekannt gemacht wird, gegeben werden muſs. — Und ſo käme es denn nach dem bisher geſagten VI. auf folgende geſetzliche Vorſchriften an: a) Eine Inſtruction für die Directionen der Zuchthäuſer und Feſtungen, wie ſie ſich bey Entlaſſung der Züchtlinge zu verhalten haben. b) Eine Anweiſung für die Obrigkeiten und Grundherrſchaften, wenn ihnen entlaſſene Züchtlinge nach ausgeſtandener Strafe zugeſchickt werden. c) Eine Circular-Verordnung, wie es mit deren Tranſport und Ablieferung zu halten. d) Eine Anweiſung für die Land-, Kreis- und Steuerräthe über ihre Pflichten

 bey

bey der Auffícht über folche entlaffene Züchtlinge, und e) eine Verordnung, welche den Verbrechern bey ihrer Entlaffung aus der Feftung und dem Zuchthaufe bekannt zu machen ift, wie fie, wenn fie wiederholte Verbrechen begehen, beftraft und zur Sicherheit des Publicums behandelt werden follen. — (Ein Plan, der allerdings von den tiefen Einfichten des Herrn Cammergerichts-Directors Kircheifen, als Concipienten, und von feinem Eifer, das Wohl diefer Menfchenclaffe zu befördern, zeugt. Er weifs zwar wohl, dafs durch die Bemühung der Obrigkeit dem Entlaffenen der Brodterwerb nur *möglich* gemacht werden foll, dafs aber auch zugleich diefe Entlaffene als verwöhnte und fchwache Kinder, die die beften Abfichten nur gar zu oft verkennen und nur gar zu leicht von ihrer vorigen Liebe zur Unordnung wieder hingeriffen werden, betrachtet und behandelt werden müffen. Daher denn das freylich einigermafsen Verwickelte, nicht Einfache genug in dem Plane felbft, und daher auch viele der Schwierigkeiten, die er bey der Ausführung finden möchte, und die dem weifen Chef des Juftiz-Departements ahndeten).

Das Juftiz-Departement machte unter dem 17ten Jun. 1793 über diefe vom Cammergericht gethanen Vorfchläge folgende Kritiken: a) dafs das, was von diefem wiederholt gegen das Unterbringen der Entlaffenen in den Werk- und Zwangsarbeitshäu-

fern

sern gesagt werde, nicht so bedeutend sey, dass man diesen Gedanken durchaus aufgeben müsse. Es meynt, dass der Aufenthalt eines gewesenen solchen Arrestaten in dem Arbeitshause in so weit immer freywillig sey, als es zu jeder Zeit von ihm abhängt, dasselbe wieder zu verlassen, so bald er sich nur irgend getrauet, und auch nur wahrscheinlich eine Gelegenheit nachweisen kann, sich in der Welt ehrlich durchzubringen. (Man sehe, was ich vorhin sagte. Nur die Fürsorge der Direction dieser Arbeitshäuser könnte den Aufbewahrten, wenn man sie nicht ganz aufs Unsichere und Ungewisse will laufen lassen, in Verbindung mit einem mehr freywilligen Arbeitsinstitut oder mit den vom Herrn *von Hagen* in seinem *Plan p. 191. 192.* gethanen Vorschlägen, künftige Erwerbsmittel an die Hand geben). b) Wenn das Cammergericht diejenigen gewesenen Arrestaten, welche nach erfolgter Entlassung in ihren Geburts- oder Wohnort sich begeben wollen, bis dahin mit Reiserouten und andern Controllirungen begleitet wissen und der dortigen Gerichtsobrigkeit die Pflichten auflegen will, für sie wenigstens auf ein Jahr in Ansehung der Arbeit und des Unterhalts zu sorgen, so ist dies in der That zu viel oder mit zu vielen Schwierigkeiten und Weitläufigkeiten verbunden und würde andere Staatsbürger belästigen. Die Fälle, sagt der Verfasser, wo ein Arrestat aus besondern Gründen

 als

als ein für das Publicum gefährlicher Menſch, und nach ausgeſtandener Strafe, den vollen Gebrauch ſeiner Freyheit nicht wieder erhalten kann, ſondern fernerhin in Verwahrung oder unter genauer Aufſicht bleiben muſs, ſind von denjenigen zu unterſcheiden, wo keine dergleichen beſondere Gründe vorwalten, ſondern es nur darauf ankommt, zu verhüten, daſs der Entlaſſene nicht unmittelbar nach ſeiner Entlaſſung durch Noth und Mangel an Unterhalt und Arbeit, in ſeine vorigen Verbrechen zurückzufallen verleitet werde. Bloſs von Fällen der letztern Art iſt hier die Rede u. ſ. w. (Sehr wahr; aber man ſehe, was ich vorhin über dieſen Vorſchlag des C. G. ſagte. Der Hinblick auf die im Guten noch unbefeſtigten, ſchwankenden, moraliſch ſchwachen Entlaſſenen veranlaſste ihn). c) Daſs das Cammergericht die Beſorgung dieſes Geſchäffts den Directoren der Zuchthaus- und Feſtungsanſtalten zur Pflicht machen will, ſo iſt ſolches billiger Weiſe erſtern nicht anzumuthen und von letztern ohnehin nicht zu erwarten. Vielmehr hat der Criminal-Richter, von welchem oder unter deſſen Direction die Unterſuchung geführt worden, dazu die nächſte Pflicht und die beſte Gelegenheit. — Uebrigens genehmigte das Juſtiz-Departement die gethanen Anträge des Cammergerichts, und brachte zur endlichen Regulirung dieſer Sache folgende Principien in Vorſchlag:

1) Jeder

1) Jeder Zuchthaus- oder Vestungs-Arrestat, er sey männlichen oder weiblichen Geschlechts, wird 3 oder 4 Monate vor dem Ablauf seiner Strafzeit durch die Zuchthaus-Administration oder den Garnison-Auditeur vernommen: wohin er sich nach seiner Entlassung zu wenden, und wie er sich auf eine ehrliche Art zu nähren gedenke?

2) Das darüber abgehaltene Protocoll wird dem Richter, durch welchen der Arrestat an den Strafort abgeliefert worden, eingesandt.

3) Hat der Arrestat einen solchen Ort und Modum seines Unterkommens mit hinlänglicher Wahrscheinlichkeit angegeben, so hat es dabey sein Bewenden; die Vorsteher der Strafanstalt werden bedeutet, daſs derselbe nach verflossener Strafzeit ohne weitern Anstand auf freyen Fuſs gestellt werden könne, und nach Beschaffenheit der Umstände wird allenfalls die Obrigkeit des Orts, wohin er sich begeben will, davon benachrichtigt, um ihn in nähere Aufsicht nehmen zu können. Dem Dimittendo aber muſs bey seiner Entlassung ausdrücklich angedeutet werden, daſs, wenn er den von ihm selbst gewählten Weg zu seinem ehrlichen Fortkommen nicht einschlagen, sondern die Obrigkeit hintergehen und in seine alte liederliche und strafbare Lebensart zurückkehren würde, er alsdann die geschärfte Strafe wiederholter Verbrechen, so wie die Gesetze selbige

nach Unterſchied der Fälle beſtimmen, ohnfehlbar zu gewärtigen habe. Auch iſt demſelben bey ſeiner Entlaſſung ein ſolcher von dem Cammergericht vorgeſchlagener Paſs mitzugeben, auf welchem der Ort, wohin er gehen zu wollen angiebt, und die Route, welche er dahin zu nehmen gedenkt, verzeichnet ſind. Dieſer Paſs dient aber bloſs zu ſeiner Legitimation, und kann ihn zurückhalten, daſs er ſich von der angegebenen Route nicht ohne Noth entfernt, weil er ſich ſonſt verdächtig machen würde. Die übrigen Formalitäten hingegen, welche das Cammergericht desfalls vorſchlägt, ſcheinen nicht nothwendig und können unter gewiſſen Umſtänden ſogar zweckwidrig werden.

Auch würde dem Dimittendo bey ſeiner Entlaſſung anzudeuten ſeyn, daſs, wenn er das Unterkommen, auf welches er ſich Hoffnung gemacht hat, gar nicht finden ſollte, er ſich wiederum bey dem Gerichte, wo ihm der Proceſs gemacht worden, zu melden habe, da dieſes auch alsdann noch dafür ſorgen werde, ihm ein Unterkommen zur ehrlichen Erwerbung ſeines Unterhalts anzuweiſen.

4) Kann aber der Dimittendus kein ehrliches Unterkommen, wozu er nach ſeiner Entlaſſung Gelegenheit haben werde, angeben, oder ſind ſeine Angaben zu unbeſtimmt, ſchwankend oder unwahrſcheinlich, z. E. wenn er bloſs ſagt, er wolle in Dienſte

gehen,

gehen, Arbeit suchen, ohne einen Ort, eine Herrschaft oder einen Brodtherrn, wo er Dienste und Arbeit mit Grunde hoffen kann, namhaft zu machen, so muss der Richter für seine sichere Unterbringung möglichst Sorge tragen.

5) Die Art und Weise, wie dieses geschehen kann, läfst sich zwar im Allgemeinen nicht bestimmen, sondern muss von dem Richter, nach Beschaffenheit eines jeden individuellen Falles, und nach den aus den vorigen Untersuchungs-Acten gewöhnlich schon erhellenden Lagen und Verhältnissen des Arrestaten, vernünftig beurtheilt werden. Zur Direction des Richters, und als Auskunftsmittel in Fällen, wo die besondern Verhältnisse des Arrestaten keinen andern Weg zu seiner Unterbringung darbieten, könnten folgende Vorschriften dienen:

a) Ist in der Provinz ein Werk- und Arbeitshaus vorhanden, so wird mit diesem über seine Aufnahme correspondirt, und er nach ausgestandener Strafzeit dahin abgeliefert. In dieser Anstalt bleibt er so lange, bis er entweder auch hier einen andern sichern Modum seines Fortkommens, nach §. 3. angeben kann, oder bis er an Arbeit und ordentliches Betragen sich dergestalt gewöhnt hat, dass die Vorsteher der Anstalt pflichtmäfsig dafür halten, dass ihm das eigene Aussuchen seines ferneren Unterkommens nunmehr ohne Gefahr überlassen werden könne.

 b) Sind

b) Sind am Orte oder in der Nähe Spinnstuben vorhanden, wo jeder, welcher arbeiten will, Gelegenheit dazu findet, so wird der Arrestat an die Entrepreneurs oder Vorsteher solcher Anstalten adressirt, um ihn mit Arbeit zu versehen.

c) Fehlt es an solchen Gelegenheiten, so wird bey der Krieges- und Domainen-Kammer der Provinz Rückfrage gehalten: ob irgendwo in der Provinz Wege-, Grabens-, Vestungs- oder andere dergleichen öffentliche Arbeiten im Gange sind, bey welchen der Arrestat angestellt werden könnte?

d) In jedem Fall wird sogleich nach Einlangung des Protocolls ex §. 2. der Obrigkeit des letzten Wohn- oder des Geburtsorts Nachricht gegeben, und es werden von ihr Vorschläge zur Unterbringung des Arrestaten erfordert. Weiss diese dergleichen Vorschläge zu thun, so ist ihnen vor allen andern der Vorzug zu geben.

6) Wenn nun auf solche Art ein Unterkommen des Arrestaten ausgemittelt worden, so wird den Vorstehern der Strafanstalt davon Nachricht gegeben, und das weitere wegen Ablieferung des Dimittendi an den Ort seiner Bestimmung regulirt.

7) Wie diese Ablieferung geschehen soll, ob durch einen Recruten-Transport, durch den Schub, oder auf die von dem Kammergericht vorgeschlagene

Art,

Art, solches wird Ein Hochlöbl. General-Directorium am besten zu beurtheilen und Mittel an die Hand zu geben im Stande seyn.

Allemal bleibt es der regierende Grundsatz, daſs die Unterbringung eines solchen Menschen nie Strafe, sondern nur Mittel seyn müsse, ihm Gelegenheit zu seiner nützlichen Beschäfftigung und zu seinem Unterhalte zu verschaffen, dadurch aber ihn für den Rückfall in seine vorigen Vergehungen zu bewahren. Nach diesem Grundsatze muſs auch die Behandlung eines solchen Menschen in der Anstalt, wo er angestellt wird, jederzeit eingerichtet seyn, und er muſs zu allen Zeiten die volle Freyheit und Befugniſs haben, eine solche Anstalt oder die ihm angewiesene Lebensart wiederum zu verlassen, und sich eine andere nach eigenem Gutbefinden zu wählen, sobald er nur seinem letzten Aufseher auf irgend eine nicht unwahrscheinliche Art nachweisen kann, daſs er auf diesem selbst gewählten Wege, ohne dem Staate und seinen Mitbürgern lästig oder gefährlich zu werden, sein Fortkommen finden werde.

Das Generaldirectorium gab unter dem 5ten Jul. 1793. diesen Principien seinen ganzen Beyfall, und bemerkte nur unter andern ad 1: daſs, wenn Verbrecher auf weniger als ein Jahr zur Vestung oder zum Zuchthaus verurtheilt sind, der Verurtheilte schon vor seiner Abführung zur Execution der Strafe, vom Rich-

ter

ter selbst über sein künftiges Unterkommen befragt werden müsse. Ad 3: Dass wol in anderm Fall, wenn der Arrestat nicht angesessen, oder ein gewisses bestimmtes Gewerbe hat, der Richter sich sofort über die Angabe seines künftigen Lebensunterhalts vorläufig mit der Obrigkeit des Orts, und nöthigenfalls mit der Cammer der Provinz, in Correspondenz setzen müsse, um eines Theils von der Zuverlässigkeit solcher Angabe versichert zu seyn, anderntheils, wenn solche ermangelt, auf andere zweckmässige Mittel während des Arrests denken zu können. In Ansehung der Obrigkeit, welcher ein Arrestat mit Unterthänigkeit verwandt ist, meint es, möchte es wol Pflicht seyn, ihm Arbeit zu seinem Unterhalt zu verschaffen, wozu es derselben in den mehresten Fällen auch nicht an Gelegenheit fehlt. Ad 5 a. bemerkt es bey den Vorschriften zur Direction des Richters, dass, da Werk- oder Arbeitshäuser, die nicht zugleich Straförter sind, in den Städten, ausser dem Berlinschen Arbeitshause, noch nicht existiren, und das Strausbergische Landarmenhaus nur für die associirten Kreise des platten Landes bestimmt ist, es doch vielleicht die Generaldirection derselben, nach genommener Rücksprache mit den Ständen, möglich machen könne, dass auch dimittirte Verbrecher aus den nicht associirten Kreisen alsdann aufgenommen und mit Arbeit versehen werden, wenn die Obrigkeit dem entlassenen Verbrecher keine

keine Gelegenheit zur Arbeit und Unterhaltung schaffen kann, derselbe aber durch die im Landarmenhause zu gebende Gelegenheit zur Arbeit seine nothdürftige Subsistenz sich zu verdienen im Stande ist. (Da dieser Vorschlag nicht allgemein gemacht werden kann, aus leicht abzusehenden Gründen, so möchte wol die volle Beendigung der ganzen wohlthätigen Verhandlung bis dahin, dafs Zwangsarbeitshäuser in mehrern Provinzen errichtet sind, ausgesetzt bleiben, wozu doch nun aber die Aussichten immer günstiger und die Hoffnungen immer gröfser werden. Und dann wird es nach meiner Meinung am zweckmäfsigsten seyn, wenn das Hinbringen in diese, insofern sie eigentliche Zwangsarbeitshäuser sind, und nicht etwa ein mehr freywilliges Arbeitsinstitut, das mir in mehr als einer Rücksicht sehr wünschenswerth bleibt, mit ihnen verbunden ist, theils nur auf das vorläufige einstweilige Unterbringen des Entlassenen, im Fall dafs kein anderes Unterkommen für ihn ausfindig zu machen ist, unter günstigen Modificationen, theils auf habituirte Diebe und ähnlich Gesinnte, von denen man Ursach hat zu fürchten, dafs sie nicht den besten Gebrauch von ihrer wiedererlangten Freyheit machen werden, so wie auf die, die im freywilligen Arbeitshause ihr Brodt muthwillig nicht verdienen wollen, eingeschränkt wird.) Kann hingegen dem entlassenen Verbrecher das eigene Aussuchen zu seinem fernern Fortkommen überlassen wer-

werden, ſo, meint das G. D., würde es gut ſeyn, ihn dazu mit einem Atteſt über ſein Wohlverhalten zu verſehen. Ad 7. bemerkt es, daſs jeder entlaſſene Arreſtat ſich zu Fuſs an den Ort ſeiner Beſtimmung hinbegeben, und wenn er gänzlich von allen Mitteln entblöſst iſt, für die Zeit, welche ſeine Reiſe muthmaſslich dauern kann, mit nothdürftigem Zehrgelde verſehen werden muſs. Iſt er aber bey Endigung ſeiner Strafzeit ſo krank geworden, daſs er nicht gehen kann, ſo wird ſeine Herſtellung an dem Orte, wo er ſeine Strafe ausgeſtanden hat, und es an Gelegenheit und Aerzten nicht fehlt, zu beſorgen, ihm jedoch dabey ſeine völlige Freyheit zu laſſen ſeyn. Der Fall ſeiner Fortſchaffung mit Fuhrwerk kann alſo nur bey unheilbarer Krankheit eintreten, alsdann aber wird derſelbe mit Vorſpann, indem die ſogenannten Krüppelfuhren, wegen ihres Miſsbrauchs gänzlich abgeſchafft ſind, gegen einen zu ertheilenden Vorſpann-Paſs fortzubringen, und darüber mit der Kammer zu correſpondiren ſeyn, u. ſ. w. (Auch könnte wol eine gewiſſermaſsen ähnliche Art der Fortſchaffung bey ſolchen, die ſich nach meiner Meinung zum eigentlichen Zwangs-Arbeitshauſe qualificiren, nöthig werden.)

Das Juſtizdepartement erläuterte unter dem 22. Jul. 1793. dieſe Bemerkungen des Generaldirectoriums ſo, daſs es ad 1. und 3. erinnerte: a) daſs die vorläufige Vernehmung des Arreſtaten, und die vorläu-

figen

sigen zu seiner Unterbringung gemachten Vorkehrungen eine nochmalige Befragung desselben vor seiner Entlassung aus dem Straforte nicht aufheben, da sich in der Zwischenzeit Umstände ereignen können, die dem zu Entlassenden andere Wege zu seinem Unterkommen, gegen welche nichts zu erinnern ist, eröffnen. b) Dass den Gutsherrschaften die Sorge für die Unterbringung der des Arrestes zu entlassenden Unterthanen nur insofern zur Pflicht gemacht werden kann, als der Dimittendus nach seinen Jahren und körperlicher Constitution zu Arbeiten in der Landwirthschaft tauglich ist — und gab zugleich der Criminaldeputation des Kammergerichts auf, auf den Grund der bisherigen Verhandlungen und genommenen Abreden ein Reglement, wie es bey der Entlassung der zur Festung- oder Zuchtausarbeit verurtheilt gewesenen Personen nach ausgestandener Strafe künftig gehalten werden soll, zu entwerfen, und dasselbe zur weitern Verfügung einzureichen.

Dieses Reglement wird nun noch erwartet, und gewiss unter die wohlthätigsten und weisesten der Preussischen Gesetzgebung gehören. Möchte es doch recht bald erscheinen, und mit ihm die Häuser vollendet dastehen, die den Hülfsbedürftigen Unterstützung und den moralisch Schwachen Befestigung im Guten — nach dem Wunsche aller Menschenfreunde und der Absicht ihrer edlen Beförderer — geben werden!

VII.

Vermischte Erfahrungen, Bemerkungen und Beobachtungen über Zuchthäuser.

Zuchthaus-Committeen.

In jeder Stadt, wo ein grosses Zuchthaus, und folglich ein Directorium desselben ist, sollte sich dieses in einige Committeen theilen, so wie ohngefähr die Gesellschaft zum Besten der Schwarzen in Philadelphia; 1) in die öconomische Aufsichtscommittee. Der Name zeigt schon an, womit sich diese zu beschäfftigen hätte; 2) in die moralische Aufsichtscommittee, welche über die Sitten der Officianten und Gefangenen, die Strafen und Belohnungen der letztern wachen, und für alles, was sich auf Moralität bezieht, Sorge tragen müsste. Auch könnte diese Committee, insofern das Betragen der Gefangenen auf die Milderung ihres Schicksals und ihre Loslassung Einfluss hat, das Gewissensgericht repräsentiren, das für die Verbrecher in Petersburg eine sehr heilsame Einrichtung ist, die in mancher Rücksicht nachgeahmt zu werden verdient*), und die Ideen und Wünsche realisiren, die *Schaumann* in

*) *Storchs Gemälde von St. Petersburg* in der *Deutschen Monatsschrift, März* 1793. p. 48. sqq.

in seinen *Ideen zu einer Kriminalpsychologie* (*Halle* 1792.) von dem Richter bey Abfassung des Strafurtheils realisirt wissen will; 3) in die Versorgungs-Committee, welche sich für das Unterkommen der zu Entlassenden verwendet. Die nähere Organisation dieser verschiedenen Committeen würde leicht zu machen seyn.

Strafen.

Das, was der würdige von Rochow an irgend einem Orte von Schulen und Schulstrafen sagt, läſst sich auch auf Zuchthäuser anwenden: Wo oft und viel in einer Schule oder in einem Zuchthause geschlagen wird, ist es ein Beweis, daſs das Institut an wesentlichen Fehlern leide; denn wenn die Lehrer oder Hausväter ihre Kunst verstehen, so ist in geschickten Händen alles Belohnung, alles Strafe, und der einer solchen Anstalt einmal eingedruckte Gemeingeist wirkt mehr als Stock und Ruthe und Peitsche vermögen. — Da, wo Schläge allgemein herrschen, werden die Gemüther zur sclavischen Furcht niedergedrückt, und bleiben für jedes edlere Motiv unempfindlich. Es bildet sich ein sclavischer niedriger Sinn, der zu Tücken und heimlichen Lastern desto aufgelegter ist, je mehr sich der Mensch nun einmal durch eigenen Schimpf und Schläge unter sich selbst erniedrigt fühlt, je mehr er ausser Stand gesetzt wird, Achtung für sich selbst

zu haben *). — *Zaupser* sagt in seinen *Gedanken über einige Puncte des Criminalrechts pag 71:* Wenn der Commissair eines Zuchthauses ein Psycholog ist, so kann er, zumal mit Beyhülfe eines geschickten Predigers, auf die Gemüther der Züchtlinge Wunder thun, und in seinem Kreise ein Wohlthäter des menschlichen Geschlechts seyn. Er wird mit tiefem Blick die Gegenden des Herzens aufspüren, in welchen der Missethäter noch Empfänglichkeit der Tugend und Hoffnung besserer Früchte zeigt, er wird dem ausgearteten Baume mit scharfem Messer die schädlichen Auswüchse beschneiden, aber er wird ihm auch wohlthätiges Wasser geben, auf dass er gedeihe, u. s. f. — Nur Schade, dass so selten Zuchtmeister und Hausväter — gemeiniglich alte Unterofficiere — jene Kunst gelernt haben, und sich so selten aufs *Erziehen* verstehen; es müsste denn *das* Erziehen heissen, dass man den, den man erziehen will, an die Raspel spannt, oder die Peitsche über ihn schwingt, oder den Catechismus auswendig lernen läst. Möchte man doch statt dessen den Menschen sich selbst schätzen lehren! Hierauf zwecken, wenigstens nach meiner Absicht, alle meine — mag man sie spottweise philantropinische Vorschläge nennen, selbst der Spiegel, den ich mit *Berens* **) den Gefangenen gegeben wissen will, ab; und die Anstalt fün-

*) *Th. I. p. 53. 54.*

**) *Berl. Monatsschrift*, 1793. p. 491.

fündigt doppelt, die anstatt den zur Beförderung der öffentlichen und Privattugend so wirksamen Trieb der Ehrliebe zu erwecken und zu nähren, recht geflissentlich ihn zu ersticken bemüht ist. Aber freylich ist das letztere ungleich leichter als das erste! — Eben daher möchte ich selbst nicht einmal das *Du*, wenn es etwas verächtliches ausdrucken, und den Erwachsenen in die Kinderreihe versetzen soll, oder das Rufen beym *Taufnamen* eingeführt wissen. Auf dem Zuchthause zu Petersburg darf jeder Züchtling nur bey seinem Taufnamen genannt werden; aber jedes Volk hat seine Erziehungs- und Behandlungsweise *). — Dass ich demohngeachtet Stock und Peitsche nicht ganz weggelegt wissen will, kann man *Th. I. S. 191.* lesen. Οι γαρ πολλοι, sagt Aristoteles, ἀναγκῃ μαλλον, ἠ λογῳ πειθαρχȣσι, και ζημιαις, ἠ τῳ καλῳ.

Ton auf Zuchthäusern.

Obgleich die Bewohner der Zuchthäuser, diese mögen nun in diesem oder jenem Lande, in dieser oder jener Provinz liegen, sich im Allgemeinen ziemlich gleich sind; so herrscht doch in der That nicht auf allen einerley *Ton* unter den Gefangenen und — Vorgesetzten; vielmehr ist dieser sehr verschieden nach Verschiedenheit der Provinzen und der daselbst herrschenden

*) *Storchs Gemählde von Petersburg.*

Cultur u. s. w. auf dem einen mehr rauh, wild; auf dem andern mehr gemäſsigt; auf dem einen mehr bettelhaft, grob und ungeschliffen, auf dem andern mehr verfeinert. Dieser Ton pflanzt sich auch, wie denn dies auch fast nicht anders seyn kann, von Zeit zu Zeit fort, und es kostet unendlich viel Mühe, wenn der rauhe, grobe, wilde nur einigermaſsen anders modificirt oder gemildert werden soll. Denn ans Umschaffen ist gar nicht zu denken, so lange ein ähnlicher noch in der Provinz, aus welcher die Anstalt ihre Rekruten empfängt, der herrschende ist. Hierauf muſs man bey der Beurtheilung der Zuchthäuser, bey der Einrichtung, bey den Gesetzen, die man ihnen geben will, Rücksicht nehmen, und man kann durchaus nicht auf allen ganz gleiche Behandlungsart der Gefangenen zu finden verlangen. Sie muſs, so wie alle Gesetze, wenn sie weise seyn sollen, der Denkungsart, den Begriffen, dem Grade der Cultur des Zeitalters, des Volks, der Gegend, aus welcher die Verbrecher kommen, angemessen seyn *). So ist z. B. im Sächsischen, besonders in Obersachsen, ein ganz

*) Das war ja, wie *Herder* in seinen *Briefen zur Beförderung der Humanität* ganz richtig bemerkt, der Fehler, den der Kaiser Joseph machte, daſs er alle seine Staaten und Provinzen, wo möglich, zu Einem Erziehungssystem verschmelzen, und Brabanter und Böhmen, Siebenbürgen und Lombarden, die gar nicht auf Einer Stufe der Cultur stehen, gleich geleitet wissen wollte, und sich dadurch etwas erlaubte, was Gott sich selbst nicht, der jedes Volk nach seiner Weise unterrichtete, erlaubte.

ganz anderer Schlag Menschen, als im Bayerschen. Der zügelloseste Verbrecher ist dort gesitteter, reinlicher, als hier. Das bettelhafte Wesen, das oft mit Ungestüm Geld zu Bier oder andern Sachen fordert, ist den eigentlichen Sachsen bey weitem nicht so eigen, als dem Bayer. Damit will ich gar nicht läugnen, dafs es Ausnahmen, so wie überall, so auch hier giebt; ich will nicht läugnen, dafs die Obrigkeit durch ihre barbarischen Strafen oder auf andere Art oft selbst an dieser rohen Denkungsart, an diesem unbearbeiteten Gefühl, an diesem Stehen auf einer tiefen Stufe der Cultur, im Ganzen und bey einzelnen Instituten Schuld, wenigstens nicht thätig genug ist, das Volk zu erheben, heraufzuziehen, aufzuklären. — Aber eben deswegen mufs desto ernsthafter, so wie an das Vorwärtsgehen im Ganzen, so auch bey einzelnen Instituten, von Obrigkeiten und Aufsehern gedacht, doch aber nie ganz der Volkscharacter, insofern oft unabänderliche Umstände auf die Bildung desselben Einflufs haben, als Klima und andere äufsere Ursachen, übersehen werden.

Einweihungsceremonien. Zunftgeist.

Bey der Promotion des Bergjungen oder Bergmanns-Lehrpurschen zum Gesellen oder Bergknappen, giebt ihm der Obergeschworne eine Maulschelle und setzt

 hinzu:

hinzu: dies bekommst du von mir. Der angehende Bergknappe nimmt die Maulschelle, ob er gleich vorher weiss, dass er sie bekommen wird, geduldig und mit einer gewissen Gravität dahin, und die Promotion ist geschehen. — Ein Ungenannter macht in der *deutschen Monatsschrift*, *März 1793. p. 242.* bey Erzählung dieses Ritus die Bemerkung: „Ist es nicht sonderbar, was sich die Menschen bey solchen Gelegenheiten, von der geringsten Innungsceremonie an, bis zur Kaiserkrönung, gefallen lassen? Den vorliegenden Fall wird sich indes der Menschenkenner leicht erklären. Der Bergmann hält sein Geschäft für sehr nützlich und ehrenvoll, und betrachtet seinen Stand mit einem gewissen stolzen Gefühl; von diesem Gefühl trägt der neue Bergknappe etwas auf seine Maulschelle über, und er würde vielleicht in seiner Meinung verlieren, wenn er dieses Siegel seiner Einweihung entbehren sollte, welches allen seinen ältern Mitknappen zu Theil wurde.„ — Aber was soll man nun von Zuchthäusern sagen, wo eine ähnliche Einweihungsceremonie gewöhnlich stattfindet? Da wird der Ankömmling, wenn nehmlich die Anstalt die Spinnerey treibt, in einen Wollsack gesteckt, wird in der Arbeitsstube unter vielem Jubel hin und her gekollert, worauf er sich von seinem Ueberverdienst in der Zukunft oder auf eine andere Art zu lösen versprechen muss. Nur erst dann wird er aus seinem Sack herausgelassen und in die

Ge-

Gefangenenzunft aufgenommen. Und fo wird ihm denn gleich ein gewiffer Zunftgeift eingepflanzt, der fo wie oft, fo auch hier die Urfach vieles Böfen und vieler Unordnungen werden kann. Wie weit diefer öfters gehe, davon war ein vor kurzem hingerichteter Verbrecher ein Beweis. Diefer Unglückliche fafs auf der Veftung zu Magdeburg unter den Ehrlofen, die vom Scharfrichterknecht geftäupt oder gebrandmarkt waren. Er wars nicht; und nur deswegen wollten ihn diefe Elenden nicht an ihrer Caffe oder demjenigen, was fie fich bey dem Veftungsbau oder Strafsenkehren erbettelten, Theil nehmen laffen, welches ihn denn auch endlich, befonders da diefer kleine Zufchufs ihm zur Stillung feiner Efsgier, die nicht durch feine Gefangenenkoft genugfam befriedigt werden konnte, fo nöthig fchien, zum bitterften Hafs gegen fie, zum Lebensüberdrufs und zur Verzweiflung brachte, und gewifs zur Beförderung feines Verbrechens — er fchlug einen diefer Unglücklichen todt — mitwirkte *). — Zweckmäfsig eingerichtete Zuchthäufer arbeiten diefem Zunftgeift entgegen, und verbieten auch deswegen ftreng die oben genannte, fo wie jede andere Einweihungsceremonie.

*) Diefe Erzählung kommt aus dem Munde des Confeffionarius des Unglücklichen, der fie mir, da ich diefen auf der Citadelle zu Magdeburg in feinem letzten Gefängnifs befuchte, mittheilte. Ich wundere mich, dafs diefes Umftandes in den Unterfuchungsacten in *Kleins Annalen B. 3. p. 109.* nicht gedacht wird.

Verbrecher vom Lande. Städter.

Widerrechtliche harte Bedrückungen, die der Landmann nicht selten von feisten Beamten erfahren muss, haben ihn oft, so wie die Habsucht der Richter und Justitiarien, die ihn auf dem Wege — des Rechtes arm zu machen wussten, (dass ich nicht von allen rede, versteht sich von selbst) zum Verbrecher und dann zum Zuchthausgefangenen gemacht; auch wussten diese Männer, besonders wenn sie Ahndung von der höhern Instanz fürchteten, die Sache wohl dahin zu leiten, dass das Opfer ihrer Habsucht vielleicht gar als ein Irrender auf immer zur Verwahrung condemnirt wurde. Ein Grund, bey der Beurtheilung des Characters der vom Lande eingebrachten Verbrecher und ihrer Klagen sich nicht zu übereilen! — Ich fand diese, insonderheit die nicht Städte-Nachbarn waren, gemeiniglich weniger leichtsinnig als die städtischen. Sie dulden auch weit eher Ungerechtigkeiten, die die Officianten bisweilen gegen sie verüben, als die Städter, weil sie derselben mehr gewohnt sind. Aber sie sind auch eben deswegen gegen jeden ihrer Obern mehr misstrauisch, mehr verschlossen als die Städter. Wird ihnen z. B. erlaubt, dass ihre Anverwandten sie mit einigen Victualien versehen dürfen, welche an den Hausvater gegeben werden müssen, so fürchten sie immer, von diesem betrogen zu werden. Ihre Klagen über erlittenes Unrecht verdienen übrigens, wie gesagt, mit der sonst

in

in unzähligen Fällen an sich so wahren Formel: Jeder Gefangene glaubt, dafs ihm von seinem Richter Unrecht gethan sey, nicht ganz von der Hand gewiesen zu werden; wenn man ihnen auch schon nicht geradezu Recht geben darf, und ihr Misstrauen so viel möglich ihnen benehmen mufs, auch wirklich in preufsischen Staaten am wenigsten und nicht leicht über erfahrnes Unrecht mit Recht geklagt werden kann. Vom Character der Landleute in Vergleichung mit dem der Städter, und welchen Einflufs die Lage beider auf Verbrechen hat, siehe *Jakobs Ideen über die Criminal-Gesetzgebung. Leipzig 1793. p. 73. sqq.* Auch findet man in *Garve über den Character der Bauern, Breslau 1786.* viele treffliche hierher gehörige Bemerkungen, die man billig neben den Jakobs'schen lesen sollte, um ein ganz reines Resultat zu bekommen. Siehe auch *Wagemann über die Bildung des Volks. Th. I. p. 26. sqq.*

Jüdische Gefangene.

Die jüdischen Gefangenen verursachen den Zuchthäusern viele Unbequemlichkeit. Schon die Beköstigung derselben, die gemeiniglich durch einen jüdischen Speisewirth, oder durch die Judenfamilien des Orts, wo das Zuchthaus ist, besorgt wird, giebt zu vielen

Unregelmäfsigkeiten Anlafs; zu noch mehrern ihr Sabbath und ihre Feyertage, die in der Arbeitsordnung eine Stöhrung hervorbringen, und, so wie überhaupt ihr Verhältnifs gegen die Christen, mancherley Unordnungen befördern. Insonderheit machte ich folgende Beobachtungen: Selbst die schlechtesten und verworfensten unter den christlichen Züchtlingen wollen doch bey dem Juden die Bekehrer machen; sey's nun, dafs Menschenliebe, die ihn wenigstens vom höllischen Feuer, dem sie jeden, der sich nicht zur christlichen Kirche bekennt, übergeben, retten will, oder der Glaube, durch ein solch gutes Werk ihre übrigen Sünden vor Gott zu vertilgen, oder die Abwechselung, die sie durch solche Versuche ihrer einförmigen Lebensart zu geben suchen, der Grund davon ist. — Sie pflegen gemeiniglich den Juden zu vexiren und verächtlich zu behandeln; diese üble Gewohnheit bringen sie theils aus ihrer Freyheit mit aufs Zuchthaus, theils gehen ihnen leider oft selbst die Officianten mit einem bösen Beyspiel voran. Der schlechteste Züchtling heifst Ihr, der Jude, wenn er 50 Jahr und noch älter ist, Du, wodurch man ihn mit den Buben, die auf der Anstalt sind, in eine Reihe setzt, und die Verachtung, mit der man auf ihn herabsieht, ausdrückt. — Dies empört den Juden, wenn er auch schon einer solchen Behandlungsart ziemlich gewohnt ist, und Druck und Verachtung

von

von jeher erdulden mußte — es empört ihn, weil er die, die neben ihm arbeiten, für noch schlechter hält, als sich selbst, und er ergreift jede Gelegenheit, bey der er sich auf eine ähnliche Art für diese Verachtung rächen kann. Zwar darf er sich nicht laut rächen, aber er giebt seine Verachtung gegen seine christlichen Mitgefangenen durch Mienen und Geberden, besonders wenn diese auf ihren Stuben singen oder beten, zu erkennen; welches denn, so bald sie es merken, Zänkereyen und viele andere Unordnungen veranlaßt. Auch pflegt er wol seinen Haß gegen Christenthum und christliche Uebungen noch auf andere Art, so gut er kann, auszudrucken. So sah ich z. B. einen Juden, der dem christlichen Gottesdienst beywohnte, weil er nicht während dessen allein eingesperrt seyn wollte, den christlichen Segenswunsch, den der Prediger aussprach, mit dem Hute auffangen, und dann diesen, so weit es geschehen konnte, wieder ausschütten. Ich that, als bemerkte ich es nicht, und die Gefangenen kannten nicht die Bedeutung des Manövers, wenn sie es auch ja sahen. Im Stillen gab ich ihm, da er es wiederholte, einen Verweis, zeigte ihm, wie unschicklich und sündlich es, selbst nach den Satzungen seiner Rabbinen, sey, eine Stöhrung im Gottesdienste zu veranlassen, und lehrte ihn, wie er auch von einer christlichen Gottesverehrung eine heilsame Anwendung machen könne. Uebrigens

halte

halte ich a) die sächsische Einrichtung, nach welcher die in den sächsischen Landen aufgegriffenen und zum Zuchthaus verurtheilten Juden gemeiniglich nur in eins, nemlich in das zu Leipzig, gebracht werden, für sehr gut, weil hierdurch viele Unbequemlichkeiten, die das Daseyn Eines Juden unter mehrern christlichen Gefangenen erzeugt, vermieden, und Beköstigung und Aufsicht und Arbeitsvertheilung u. s. w. ungemein erleichtert werden. b) Rathe ich sehr zur Geduld mit ihnen. Dem Juden, der nicht an eine sitzende Lebensart nach der bisherigen Einrichtung und an Händearbeit gewöhnt ist, wird das Zuchthaus noch einmal so lästig, als dem Christen. Er ist überdies äusserst misstrauisch gegen seine Obern und Mitgefangenen — eine Folge des Drucks, den er von jeher erfahren hat — und findet deswegen nirgends einen Freund, und fühlt sein Ungemach doppelt — lauter Umstände, die die Vorsteher zur Nachsicht und Geduld auffordern. Doch müssen diese c) dabey nicht vergessen, dass der Jude sehr listig ist, und wenn er auch keinen Muth hat, Complotte anzuspinnen, doch gern den Saamen zur Unzufriedenheit mit den Obern ausstreut, und deshalb immer in Aufsicht gehalten werden muss.

Catho-

Beylage A.

Specificirte Nachricht,

was in dem 1790sten Jahre auf hiesigem Zucht- und Arbeitshause mit Farbeholz raspeln, Gewürze mahlen und Wolle spinnen verarbeitet und verdienet worden, und wie viel Personen nach jeder Woche daran gearbeitet haben.

Magdeburg, den 31sten December 1790.

Wochen.	Ist an Holz geraspelt			Ist an Gelde dafür eingekommen			Anzahl, so daran gedienet	Ist an Gewürze gemahlen			Ist an Gelde dafür eingekommen			Anzahl, so daran gedienet	Mit der Woll-Arbeit			Ist an Gelde dafür eingekommen			Anzahl, so daran gedienet	Summa aller Arbeiter	Summa aller Verdienste		
Ao. 1790.	Centner.	Pfund.	à 12 Gr.	Rthlr.	Gr.	pf.	Personen.	Centner.	Pfund.	à 1 Rthlr.	Rthlr.	Gr.	pf.	Personen.	Mstr. Pfund.	Kr. Pfund.	à 5 Gr.	Rthlr.	Gr.	pf.	Personen.	Personen.	Rthlr.	Gr.	pf.
In der 1sten Woche	3¾	19	=	1	23	1	2	5	6	=	5	1	4	6	112	¾	=	23	9	3	47	55	30	9	8
— — 2ten —	=	=	=	=	=	=	=	4⅛	12¾	=	4	5	9	4	114	¼	=	23	18	5	48	52	28	=	2
— — 3ten —	6	19	=	3	2	1	4	4 3/16	=	=	4	4	6	4	119	¼	=	24	19	5	47	55	32	2	=
— — 4ten —	5¼	1½	=	2	15	2	2	7½	=	=	7	12	=	6	120	2½	=	25	4	2	48	57	35	7	5
— — 5ten —	10	=	=	5	=	=	4	2 15/16	=	=	2	22	6	4	121	1¼	=	25	7	1	48	56	33	5	7
— — 6ten —	5	5	=	2	12	7	3	3¾	6	=	3	19	3	5	124	1¼	=	25	22	1	48	56	32	6	1
— — 7ten —	13¼	=	=	6	15	=	7	3¼	4¼	=	3	6	11	4	117	1¼	=	24	11	1	46	57	34	8	10
— — 8ten —	19	=	=	9	12	=	8	1⅞	=	=	1	21	=	2	115	1¼	=	24	1	1	46	56	35	9	11
— — 9ten —	7	104	=	3	23	5	3	6	2¼	=	6	=	6	6	110	1¼	=	23	=	1	40	49	32	23	10
— — 10ten —	23	=	=	11	12	=	10	=	=	=	=	=	=	=	94	=	=	19	14	=	37	47	31	2	3
— — 11ten —	35½	35½	=	17	21	11	14	=	=	=	=	=	=	=	83	1¼	=	17	9	1	35	49	35	7	2
— — 12ten —	34¼	2½	=	17	3	3	14	=	=	=	=	=	=	=	80	¼	=	16	16	5	33	47	33	19	10
— — 13ten —	22	=	=	11	=	=	9	1	11¾	=	1	2	7	=	72	=	=	15	=	=	30	41	27	2	7
— — 14ten —	29¾	=	=	14	21	=	12	=	=	=	=	=	=	=	71	2¾	=	14	23	7	30	42	29	20	8
— — 15ten —	15¼	11	=	7	16	2	6	1½	18¼	=	1	16	=	2	79	¾	=	16	12	3	33	41	25	20	2
— — 16ten —	39	2½	=	19	12	3	16	=	=	=	=	=	=	=	78	½	=	16	6	10	31	47	35	19	3
— — 17ten —	16¾	10¾	=	8	10	2	6	=	=	=	=	=	=	=	62	1¼	=	13	=	1	26	32	21	10	2
— — 18ten —	17¾	8	=	8	21	10	6	4	¾	=	4	=	2	4	66	1½	=	13	20	6	30	40	26	18	8
— — 19ten —	24¼	=	=	12	3	=	10	=	=	=	=	=	=	=	67	1½	=	14	1	6	30	40	26	4	6
— — 20sten —	16¾	14	=	8	10	6	6	2½	24½	=	2	17	7	3	80	½	=	16	16	10	30	39	27	21	1
— — 21sten —	13	=	=	6	12	=	5	1⅜	8½	=	1	10	10	2	57	2¾	=	12	1	7	20	27	20	=	6
— — 22sten —	26⅞	4	=	13	10	11	10	2⅛	=	=	2	3	=	3	74	1¾	=	15	12	11	26	39	31	2	11
— — 23sten —	13¼	=	=	6	15	=	5	7⅜	1½	=	7	9	4	6	73	1	=	15	6	8	26	37	29	7	=
— — 24sten —	31	=	=	15	12	=	12	¼	=	=	=	6	=	=	69	½	=	14	9	10	24	36	30	4	=
— — 25sten —	19½	=	=	9	18	=	8	5⅞	6⅞	=	5	22	6	6	73	2¼	=	15	8	9	26	40	31	1	2
— — 26sten —	30½	12	=	15	7	4	13	3¼	6⅞	=	3	7	6	4	70	½	=	14	14	10	25	42	33	5	8
— — 27sten —	32	32	=	16	3	6	14	=	=	=	=	=	=	=	70	½	=	14	14	10	20	34	30	18	4
— — 28sten —	23¼	17	=	11	16	10	10	4½	12½	=	4	14	9	3	71	2½	=	14	23	2	24	37	31	6	9
— — 29sten —	32⅞	4	=	16	10	11	14	=	=	=	=	=	=	=	71	2½	=	14	23	2	24	38	31	10	1
— — 30sten —	26	10	=	13	1	1	12	2⅜	6⅞	=	2	10	6	2	73	=	=	15	5	=	26	40	30	16	7
— — 31sten —	24	=	=	12	=	=	11	1½	=	=	1	12	=	2	71	2½	=	14	23	2	24	37	28	11	=
— — 32sten —	22½	=	=	11	6	=	10	=	=	=	=	=	=	=	70	¼	=	14	14	5	24	34	25	20	6
— — 33sten —	11	26	=	5	14	10	5	8½	11	=	8	14	5	9	67	1½	=	14	1	6	23	37	28	6	9
— — 34sten —	21¼	18	=	10	17	=	10	=	=	=	=	=	=	=	61	½	=	12	17	10	20	30	23	11	=
— — 35sten —	19¼	17	=	9	16	10	8	1	2	=	1	=	5	2	64	¼	=	13	8	5	23	33	24	1	7
— — 36sten —	15	4	=	7	12	5	6	1⅝	=	=	1	15	=	2	70	½	=	14	14	10	25	33	20	18	5
— — 37sten —	9	=	=	4	12	=	5	5	23	=	5	5	=	6	67	¾	=	14	=	3	24	35	23	17	=
— — 38sten —	18	=	=	9	=	=	8	=	=	=	=	=	=	=	63	1¼	=	13	5	1	24	32	22	5	=
— — 39sten —	12	11	=	6	1	2	5	4½	8¾	=	4	13	11	4	64	1¾	=	13	10	11	25	34	24	2	1
— — 40sten —	16⅜	=	=	8	4	6	8	1	=	=	1	=	=	2	67	1¼	=	14	1	1	24	34	23	5	6
— — 41sten —	6	=	=	3	=	=	3	3½	9	=	3	14	=	3	70	1½	=	14	16	6	25	31	21	6	6
— — 42sten —	11	=	=	5	12	=	6	4⅞	⅜	=	4	22	1	4	71	=	=	14	19	=	26	36	25	4	1
— — 43sten —	17¾	20	=	8	23	2	9	¼	=	=	=	6	=	=	69	1¼	=	14	11	1	26	35	23	16	2
— — 44sten —	16½	24½	=	8	8	8	8	=	=	=	=	=	=	=	63	1	=	13	4	8	25	33	21	13	8
— — 45sten —	18	=	=	9	=	=	8	=	=	=	=	=	=	=	76	1¼	=	15	22	1	28	36	24	22	=
— — 46sten —	13½	19	=	6	20	1	6	2¾	2¾	=	2	18	7	4	68	1¼	=	14	6	1	26	36	23	20	8
— — 47sten —	19	17½	=	9	13	11	8	=	=	=	=	=	=	=	69	2¼	=	14	12	9	27	35	24	2	7
— — 48sten —	20	3	=	10	=	4	9	½	=	=	=	12	=	1	67	1¼	=	14	1	1	24	34	24	13	4
— — 49sten —	21½	=	=	10	18	=	10	=	=	=	=	=	=	=	63	1	=	13	4	8	23	33	23	23	=
— — 50sten —	20½	14	=	10	7	6	9	3⅜	8¾	=	3	10	11	4	76	1¼	=	15	22	1	24	37	29	16	5
— — 51sten —	18½	=	=	9	6	=	8	=	=	=	=	=	=	=	58	1¼	=	12	4	1	20	28	21	10	=
— — 52sten —	16⅜	=	=	8	4	6	7	1	=	=	1	=	=	1	60	1⅛	=	12	13	10	22	30	21	18	6
Summa	963	18¼	=	481	13	11	413	115⅞	3¾	=	115	22	11	122	4078	2¾	=	849	17	11	1536	2071	1447	6	7

(L. S.)

Schauer, Vorsteher.
W. Willig, Hausvater.

Catholische Gefangene.

Auch Catholiken verursachen den Zuchthäusern, wo ihrer gegen die protestantischen Gefangenen nur wenige sind, manche Beschwerlichkeit. Ein neuer Beleg hierzu ist das, was sich zu *Brieg* vor kurzem ereignete. Bis zum April 1793 wurden die Morgen- und Abendbetstunden auf dem dasigen Zuchthause vom Zuchtvater gehalten! Auch die catholischen Züchtlinge wohnten ihnen bey, und hörten das, was der Zuchtmeister aus den vom evangelischen Prediger gewählten Andachts- und Gebetbüchern vorlas, ohne irgend jemals deshalb eine Beschwerde über Gewissenszwang zu führen, mit an. Im gedachten Monat wurden diese Betstunden und das Halten derselben von der Königl. Kriegs- und Domänenkammer, wie billig, dem Prediger übertragen (*B. II. Hälfte 1. p. 98.*) Nun kamen auf einmal die catholischen Züchtlinge auf Anrathen ihres Geistlichen, des Paters *Seraphinus*, aus dem Capuziner-Orden ein, und baten, dass sie nicht ferner zum Besuchen der evangelischen Betstunden angehalten werden möchten, „weil sie nach den Grundsätzen ihrer Kirche an keinem andern Orte erhörlich beten könnten, als da, wo das Hochwürdige zur Anbetung ausgesetzt ist.„ — Die Königl. Kammer forderte deshalb von dem Bischöflichen Vicariat zu Breslau ein Gutachten, und dieses erkannte die angeführte Ursach als gültig und wichtig genug, die

gethane

gethane Bitte zu unterstützen. Freylich hatte dieses Vicariat Joh. 4, 21-24. Act. 17, 24-28. wol nicht genugsam beherzigt; aber es wäre denn doch hart gewesen, wenn die Obrigkeit, die, wie man ganz recht bemerkt hat, zwar über Freyheit und Kräfte der Verbrecher, aber nicht über ihr Gewissen den Arm der Gesetze ausstrecken darf, der Vorstellung nicht hätte nachgeben wollen. Die Königl. Kammer gab auch wirklich nach, dispensirte die catholischen Züchtlinge von dem Besuche der evangelischen Betstunde, und ordnete eine eigne für sie an. Diese wird denn nun auch mit ihnen gehalten, aber — nicht etwa, wie es doch schicklich wäre, und wie es auch die Königl. Kammer wollte, von ihrem catholischen Geistlichen; nein, dieser hat unter allerley Vorwand diese wichtige Amtspflicht, ob ihm gleich noch überdies 30 Rthlr. von gedachter Kammer dafür verwilligt wurden, von sich abgelehnt, sondern von einem — catholischen *Züchtlinge*, der seiner grossen Verbrechen wegen zu lebenswieriger Zuchthausstrafe verurtheilt ist!!! — Hier hätte, dünkt mich, die Königl. Kammer durchaus nicht nachgeben sollen. — Die Einrichtung der sächsischen Zuchthäuser, die ihre catholischen Züchtlinge in das zu Leipzig geben, ist auch in dieser Rücksicht musterhaft. *B. I. S. 269.*

Noch

Beylage C.

Ein Wochenzettel *).

Im Zucht- und Arbeitshause der Stadt Magdeburg sind in der 26sten Woche des 1790sten Jahres die Züchtlinge beköstiget worden, wie folget:

Tage.	Personen.	Kost.	Rthlr.	Gr.	pf.
27. Jun. Sonntag	42	Mittags, Fleisch mit Vorkost - - - - Pfennige } 1 Rthlr. 6 Gr. 1 pf. Abends - - - - - - - - - - - - - à pf. Brodt 1½ Pfund und Covent den ganzen Tag - pf. 1 4 5	2	10	6
28. — Montag	42	Mittags, Erbsen - - - - - - - - - pf. } 1 14 1 Abends, Mehlsuppe - - - - - - - - - pf. à pf. Brodt und Covent - - - - - - - - - - pf. 1 4 3	2	18	4
29. — Dienstag *Jacoben* dimittirt.	41	Mittags, Klump - - - - - - - - - - pf. } 1 14 1 Abends, Mehlbrey - - - - - - - - - pf. à pf. Brodt und Covent - - - - - - - - - - pf. 1 4 2	2	18	3
30. — Mittewoch	41	Mittags, Grütze - - - - - - - - - - pf. } 1 14 1 Abends, Mehlbrey - - - - - - - - - pf. à pf. Brodt und Covent - - - - - - - - - - pf. 1 4 3	2	18	5
1. Jul. Donnerstag	41	Mittags, Kohl - - - - - - - - - - - pf. } 1 5 2 Abends - - - - - - - - - - - - - - à pf. Brodt und Covent - - - - - - - - - - pf. 1 4 2	2	9	4
2. — Freytag	41	Mittags, Rüben - - - - - - - - - - pf. } 1 14 1 Abends, Mehlsuppe - - - - - - - - - pf. à pf. Brodt und Covent - - - - - - - - - - pf. 1 4 3	2	18	4
3. — Sonnabend	41	Mittags, Graupen oder andere Vorkost - - - pf. } 1 5 1 Abends - - - - - - - - - - - - - - à pf. Brodt und Covent - - - - - - - - - - pf. 1 4 3	2	9	4
		Den Raspelern Zuschuss an Brodt auf die ganze Woche 25 Stück, à 1¼ Pfund, 3¾ Pfund persönlich à 1 Gr. 9 pf. gerechnet.			
		Nach der neuen Oeconomie hat es gekostet - - -	18	6	6
		und ist also ersparet - - - - - - - -	14	23	2

Gegenstehende Züchtlinge an der Zahl 42 Personen, als 18 Manns-, 24 Weibspersonen und — Kinder, haben in dieser Woche verdienet:

Personen.		Rthlr.	Gr.	pf.
8	Mit Holzraspeln 24 Centner 12 Pfund - - à 12 Gr. - - - - - - - - - - -	12	1	4
	Extra geraspelt 6½ Centner - - à 12 Gr. - - - - - - - - -	3	6	=
	— Gewürzmahlen 2⅞ Centner 25 Pfund			
	1⅛ Centner - - - - 1 Rthlr. 6 Gr.	1	12	=
	½ Centner - - - - = — 16 —	=	8	=
	1¼ Centner 25 Pfund - 1 — = —	1	11	6
	— Graupen machen Centner Pfund - - - - - - - - - - - -	=	=	=
	— Flachs- und Heede-Spinnen - - - - - - - - - - - - - - - -	=	=	=
	— Federn reissen - - - - - - - - - - - - - - - - - -	=	=	=
	— Nähen -	=	=	=
2	— Baumwolle spinnen - - - - - - - - - - - - - - - - - -	=	22	6
27	— Wolle reissen — Wolle grempeln — Wolle streichen — Wolle spinnen } 65 Mstr. 2 Kr. Pfund, à 5 Gr. - - - - - - - - - - -	13	16	4
4	*Wehsemann*, *Hühne*, *Isaac* und *Arendin* } sind krank.			
1	*Hartmannin* ist auf der Küche.			
	Summa	33	5	8
	Mehr verdienet als verzehret - - - -	14	23	2

Ist ausserordentlich eingekommen
Rthlr. Gr. - pf. im Klingebeutel
Rthlr. Gr. - pf. in der Büchse

Magdeburg,
den 6ten Jul. 1790.

W. Willig, Hausvater.

*) Diese Wochenzettel sind gedruckt bis auf die Zahlen und Namen.

Beylage D.

Besonderer Verdienstzettel.

In der 26sten Woche, vom 27sten Jun. bis zum 3ten Jul. 1790, ist auf hiesigem Zucht- und Arbeitshause nachstehendes verdienet;

Mstr. Pfund.	Kr. Pfund.	Mit der Streichwolle.		Rthlr.	Gr.	pf.
		1) Bey dem Reissen $4\frac{1}{2}$ pf.				
34	:	*Bonsdorff*	12 Gr. 9 pf.			
17	:	*Oehlschläger* 3 Tage krank	6 — $4\frac{1}{2}$ —			
14	2	*Wittensbergin* auch gebrochen	5 — 6 —	1	:	$7\frac{1}{2}$
		2) Bey dem Brechen $5\frac{1}{2}$ pf.				
30	:	*Dahlmann*	13 — 9 —			
30	:	*Lübecks*	13 — 9 —			
5	2	*Wittensbergin* auch gerissen	2 — 7 —	1	6	1
		3) Bey dem Streichen 1 Gr. 5 pf.				
9	2	*Nagel*	13 — $8\frac{1}{3}$ —			
9	2	*Steuding*	13 — $8\frac{1}{3}$ —			
9	2	*Henniger*	13 — $8\frac{1}{3}$ —			
9	2	*Ferglandin*	13 — $8\frac{1}{3}$ —			
9	2	*Schulzin* 1ste	13 — $8\frac{1}{3}$ —			
9	2	*Binskern*	13 — $8\frac{1}{3}$ —			
7	2	*Wahlin* auch gesponnen	10 — $10\frac{1}{3}$ —	3	21	$\frac{1}{3}$
		4) Bey dem Spinnen 2 Gr. 9 pf.				
5	:	*Ludewigin*	13 — 9 —			
5	:	*Hartungin*	13 — 9 —			
5	:	*Bodemannin*	13 — 9 —			
5	:	*Boymannin*	13 — 9 —			
5	:	*Wittigin*	13 — 9 —			
5	:	*Eichlern*	13 — 9 —			
5	:	*Bertrammin*	13 — 9 —			
5	:	*Hornin*	13 — 9 —			
5	:	*Weissensein*	13 — 9 —			
4	:	*Ehwaldin*	11 — : —			
4	:	*Schulzin* 2te	11 — : —			
4	:	*Maasern*	11 — : —			
4	:	*Schreyern*	11 — : —			
3	:	*Dangermann*	8 — 3 —			
1	:	*Hühnin* auch Baumwolle gesponnen	2 — 9 —			
:	2	*Wahlin* auch gestrichen	1 — 10 —	7	12	7
			Latus	13	16	4

Verdienst der 26sten Woche.

Personen.		Rthlr.	Gr.	pf.
27	Mit der Streichwollen-Arbeit 65 Mstr. 2 Kr. Pfund - Transport	13	16	4
8	Mit dem Holzraspeln 24 Centner 12 Pfund - à 12 Gr.	12	1	4
	Böhme - 3 Centner $1\frac{1}{2}$ Pfund			
	Nicolai - 3 — $1\frac{1}{2}$ —			
	Sperbeck - 3 — $1\frac{1}{2}$ —			
	Schultze - 3 — $1\frac{1}{2}$ —			
	Assmuss - 3 — $1\frac{1}{2}$ —			
	Fuhrmeister - 3 — $1\frac{1}{2}$ —			
	Kohlmeister - 3 — $1\frac{1}{2}$ —			
	Bröer - 3 — $1\frac{1}{2}$ —			
	Facit 24 Centner 12 Pfund.			
	Hr. Naumann et Comp. $13\frac{3}{4}$ Centner 4 Pfund,			
	Hr. Cuny et Bonte - $10\frac{1}{4}$ — 8 —			
	24 Centner 12 Pfund.			
	Extra ist geraspelt für *Hr. Cuny et Bonte* $5\frac{1}{2}$ Centner à 12 Gr.	2	18	:
	Steuding extra geraspelt für *Hr. Birschel et Jäger* 1 Centner à 12 Gr.	:	12	:
	Extra in der Mühle gemahlen für *Hr. Fritze* 1 Centner Gewürz à 1 Rthlr.	1	:	:
	— — — — — — *Hr. Richter* und Nathusius $1\frac{1}{8}$ Centner Fe. cr. à 1 Rthlr. 8 Gr.	1	12	:
	— — — — — — *Hr. Rothe* $38\frac{3}{4}$ Pfund Senf à 1 Rthlr.	:	8	6
	— — — — — — *Hr. Richter* und Nathusius $\frac{1}{2}$ Centner Wasserbley à 16 Gr.	:	8	:
	— — — — — — *Hr. Naumann et Comp.* $\frac{1}{8}$ Centner Lorber. à 1 Rthlr.	:	3	:
1	*Hühnin* mit Baumwolle spinnen, auch Wolle gesponnen	:	11	6
1	*Fischern* mit Baumwolle spinnen	:	11	:
	Summa	33	5	8
4	*Wehsemann*, *Hühne*, *Isaac* und die *Irre Arendin* } krank.			
	Hartmannin ist auf der Küche.			

Magdeburg,
den 6ten Jul. 1790.

W. Willig, Hausvater.

Noch ein Paar Beyträge zur Characteristik der Gefangenen.

1) Dafs unter Züchtlingen viel *Aberglaube* herrfchen werde, kann man leicht denken. Sie bringen deffelben gemeiniglich fchon viel aufs Zuchthaus mit, und hier werden fie erft recht in feine Geheimniffe eingeweiht. Einer taufcht immer gegen feine abergläubigen Meynungen, die er den andern mittheilt, neue ein, und jeder weifs Belege und Gefchichten aus feiner Erfahrung nicht nur zu den bisher gehegten, fondern auch zu den erft eingetaufchten Ideen aufzufinden, und fich fo in denfelben zu befeftigen. Dafs diefe dann auch wol nach der Lage, in der fie fich itzt befinden, modificirt und auf diefe angewendet werden, ift leicht zu vermuthen. Auch hat faft jedes Zuchthaus feine eignen abergläubigen Meynungen, fo wie jede Provinz diefe zu haben pflegt. Nur einige haben fehr viele Zuchthäufer mit einander gemein, wohin ich infonderheit die rechne: Wenn einer, deffen Strafzeit geendigt ift, noch einmal, nachdem er von feinen Cameraden Abfchied genommen, und die Stube verlaffen hat, in diefe zurückkehrt, vielleicht weil er etwas vergeffen oder noch etwas mitzunehmen hat, fo ift dies ein Zeichen, dafs er bald wieder als Gefangener werde eingebracht werden. So wollen fie es auch jederzeit wiffen, wenn ein neuer Ankömmling ihre Zahl vermehren wird.

Da

Da pflegen sich die Spinnräder oder die Raspeln oder andere Arbeits-Instrumente von selbst zu bewegen — ein Aberglaube, der vielen Handwerkern, wenigstens in der Provinz, wo ich lebe, gewöhnlich ist, und der nur nach ihrer Lage modificirt wird. Der Todtengräber hört die Schaufeln sich bewegen, wenn er bald eine ansehnliche Leiche zu verscharren hat, der Tischler das Handwerkszeug, wenn er einen kostbaren Sarg verkaufen wird u. s. w. —

2) Sehr oft pflegen sich Gefangene ihres vor dem Aufseher bezeugten Vorsatzes der Besserung, ihrer zu erkennen gegebenen Reue, ihrer geweinten Thränen — so bald sie sich mit ihren Cameraden allein befinden — zu *schämen*. Sie sind zu schwach, um den sie verhöhnenden Blick dieser, oder nur den, in welchem sie Spott oder kalte Gleichgültigkeit zu lesen glauben, zu ertragen. Ein falsches Point d'Honneur leitet sie, welches so viele Macht über sie hat, dass ihr Mund, wenn auch wirklich ihre vorhin bezeugten Vorsätze aufrichtig sind, doch eine ihren verderbten Mitgefangenen gefällige Sprache erlügen muss. — Diese Schwachen bedürfen viele Nachsicht, viele moralische Wartung und Pflege. Die gemachte Classification kommt hier recht gut dem Aufseher zu statten.

3) „Wenn man sagt, das Laster strafe sich selbst durch die *Gewissensbisse*, so leiht der tugendhafte Mann hierbey offenbar dem Lasterhaften seinen Gemüths-

cha-

character, nemlich die Gewissenhaftigkeit in ihrer ganzen Strenge. Allein wo des Frommen Denkungsart fehlt, da fehlt auch der Peiniger für begangene Verbrechen. Der Lasterhafte, wenn er nur der äussern Züchtigung entschlüpfen kann, lacht über die Aengstlichkeit des Redlichen, und die kleinen Vorwürfe, die er sich bisweilen machen mag, werden durch das Sinnenvergnügen reichlich aufgewogen und vergütet.„ — Eine sehr wahre Bemerkung. *Kants kleine Schriften.*

4) Der Catechet des Zuchthauses zu H. liess bey einem heftigen Gewitter die Gefangenen in das Zimmer, wo die Betstunden gehalten werden, führen. Es wurde ein Lied gesungen; darauf unterhielt er sich und sprach mit ihnen über Naturerscheinungen, erzählte ihnen zugleich manche lächerliche Anecdote vom Aberglauben bey denselben; aber sie waren durch kein Gespräch, durch keine Erzählung aus der betenden Stellung zu bringen. — Eben das beobachtete er öfters — in der Betstundenstube. Ein Beweis, wie viel der *Ort* wirkt, an dem man sich befindet. Diese Ehrfurcht vor dem Ort muss ja gepflegt, genährt, und nicht aus unweiser Aufklärungssucht als Aberglaube weggedrängt werden. (*B. II. Hälfte 1. p. 19.*)

5) Obgleich viele der Gefangenen sichs zur Schande rechnen würden, wenn man sie vom *Abend-*

mahl zurückhalten wollte, so giebts doch auch wol andere, die unter allerley Vorwand, z. B. dass ihre Kleider nicht recht im Stande sind, dass sie sich öffentlich als Gefangene aufzutreten schämen, besonders wenn sie die Ketten, die sie etwa tragen, behalten sollen u. s. w., sich dieser Feyer zu entziehen suchen. Wie soll man sich nun gegen diese benehmen? — Sie zu zwingen, oder mit Gewalt anzuhalten, an der Handlung Theil zu nehmen, halte ich für Unrecht, wenn auch schon einige dies damit, dass es zur guten Ordnung gehöre, zu entschuldigen pflegen. Denn theils könnte ihnen ein solches Abendmahlgehen nicht nur zu nichts helfen, vielmehr müsste es, indem der Unmuth, mit dem sie gewiss zum Altar träten, in eine völlige Erbitterung gegen dasselbe übergehen würde, ihrer Moralität schaden, theils möchte auch wol ein solcher Zwang auf die Uebrigen einen unangenehmen Eindruck machen. Statt dessen könnte man so handeln: 1) Zuvörderst hält der Prediger einen kurzen Vortrag von dem Werth und Nutzen dieser Religionshandlung, macht ihnen, so viel möglich, den Segen, der mit einer würdigen Feyer desselben verbunden ist, anschaulich, und lehrt sie es als ein Glück betrachten, dass sie an derselben Theil nehmen sollen. 2) Gleich nach geendigtem Vortrag und gesun-

sungenem Liede schreibt der Catechet diejenigen auf, die zum heiligen Abendmahl gehen wollen. 3) Die, welche nicht mitgehen wollen, müssen ihre Entschuldigungen dem Prediger, der unterdess in der Sakristey bleibt, sogleich anzeigen, welcher dann über dieselben sich mit ihnen liebreich unterredet, ihnen das Nichtige, das gewöhnlich in ihnen ist, zeigt, und die in der Betstunde gemachten allgemeinen Vorstellungen über den Werth dieser Handlung auf sie insbesondere anwendet. Ist es möglich, dies und jenes, worauf sich ihre Entschuldigungen gründen, abzuändern, thut ers gern, läfst ihnen z. B. die Kette, wenns seyn kann, abnehmen u. s. w. 4) Beharren sie durchaus bey ihrem Vorsatz, nun so entläfst der Prediger sie mit Mitleid als solche, die sich selbst des Segens, den ihnen Gott darbietet, unwerth achten, und macht sich es nun nur desto mehr zur Pflicht, sie zu belehren, zurecht zu weisen, und an ihrem Herzen zu arbeiten. Zeigen sie sich aber in der Folge durchaus als leichtsinnige oder boshafte Verächter, nun so werden sie ausgezeichnet als solche, die nicht zu den Christen gehören, und müssen eben deswegen an einem besondern Orte bey den gottesdienstlichen Versammlungen sitzen. Doch läfst es der Prediger auch dann nicht an weisen Zurechtweisungen fehlen.

Fremdenbesuch.

Der Fremdenbesuch kann unter gewissen Einschränkungen manches Gute bewirken; daher er nicht zu sehr erschwert werden darf. Er verbreitet, wie *Wehrs* in seinen *öconomischen Aufsätzen p. 412.* ganz richtig bemerkt hat, Heiterkeit und Thätigkeit unter den Gefangenen, bringt in ihre einförmige Lebensart Abwechselung, in ihre Einsamkeit und Absonderung von Menschen einiges Leben, und giebt zu mancher Verbesserung der Anstalt Anlass, nicht nur in so fern er die Aufseher auf diese oder jene Mängel aufmerksam macht, sondern auch schon dadurch, dass er diese das Institut als einen Gegenstand der Aufmerksamkeit des Publicums und sich selbst als wichtig ansehen lehrt. Soll aber dies Gute in seinem ganzen Umfang erreicht werden, so würden folgende Cautelen bey diesem Fremdenbesuch und Gestattung desselben zu beobachten seyn: Die Gefangenen dürfen nicht durch beissende hämische Fragen gekränkt, oder auf irgend eine andere Art insultirt werden. Ueberhaupt muss der Fremde sich lieber, wenn er diesen oder jenen nach seinem Namen, seinem Verbrechen u. dgl. kennen lernen will, mit der Frage an den ihn begleitenden Officianten wenden, und dann von dessen Antwort, wenn er will, Gelegenheit hernehmen, mit dem Gefangenen zu reden; denn das stille Begaffen, das die, die Men-

Menschen sind, in die Reihe fremder Thiere herabsetzt, ist freylich auch nicht gut. Auch müssen Fremde nicht unzeitige und zweckwidrige Empfindeley äussern. Wollen sie den Gefangenen ein kleines Geschenk machen, so wird dies in die in der Stube befindliche verschlossene Büchse gesteckt; niemals aber darf es den Gefangenen zu betteln erlaubt seyn *), so wie ihnen denn auch aufs strengste verboten ist, über irgend einen Fremden zu lachen, oder

 ihm

*) In dem Reglement für die Gefangenen des Zucht- und Arbeitshauses zu Gent lautet die 25ste Regel so: Il est tres-expressement defendu à tout detenu de demander la charité aux personnes, qui viennent visiter le Quartier, ni d'en recevoir, ils sont meme tenu de la refuser et de s'en excuser, en declarant aux etrangers que le tronc, qui est exposé à la porte, est pour recevoir les aumones et les gratifications, qui leur sont ensuite distribuées en commun etc. — Ueberdies haben die Directoren in ihrer Instruction folgendes: L'experience ayant fait connoitre, que la defense de mendier, porté à l'article 25 n'est pas suffisante pour empecher les detenus de demander l'aumone aux etrangers, qui visitent le Quartier, et l'argent, qu'ils recoivent secretement, les eloignant du travail, les Officiers de police sont chargés pour obvier à cet abus plus efficacement d'afficher en fer blanc sur la porte au dehors des Quartiers du coté de l'Octogone l'ordonance suivante: „*Comme la mendicité est l'oreiller de la paresse, dont on desire d'extirper l'habitude, les Gouverneurs prient instamment tous ceux, qui entreront dans le Quartier de ne pas donner des aumones aux detenus en particulier, laissant la liberté à un chacun d'exercer sa generosité pour la recreation des detenus en general, à quel effet il sera exposé un tronc dont l'importe sera distribué aux detenus en general les jours de Fetes et Dimanches.*„

ihm eine schnöde Antwort zu geben; vielmehr muſs der Gefangene diese jederzeit mit Bescheidenheit geben, und, so lange er antwortet, von seiner Arbeit feyern; übrigens aber geht die Arbeit ununterbrochen fort. Will der Fremde Bemerkungen machen, so wird er gebeten, diese in das zu dem Ende daliegende Hausbuch einzuschreiben, (*Th. I. p. 224. Howard über die Krankenhäuser*, *Ludwigs Ausgabe*, *p. 349.*), wodurch manches Gute für die Anstalt würde bewirkt werden können. Endlich muſs jeder Fremde, der das Haus besuchen will, durch den Thorwärter bey dem Hausverwalter angemeldet werden, der ihm die genannten Cautelen sagt oder die gedruckten kurzen Vorschriften über Fremdenbesuch zum Durchlesen darreicht, und dann entweder selbst mitgeht, oder einen Begleiter mitgiebt, der ihn die Anstalt nach ihrer nähern Beschaffenheit und ihren einzelnen Theilen kennen lehrt, und über das, was er etwa fragen möchte, Auskunft zu geben im Stande ist. Auf einigen Zuchthäusern ist auch eingeführt, daſs der Fremde, wenn er etwa einen Degen tragen sollte, ihn zuvor ablegen muſs. — Unter diesen Cautelen würde ichs gar wohl verstatten, daſs das Zuchthaus besucht werden dürfte. Nur müſsigen neugierigen Leuten geringern Standes müſste durchaus der Zutritt und das Besehen der Anstalt versperrt seyn; theils soll nach meinen Wünschen die Anstalt

im-

immer der Einbildungskraft dieser Art Leute, aus der so leicht Zuchthaus-Candidaten hervorgehn, fürchterlicher erscheinen, als sie vielleicht wirklich ist, oder sie sollen wenigstens doch in einer Art von Ungewissheit über das Schicksal der Bestraften bleiben, das Schreckliche desselben mehr muthmaſsen und fürchten, als Theil daran nehmen (*Th. I. S. 14. sqq.*) — genug, daſs sie sie des Sonntags, wenn sie aus der Kirche geführt werden, sehen — theils würde auch diese Classe nicht Discretion genug bey ihrem Fragen der Gefangenen beweisen, und diesen nur zu Lästerungen Anlaſs geben. Jedem andern zu einer etwas höhern Classe gehörigen würde ich hingegen den Zutritt recht gern gestatten, und ihn alles sehen lassen, bis auf die Stuben, in welchen von Eltern oder Vormündern, zur Hemmung des Leichtsinns und Beförderung eines heilsamen Nachdenkens über ihre Lebensart, hinaufgegebene Kinder und junge Leute sich befinden. Der Classe der moralisch Bessern würde ich es überlassen, selbst zu bestimmen, ob sie den Besuch annehmen wollen oder nicht (*Th. I. p. 85.*), oder scheint dies zu viel zu seyn, so müſste doch wenigstens jeder Besuch für sie mehr aufmunternd als niederschlagend gemacht werden. — Das *Wie* wird ein kluger Aufseher leicht bestimmen können.

Geld und Victualien, die den Gefangenen zugebracht werden.

Daſs noch auf den meisten, besonders kleinen, Zuchthäusern verstattet wird, daſs den Gefangenen von ihren Anverwandten Geld oder verschiedene Victualien, als Brodt, Butter, Käse, Schinken, Wurst, Speck und dergleichen zugetragen werden, ist unrecht und durchaus nicht zu dulden. a) Ist die Anstalt zweckmäſsig eingerichtet, und versorgt, und beköstigt sie ihre Gefangenen gehörig, so ist ein solches Zubringen von Geld oder Lebensmitteln nicht nur überflüssig, sondern b) den Zwecken, warum sie auf dem Hause sind, gerade zuwider. Nie, und auch bey der ihnen zugemessenen Kost müssen sie es nicht vergessen lernen, daſs sie Gefangene sind, die zwar auf nothdürftigen Unterhalt, aber nicht auf Leckerbissen u. dgl. Anspruch machen können. c) Es verursacht dieses Zubringen unendlich viele Unordnungen. Einmal, schon das öftere Kommen der Anverwandten und Besuchen der Gefangenen zu verschiedenen Zeiten, macht Stöhrung und Unordnung. Zweytens erregt das glücklichere Schicksal derer, die wohlthätige Anverwandten haben, den Neid der übrigen, denen, weil sie entweder keine oder doch nur arme Freunde haben, nichts zugebracht werden kann, und veranlaſst eben dadurch Zänkereyen und dergleichen. Drittens, werden ihnen die Victualien selbst zur freyen Disposition überliefert,

liefert, so überladen sie sich nicht nur öfters den Magen, sondern sie sind ihnen auch Mittel, sich unter den übrigen Gefangenen Anhänger zum Nachtheil des Hauses zu machen, Parteyen und wol gar Complotte zu errichten u. s. w. Müssen sie aber dem Hausvater oder einem andern Officianten ausgeliefert und übergeben werden, so entsteht Misstrauen in ihnen, ob sie auch das Ihrige bekommen, und ob nicht vielleicht etwas untergeschlagen worden. Es wird auch wirklich viertens öfters für diese Officianten eine Versuchung, Unterschleif zu machen, oder sie schwatzen wol gar für ein geringes den Züchtlingen diese Lebensmittel ab, oder setzen diese durch die Art der Behandlung, die sie ihnen angedeihen lassen, in die Nothwendigkeit, sie ihren Frauen freywillig abzulassen. d) Ist es aber Geld, oder Brantewein, oder Rauchtoback, was ihnen zugebracht wird, so können diese Sachen oder Artikel ausser den Incommodis, die sie mit allen übrigen gleichförmig erzeugen, auch noch besondere z. B. wirksamere Bestechung, Trunkenheit, Feuerschaden und dergleichen befördern, und die übrigen, die diese ihnen mehr als alles übrige köstlich scheinende Vorzüge entbehren müssen, desto mehr zur Verzweiflung reizen. Anderer Unordnungen, die daraus so oft entstehen, nicht zu gedenken.

Hiernach würde ich also das Zutragen des Geldes und der Lebensmittel entweder ganz und durchaus

verbieten und unter keinem Vorwand gestatten, oder es doch nur unter folgenden Bedingungen und Voraussetzungen frey geben: a) Nur zu bestimmten Stunden und Tagen dürften solche Victualien gebracht werden; b) müssten sie in Gegenwart des Züchtlings, dem sie bestimmt sind, dem Hausvater eingehändigt werden. Dieser ist alsdann verbunden, sie zu wägen, einzuregistriren und jedesmal das dem Gefangenen gegebene Quantum abzuschreiben. c) Nur den Gefangenen der ersten Classe müsste diese Erlaubniss, dass ihnen von ihren Anverwandten etwas zugetragen werden dürfte, gegeben werden. d) Nur in kleinen von dem Hausverwalter zu bestimmenden Portionen müssten ihnen die überbrachten Victualien gereicht; auch dürfte es ihnen e) nie an der übrigen Beköstigung abgezogen werden. Lassen sie etwas von dieser übrig, so wird es von einem der Officianten gleichmässig unter die übrigen Züchtlinge vertheilt. f) Eben so könnte es ihnen auch nicht verstattet werden, ohne Vorwissen des Hausvaters diese ihre Victualien an diesen und jenen auszuspenden. Jedesmal müssten sie in einem solchen Falle Anzeige davon thun, wem und warum sie etwas abgeben wollten. g) Nur in den Freystunden dürften sie diesen Beytrag abholen und verzehren. h) Brantewein und Rauchtoback sind ganz verboten. i) Was insonderheit das Geld betrifft, so ist es am besten, wenn ihnen dieses nebst einem

einem Theil ihres Ueberverdienſtes aufgehoben, und bey ihrem Ausgang aus dem Hauſe zu ihrem deſto beſſern Fortkommen mitgegeben wird, worüber denn von dem Hausvater für jeden eine beſondere Rechnung geführt werden muſs. — Faſt nach ähnlichen Principien und Regeln handelt man im Arbeitshauſe zu Berlin. Man ſehe die Nachricht von deſſen Einrichtung in *Büſchings Magazin*, *Th. XII. p. 513. 514.* Das ſo oft angeführte *Memoire ſur les moyens de corriger les malfaiteurs* ſcheint ihm hierin Vorgänger geweſen zu ſeyn, wo es p. 86. 87. heiſst: L'Actuaire eſt tenu d'entretenir un Livre de la caiſſe de chaque detenu en particulier etc.

Klagen über die Speiſen.

Etwas ſehr gewöhnliches iſt es, daſs die Gefangenen das Eſſen tadeln, und der Vorſteher würde ſich ſehr übereilen, der nur auf dieſen einſeitigen Tadel, ohne die Sache näher zu prüfen, das Urtheil über den Speiſemeiſter oder Hausverwalter, der die Beköſtigung beſorgt, ſprechen wollte. *Schaumann* erzählt in ſeiner Nachricht vom Zelliſchen Zuchthauſe, daſs den daſigen Gefangenen nicht einmal das Fleiſch von einem achthundertpfündigen Ochſen ſchmackhaft genug war *). Eine ähnliche Bemerkung über die

*) Siehe deſſen *Pſyche*, *S. 228.*

die Sucht junger Leute, das Essen der Freytische zu tadeln, wird in den *Briefen über D. Bahrdts Lebensbeschreibung* (*Leipzig 1791.*) gemacht. Und ich fand es fast auf allen öffentlichen Anstalten so. Oft gestanden mir's die Gefangenen hinterdrein, dass sie weder vor ihrer Gefangennehmung, noch nach ihrer Entlassung solch gutes Essen gehabt, und dass nur ein gewisses Streben, sich mit ihren Klagen geltend zu machen, oder eine Art von Bewegung in ihre einförmige Lebensart zu bringen, die Ursach davon gewesen sey.

Kupfernes Geschirr. Eine Vergiftungsgeschichte.

Ich muss noch einmal (*B. I. S. 143.*) vor allem kupfernen Küchengeschirr, selbst vor dem inwendig verzinnten warnen, und beziehe mich auf das, was *Rulff* in seinem *Versuch über Waisenhäuser* (*Göttingen 1785.*) *Seite 50 sqq. Crell*, *Scherf u. a.* hierüber gesagt haben. Was Herr D. *Schulze* in *Frankens Stiftungen*, *Band I. Stück* 4, *Seite 468. 469.* dagegen erinnert, ist sehr wahr; nur ist nicht zu erwarten, dass überall auf solchen Anstalten, wie Zuchthäuser und Waisenhäuser sind, die von ihm geforderte Vorsichtigkeit, bey welcher allein kupferne Gefäse unschädlich werden kön-

können, werde beobachtet werden; daher es besser ist, solche Gefäſse einzuführen, die, wenn auch manchmal weniger Achtsamkeit stattfinden sollte, nicht leicht der Gesundheit Nachtheil bringen. — Vielleicht steht hier die Geschichte, die sich bey der Speisung der Hallischen Züchtlinge den 15ten December 1790. ereignete, nicht am unrechten Ort, da besonders bey ihr das Kupfergeschirr in Anspruch genommen wurde. Weitläufiger findet man sie in *Pyl's Aufsätzen und Beobachtungen, achte Sammlung,* (*Berlin 1793.*) *pag. 73. sqq.* erzählt, und nach dem von unserm gelehrten Stadtphysicus, H. Prof. *Reil*, eingereichten Gutachten näher beurtheilt. Als die Gefangenen, 31 an der Zahl, an diesem Tage des Abends ihre Mehlsuppe ohngefähr bis zur Hälfte gegessen hatten, fühlten alle Uebelkeiten, der eine mehr, der andere weniger, der eine früher, der andere später. Es dauerte auch nicht lange, so fingen einige an, sich zu erbrechen, mehrere folgten nach, und alle klagten über eine schneidende Empfindung in der Gegend der Herzgrube, die bey manchen so stark war, daſs sie sich vor Schmerzen krümmten, hin und her liefen, u. s. w. Man rief sogleich den gedachten Professor *Reil*, der ihnen Lein- und Baumöhl und andere Brechmittel verordnete, worauf denn auch bald, nachdem sie mehreremal vomirt hatten, das Schneiden nachlieſs.

Doch

Doch war den meisten am folgenden Tage der Leib noch dick und aufgetrieben und verstopft. Es wurden ihnen und den übrigen Clystiere mit Oehl applicirt, und so alle allmälig wieder hergestellt. — Man besichtigte gleich auf frischer That den unverzinnten kupfernen Kessel, in dem die Suppe gekocht war. Dieser aber war rein, blank und ohne allen Grünspan. (Wenn Herr Pyl in einer Anmerkung zu dem vorhin angeführten Auffatz fragt: War er dies auch gewiss vorher gewesen, ehe der Mehlbrey gekocht ward? Ist vielleicht gar der rechte Kessel vorgezeigt? — so kann ich als Augenzeuge und nach der Localkenntniss, die ich habe, beide Fragen mit Ja beantworten.) Herr Professor Reil stellte also mehrere chemische Versuche mit der übriggebliebenen Suppe, in Gegenwart des Herrn Professors Gren und des Apothekers Herrn Kohl an, und gab endlich sein Gutachten dahin ab, dass weisser Arsenik hineingekommen seyn müsse. Der Magistrat fing hierauf die Verhöre mit der Frau des Hausknechts, die bey der Zubereitung der Suppe gegenwärtig gewesen war, so wie mit den übrigen Officianten und ihren Frauen an, konnte aber, aller angewandten Mühe ungeachtet, nichts, was zur Aufklärung der Sache hätte dienen können, herausbringen oder entdecken. Daher man auch endlich, da alle Verhöre und Untersuchungen

gen fruchtlos abliefen, die Acten zu reponiren sich gedrungen sah. — Vermuthungen wage ich nicht herzusetzen.

Lampen.

Die Argandschen Lampen wurden mir für grosse Arbeitssäle vorzüglich empfohlen; theils sollten sie sehr helles Licht verbreiten, theils nicht so placken oder dampfen, wie die gewöhnlichen. Das erste fand ich in der Erfahrung bestätigt. Das letzte bey weitem nicht so, wie ich mir es gedacht hatte. Ob die Beschaffenheit des Dochtes, obgleich dieser nach der Vorschrift verfertigt war, oder des Oehls, es war Rüböhl, oder der Behandlung, oder der Lampe selbst, die doch aber von einem der geschicktesten Arbeiter genau nach der Zeichnung gemacht war, daran Schuld gewesen, und also die Theorie über Placken und Dampfen der Lampen unangetastet geblieben, will ich nicht entscheiden. Doch aber bleiben folgende Bemerkungen gegründet: die Argand'sche Lampe gehört unter die zusammengesetzten, und erfordert in der Behandlung viel Accuratesse; sie muss nicht nur immer nach allen ihren Theilen rein erhalten, sondern auch der Docht

mit Vorſicht und nicht zu weit herausgezogen, das Oehl mit Achtſamkeit nachgepumpt, und eben ſo genau nachgefüllt werden. Dies pflegt nur ſelten auf Zuchthäuſern und bey Gefangenen der Fall zu ſeyn, und eben daher koſtet ſie oder braucht ſehr viel Oehl, und entſpricht bey dieſer Behandlungsart nicht den Erwartungen, die man ſich von ihr macht. Eher möchte dies geſchehen, wenn man einen eigenen Gefangenen dazu anlernen, und ihm ausſchlieſsungsweiſe das Geſchäfft oder die Beſorgung der Lampe übertragen wollte. Aber demohnerachtet hat ſie einen Rauchfang nöthig, der durch eine etwas weite Röhre den Dampf, der wol nicht ganz ſich im Waſſer auflöſet, durchs Fenſter wegleitet, und zugleich zum Ventilator dient.

Ueber
die zweckmäſsigſte Einrichtung
der
Gefängniſſe und Irrenanſtalten,
die mit Zuchthäuſern verbunden ſind.

Ein Anhang
zu
den Nachrichten und Bemerkungen
über
die Zuchthäuſer in Deutſchland.

Gefängniſſe und Irrenanſtalten.

Es iſt gar nicht meine Abſicht, und man hat mich ganz miſsverſtanden, wenn man geglaubt hat, daſs ich unter dieſer Rubrik eine vollſtändige Abhandlung über Gefängniſſe und Irrenhäuſer, ihre gewöhnliche Beſchaffenheit, zweckmäſsigere Einrichtung u. ſ. w. ſchreiben wolle. Zwar verdienten dieſe Oerter und Behälter gar wohl und eben ſo ſehr, als Zuchthäuſer, eine nähere Prüfung, beſonders da derer, die in Gefängniſſen ſitzen und leiden, noch mehrere ſind, als derer, die auf Zuchthäuſern verwahrt werden, und Wahnſinnige noch mehr auf das Mitleid des Menſchenfreundes Anſpruch machen können, als Verbrecher, die gemeiniglich mehr freywillig ihr unglückliches Schickſal herbeyrufen, und meiſtens nur durch eigene Schuld ſich den Zugang des Straforts öffnen. Auch ſind dieſe Behältniſſe und Oerter des menſchlichen Elends eben ſo ſehr überſehen worden, als Zuchthäuſer. Denn wer hat die Kerker und Kerker-Geklüſte beſucht,

 wo,

wo, wie Schubart einst declamirte — aber wahrlich nicht unwahr! — die Menschheit an feuchten Wänden, in ägyptischen Nächten wimmert, und der Unglückliche lebend verfaulen muss; wo Ungeziefer allerley Art und Gattung ihn quält, sein Fleisch durchwühlt u. s. w.; und dies alles, oft ehe man noch weiss, ob der — Aufbewahrte wirklich schuldig ist. Zwar will ich nicht sagen, dass es überall so ist, und dass alle Gefängnisse der Art sind, aber doch sehr viele. — Wie hoch rühmte man es nicht, da vor einigen Jahren im Oestreichischen der Befehl erging, dass die öffentlichen Gefängnisse alle Jahr von einem Hofrathe der obersten Justizstelle untersucht werden sollten, und im Hannöverschen und Preussischen Berichte über den Zustand dieser Behälter eingefordert wurden; ein Beweis, wie ungewöhnlich der Art Befehle waren, und wie wenig man bisher für diese Oerter gethan hatte. Diese Berichte stellten auch oft traurig genug ihre Beschaffenheit dar *), so scho-

*) In dem *handschriftlichen*, vom Herrn *von Göcking* abgefassten, und unter dem 23sten Sept. 1787. ans Generaldirectorium eingeschickten *Bericht von den im Herzogthum Magdeburg befindlichen Gefängnissen* heisst es: Unter 200 Gefängnissen sind kaum 10, die der Idee von einem guten Gefängnisse entsprechen. Von einigen möchte beynahe die nemliche Beschreibung gelten können, welche ein Geistlicher in Frankreich in einer vor dem König Ludwig XVI. gehaltenen Predigt von den dortigen gemacht hat: „Die Beschaffenheit der Gefängnisse in ihrem Reiche muss dem Unempfindlichsten, der sie besucht, Thränen auspressen. Ein Ort

ſchonend und glimpflich ſie auch übrigens, weil ſie von der Gerichtsobrigkeit ſelbſt abgefaſst waren, lauteten, damit nicht dieſe in die Nothwendigkeit verſetzt werden möchte, koſtenſpielige Abänderungen machen zu laſſen. Nur bey Domainen-Aemtern oder dann, wann der König die Criminal-Gerichtsbarkeit hatte, und alſo die Gefängniſſe zu bauen und zu erhalten verpflichtet war, wagte man es, und ſagte das laut, was bey vielen der übrigen gewiſs in einem noch höhern Grade dawar. Und nicht viel beſſer iſt es mit den Oertern des Wahnſinns! — Aber, wie geſagt, ich wollte nicht ſowohl eine Abhandlung, die ſich über öffentliche Gefängniſſe und Irrenhäuſer im Allgemeinen verbreitet, liefern, — denn ſolcher Abhandlungen haben wir ſchon mehrere, und einige recht vortreffliche *) — als

Ort der Verwahrung kann ohne die entſetzlichſte Ungerechtigkeit nicht ein Ort der Verzweiflung werden. Ja, Sire! ich habe der Elenden viele geſehen, die in jenen ſcheuſslichen Höhlen voll anſteckender Seuchen, ganz mit Ausſatz bedeckt, in unſern Armen den Augenblick ſegneten, wo man ſie endlich zur Todesſtrafe hinführte. Groſser Gott! Unter einem guten Fürſten Unterthanen, denen der Richtplatz eine Wohlthat iſt; u. ſ. w. — H. Göcking nennt dieſen Geiſtlichen nicht, vielleicht war es der würdige Abt *Berglas*, der ſich auf mancherley Art um die Gefängniſſe ſeines Vaterlandes verdient gemacht hat.

*) *Scherfs Archiv der mediciniſchen Policey, B. VI. p. 3. ſqq.* Die *Howardſchen* Vorſchläge, Plane u. ſ. w., die Herr *Pyl* auch in ſein *neues Magazin B. 2. p. 70. ſqq.* hat einrücken laſſen, ſind bekannt genug. Ueber die zweckmäſsigſte Einrichtung eigentlicher

als vielmehr, wie ich ausdrücklich in der Vorrede zum ersten Theil meiner Nachrichten erklärte, nur „in so weit diese mit Zuchthäusern verbunden sind „ etwas über sie schreiben, und einige Winke oder kleine Bemerkungen zur zweckmäſsigsten Einrichtung derselben geben, obgleich freylich diese Bemerkungen über diese specielle Art von Gefängnissen und Irrenbehältern leicht allgemein angewendet werden können, und — nach meiner Absicht — angewendet werden sollen.

Zuchthaus-Gefängnisse.

Es stehn mit vielen Zuchthäusern sehr oft Gefängnisse in Verbindung, in welche diejenigen Züchtlinge eingesperrt werden, auf kürzere oder längere Zeit, die sich auf irgend eine Art straffällig gemacht haben. Sie sind hiernach ein Strafmittel; daher ich auch schon oben in dem Capitel von den Strafen (*Th. I. p. 190. 91.*) von ihnen etwas sagte. Man findet solche Strafgefängnisse auf sehr vielen Zuchthäusern, z. B. auf dem in Waldheim, wo Selig „mehrere Wochen in einem unterirdischen „Loche, worein nie die Sonne oder der Mond einen Strahl warf, und welches Feuchtigkeit, Kälte „und Ungeziefer noch fürchterlicher machten „ seiner wilden Hitze und Hartnäckigkeit wegen bleiben muſste

cher *Strafgefängnisse* und solcher, von welchen ich hier rede, findet man mehrere treffliche Bemerkungen und Vorschläge in dem *Entwurf eines Sitten- und Strafgesetzbuchs für einen deutschen Staat. Ulm 1793. p. 357. sqq.*

muſste *). — Und von der Art ſind ſie faſt überall. Zwar iſts bey ihnen nicht, wie oft bey den Aufbewahrungs-Gefängniſſen, auf Jahre angeſehen; aber auch Wochen ſind hinlänglich, in einem ſolchen Loche den Unglücklichen um das edelſte Gut, um die Geſundheit zu bringen, und den Saamen des Todes und mancherley hitziger und langwieriger Krankheiten in ihm auszuſtreuen. Ich weiſs es wohl, daſs man bey dieſer Einrichtung gute Abſichten hat. Man will theils den Gefangenen, die hier allein ſitzen, und nicht von Cameraden und Auffehern ſtets beobachtet werden können, das Durchbrechen unmöglich machen, theils aber auch durch die Schrecklichkeit des Aufenthaltsorts ſie zum Nachdenken und auf beſſere Gedanken bringen. Allein, was das letzte betrifft, ſo iſt es eine wahre Bemerkung, die *Galanti* über die Siciliſchen Gefängniſſe macht: „die ſchrecklichen Gefängniſſe in Sicilien tragen nur dazu bey, daſs der Böſewicht die Strafen verachten lernt, und die Uebelthaten ſich häufen„ und es gilt hier eben das, was ich ſchon im Vorhergehenden an mehrern Orten über die Härte und Grauſamkeit der Strafen bemerkt habe; ſie ſtumpfen das Gefühl mehr ab, als daſs ſie es ſchärfen ſollten. Was aber das erſte betrifft, daſs ſie das Durchbrechen

 und

*) Siehe deſſen *Lebensbeſchreibung*, *Th. II. p. 178.* Die Alten brauchten oft ihre Ciſternen zu Gefängniſſen. Vielleicht ſind dieſe Löcher eine Nachahmung derſelben.

und Entwischen verhindern sollen, so kann, däncht mich, auf andere Art dies bewirkt werden; worüber ich folgende Vorschläge thue, die sich auch auf schon eingerichteten Zuchthäusern leicht realisiren lassen, und zugleich einer allgemeinern Anwendung fähig sind, oder für mehrere Behälter im Zuchthause, z. B. Schlaförter, wo diese par terre sind, benutzt werden können. 1. Es ist nicht genug, daſs die Mauer massiv und dick ist, sondern sie muſs auch inwendig mit starken Bolen oder Brettern gefüttert werden, zwischen welchen und der Mauer grober trockner Maurersand gefüllt und eingestampft wird, der, wie ich aus mehrern Erfahrungen weiſs, die Versuche zu echappiren sehr beschwerlich macht, dahingegen die stärkste massive Mauer, wenn sie nicht auf die Art gefüttert wird, weit leichter durchbrochen werden kann. 2. Das Gefängniſs wird inwendig mit Kalk überzogen und schwarz angestrichen. Es erhöht dies nicht allein das Fürchterliche der Einsamkeit, sondern es läſst auch jeden Versuch, der zum Durchbrechen der Mauer gemacht wird, den visitirenden Aufseher leicht bemerken. 3. Wird die Mauer mit einer Art spanischer Reuter versehen, die tief eingerammelt sind, und das Unterminiren fast unmöglich machen. Diesen Vorschlag hat man im Zuchthause zu Gent sehr gut gefunden. Pour prevenir, sagt der Verfasser des schon oft angeführten *Memoire*, que les Prisonniers ne minent point,

point, on a garni les fondemens de la muraille exterieure des petits pilotis contigus les uns aux autres et chassés sous les fondemens du Batiment etc. Ob nicht auch eine Anstalt möglich sey, die den Versuch des Gefangenen zu echappiren durch ein erregtes Geräusch anmeldet, z. B. von aussen angebrachte Klingeln oder Klingeldrathe an der Seite, wo ein Durchbruch am ersten stattfinden könnte u. s. w., überlasse ich der Prüfung anderer. 4. Aber freylich mehr als alles thut das fleissige Visitiren des Aufsehers, welches selbst zur Nachtzeit wenigstens einmal in einer unbestimmten Stunde geschehen muss. Wird überdies noch ein Nachtwächter oder eine Schildwache in das Innere des Hofes, der das Gebäude umgiebt, gestellt, die bey dem Bemerken irgend eines Geräusches ihre Aufmerksamkeit verdoppelt, und sobald sie etwas fürchtet, die Lärmglocke zieht, so glaube ich, ist alles gethan, was gethan werden konnte, um das Echappiren zu verhindern, und vielleicht, besonders da die in einem solchen Gefängnisse Eingekerkerten nur einige Tage oder höchstens Wochen in demselben bleiben, unmöglich zu machen. — Unter diesen Voraussetzungen sind denn auch die Ketten, die man den Eingekerkerten sonst wol anzulegen pflegt, etwas ganz überflüssiges. Will man sie ihnen ja anlegen, um durch sie die unangenehmen Empfindungen zu vermehren, so dürfen sie doch durchaus nicht den Umlauf

des Blutes hemmen, oder auf irgend eine Art der Gesundheit nachtheilig werden, worüber *Howard* und andere schon vieles gesagt haben *).

Uebri-

*) Ich theile bey dieser Gelegenheit einen schon vor einiger Zeit mir zugeschickten Aufsatz eines Hallischen Gerichts- und Policeydieners, *Johann Friedrich Schlemmer*, wörtlich mit, der, wenn auch die darin angedeutete Erfindung nicht sehr wichtig seyn sollte, doch seinem Herzen Ehre macht, und dies um desto mehr, da gemeiniglich dergleichen Leute, die fast immer mit Verbrechern und Gefangenen zu thun haben, zuletzt alle Gefühle der Menschlichkeit verlieren, und sich wol gar an den Quaalen des Unglücklichen, der itzt von ihrer Discretion abhängt, und an dem sie sich vielleicht der Verachtung wegen, mit der man sie oft im Publicum zu behandeln pflegt, rächen wollen, weiden.

„Seit Entstehung der Vaterlandschronik bin ich ein Leser derselben gewesen, und habe unter andern bemerkt, dass der Verfasser derselben des Howards gedenkt, welcher durch seine Bemühungen zum Besten der Arrestaten sich einen unsterblichen Ruhm erworben hat; nicht weniger, dass der Kaiser Leopold aus Liebe zur Menschheit huldreichst anbefohlen, die Gefangenen ja nicht mehr so hart, als bisher in den K. K. Landen geschehen, zu behandeln. Ein Gleiches ist bey dem Antritt der Regierung unsers vielgeliebten Königs, Friedrich Wilhelms, und vielleicht noch von manchen andern Fürsten und Herrn, oder auch Gelehrten und Menschenfreunden geschehen. Gott vergelte diese Sorgfalt zeitlich und ewig diesen so edel denkenden Männern, und ein jeder guter Mensch stimme in meinen Wunsch ein. Man bemerkt auch schon, dass der Gefangene nicht mehr in so ungesunde und finstere Löcher gesteckt, und dass er in Verpflegung und Kleidung gemächlicher gehalten wird. Ob aber auch Howard bey seiner edlen Beschäfftigung einen Seitenblick auf die so lästig als schimpflichen, vermaledeyten eisernen Bande und Ketten gethan haben mag, oder aber, da dieselben in einem so langen

Pos-

Uebrigens bemerke ich bey dieser Gelegenheit zur Einrichtung der Zuchthausgefängnisse noch folgendes:

Possess stehen, sich nicht an selbige gewagt, weiss ich nicht. (O ja, er that ihn, und schauderte, wie der Verfasser des Aufsatzes vermuthet, wirklich zurück. S. dessen Buch: *über Gefängnisse und Zuchthäuser, übersetzt von Köster, p. 29.*) Gewiss ist dieser edle Mann davor zurückgeschaudert, wenn er es gesehen hat, wie oft vielleicht ein unschuldig Angeklagter in der Schwebe hangend, durch die von Eisen zubereitete sogenannte Jungfer gequält wurde, oder auch ausgestreckt an einen eisernen Pfahl gekettet, mit einem Ringe um die Brust, welcher die Lunge stiefväterlich zu nähren erlaubt, seufzte. Und dieser unmenschlichen Bande giebt es eine ganze Menge. Man denke z. B. an die sogenannte Bräzel, welche beide Hände einschraubt, und oft in Zeit von 48 Stunden Geschwulst, Blut und Eiter hervorbringt, zumal wenn dieselbe von einem unwissenden oder barbarischen Gerichtsdiener angelegt wird, welcher weiss, dass dies Schraubenwerk das Mittel ist, wodurch er dem Unglücklichen, der itzt unter seiner Bothmässigkeit steht, wehe thun kann. Man denke an die sogenannte Weife mit ihrem eisernen Halsbande, aus welchem 2 Stäbe ragen, in die beide Hände eingeschlossen werden, oder an den Stock, in welchem der Arrestat ausgestreckt liegen muss, oder an den Hasen, der ein fast Centner schwerer langer eiserner Stab beinahe in der Form eines Kreuzes ist, wo dann an dem obern Theil der Kopf und an den beiden Seiten-Theilen die Hände angeschlossen, die Füsse aber eingeschraubt werden. Und wer kann wissen, was in den verschiedenen Ländern noch vor mehrere verfluchte Stücke sind, welche der ehemaligen Tortur wenig nachgeben. — Ich bin daher auf eine Erfindung nach und nach geleitet worden, die jene teuflischen Bande, wenigstens zum Theil und in sehr vielen Fällen, entbehrlich macht, die eisernen Ringe in lederne Schnallenbande verwandelt, und indem sie den Endzweck erreicht, und das Entspringen verhindert, auf der andern Seite keine

gendes: 1. Ein solches Gefängniss muss nicht unter, sondern über der Erde angelegt werden, und nach der An-

keine unnützen Quaalen verursacht, vor welchen oft die Menschheit zurückbebt. Könnte ich nur diese Erfindung so allgemein machen, als möglich! — Ich wünschte mir daher wohl ein kleines Capital zu haben, um es daran verwenden zu können, wenigstens in einem Umkreise von etwa 100 Meilen den alten vermaledeieten Klimperkram zu untersuchen, und zu sehen, ob die Gefängnisse fest und haltbar genug und so angelegt wären, dass die mehresten eisernen Rustklumpen mit diesen schicklichern Schnallenbanden vertauscht werden könnten, oder ob es durchaus nöthig sey, im Fall der Abgelegenheit und wenigen Festigkeit zugleich in diese oder jene Frohnveste bey etwanig angehäufter Gefangenen-Menge, Soldaten-, Bürger- und Bauern-Wache anzuordnen, indem es dem Publikum doch unmöglich gleichviel seyn kann, ob eingezogene Bösewichter bald wieder entkommen, und ob diese ihren Wirth (welchem man gar öfters mehrere Verbrecher zubringt) ermorden, oder auch nur durch ihre Flucht dem Publicum und ihrem Verwahrer schädlich werden können; zugleich aber auch manchen des Gerichtsdiener-Standes meine durch die Länge der Zeit eingesammelten Kenntnisse und Erfahrungen in guter Verwahrung der Gefangenen mitzutheilen; auch selbige mit meinen neuen Schnallenbanden bekannter zu machen, und ihnen zu zeigen, dass nur alsdann noch eiserne Bande Statt haben müssen, wenn sich der Arrestat durch Entledigung der neuen straffällig gemacht, und wie sich der Verwahrer der Gefangenen zu helfen hat, wenn eine Bein- oder Handschelle zu weit oder auch zu enge ist, dass im erstern Fall eine blecherne Unterlage und beym zu enge seyn eine weitere Kappe mit Einlage sie gerecht macht. — Sollten aber auch, weil man vielleicht die Kosten scheuet, die Gefängnisse haltbarer und menschlicher zu machen, alle Arten der lästigen eisernen Banden in leichten Gefängnissen beybehalten werden müssen, so for-

Angabe Sachverständiger wenigstens 7 Schuh in der Länge, soviel in der Breite, und 8 in der Höhe haben. Auch darf

fordern doch die mehresten Gerichte, den Gefangenen ohne Ketten vor Gericht zu bringen. Wie nützlich kann hier nicht der Schnallen-Verwahrsam werden, zumal an Orten, wo nur oft Ein Gerichtsdiener gehalten wird! Ferner würden die Schnallenbande beym Militairstande treffliche Dienste leisten, wo man bis itzt dem Manne, der Spiessruthen läuft, 2 Ketten um seine Hände legt, und dadurch seinen Schmerz unnöthigerweise noch mehr vergrössert, oder auch, da noch keine Kniebande vorhanden, den armen Verurtheilten oft dergestalt quält, dass wol gar der Blutsturz erfolgt, oder aber bey Engbrüstigen die Luft ausbleiben muss. Beym Transport der Rekruten sowohl als der Gefangenen würden die neuen Bande nicht nur bequemer, sondern auch weit weniger schimpflich seyn, als die gewöhnlichen eisernen. Sogar könnte der Delinquent die Ketten entbehren, wenn er nun seine letztern Schritte nach dem Richtplatz thun muss u. s. w. Wollte man sagen, dass lederne Schnallriemen nicht messerfest wären, und es auch gar leicht geschehen könne, dass sich der Arrestat selbst, vielleicht mit dem Munde, losschnallte, so antworte ich einmal: Wer wird dem Arrestaten Messer oder ähnliches Werkzeug verstatten? zweytens: hat der, der da meint, der Gefangene könne sich selbst losschnallen, die Bande noch gar nicht gesehen, deren Zusammensetzung dies ganz unmöglich macht. Weit eher könnten sich Arrestaten unter einander selbst lösen; allein eine nur mittelmässige Aufsicht — und die muss auch selbst bey den festesten eisernen Banden daseyn — verhindert auch dies. Doch ich will weiter nichts von dem Nutzen dieser Schnallenbande sagen, erbiete mich aber, sie jedem vorzuzeigen, auch für einen sehr mäfsigen Preis die verschiedenen Stücke derselben, Transport-Kappe, Schnallriemen, Knieriemen u. s. w. verfertigen zu lassen; weswegen man sich nur an mich unter der Addresse; An den Gerichtsdiener Johann Friedrich Schlemmer zu Halle, wenden kann. Schaffte sich jedes Re-

darf es durchaus nicht der Gesundheit nachtheilig seyn. Eben daher kann es 2. zwar abgelegen und einsam, aber doch nicht etwa an ungesunden Orten, z. B. am Ausflusse der Cloake u. a. erbauet werden. Leider thut man das letztere auch wol bey Aufbewahrungsgefängnissen, wodurch denn die Gesundheit der Eingekerkerten, besonders wenn sie lange Zeit in einem solchen Behälter bleiben, durchaus zerstört werden muss*).

3. Das

Regiment etwa 10 Stück der verschiedenen neuen Bande an, und jedes grosse Amt oder Stadt eben soviel, kleinere hingegen etwa 4 Stück, nebst dem so brauchbaren neuen Tollriemen, so würde dies hinlänglich seyn. Vielleicht nimmt sich ein menschenfreundlicher Gelehrter der Erfindung an, und empfiehlt sie in mehrern Landen. Zuletzt wünsche ich, dass die Zeiten nicht mehr fern seyn mögen, wo man sich auch seidener Bande schämt, und darum das Unrecht meidet.„

Es wäre gut gewesen, wenn der Erfinder die Structur dieser Bande für Auswärtige genauer beschrieben hätte. Aber freylich liess sich doch dem Leser ohne beygefügte Zeichnung kein anschaulicher Begriff davon machen, da alles von der Verbindung der Riemen und den am gehörigen Ort zweckmässig angebrachten Igelstacheln, die sich bey jedem Versuch, die Bande abzustreifen, dem Fleisch tief insinuiren, abhängt. Soviel kann ich als Augenzeuge versichern, dass sie insonderheit zum Transportiren der Arrestaten bey nicht gar grosser Bedeckung bequem sind, und auf jeden Fall weniger Aufsehen verursachen als die Ketten, die durch ihr Geklirr die neugierige Menge herbeylocken, und den Gefangenen, dessen Schuld oder Unschuld doch noch nicht völlig ausgemittelt ist, dem Spott der ihn angaffenden aussetzen.

*) Nach der Aussage einiger Verbrecher, die vor kurzem dem Zuchthause zu Halle zugeschickt wurden, wovon der eine schon ge-

3. Das Fürchterliche solcher Zuchthausgefängnisse muss nicht sowohl in der Finsterniss liegen — denn ob ich ihnen gleich nicht als Strafördern volles Licht, wie den Aufbewahrungs-Gefängnissen, wo den Gefangenen das Arbeiten möglich bleiben muss, zugestehen will, so müssen doch wenigstens Lichtstrahlen durch ein in der Höhe angebrachtes wohl verwahrtes Fenster oder Oeffnung fallen, und durch diese zugleich reine Luft hinein gebracht werden. 4. Vielmehr muss nach meinen Begriffen das Schreckende, wie ich *Th. I. p. 190.* sagte, mehr in dem Ausgeschlossenseyn von einer Gesellschaft, die doch schon tief genug steht, in dem Einsamseyn, welches insonderheit dieser Menschengattung äusserst lästig ist, und desto lästiger wird, wenn vielleicht auch nicht einmal ein menschlicher Laut in das Behälter des Gefangenen dringt, und nur das Geklirr der Schlüssel ihm das Nähern eines Menschen ankündigt, in dem Arbeitslosseyn u. s. w. liegen. 5. Im Winter wird das Gefängniss nothdürftig geheizt. 6. Die Kost des Incarcerirten besteht in 2 Pfund Brodt täglich und einem Krug Wasser. Sonntags erhält er etwas Suppe oder Gemüse. 7. Zum Schlafen würde ich die Hängematten oder hangenden Betten von Segel-

gestorben, der zweyte stumpfsinnig, und der dritte hectisch geworden ist, sollen einige Gefängnisse in Dessau von der Beschaffenheit seyn. Dies weiss der vortreffliche menschenfreundliche Fürst gewiss nicht. — Doch will ich lieber ganz an der Wahrheit der Aussage zweifeln.

Segeltuch oder grober Leinwand, worauf auch die Matrofen in den Schiffen zu fchlafen pflegen, empfehlen, um vor dem Ungeziefer, das fich nur gar zu gern in das Lagerftroh niftet, defto fichrer zu feyn. 8. Die Excremente müffen durch eine in der Thürwand mit Vorficht angebrachte Bequemlichkeit zu defto mehrerer Reinlichkeit abgeführt werden, oder man bringt den Gefangenen des Morgens unter gehöriger Begleitung auf den gemeinfchaftlichen Abtritt, und giebt ihm für die übrige Zeit ftatt des Faffes, das den Unrath aufnimmt, wovon ich oben Th. I. p. 136. redete, ein kupfernes Gefäfs mit einem Deckel, welches aber auch täglich vom Unrathe gereinigt und öfters gefcheuert werden mufs *). — 9. Verläfst der bisherige Bewohner das Gefängnifs, fo wird es jedesmal gelüftet, ausgefegt, auch wol gefcheuert u. f. w. —

So, dünkt mich, wird für die Erhaltung der Eingekerkerten hinlänglich geforgt, und es würde felbft ein längeres Eingefchloffenfeyn in ein folch Gefängnifs der Gefundheit nicht allzunachtheilig werden, ob ich gleich aus andern Gründen, und befonders um das Gefühl für Ehre nicht in ihnen ganz ftumpf zu machen, oder die Liebe zur Arbeit und zum Fleifs zu tödten, nicht fehr für diefes ftimme, und es nur fo weit ausgedehnt wiffen will, bis der Gefangene zur Erkenntnifs feines Unrechts gebracht oder milder und ge-

*) *Pyls Auffätze und Beobachtungen, Sammlung 5. p. 230.*

geschmeidiger gemacht worden ist. Denn dann ist die Absicht erreicht, und der verständige Aufseher freuet sich, wenn dieses recht bald geschieht. Nach Howards Vorschlägen darf, wenn eine Zeit bestimmt werden soll, um der Willkühr der Hausverwalter Schranken zu setzen, eine solche strengere Einkerkerung nicht über 48 Stunden dauern. — Und damit diese Gefängnisse nicht durch Nachlässigkeit der Hausverwalter oder Wärter bald wieder eine schändliche Gestalt erhalten, so ist es Pflicht des Zuchthaus-Directorii, sie durch einen aus ihrer Mitte in Gesellschaft des Physicus und Hausarztes öfters und unvermuthet visitiren zu lassen, so wie ich denn auch eben diese schon oft empfohlne Visitation für die allgemeinen Gefängnisse aufs neue bestens empfehlen will. Mag doch immerhin kein Hofrath der obersten Justizstelle dazu genommen werden, genug, wenn es nur ein kluger und rechtschaffner Mann ist; denn man weiss es ja, wie die mit Titeln und Würden gezierten Herren urtheilen. Ignominiosum videtur, sagte einst ein alter Jurist, Commissario in magna dignitate constituto, ad instar furum aut malefactorum funi insidere et sese ab alto demittere etc.

Irrenanstalten.

Sehr wahr ist die Beschreibung, die Herr Rath *Becker* von dem Zustand und der Lage der Wahnsinnigen auf

unsern Zucht- und den damit verbundenen Irrenhäusern macht: „Die gewöhnlich mit Zuchthaus und Armenversorgung verbundenen Irrenhäuser sind im Allgemeinen so eingerichtet, dass diese Elenden nur ernährt, und überdies nur in einer solchen oft schauderhaften Verwahrung erhalten werden, dass sie sich und andern kein Leid thun — und weiter nichts. Gemeiniglich werden sie durch Nebenumstände, durch rohe und verkehrte Behandlung von den Wärtern noch wahnsinniger und unheilbarer. Gewöhnlich ist nur Ein Arzt einer sehr grossen Anstalt dieser Art vorgesetzt, wozu weit mehrere erforderlich wären, wenn für die Heilung dieser Menge Unglücklichen wirksam gesorgt werden sollte. Ein solcher Arzt hat oft nicht Muth, nicht Kenntnisse genug zu diesem ganz eigenen Fache, oder ermüdet doch bald unter der Last seiner Geschäffte, und entschliesst sich (wie fast allgemein geschieht), sich nicht zu überarbeiten, das ist, solche Kranke ganz gleichgültig ansehen zu lernen und für sie im eigentlichen Verstande — Nichts zu thun. So verwahrt man sie, die zum erhabnen Gebrauch ihrer Vernunft bestimmten, edelsten aller erschaffnen Wesen, wie seltne Bestien aus Africa zur Schau, oder hebt sie, wie leblose Inventarienstücke, 3, 4, 10, 30 und mehrere Jahre auf, zu dem eben nicht menschenfreundlichen Endzwecke, sie bald oder spät der Fäulniss im stummen Grabe zu überliefern —

ohne zur Hebung ihrer Krankheiten, ohne zur Wiederherſtellung ihrer Beſinnkraft das mindeſte beyzutragen, ohne ihnen die Brauchbarkeit wieder zu geben, wodurch ſie der Welt in ihren geſunden Tagen oft ſo verehrungswerth waren — man verwahrt ſie, ſage ich, mit einer Indolenz, die unſerm Jahrhundert durchaus nicht zur Ehre gereicht. Und der kalte Zuſchauer ſpricht: ſie müſſen mit den vorhandenen Anſtalten vorlieb nehmen.,, — Viel wahres! Dazu kommt die ſchimpfliche Beymiſchung von Verbrechern aller Art, mit denen die Unglücklichen, die ſo ſehr unſer ganzes Mitleid verdienen — mags ſeyn, getrennt, in beſondern Zellen, doch unter Einem Obdach wohnen, mit ihnen auf gleiche Art verwahrt und eingeſchloſſen gehalten, oft auf gleiche Art behandelt, und, ſo wie ſie, jedem neugierigen Fremden, der das Zuchthaus beſucht, zum Schauſpiel dargeſtellt werden. — Lauter Umſtände, die nicht nur für die Familie des Elenden kränkend und niederſchlagend ſind, ſondern auch oft ſelbſt dieſem in vieler Rückſicht nachtheilig werden, da ſie theils ſeinen Geneſungsfortgang unmöglich machen, theils ſeine Leiden vergröſsern und ſeinen Zuſtand verſchlimmern, theils, wenn er ja wieder hergeſtellt werden ſollte, ihn jederzeit mit Schaam an ſeinen vorigen Aufenthaltsort zurückdenken laſſen — wodurch denn nicht nur der Wunſch, daſs man nicht ſo geſchwind

ſeyn möge, ſolche Unglückliche aufs Zuchthaus zu ſchicken, ſondern auch der, daſs Zucht- und Irrenanſtalten überall getrennt werden könnten, wie mich dünkt, vollkommen gerechtfertigt wird.

Aber ich weiſs es wohl, daſs dieſer Wunſch von mancherley Schwierigkeiten begleitet wird, und daſs man nicht ganz ohne ſcheinbaren Grund beide Inſtitute faſt überall zuſammengeſchmolzen und mit einander vereinigt hat, wobey man denn zugleich die Irrenanſtalt mehr als Nebenanſtalt betrachten muſste. Verrückte, ſagt man, gehören doch immer unter das Genus der zu Verwahrenden, bey denen man dahin zu ſehen hat, daſs ſie weder ſich noch dem Publicum ſchädlich werden; was Wunder alſo, wenn man ſie mit einer andern Species, die unter eben das Genus gehört, mit Verbrechern in Ein Haus bringt. Ueberdies giebts, wofür Gott zu danken, doch nicht in jeder Provinz ſo viele, daſs für ſie eine eigene Anſtalt mit dem dazu gehörigen Perſonale errichtet werden könnte. Gemeiniglich ſind auch dieſe Unglücklichen nicht ſo vermögend, daſs ſie vieles für ihren Unterhalt und Bewachung bezahlen könnten. Man muſs alſo auf Erſparung bedacht ſeyn, und wie könnte dies leichter geſchehen, als wenn man ſie in ein ſchon daſeyendes Haus, ſey es nun ein Lazareth, welches aber gemeiniglich nicht verwahrt genug iſt, oder ein Zuchthaus, aufnimmt. Endlich hat ſichs nur gar zu

oft

oft durch die Erfahrung bestätigt, daſs für solche Verrückte in den meisten Fällen wenig oder nichts mit Erfolg gethan werden kann, daſs alle gebrauchten Heilmittel fruchtlos geblieben sind, und selbst dann, wenn schon alle Hoffnung der Genesung da war, doch bald wieder ein Rückfall erfolgte, daſs sie also meistens als abgestorbene Glieder der menschlichen Gesellschaft betrachtet werden müssen, für die und deren Angehörige es gleichviel seyn kann, ob sie da oder dort aufbewahrt werden, wenn sie nur ausser Stand gesetzt sind, sich und andern zu schaden. — So sagt man, und in der That nicht ohne Schein, ob ich gleich wohl glaube, daſs sich manches hierauf repliciren lieſse. Itzt nur einiges: Mögen sie doch, diese Unglücklichen, unter die zu Verwahrenden gehören, so kann es doch unmöglich, wie ich auch schon vorhin sagte, den Angehörigen derselben ganz gleichgültig seyn, *wo* sie verwahrt werden. Und soll man denn, wenn die ersten Versuche nicht gleich von dem erwünschten Erfolge begleitet werden, weiter nichts für sie thun, als sie — verwahren, oder — einsperren? Wie könnte aber in einer Anstalt, wie Zuchthäuser sind, die sich mit den Irren, als mit einer Nebensache beschäfftigen, und wo tausend andere Umstände eintreten, die eine zweckmäſsige Behandlung derselben unmöglich machen, mehr für sie gethan werden? Freylich ist sehr oft die fortgesetzte

Cur derselben auch in eigenen für sie bestimmten Häusern verunglückt, und auch diese Häuser laboriren noch an vielen und grossen Mängeln; aber hieraus, dünkt mich, folgt doch nichts zur Rechtfertigung der Vereinigung der Zuchthaus- und Irrenanstalten; vielmehr läſst sich daraus schliessen: Verunglückt schon in Anstalten, wo man sich ausschliessungsweise mit solchen Unglücklichen beschäfftigt, oft die sorgfältigste Cur, was wird vollends da zu hoffen seyn, wo sie meistens ganz übersehen und in Zellen der Vergessenheit begraben werden! Daſs die Irrenhäuser selbst an vielen Mängeln krank sind, ist wahr, aber warum verbessert man sie nicht, so weit es möglich ist? — Mags seyn, daſs die Verbesserung, so wie überhaupt die Anlegung solcher und ähnlicher Anstalten etwas kostet, ist es denn nicht Pflicht des Staats oder des Landesherrn, da seine Schätze zu öffnen, wo die Gottheit selbst mit lauter Stimme uns Mitleid und Sorgfalt gebietet! Selbst der Araber versteht diese Stimme, und hat nicht nur die höchste Ehrfurcht gegen diese Elenden, sondern nimmt sich auch, nach seiner Art, ihrer thätig an; wie vielmehr sollte ein christlicher Staat und Regent auf sie hören! Wie menschenfreundlich kam der itzt regierende Herzog von Gotha der itzt leider schon wieder — ich weiſs nicht, durch wessen Schuld? — eingegangenen Hahnemannschen Genesungsanstalt für Wahnsinnige ent-

gegen

gegen (s. *Deutsche Zeit. 1792. St. 6. und 32.*), und wie wahr ist die Bemerkung, die ein Recensent bey einer ähnlichen Gelegenheit macht: „Es ist Unbilligkeit besonders in unbeschränkten monarchischen Verfassungen, solche und ähnliche Unternehmungen (z. B. Krankenwärterinstitute etc.) von Privatpersonen zu fordern, und Thorheit sie zu erwarten. Es ist nicht möglich, dass in ihnen der Gemeingeist die dazu erforderliche Stärke erreiche und sich allgemein verbreite. Die Sorge dafür ist Pflicht des Regenten, der, wie billig, auch die Lasten des Amtes tragen muss, dessen Ehre und Vortheile er geniesst.„

Doch, noch weit wichtiger ist für mich die Frage, ob nicht manches, da nun einmal diese Verbindung des Zucht- und Irrenhauses an so vielen Orten da ist, und nicht leicht aufgehoben werden wird, für eine zweckmäsigere Einrichtung der subsistirenden Anstalt gethan werden könnte, damit jenen Klagen einigermasen abgeholfen, die Familien, die ihre unglücklichen Freunde hierher geben, geschont, und für diese selbst so viel gethan werden möge, als nach den Umständen geschehen kann, um vielleicht ihre Genesung zu bewirken, oder, wo dazu alle Hoffnung verschwunden ist, doch ihren Zustand nicht noch unglücklicher, sondern so erträglich und leidlich zu machen, als möglich? — Freylich treten auch hier

mancherley Schwierigkeiten ein, die die Erfüllung dieses an sich so gerechten Wunsches erschweren, wohin ich z. B. schon vorhin rechnete, dass gemeiniglich die Irrenanstalten den Zuchthausanstalten untergeordnet, und diese nicht immer so gut dotirt sind, dass sie von ihren Einkünften vieles für jene — Nebenanstalten verbrauchen könnten. — Doch, denk' ich, wird sich auch hier mehrern Uebeln abhelfen lassen, wenn nur erst unsere Zuchthäuser selbst eine bessere Gestalt erhalten haben. — Ich wage es also, itzt einige Beyträge zur Beantwortung jener Aufgabe zu geben, die gewissermassen das Resultat sind von den Bemerkungen und Beobachtungen, die Psychologen und Aerzte über Verrücktheit und die Natur, Ursachen, verschiedene Arten, Modificationen, Grade und Aeusserungen derselben, und über die Behandlungs-Methoden, die sich nach der Beschaffenheit und Art derselben richten müssen, gemacht haben. Das, was der Arzt bey diesem Capitel noch besonders hinzuzufügen finden möchte, überlasse ich diesem. — Auch sollen es nur Fragmente und allgemeine Winke seyn, die nach der verschiedenen Beschaffenheit des Instituts verschieden angewendet werden können. Sie sind auch nicht alle neu, sondern manche Bemerkung ist von diesem oder jenem Psychologen wörtlich entlehnt; doch haben sie sich alle durch meine gemachten Erfahrungen als wahr gerechtfertigt.

1) Die

1) Die Verrückten — mit dieſem allgemeinen Namen bezeichne ich alle Aberwitzige, Blödſinnige, Wahnſinnige, Narren, Melancholiſche, Tolle, und wie ſonſt dieſe Unglücklichen genannt und claſſificirt werden mögen — werden faſt immer auf Zuchthäuſern, beſonders kleinern, in die untern Zimmer oder Behälter, ins Erd- oder Kellergeſchoſs, *Souterrain*, geſchafft, der Bequemlichkeit für die Wärter und der dieſen Behältern eigenen Feſtigkeit wegen. — Ich billige es nicht, weil hier die Luft gemeiniglich nicht ganz freyen Zugang hat, die Wände feucht ſind, die Erhaltung der Reinlichkeit erſchwert und überhaupt die Geſundheit mehr zerſtöhrt, als wiederhergeſtellt wird. Sind vollends die Schlafkoien der Gefangenen in eben dieſer Reihe, ſo iſt es für dieſe ſehr übel, da ſie durch das Geſchrey der Tollen in dem ihnen ſo nöthigen Schlaf geſtöhrt werden. — Dies darf durchaus nicht ſeyn, ſo wie ich denn auch die Behälter der Blödſinnigen in ein eigenes Stockwerk verlegen und nur die Wüthenden im Souterrain aufbewahren würde, wenn ich ihnen nicht einen ganz eigenen Flügel einräumen könnte. Wäre das letztere möglich und hätte das Haus ſo vielen Gelaſs, ſo würde ich ſie auch hier nicht in einen einzigen Gang zuſammenbringen, ſondern ſie mehr vertheilt wohnen laſſen. Denn es iſt eine wahre Bemerkung, die ein Ungenannter in *Pockels Denkwürdigkeiten Samml. I. p. 166.*

über das Zuchthaus zu Zelle macht: „Man hat hier alle Rasende, wo immer einer den andern durch fürchterliche Töne zu überschreyen und oft durch ganz neue fürchterliche Töne zum Schweigen zu bringen sucht, in einen einzigen Gang, freylich einen jeden in seinen eigenen Koben, aber doch ganz dicht als Nachbaren neben einander eingesperrt. Eine Einrichtung, die bey diesem Hause vornemlich getadelt zu werden verdient, wenn man anders die Absicht hat, dergleichen Elende nicht auf immer ihrem Jammer Preis zu geben. Hier in diesem Höllengange sind sie gewiss auf ewig für die menschliche Gesellschaft verlohren. Wer noch einen kleinen Rest von Verstand übrig hat, muss ihn durchaus durch die Nähe so vieler Rasenden völlig verlieren, da es bekannt genug ist, wie leicht gerade diese Art von Seelenkrankheit andere ansteckt, so bald nur einige Anlage in dem Nervengebäude derselben zum Wahnsinn vorhanden ist.„ — Aber freylich werden die Vorsteher fragen: wie kann es nach dem Locale anders seyn? —

2) Da die Phantasie bey den meisten Verrückten so sehr geschäfftig ist und das Uebergewicht über die übrigen Seelenkräfte hat, die in eben dem Verhältnisse geschwächt werden, in dem jene exaltirt wird, so ist es gewiss nicht gleichviel, wie die Behälter, in welchen sich Wahnsinnige befinden, meublirt, ob viel-

vielleicht an den Wänden Bilder oder Rieſen u. dgl. und was für Bilder da ſind, ob die Decke ſimpel getüncht oder mit hervorragenden Balken oder wol gar mit Figuren u. ſ. w. bekleidet iſt. Die Einbildungskraft ergreift bey ſolchen Unglücklichen alles, hängt ſich an alles und knüpft nur gar zu gern ſelbſtgemachte Bilder und Carricaturen daran. Man gebe ihr alſo nicht gefliſſentlich Nahrung, und richte das Behälter ſo ſimpel ein als möglich, doch immer mit Rückſicht auf den Character des Wahnſinnigen und nach der Beſchaffenheit ſeines Wahnſinns. Denn freylich läſst ſich hier nichts Allgemeines beſtimmen. Einige Verrückte lieben moraliſche und phyſiſche Reize und gehn in ſich ſelbſt zu ſehr zurück, beſchäfftigen ſich zu ſehr mit dem Gegenſtand ihres Wahnſinns, wenn ſolche fehlen. Der eine Wahnſinnige verträgt dieſen, der andere einen andern Reiz. Einige fordern Oerter, die wenig auf die Sinne wirken. Studium des Individuums iſt, wie immer, ſo auch hier durchaus nothwendig.

3) Mehrere Irren, wie dies auf Zuchthäuſern ſehr oft zu geſchehen pflegt, in Ein Behälter aus Mangel des Raums zuſammenzuſperren, iſt gefährlich, beſonders wenn man die Vertheilung dem Hausvater, der oft gar keinen Begriff von den Aeuſserungen und Wirkungen des Wahnſinns hat, und eben deswegen die Auswahl oft verkehrt genug macht, überläſst.

Ich habe die traurigsten Wirkungen davon bemerkt, wie einer den andern im Paroxysmus überfiel, zerprügelte u. s. w. Und ist dies auch nicht, so verschlimmern sich doch nicht selten die weniger Verrückten und Blödsinnigen durch den Anblick und das stete Beysammenseyn mit den mehr Wahnsinnigen.

4) Aber eben so ungern würde ich jeden dieser Unglücklichen ohne Unterschied in eine besondere einsame Zelle einsperren, wenn auch Raum dazu da wäre. Gemeiniglich, sagt *Niemeyer* in seinem *Philotas*, schlummern die Blödsinnigen in einem solchen Ideenleeren Raum noch mehr und zuletzt ganz ein, so daſs zuletzt die Seele gar keine Kraft mehr hat, eine Vorstellung mit Bewuſstseyn zu bilden. — Sehr wahr! Die Beobachtungen, die Reisende auf mehrern Irrenhäusern gemacht haben, wo diese Unglücklichen alle in kleine Behälter eingesperrt einsam viele Jahre durchleben, bürgen für diese Bemerkung. Auch können sie in solchen einsamen Zellen leicht einen Selbstmord begehen, wovon man schon mehrere Beyspiele hat. — Nur die ganz unheilbaren, wilden und gefährlichen Wahnsinnigen gehören in solche Behälter, wo sie gemeiniglich durch das lange Einsperren ruhig und unschädlich gemacht werden. Ist ihr Paroxysmus heftig, nun so lege man ihnen auf eine Zeitlang eine Kette an. — Doch von dieser, so wie von dem Gebrauch des Tollriemens und des Toll-

stuhls

ſtuhls nachher. — Aber, was ſoll man nun mit denen, die nicht in dieſe einſamen Behälter gehören, machen? —

5) Gemeiniglich pflegen die Hausväter dieſe Blödſinnigen, und die, deren Wahnſinn nicht in heftigen Aeuſserungen ſich zeigt, oder in ſie ausbricht, und die ſie nicht für gefährlich halten, bey Tage auf die Arbeitsſtuben der Gefangenen zu vertheilen. Hierdurch wollen ſie der Anſtalt theils manches erſparen, z. B. Feuerung, Licht, das ſie den Irren in ihren Behältern geben müſsten, theils ſich ſelbſt mancher Mühe und inſonderheit der einer ſorgfältigern Aufſicht, die ſie itzt den Gefangenen anvertrauen, überheben, theils glauben ſie auch den Irrenden ſelbſt nützlich zu werden, indem ſie hier in Geſellſchaft ſich befinden, eine Art von Zerſtreuung haben, und von ihren Ideen, die ſie mit Wärme umfaſſen, durch andere Geſpräche abgeleitet, auch wol bey allerley Arbeiten, die ihnen einige Bewegung verſchaffen, gebraucht werden können. — Man kann auch gar nicht läugnen, daſs hierdurch manches Gute für dieſe Unglücklichen geſchafft werden kann, obgleich freylich dieſe Vertheilung auf die Arbeitsſtuben auf der andern Seite viel Beſchwerliches und Schädliches theils für die Züchtlinge, theils für die Wahnſinnigen, theils für die Anſtalt und die zu erhaltende Ordnung, mit ſich führt. Für dieſe; denn die Gefangenen pflegen

gen nur gar zu gern alles, was sie wider die Gesetze des Hauses begangen und wodurch sie sich straffällig gemacht haben, auf die Blöd- oder Wahnsinnigen, die sich nicht vertheidigen können, zu schieben, und auf ihre Rechnung die gröfsten Unordnungen und Excesse zu begehen. Auch stöhren oder hindern die Unglücklichen häufig die Gefangenen bey ihren Arbeiten, und reizen diese bald durch allerley lächerliche Unternehmungen, die sie beginnen, zum Lachen und Muthwillen, bald durch boshafte Streiche zum Zanken, und werden dadurch diesen und der Anstalt selbst nachtheilig. Und wenn auch der Blöd- oder Wahnsinnige sie nicht reizt, so pflegt der rohe Züchtling doch nur selten so vernünftig zu seyn, so viel Gefühl für den Zustand der Unglücklichen zu haben und so viel Schonung zu beweisen, dafs er nicht, trotz aller strengen deswegen ergangenen Verbote, sein Spiel mit ihnen treiben und die Ideen, die den Wahnsinn in Bewegung setzen, rege machen sollte, wozu oft ein Wort, eine kleine Anspielung hinreichend ist *), und dies verursacht denn manchen unangenehmen Auftritt, und wird den Wahnsinnigen, die sich zuletzt erbittern und in Wuth gerathen, äufserst schädlich. Auch kann der Aufgebrachte leicht seinem Beleidiger gefährlich werden, besonders da solche Unglückliche nicht selten heimtückisch und rachgierig sind. Endlich könnte

*) *Schaumanns Psyche, Halle 1791. S. 224.*

könnte auch wol das ſtete Beyſammenſeyn und die Vermiſchung mit Wahnſinnigen ſchädlichen Einfluſs auf die Geſundheit der Gefangenen haben, und zuletzt ſie ſelbſt, beſonders die, in denen ſich ſchon eine Anlage oder Diſpoſition zur Verrücktheit findet, zu Narren machen; wenigſtens bürgen mehrere Erfahrungen dafür, und es iſt auch erklärbar, daſs und warum die Tollheit anſteckend iſt. Sind die Verrückten auch bey dem Eſſen mit den Züchtlingen vermiſcht, ſo hat dieſes für die letztern groſse Unbequemlichkeit, denn es iſt eine bekannte Erfahrung, „daſs jene eine gierig thieriſche und unreinliche Art zu eſſen haben, welche höchſt eckelhaft iſt.„ — Hiernach würde ich nur unter gewiſſen Bedingungen für dieſes Beyſammenſeyn ſtimmen: a) müſste dieſes Beyſammenſeyn nur auf gewiſſe Stunden des Tages eingeſchränkt werden; die übrigen verlebt jeder entweder im Freyen auf dem Hofe — es verſteht ſich, unter Aufſicht — oder in ſeiner Zelle. b) Nur die oben bezeichneten Verrückten können dieſen Vorzug genieſsen — denn zum Vorzug oder zur Freude muſs ihnen dies Beyſammenſeyn gemacht werden, deren ſie, ſo bald ſie unartig ſind, toben oder lärmen, verluſtig gehen. Auch Verrückte, wenn ſie nur nicht ganz auf der unterſten Stufe ſtehen, kann man gewöhnen, und ihnen manches zur Belohnung, manches zur Strafe machen. c) Den Gefangenen werden fol-

folgende Vorschriften bekannt gemacht und die Uebertretung wird hart bestraft: Keiner darf einen solchen Elenden vexiren, keiner ihn auf irgend eine Art beleidigen oder zum Unwillen muthwillig reizen. Nur erst alsdann, wenn der Wahnsinnige ungestüm wird oder Unordnung anrichtet, muss ihm, wenn kein Aufseher zugegen seyn sollte, der erste Gefangene seinen Ungestüm verweisen, wobey er sich so viel möglich nach dem Character des Wahnsinnigen richten muss u. s. w. Und damit diese Vorschriften desto glücklicher befolgt werden mögen, bringt man die Unglücklichen zu den in der ersten moralischen Classe befindlichen Gefangenen. Können endlich d) die Blödsinnigen auf den Arbeitsstuben zu kleinen Arbeiten gebraucht werden, die ihnen eine Art von Unterhaltung gewähren, und sie in einer gewissen Thätigkeit erhalten, so ists desto besser. Spinnen und Federschliessen sind die gewöhnlichsten.

6) Was die Wärter betrifft, so ist es ein nicht wenig bedeutendes Incommodum auf Zuchthäusern, dass dazu gewöhnlich die Zuchtknechte, die theils durch den beständigen Umgang mit rohen Verbrechern roh und ungeschliffen gemacht worden sind, theils viel zu thun haben, gebraucht werden. Das letztere bewirkt, dass die Unglücklichen in der Abwartung vernachlässigt und nicht reinlich genug gehalten werden. Das erstere macht, dass sie oft angefahren, übel

behan-

behandelt, barbariſch gepeitſcht, oder grauſam geſchlagen werden, wodurch denn freylich nicht nur nichts geſchafft wird, ſondern wodurch die Unglücklichen vielmehr nur tückiſch und boshaft und immer verwirrter gemacht werden, da hingegen eine vernünftige, menſchenfreundliche Behandlung, die mit Ernſt gar wohl gepaart gehen kann, ihrer Wiedergeneſung ſehr zu ſtatten kommen, und wenn auch dies nicht iſt, ſie auf jeden Fall milder machen, und es dahin bringen würde, daſs ſie weniger toben. Aber wer will dieſe von rohen Zuchtknechten erwarten, da ſelbſt der Menſchenfreund ſo leicht bey dieſem Geſchäffte, das vielleicht eins der beſchwerlichſten und unangenehmſten iſt, ermüden und ungeduldig werden kann; auch überhaupt viele Beobachtungen und Erfahrungen dazu gehören, um in jedem Fall das zweckmäſsigſte Benehmen gegen ſolche Unglückliche zu wählen. Hiernach gehören nothwendig mehrere eigene Krankenwärter für dieſe Elenden, die mit Klugheit, Vorſicht und liebreichem Ernſt jeden nach der Beſchaffenheit ſeines Wahnſinns und nach ſeinem Character — denn es iſt eine ſehr wahre Beobachtung, daſs der Menſch auch ſelbſt im Wahnſinn ſeinen natürlichen Character mehr oder weniger behauptet — zu behandeln verſtehen, wozu ihnen der angeſtellte Arzt Anwei-

fung geben mufs *). Auch müffen diefe Leute nicht lebenslänglich Irrenwärter bleiben. — Dafs auf einigen Zuchthäufern Züchtlinge zu Irrenwärtern gebraucht werden, ift bekannt; aber man weifs auch, was davon zu halten ift. (*Th. I. S. 240.*)

7) Zu der zweckmäfsigen Behandlung der unglücklichen Verrückten gehört denn auch, dafs man ihnen öfters den Genufs der freyen Luft unter Gottes freyem Himmel und der wohlthätigen Wärme der Sonne, die Gott felbft über Böfe, und alfo noch mehr über Unglückliche fcheinen läfst, gönnt. Gewifs trägt auch diefe freye Luft und die Bewegung in derfelben zur Erleichterung ihres Uebels viel bey, befonders bey denen, bey welchen der Sitz der Krankheit, welche die Verrichtungen des Geiftes in Unordnung bringt, hauptfächlich im Unterleibe zu fuchen ift. Ueberhaupt find Veränderungen, mit welchen Bewegung verbunden ift, Vergnügungsfpiele auf dem Hof oder im

*) *Zöllners Lefebuch für alle Stände*, *Th. 3. p. 139.* *Th. 7. p. 213. fqq.* In den *Unterhaltungen für Kranke*, *von der afcetifchen Gefellfchaft in Zürich*, findet fich *p. 221. fqq.* eine Anleitung für einen Krankenwärter mit Schwermüthigen umzugehen, die zwar noch viele Zufätze fordert, und fehr im Allgemeinen bleibt — wie es denn auch wohl nicht möglich ift, ganz ins Detail zu gehen — aber doch mufterhaft ift. Schade, dafs Herr *May* in feinem *Unterricht für Krankenwärter*, *Mannheim 1784.*, nicht auf Wärter der Wahnfinnigen Rückficht nimmt. Die *Inftruction für den Irrenwärter auf dem Zuchthaufe zu Bayreuth* ift unter den mir vorgekommenen eine der beften. Sie folgt in der *Beylage.*

im Garten, z. B. Kegelſchieben, wenn ſie dazu fähig ſind, oder wenn man nicht etwa tückiſche, boshafte Geſinnungen bey ihnen vermuthen muſs, ſehr wohlthätig für ſie*). Nur muſs man vorſichtig dabey ſeyn, und ſie ja nicht ohne Aufſicht laſſen. Dieſe Vor- und Aufſicht iſt deſto mehr zu empfehlen, je leichter ſie von eben dieſen Wärtern aus leicht zu erklärenden Gründen vernachläſſigt wird, woraus vieles Unglück entſtehen kann.

8) Man pflegt auf Zuchthäuſern die Irren und Blödſinnigen mit den Gefangenen in die Kirche zu führen, wo ſie dann entweder mit dieſen in Einem Behälter ſitzen, oder ein beſonderes haben. Man mag nun das Eine oder das Andere thun, ſo bleibt doch immer das wahr, was *Niemeyer* in ſeinem *Philotas* bey Gelegenheit der Beſchreibung des Irrenhauſes in Berlin *Th. 3. S. 86.* ſagt: „Für Irrende gehört kein Betſaal und kein öffentlicher Gottesdienſt. Denn es iſt das erſte Wahrzeichen ächter Gottesverehrung, daſs man ihm *vernünftig* diene. Und wenn unter den Unglücklichen ſich hier und da Bedürfniſs religiöſen Zuſpruchs und Troſtes regen ſollte, ſo würde Geſpräch unſtreitig befriedigender ſeyn, als die ſchönſte Kanzelrede in beſter Form. Vielleicht könnte dieſe gar

*) D. Ruſh ließs auf dem Hofe des Irrenhauſes zu Philadelphia eine Schaukel anbringen. *Briſſots Reiſe durch die vereinigten Staaten von Nordamerica*, im *Magazin von merkwürdigen neuen Reiſebeſchreibungen*, *B. 7. p. 91. ſqq.*

gefährlich werden. Hoffentlich wird es dahin kommen, dafs man das Evangelium, das zwar den *Elenden*, aber doch gewifs nicht den Vernunftlosen gepredigt werden soll, gar nicht mehr vor solchen Zuhörern entweiht, oder es vielleicht gar zur zufälligen Ursach macht, die religiösen Wahnsinnigen noch kränker zu machen." — Ich selbst kenne aus Erfahrung die Unordnungen, die daraus entstehen.

9) Den Fremdenbesuch würde ich bey den Wahnsinnigen am liebsten ganz verbitten. „Neugierige Zuschauer, sagt *von Halem* *), müssen nicht in die Stuben der Wahnsinnigen zugelassen werden. Denn die Folge ist, dafs die Wärter, um die Zuschauer zu unterhalten, die Wahnsinnigen zu Aeufserungen ihrer Ausschweifungen vermögen, und die Kranken dadurch gewifs in ihrer Genesung zurückfetzen." Man denke an das, was ich in der *ersten Hälfte p. 209.* von Mannheim erzählte. Eben dieses Urtheil fällt der Verfasser des Auffatzes über das Zellische Zucht- und Arbeitshaus in *Pokels Denkwürdigkeiten, Samml. I. Halle 1794. p. 152:* Besuche von Fremden sind den meisten Wahnsinnigen nichts weniger als willkommen; und man müfste überhaupt, wie ich glaube, in diesem Puncte vorsichtiger seyn, als man ist, da man weifs, wie lebhaft alles auf die Imagination solcher Unglücklichen wirkt, und in welchem schrecklichen Hin- und Herschwanken sich ge-

*) *von Halem Blicke auf einen Theil Deutschlands, Th. I. p. 45.*

gemeiniglich ihre Leidenſchaften befinden." Bey vielen erregt, wie ich bemerkt habe, der Fremdenbeſuch Furcht, die mit Angſt gepaart geht. Doch ſind die Wirkungen eines ſolchen Beſuchs ſehr verſchieden, nach Verſchiedenheit des Characters der Wahnſinnigen und ihrer Zerrüttung.

10) Ueber die Ketten, den Tollriemen und den Tollſtuhl mache ich folgende Bemerkungen: a. Man ſey nicht mit dem Anlegen der Ketten zu freygebig und zu geſchwind, welches auf Zuchthäuſern, aus dem ſchon öfters angeführten Grunde, daſs, weil die Irrenanſtalt nur Nebenſache iſt, und die Officianten nicht viele Zeit den Unglücklichen widmen können, und alſo jedes Mittel, welches ſie von einer ſtrengern Aufſicht diſpenſirt, ihnen willkommen ſeyn muſs, ſehr gewöhnlich iſt. Aber es hat manche ſchädliche Folgen, und macht oft die, die man dadurch zähmen will, noch ungeſtümer und wüthender. Das Einſperren in ein einſames Behälter iſt bisweilen wirkſamer, als die Kette *). b. Bey dem allen aber glaube ich doch, daſs man die Ketten und den Tollriemen bey manchen dieſer Unglücklichen, und inſonderheit bey denen, bey welchen die Krankheit in heftigen Ausbrüchen ſich äuſsert, nicht ganz entbehren kann. Finden ſie gar keinen Widerſtand, ſo erhitzen ſie ſich

*) *Blacks Vergleichung der Sterblichkeit des menſchlichen Geſchlechts. Aus dem Engliſchen. Leipzig 1789. p. 184.*

desto mehr, und thun sich dann den gröſsten Schaden. c. Nur schmiede man sie nicht gleichsam auf ewig in diese Ketten oder in den Tollriemen ein. Denn das heiſst, ihnen ohne Noth Quaal machen, und es recht geflissentlich darauf anlegen, daſs sie nicht in einen ruhigern Zustand zurückkehren sollen. d. Ist vollends der Tollriemen verkehrt eingerichtet, und wird bey dem Anlegen desselben, so wie bey dem der Ketten, nicht auf den Bau des Körpers gehörig Rücksicht genommen, so hemmt er den Umlauf des Bluts, bringt den Körper in eine unnatürliche Lage, und wird der Gesundheit nachtheilig. Und wie leicht kann jenes von einem unverständigen Zuchtknecht oder Irrenwärter versehen, wie leicht z. B. der Brustriemen, der doch bloſs zur Befestigung der Armriemen dient, zu feste geschnallt werden, u. s. w. — e. Dies scheint bey dem sogenannten Tollstuhl leichter vermieden werden zu können *). Aber dafür treten andere Unbequemlichkeiten

*) Der, den wir auf dem Zuchthause zu Halle haben, ist nach der Erfindung und nach dem Vorschlage des Herrn *Risch*, Policeyhausverwalters in Erfurt, wo er auch gebauet ist, eingerichtet. Eine weitläufigere Beschreibung von diesem Stuhle findet man in der *deutschen Zeitung 1785. St. 43. p. 349.* Vielleicht könnte er noch mehr verbessert werden, wenn man ihn z. B. mit kleinen Rädern versähe, so daſs man den darauf Befestigten hin- und herfahren könnte. Daſs man sie eben so leicht müſste hemmen können, versteht sich von selbst. Auch würde man dem Unglücklichen auf diesem Stuhl, ohne irgend etwas befürchten zu dür-

lichkeiten und Nachtheile für die Gesundheit des Unglücklichen, beym Gebrauche desselben ein. Er hindert z. B. alle Bewegung, erhält den Körper in Einer Lage — eine wahre Tortur für den Elenden! — läſst einige Theile des Körpers ganz entblöſst, unter welchen die Schaamtheile vorzüglich empfindlich und mit vielen Nerven versehen sind. Der Dunst der Excremente kann leicht Hämorohidal-Zufälle, und der Mangel der Unterstützung Vorfälle des Mastdarms bewirken u. s. w. — Eben daher stimme ich izt mehr, einige wenige Fälle ausgenommen, z. B. bey Wüthenden, wo der Stuhl während des heftigsten Paroxysmus allerdings gut zu brauchen ist, für den gut eingerichteten Tollriemen, und wünsche nur, daſs der

dürfen, oder eine besondere Aufsicht nöthig zu haben, den Genuſs der freyen Luft im Garten möglich machen, und von einem Orte zum andern mit leichter Mühe hintragen können, wenn er ein Paar Ringe, durch welche Stangen gesteckt werden könnten, bekäme, u. s. w. — Der Hallische wird itzt fast mehr als Strafmittel bey widerspenstigen Züchtlingen, als bey Verrückten gebraucht. Acht und vierzig Stunden sind gemeiniglich hinlänglich, den Widerspenstigsten und Wüthendsten zahm zu machen. Eben daher, weil dieser Stuhl eine wahre Folter ist, ist die im *medicin. Briefwechsel St. 2. S. 93.* und in *Pyls neuem Magazin B. 2. p. 69. und 167.* aufgeworfene Frage: Sollte nicht ein solcher Stuhl mit einigen Veränderungen auch zur Festhaltung der gröbern Delinquenten, anstatt der elenden Gefängnisse und des Schlieſsens angewandt werden können? — durchaus zu verneinen. Er würde in der That die Gesundheit bald genug destruiren, und den Eingeschnallten Gott weiſs zu was für Geständnissen bringen. Die Brenkenhoffschen Tröge sind ja fast eben das.

der Irrenwärter gehörig in Anlegung desselben vom Hausarzte unterrichtet werden möge.

11) Was die medicinische Behandlung der Verrückten betrifft, so sage ich von dieser gar nichts, aus dem sehr schlichten Grunde, weil ich nichts davon verstehe. Diese wird dem Arzt überlassen, der für alles, was unter diese Rubrik gehört, Sorge trägt, in welcherRücksicht auch der Hausvater und die übrigen Officianten seine hierher gehörigen Befehle zu vollziehen verbunden sind. Auch entscheidet er über die Entlassung der Unglücklichen, und reicht sein Gutachten darüber bey dem Zuchthausdirectorio ein.

Und nun das Resultat aus allem diesem? — „Irrenhäuser, sagt *Zöllner*, sind schreckliche Anstalten der Wohlthätigkeit, und es kann nicht anders als selten seyn, daſs ein Unglücklicher wiederhergestellt wird; daher sich auch nie ein menschliches Gemüth entschlieſsen sollte, einen Elenden eher dahin zu schicken, als bis es durch die Umstände schlechterdings nothwendig wird.„ — In Bedlam zu London wird von *Black* das Verhältniſs der Geheilten wie 1 zu 4 angegeben, und von denen, die ununterbrochen ein Jahr lang verrückt gewesen sind, möchte etwa einer oder 2 von hunderten wiederhergestellt werden. Und auch dies Verhältniſs, denke ich, ist vielleicht noch zu groſs. — Was wird nun vollends in combinirten

An-

Anſtalten geſchehen, wo der Unglückliche als eine Laſt des Inſtituts betrachtet wird, und in der Abwartung dem ſchändlichſten Verbrecher nachſtehen muſs. Ich habe auch nur ſelten aus ſolchen zuſammengeſetzten Anſtalten einen Geheilten weggehen ſehen. Sie ſind ein offenes Grab, das die Elenden verſchlingt, und ſeine Beute nur ſelten lebendig wieder herausgiebt. Denn die Cur verrückter Perſonen erfordert ſo mancherley Rückſicht auf individuelle Umſtände, daſs ſchwerlich bey Irren-, und alſo noch vielweniger bey Zuchthaus-Anſtalten, viel von derſelben zu hoffen iſt. Oft ſind Bäder, Douche, Electriſiren u. ſ. w. erforderlich, die man eher in gut eingerichteten Lazarethen, als Zuchthäuſern erwarten kann. Oft müſſen moraliſche Mittel, Geſellſchaft, Aufheiterung, Zerſtreuung, Ablenkung von den falſchen Vorſtellungen u. ſ. w. mehr thun, als phyſiſche Mittel. Der Arzt muſs erſt ſein Individuum ſtudiren, und dann einen zweckmäſsigen Curplan für Körper- und Seelenkrankheit des Patienten entwerfen, der ſelten in öffentlichen Anſtalten gut executirt wird. — Wäre es daher nicht rathſam, daſs an jedem Ort anfangende Wahnſinnige dem Arzt gemeldet würden? Dieſer unterſuchte ſie genau, entwürfe einen Plan zur Cur, und man überlieſse es ihm, ob er ſie in ein Lazareth oder Privathaus, das Geſellſchaft, Verpflegung u. ſ. w. ſeinen Abſichten gemäſs geben könnte, verdingen

 wollte.

wollte. Freylich würde dies etwas mehr Kosten verursachen, allein selten gelingt die Cur noch, wenn es nicht im ersten oder zweyten halben Jahre geschieht, und nachher könnte man sie in eine öffentliche Irrenanstalt bringen.

Beylage.

Instruction

für den Irrenwärter und dessen Gehülfen beym Irrenhause zu St. Georgen am See.

1) Vor allen Dingen hat der Irrenwärter eines anständigen, hauptsächlich eines nüchternen und mäsigen Lebens sich zu befleissigen; ausser seinen Obliegenheiten beym Irrenhause mit keinem Nebengeschäffte sich zu befassen, sondern seine ganze Aufmerksamkeit lediglich und allein auf seinen Dienst zu richten, sich darin überall pflichtmäsig und getreu zu verhalten, und der Administration des Irrenhauses, ingleichen dem übrigen zur Aufsicht angestellten Personale, jedem nach dem Verhältnis den gebührenden Gehorsam, und ihren Anordnungen die unverweigerlichste Folge zu leisten. Insonderheit hat aber derselbe

2) die Wahnsinnigen, welche in das Irrenhaus eingebracht werden, jedesmal sogleich genau zu visitiren,

tiren, das Schädliche, was ſie allenfalls bey ſich haben, beſonders Meſſer und andere ſchneidende oder ſpitzige Inſtrumente, Nägel, Schnüre, Bänder und dergleichen ihnen abzunehmen, auch genaue Obacht zu haben, daſs ſie dergleichen ferner nicht mehr habhaft werden.

3) Da ein groſser Theil wahnſinniger Perſonen ſehr weich und leicht empfindend iſt, und daher rauhe und harte Begegnung tiefe und ſchädliche Eindrücke bey ihnen verurſacht, ſo muſs derſelbe alle ohne Ausnahme zuerſt mit Güte und Nachſicht behandeln; ihnen weder mit rauhen Reden begegnen, noch weniger mit Schlägen drohen; vielmehr durch gütliche Begegnung und trauliches Zureden ſich bey ihnen beliebt machen, und was ſie eigenes in und neben ihrer Art Wahnſinn haben, zu erforſchen ſuchen, worauf derſelbe, nach vorgängiger Meldung davon, die weitere Inſtruction zur ſpeciellen Behandlung derſelben zu gewärtigen hat. Die ganz Raſenden hat derſelbe indeſſen ſogleich mit dem Leib- und Arm-Gurt zu verſehen, und wenn dieſer für die Abſicht noch unzureichend wäre, durch weitere Befeſtigung zu bewahren; dann ſich nie ohne Beyſtand ſeines Gehülfen zu nähern, und in ſo fern ihre Raſerey periodiſch iſt und wieder nachläſst, ſolche nicht eher wieder frey und loszulaſſen, bis ſolche auf ſein vorheriges Melden unterſucht, und ob ſolches mit Sicherheit geſchehen könne, geprüft, dann das, was der Vorſicht wegen nöthig ſcheinen möchte, angeordnet worden iſt. Sodann hat er die melancholiſchen oder tiefſinnigen Irren, welche nach den

Raſen-

Rasenden die gefährlichsten sind, in genauer Obacht zu halten, daſs sie sich nicht selbst Leid zufügen, als wozu diese vor andern geneigt sind; die Blödsinnigen aber, als die minder gefährliche Classe, die zuweilen noch einiger Beschäfftigung fähig sind, anzuhalten, daſs sie die Arbeit, die für sie angeordnet werden wird, ordentlich und nützlich verrichten. Nächst diesem ist

4) seine vornehmste Pflicht und Schuldigkeit, daſs er für allgemeine Reinlichkeit der Irren sowohl als ihrer Zimmer und des ganzen Hauses Sorge trage. Dieserhalb müſsen

a) die neu ankommenden Irren sogleich gebadet und mit weiſser Wäsche versehen werden;

b) jeder Irre wöchentlich wenigstens einmal ein frisches Hemd und alle 4 Wochen frische Lailacken und Bett-Ueberzüge bekommen;

c) die Betten und Matratzen alle Woche (am Sonnabend) an die Luft gelegt und gesonnt werden;

d) die Zimmer der Irren, dann die Hausplätze und Treppen allezeit über den andern Tag sauber gekehrt, im Sommer alle 4 Wochen gewaschen, und inzwischen während dieses geschieht, die Irren Personen weise, eine nach der andern, in eins der groſsen Zimmer versammelt, oder im Sommer in den Hof geführt werden;

e) die Abtritte reinlich und bedeckt gehalten, und die Nachtgeschirre täglich gereinigt werden; dann

f) täg-

f) täglich zweymal in alle Gemächer und Zimmer durch Oeffnung der Fenſter und Klappthüren friſche Luft gelaſſen, und öfters mit Wacholder geräuchert, auch im übrigen alles beobachtet werden, was zur Erhaltung der Reinlichkeit zuträglich ſeyn kann.

5) Liegt ihm ob, was zur mediciniſchen Pflege der Irren veranſtaltet wird, aufs genaueſte zu vollführen, den Irren die verordneten Arzeneyen zu reichen und darauf zu ſehen, daſs das übrige dabey vorgeſchriebene Verhalten beobachtet werde.

6) Hat er ſämtlichen Irren im Winter um 8 Uhr, und im Sommer um 7 Uhr den Drittheil ihrer täglichen Brodt-Portion zum Frühſtück, dann um 11 Uhr das andere Eindrittheil Brodt nebſt der Mittags-Speiſe, und Abends um 6 Uhr das letzte Drittheil nebſt der geſetzten Portion Bier zu reichen, und hierbey fleiſsig Acht zu haben, daſs ſolches jederzeit mit Ordnung und Pünctlichkeit geſchehe, und diejenigen Irren, welche die gewöhnliche Koſt empfangen, und verträglich ſind, in einem der groſsen Zimmer zuſammen ſpeiſen, während welcher Zeit ihre Zimmer zu lüften, und die Betten, wenn es nicht vorher ſchon geſchehen iſt, aufzubetten ſind.

7) Bey allen vorerwähnten Verrichtungen hat ihn der Beywärter in Bedienung der Irren männlichen Geſchlechts beyzuſtehen; bey den weiblichen Irren hat er das Nöthige durch ſeine Frau verrichten zu laſſen.

8) Sämt-

8) Sämtliche, für die Irren erforderliche Wäsche hat er alle 14 Tage oder 3 Wochen, je nachdem es nöthig seyn wird, durch seine Frau (welcher auch das Auskehren der Zimmer und des neuen Hauses obliegt) und die Weibspersonen, die ihr aus dem Zuchthause dazu sollen abgegeben werden, waschen zu lassen, und dabey zu beobachten, dass alle in die Wäsche kommende Stücke vorher jederzeit verzeichnet, und das Verzeichniss dem Oeconomus beym Zuchthause übergeben, sodann aber, wenn die Wäsche gewaschen und getrocknet ist, in dessen Beyseyn revidirt und wieder aufgehoben werde.

9) Das Ausbessern der Wäsche und des Bettzeuges liegt dessen Eheweib und der Küchen-Magd gemeinschaftlich ob, wobey zu gedenken, dass letztere auch das Reinhalten der Hausplätze und Treppen im alten Hause zu besorgen, und so weit es ihre Küchen-Geschäffte erlauben, bey Bedienung der Irren weiblichen Geschlechts Hülfe zu leisten hat.

10) Alle Sonn- und Festtage hat der Wärter den männlichen Irren, die noch genugsame Gemüthsruhe und Vernunft besitzen, des Wärters Frau aber den Weiblichen ein Capitel aus der Bibel, nebst der Betrachtung darüber aus vorzulesen, ingleichen sollen diejenigen, die zusammen speisen, zum Tischgebet vor und nach Tische angehalten werden.

11) Alle Tage früh um 9 Uhr hat derselbe an den Chirurgus, in Betreff der Kranken, dann wöchentlich

lich zweymal, des Montags und Donnerſtags, an den Oeconomus, in Beköſtigungs- und übrigen öconomiſchen Angelegenheiten; dann ebenfalls zweymal, des Dienſtags und Freytags, bey der Adminiſtration ſelbſt, über alles, was von einem Rapport-Tage bis zum andern ſich ergeben hat, Rapport abzuſtatten, alles nöthige dabey zu melden, und die jederzeitige Abhülfe oder Fürſorge zu gewärtigen, beſondere und dringende Vorfälle aber hat derſelbe ſogleich, wenn ſie ſich ergeben, bey der Adminiſtration anzuzeigen.

12) Auf das Feuer hat er ſorgfältig Acht zu haben, und zu verhüten, daſs weder durch ſeine, oder der Seinigen, oder der übrigen Wärter und Mägde Fahrläſſigkeit, oder durch die Irren ſelbſt Gefahr veranlaſst werde. Weswegen er denn nicht allein ſelbſt fleiſsig nachzuſehen, ſondern auch die übrigen Wärter und Mägde zur ſteten Aufmerkſamkeit zu ermahnen hat, und ſich nie zu Bette legen ſoll, bis er vorher alle Ofen und Feuerheerde nachgeſehen, die Camin-Thüren wohl verſperrt, und daſs alles Feuer und Licht bewahrt und ausgethan ſey, ſich verſichert hat.

13) Mit Holz, Licht, Oehl und ſonſtigen Bedürfniſſen hat er räthlich und ſparſam umzugehen, alles übrige aber, beſonders Mobilien, an Schreiner-Geräthe, Eſs- und Trink-Geſchirr, Kleidungen, Betten, Weiſszeug, die in ſeinen Händen oder bey den Irren ſich beſinden, treu und wirthſchaftlich umzugehen,

gehen, daſs davon nichts unachtſam oder unvorſichtig verlohren oder verdorben, dann daſs das Ab- und Zugängige jederzeit ordentlich in das Inventarium, wovon das Dupplicat bey ihm liegen ſoll, verzeichnet werde, und hat er letzteres, damit die Adminiſtration ſich deſſen verſichern kann, an den §. 11. beſtimmten Rapport-Tagen jederzeit mit zur Stelle zu bringen, und die ergebenen Minder- und Mehrungen anzuzeigen. Endlich und

14) ſoll er Niemanden ohne vorherige Meldung bey dem Adminiſtrator oder demjenigen, der in Abweſenheit deſſelben die Stelle vertritt, zu Beſuchung der Irren einlaſſen, auch niemanden, wer es ſey, bey ſich beherbergen.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

1 + 2 (in 2 Hälften) = 2000.-
Febr. 84

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Wagnitz, Heinrich Balthasar,

Historische Nachrichten und Bemerkungen über die merkwürdigsten Zuchthä
user in Deutschland Nebst einem Anhange über die zweckmässigste
Einrichtung der Gefängnisse und Irrenanstalten
Bd.: 2,2

Halle 1794

Pol.civ. 155 b-2,2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10767569-7
VD18 90033175